

Offizielle Sammlung

der

das schweizerische Staatsrecht

betreffenden Aktenstücke,

Bundesgesetze, Verträge

und

Verordnungen,

seit der

Einführung der neuen Bundesverfassung

vom 12. September 1848.

Bern, 1849.

Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898

w. S. Nov. 97 (vols. 1-11 alte Folge) wols. 1-14 neue Folge) 2 S. vols. ju. 100

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vom 12. Herbstmonat 1848.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone,

als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger, gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern:

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen,

unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften der Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschafsstärke, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

- a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
- b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
- c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
- d. die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung,

den Bau und Unterhalt des Kriegszeuges, welches die Kantone zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf

dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangszölle, Ausgangszölle und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangszölle:

- a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.
- b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangszölle, und in der Regel auch die Ausgangszölle, sind möglichst mässig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangszölle, Ausgangszölle und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

- a. Jeder Kanton erhält 4 Bagen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesamtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbszeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Massregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, Litt. e. bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, Litt. e. vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der theiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältnis der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermassen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diefallsige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine

den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

- e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifyren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzölle;
- c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältnis der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeböten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;
und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

- a. durch gerichtliches Strafurtheil;
- b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kantone politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht erteilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.**B u n d e s b e h ö r d e n .****I. Bundesversammlung.**

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden,

ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Rätthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Befolgung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafte- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten, insbesondere darüber:

- a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonsouveränität gehöre;
- b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räte versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Vognadi-

gungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Rätthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern und nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 74, Nr. 5).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung; welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus elf Mitgliedern nebst Ersazmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersazmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesamtterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamtterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 97 der Bundesverfassung).

Art. 98. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a. zwischen Kantonen unter sich;

b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung

festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Veretzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichtes das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

- a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;
 - b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;
 - c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;
 - d. über die Gerichtskosten.
-

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsagung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsagung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Berrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in Litt. c des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Dieserigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konfödate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, so weit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konfödate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituiert sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Beschluss der Tagung,

betreffend

die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die eidgenössische Tagung,

Nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Beratungen der Tagung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus sämtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

Erwägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagung obliegt, nach

Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder nicht, —
beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eidgenössische Tagsatzung;

Namens derselben,

Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern,

als eidgenössischer Vorort,

Präsident der Tagsatzung:

(L. S.)

Alex. Funk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Beschluss der Tagsatzung

über die
Einführung der neuen Bundesverfassung.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Ansicht und in Vollziehung des Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und durch Schlußnahme der gleichen Behörde vom 12. Herbstmonat laufenden Jahres als durch die überwiegende Mehrheit sowohl der Kantone als der schweizerischen Bevölkerung förmlich angenommen erklärt worden ist; —

Erwägend, daß es kraft und in Gemäßheit des erwähnten Art. 3 der Tagsatzung obliegt, zur Einführung der neuen Bundesverfassung, sobald sie dieselbe als angenommen erklärt hat, sofort und unmittelbar die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, —

beschließt, was folgt:

Art. 1. Nach Vorschrift des Art. 60 der Bundesverfassung werden die Kantone eingeladen, die Mitglieder des Nationalrathes sowohl, als diejenigen des Ständerathes zu wählen.

Art. 2. In Folge der Bestimmungen des Art. 61 der Bundesverfassung hat in den Nationalrath zu wählen:

Der Kanton	Auf Einwohner.	Mitgl.
Zürich	231,576	12
Bern	407,913	20
Luzern	124,521	6
Uri	13,519	1
Schwyz	40,650	2
Unterwalden { ob d. Wald 12,368 } { nid d. Wald 10,203 }	22,571	1 } 1 }
Glarus	29,348	1
Zug	15,322	1
Freiburg	91,145	5
Solothurn	63,196	3
Basel { Stadt 24,321 } { Land 41,103 }	65,424	1 } 2 }
Schaffhausen	32,582	2
Appenzell { Auser-Rhoden 41,080 } { Inner-Rhoden 9,796 }	50,876	2 } 1 }
St. Gallen	158,853	8
Graubünden	84,506	4
Aargau	182,755	9
Thurgau	84,124	4
Tessin	113,923	6
Vaud	183,582	9
Valais	76,590	4
Neuchâtel	58,616	3
Genève	58,666	3
<hr/>		
2,190,258		111

Art. 3. In den Ständerath, der aus 44 Abgeordneten besteht, wählt nach Art. 69 der Bundesverfassung:

Der Kanton	Mitgl.
Zürich	2
Bern	2
Luzern	2
Uri	2
Schwyz	2
Unterwalden ^{ob dem Wald 1}) _{nid dem Wald 1})	2
Glarus	2
Zug	2
Freiburg	2
Solothurn	2
Basel= { Stadt 1 } { Land 1 }	2
Schaffhausen	2
Appenzell ^{Außer-Rhoden 1}) _{Inner-Rhoden 1})	2
St. Gallen	2
Graubünden	2
Nargau	2
Thurgau	2
Tessin	2
Vaudt	2
Vallis	2
Neuenburg	2
Genf	2

Art. 4. Jedem Kanton bleibt für dieß Mal überlassen, einen oder mehrere Wahlkreise zu bilden, in welchen die ihm zufallenden Mitglieder des Nationalrathes gewählt werden.

Art. 5. Für die Wahlen in den Nationalrath, welche direkte Volkswahlen sein sollen, gelten in Bezug auf Stimmberechtigung, Wahlfähigkeit, Amtsbauer u. s. w. die in den Art. 62, 63, 64, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen der Bundesverfassung.

Art. 6. Die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständerath sind in allen Kantonen sofort vorzunehmen.

Art. 7. Jedem gewählten Mitgliede des Nationalrathes ist ein von der betreffenden Kantonalbehörde unterzeichneter Wahlakt auszustellen, den der Gewählte vor der Konstituierung der Behörde zum Zweck der Erhaltung der Wahlakten abzugeben hat.

Art. 8. Die Kantonregierungen haben gleich nach den erfolgten Wahlen dem Bororte zu Handen des Nationalrathes sowohl als des Ständerathes die Namen der Gewählten mitzutheilen.

Art. 9. Die Eröffnung beider Rätze findet Montags den 6. November laufenden Jahres in Bern statt. Die Abgeordneten beider Rätze haben sich am genannten Tag ohne weitere Einladung daselbst einzufinden. Morgens 9 Uhr wird der Eröffnung vorgängig ein feierlicher Gottesdienst für die Mitglieder beider Konfessionen stattfinden, wofür der Borort die geeigneten Anordnungen zu treffen hat.

Art. 10. Unter Leitung je des ältesten Mitgliedes werden in beiden Rätzen zuerst die erforderlichen Stimmenzähler ernannt und die Wahlakten der Mitglieder erwahrt. Alsdann wird jeder der beiden Rätze mittelst geheimen und absoluten Mehrs den Präsidenten und Vizepäsidenten aus seiner Mitte wählen. (Art. 67 u. 71 der Bundesverfassung).

Art. 11. Der Borort wird für das Sitzungslokal und die Bedienung des Nationalrathes und des Ständerathes provisorisch sorgen.

Art. 12. Für jedes Mitglied des Nationalrathes wird, bis ſpättere Bundesbeſchlüſſe die dieſſällige Entſchädigung beſtimmt haben werden, ein Taggeld von 8 Schweizerfranken feſtgeſetzt. Für die Hinreiſe in die Bundesſtadt, ſowie für die Rückreiſe wird überdieß jedem Mitgliede das im Verhältniß zu ſeinen Reiſeſtunden ſiehende Poſtgeld vergütet.

Art. 13. Sowohl die Tagſatzung als der Vorort, neſt den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, bleiben ſo lange in ihren Kompetenzen, bis die Bundesverſammlung konſtituirt und der Bundesrath gewählt ſein wird.

Art. 14. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort ſämmtlichen Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt werden.

Alſo gegeben zu Bern, den 14. Herbfmonat 1848.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung;

Namens derſelben,

Der Präſident des Regierungsrathes des Kantons Bern,
als eidgenöſſiſcher Vorort,

Präſident der Tagſatzung:

(L. S.)

Alex. Funk.

Der Kanzler der Eidgenoffenſchaft:

• **Schieß.**

Provisorische Beschlüsse

des

National- und Ständerathes, betreffend die Zulassungsfähigkeit von Ersagmännern in den beiden Rätthen.

Vom 10. Wintermonat.

Der Nationalrath,

in Erwägung, daß die Wahl von Ersagmännern für die Mitglieder des schweizerischen Nationalrathes nach dem Inhalt der Bundesverfassung unzulässig ist,

beschließt:

Es sind die im Kanton Wallis getroffenen Wahlen von solchen Ersagmännern als nicht geschehen zu betrachten.

Vom 9. Wintermonat.

Der schweizerische Ständerath

beschließt:

In Erwartung, daß über die Frage der Zulässigkeit von Ersagmännern im Ständerath definitiv entschieden werden wird, sollen für einstweilen keine Ersagmänner von Mitgliedern des Ständerathes zum Sitze in dieser Behörde zugelassen werden.

Provisorisches Regulativ

in Betreff der vom National- und Ständerath
gemeinsam vorzunehmenden Wahlen, vom
15. Wintermonat 1848.

Die schweizerische Bundesversammlung,

betreffend das Regulativ, nach welchem die kraft
Art. 74, Nr. 3, und Art. 80 der Bundesverfassung von
dem National- und Ständerathe gemeinsam vorzunehmenden
Wahlen stattfinden sollen,

beschließt:

1) Das vom Nationalrathe provisorisch angenommene
Geschäftsreglement *) ist auch für die Vornahme der den
beiden Räten in gemeinschaftlicher Versammlung zuge-
schiedenen Wahlen in Anwendung zu bringen.

*) Die hierhin einschlagenden Artikel dieses Reglementes sind:

Art. 4. Bei der geheimen Wahl des Präsidenten und des
Vizepräsidenten werden Stimmzettel vertheilt, ihre Zahl zu Pro-
tokoll erklärt, nachher eingesammelt, gezählt und die Anzahl der
eingesammelten eröffnet. Finden sich mehr Stimmzettel als die
zu Protokoll gegebene Zahl der ausgetheilten, so ist die Verhand-
lung ungültig und muß von vorne begonnen werden, erscheinen
hingegen weniger oder gleichviel Stimmzettel eingereicht, so wird
die Verhandlung fortgesetzt.

Art. 5. Erst nach dem zweiten Wahlgang, wenn kein schließ-
liches Ergebnis vorhanden ist, fallen der oder die Kandidaten aus
der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben,
und zwar in gleicher Zahl, wenn ihrer mehrere sind. Würde aber
ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen dagegen die gleiche
Stimmzahl erhalten haben, so ist durch eine eigene Stimmg-
gebung auszumitteln, welcher von den letztern aus der Wahl fällt.

2) Ist die Anzahl der in die Wahl gekommenen bis auf zwei Individuen heruntergebracht und resultirt auch bei der nunmehr zwischen ihnen allein ergehenden ersten Wahl aus der Ursache keine absolute Mehrheit, weil während dieser Wahl eine oder mehrere Stimmen verworfen oder leere Zettel eingelegt wurden, so wird über sie eine zweite Wahl vorgenommen, und ergibt sich aus dieser der gleiche Fall wie zuvor, so ist dannzumal die absolute Mehrheit nur nach der vorhandenen Gesamtzahl der beschriebenen und gültigen eingelegten Stimmzettel zu berechnen.

D e k r e t

der Bundesversammlung, vom 15. Wintermonat
1848, betreffend den von den obersten Bundes-
behörden zu leistenden Amtseid.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

1) Für die obersten Bundesbehörden, als: für die Mitglieder des Nationalrathes, des Ständerathes, des

Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 6. Vertheilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Skrutinien die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 7. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Skrutinien die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt sein soll.

Bundesrathes, des Bundesgerichtes und für den Kanzler der Eidgenossenschaft wird nur ein und derselbe Eid vorgeschrieben:

2) Die daheringe Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volks und seiner Bürger zu schützen, und zu schirmen, und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

De r e t

der Bundesversammlung, betreffend den Gehalt der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft, vom 15. Wintermonat 1848.

Die schweizerische Bundesversammlung beschließt:

1) Der Jahresgehalt eines Mitgliedes des Bundesrathes ist auf fünftausend Schweizerfranken und derjenige des Präsidenten auf sechstausend Schweizerfranken festgesetzt.

Die Repräsentationskosten werden jährlich im Budget bestimmt.

2) Der Kanzler der Eidgenossenschaft erhält einen Jahresgehalt von viertausend Schweizerfranken, nebst freier Wohnung.

Beschluß

der Bundesversammlung, betreffend die Leistungen des Bundesortes und die Art der Bezeichnung desselben, vom 27. Wintermonat 1848.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

1) Der Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrath ihre Sitzungen halten, hat dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrath und seine Departemente, für Kommissionen, für die Bundeskanzlei, für die Büreaux der am Bundesort zentralisirten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, für die Münzstätte, sowie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Derselbe hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung (Möblirung) der für die Versammlung der Räte bestimmten Räume zu übernehmen.

2) Der Ort, an welchem das Bundesgericht seine Sitzungen hält, hat die Räumlichkeiten für die Versammlung des Bundesgerichtes und der Kommissionen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten.

3) Die nach Art. 1 und 2 erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes. Ein be-

sonderes Gesetz wird die politischen und polizeilichen Garantien bezeichnen, welche der Kanton, in welchem die Bundesstadt sich befinden wird, zu leisten hat.

Der Bundesrath wird der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte den Entwurf eines solchen Gesetzes vorlegen.

4) Die Bezeichnung des Bundesfiges und des Versammlungsortes für das Bundesgericht wird von beiden Räten abgefordert und in offener Abstimmung vorgenommen, wobei die absolute Mehrheit entscheidet.

5) Die zuständigen Behörden der Kantone oder Städte, in welche der Sitz der Bundesbehörden verlegt werden wird, haben binnen Monatsfrist an den Bundesrath die Erklärung abzugeben, ob sie die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen.

Bezeichnung des Bundesfiges.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Leistungen und die Art und Weise der Bezeichnung des Bundesfiges sind die beiden Räte am 28. November 1848 zur dahierigen Verhandlung geschritten und es ist in offener Abstimmung mit Namensaufruf, vom National- und Ständerath, die Stadt Bern als Bundesfig (s. oben Art. 1) bezeichnet worden.

Bundesgesetz
über
die Organisation und den Geschäftsgang des
Bundesrathes.

(Erlassen den 16. Mai 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
um die Organisation und den Geschäftsgang des
Bundesrathes nach Maßgabe der Bundesverfassung vom
12. Herbstmonat 1848 zu ordnen und weiter zu entwickeln,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes;

beschließt:

**Erster Abschnitt. Organisation des Bundes-
rathes.**

Art. 1. Der Bundesrath ist die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft. Er besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Bundesversammlung aus allen in den Nationalrath wählbaren Schweizerbürgern auf eine Amtsdauer von je drei Jahren erwählt werden und von denen nicht mehr als ein Mitglied dem nämlichen Kantone angehören darf. Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächsten Sitzung der Bundesversammlung

für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt (Art. 83 u. ff. der Bundesverfassung).

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesrathes und der Kanzler der Eidgenossenschaft üben ihr politisches Bürgerrecht in demjenigen Kanton aus, in welchem sie verbürgert sind. Besitzen dieselben in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 84 der Bundesverfassung als demjenigen Kanton angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und in Ermanglung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht das ältere ist.

Art. 3. Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, so wie Ehemänner von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrathes sein.

Ein solches Verwandtschaftsverhältniß darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und dem Kanzler, dessen Stellvertreter, dem Archivar, dem Registrator, noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und dessen Departementssekretär oder den seinem Departemente unterstellten obersten Bundesbeamten bestehen.

Der Bundesrath darf überhaupt nicht Personen, welche mit einem seiner Mitglieder in eben bezeichnetem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, zu Departementssekretären oder obersten Bundesbeamten erwählen.

Ein Mitglied des Bundesrathes oder ein oberster Beamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältniß tritt, hat auf seine Stelle zu verzichten.

Ein besonderes Gesetz wird die Beamten bezeichnen, auf welche obige Bestimmungen anzuwenden sind. Bis zum Erscheinen desselben wird diese Bezeichnung vom Bundesrathe ausgehen.

Art. 4. Kein Mitglied des Bundesrathes darf eine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe betreiben (Art. 85 der Bundesverfassung) oder durch andere Personen betreiben lassen.

Art. 5. Der Amtssitz des Bundesrathes, seiner Departemente und Kanzleien ist in Bern.

Die im Artikel 3 erwähnten Beamten haben in Bern zu wohnen.

Art. 6. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden. (Art. 86 der Bundesverfassung.)

Art. 7. In Abwesenheit des Bundespräsidenten führt der Vicepräsident, und im Falle der Verhinderung desselben das nächstfolgende Mitglied, das Präsidium des Bundesrathes.

Durch Ersatzwahlen eingetretene Mitglieder folgen in der Rangordnung den früher gewählten Mitgliedern und sie treten nur bezüglich der Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger.

Art. 8. Den Sitzungen des Bundesrathes wohnt der Kanzler der Eidgenossenschaft mit einem Sekretär bei.

Der Kanzler hat die beschlossenen Schreiben und Ausfertigungen zu verfassen und der Sekretär das Protokoll zu führen.

Art. 9. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, inner den Schranken des Besoldungsgesetzes und des jeweiligen Boranschlages den Departementen die erforderliche Anzahl von Sekretären und Kopisten zu bewilligen.

Art. 10. Zur Bedienung des Bundesrathes und der Departemente wird die erforderliche Anzahl von Weibern und Abwärttern angestellt.

Art. 11. Die sämtlichen Angestellten und Bediensteten, mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Wahl nach Art. 74, Ziffer 3, der Bundesverfassung, der Bundesversammlung zusteht, werden nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung vom Bundesrath gewählt.

Bei diesen Wahlen ist jedes Mitglied des Bundesrathes zu Wahlvorschlägen berechtigt.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Befugnisse und Verrichtungen des Bundesrathes.

Art. 12. Der Bundesrath hat innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und nach Maßgabe der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Hand-

habung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerden die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern und nach Außen.

Er bestimmt die Besoldungen oder Entschädigungen aller dieser Sachverständigen, Beamten oder Kommissarien, soweit dieselben nicht gesetzlich geregelt sind.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 74, Ziffer 5, der Bundesverfassung).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Rätbe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen, oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

Dringliche Ausgaben vorbehalten, soll das Budget nie überschritten, sondern in den erforderlichen Fällen bei der ersten Versammlung des National- und Ständerathes der nöthige weitere Kredit beantragt werden.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft, sowie Bericht über seine Verrichtungen, über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche

er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für zweckdienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt (Art. 90 der Bundesverfassung).

Art. 13. Der Präsident eröffnet alle an den Bundesrath gelangenden Eingaben, überweist dieselben an die betreffenden Departemente oder legt sie dem Bundesrathe vor und sorgt für deren beförderliche Erledigung.

Der Präsident legt jeweilen in der nächstfolgenden Sitzung dem Bundesrathe ein von dem Kanzler gefertigtes Verzeichniß aller Ueberweisungen vor.

Er hat das Recht, bei gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden, und bei Wahlen wie ein anderes Mitglied des Bundesrathes seine Stimme abzugeben.

Art. 14. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein (Art. 88 der Bundesverfassung).

Art. 15. Bei allen Schlußnahmen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden; zur Zurücknahme eines gefaßten Beschlusses aber wird eine Mehrheit von wenigstens vier Stimmen erfordert.

Art. 16. Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung eine Sitzung des Bundesrathes versäumen. Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium ertheilen, für einen längern Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrathes selbst erforderlich.

Art. 17. Ueber alle Verhandlungsgegenstände, mit Ausnahme der Wahlen, findet offene Abstimmung statt. Die Wahlen hingegen geschehen in der Regel durch geheime Stimmgebung.

In dem Sitzungsprotokoll sollen die anwesenden wie die abwesenden Mitglieder des Bundesrathes verzeichnet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, daß es einem von dem Bundesrathe gefassten Beschlusse nicht, — wohl aber einem andern, sachbezüglich gestellten Antrage zugestimmt habe.

Art. 18. Bei Behandlungen, an welchen ein Mitglied selbst, oder ein mit demselben Verwandter nach Maßgabe der im Art. 3 enthaltenen Beschränkungen, persönliches Interesse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritte verpflichtet.

Art. 19. Alle vom Bundesrathe ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler, oder deren funktionirenden Stellvertretern unterzeichnet.

Dritter Abschnitt. Besondere Geschäftseinteilung.

1) Organisation der Departemente.

a) Allgemeine Vorschriften.

Art. 20. Die Geschäfte und Verwaltungszweige des Bundesrathes, welche besonderer Aufsicht, Vorberathung oder untergeordneter Verfügungen bedürfen, werden den Departementen zugewiesen. Letztere sind befugt, mit schweizerischen Regierungen und deren Beamtungen, sowie mit eidgenössischen Beamten in unmittelbarem Verkehr zu treten, soweit dieses zur Behandlung ihrer Geschäfte erforderlich ist. Alle Entschiede gehen jedoch vom Bundesrathe als Behörde selbst aus.

Art. 21. Streitige Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrath. Kommen Geschäfte vor, welche in den Bereich mehrerer Departemente einschlagen, so werden alle zum Berichte aufgefordert, und der Bundesrath bezeichnet das Departement, welches den Hauptbericht erstatten soll.

b) Geschäfte der Departemente.

Art. 22. Zur Vorberathung und theilweisen Erledigung der Geschäfte, soweit letzteres besonders bestimmt wird, theilt sich der Bundesrath in sieben Departemente.

- 1) Das politische Departement.
- 2) Das Departement des Innern.
- 3) Das Justiz- und Polizeidepartement.
- 4) Das Militärdepartement.
- 5) Das Finanzdepartement.
- 6) Das Handels- und Zolldepartement.
- 7) Das Post- und Baudepartement.

Der Bundesrath nimmt alljährlich die Vertheilung der Departemente vor und jedes Mitglied ist gehalten, eines derselben zu übernehmen.

Für die Fälle von Abwesenheit und Verhinderung wird jedem Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 23. Dem politischen Departement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Der Verkehr mit auswärtigen Staaten und deren Stellvertretern, die Abschließung von Staatsverträgen aller Art, wobei inzwischen bezüglich auf deren Inhalt die Mitwirkung der andern Departemente, in deren Geschäftskreis sie der Sache selbst nach gehören, vorbehalten ist.

2) Der Verkehr mit den Geschäftsträgern und Konsuln der Schweiz im Auslande.

3) Die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen oder deren Stellvertretern.

4) Prüfung derjenigen Verträge, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschließen befugt sind.

5) Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen Außen im Allgemeinen, sowie der völkerrechtlichen Verhältnisse im Besondern.

6) Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern.

7) Ueberwachung und Regulirung der Grenzverhältnisse zu dem Auslande.

Art. 24. Dem Departement des Innern liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse über die Organisation und den Geschäftsgang der Bundesbehörden.

2) Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive.

3) Die Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich.

4) Die eidgenössische Universität und die polytechnische Schule.

5) Die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen und die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen.

6) Das Maß- und Gewichtswesen.

7) Die Gesundheitspolizei bei gemeingefährlichen Seuchen.

8) Statistik der Schweiz.

Art. 25. Dem Justiz- und Polizeidepartement liegt die Vorberathung und Beforgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Ueberwachung der allseitigen genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, soweit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.

2) Prüfung der Verträge zwischen den Kantonen.

3) Verfügungen bezüglich der Handhabung der bundesmäßigen Rechte des Volkes und der Bürger, wie der Behörden.

4) Die polizeilichen Geschäfte für das eidgenössische Gerichtswesen, soweit sie dem Bundesrathe zustehen.

5) Die Vollziehung bundesgerichtlicher Urtheile, der Vergleiche und schiedsrichterlichen Sprüche.

6) Die Prüfung von Kompetenzstreitigkeiten der Kantone mit den Bundesbehörden oder unter sich, sowie von Konflikten unter den Bundesbehörden selbst, von Streitigkeiten unter den Kantonen über Erfüllung von strafpolizeilichen und zivilrechtlichen Konfordaten, von Anständen bei der verlangten Vollziehung rechtskräftiger Zivilurtheile, sowie bei Arrestanlegungen.

7) Die Beforgung der eigentlichen polizeilichen Geschäfte bezüglich des Niederlassungswesens, des Vereinsrechtes, der Presse, der Heimathlosen, der Fremden.

8) Die Handhabung der Polizei, soweit sie in der Berechtigung des Bundes liegt.

Art. 26. Dem Militärdepartemente liegt die Vorberathung und Beforgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Organisation des Wehrwesens überhaupt.

2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichts.

3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen.

4) Die Fürsorge für Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel.

5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials.

6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke.

7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, soweit diese dem Bunde zur Ausföhrung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stich der Karte der Eidgenossenschaft.

8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab.

Art. 27. Dem Finanzdepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die organischen Bestimmungen über die Form der Finanz- und Kassaverwaltungen.

2) Die Verwaltung der eidgenössischen Fonds, sowie die Vorkehrungen für Darleihen und deren Ueberwachung.

3) Die Aufsicht über die Staatskasse und das gesammte Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.

4) Das Münzwesen.

5) Die Pulververwaltung und die Zündkapsel fabrication.

6) Die Maßnahmen, betreffend die Bestimmung der Geldskala und allfälliger Beiträge der Kantone an die Ausgaben der Eidgenossenschaft.

7) Die Ausfertigung des jährlichen Voranschlages und der Bundesrechnung.

Art. 28. Dem Departement des Handels- und Zollwesens liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Beförderung des Handels- und Gewerbwesens im Allgemeinen, wozu der Verkehr mit den Handelskonsuln, soweit derselbe sich auf den Handel bezieht, gehört.

2) Handhabung des freien Verkehrs im Innern der Schweiz.

3) Handels- und Zollverträge mit dem Auslande.

4) Regulirung des Zollwesens. Ausmittlung der Entschädigungssummen an die Kantone für daheringe Berechtigungen, welche vom Bunde übernommen werden.

5) Ueberwachung der den Kantonen zum Fortbezug überlassenen Gebühren.

6) Bezug der Grenzzollgebühren und Stellung gehöriger Ausweise.

7) Uebersichtliche Ausmittlung des Handels der Schweiz.

8) Beaufsichtigung des Bezuges der den Kantonen bewilligten Verbrauchssteuern.

Art. 29. Dem Post- und Baudepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

a. Im Postwesen:

1) Die Organisation der gesammten Postverwaltung.

2) Die Leitung und Ueberwachung des Postdienstes in allen seinen Zweigen.

3) Die Abschließung von Fahr- und Lieferungsverträgen aller Art.

4) Die Anschaffung und der Unterhalt des erforderlichen Postmaterials.

5) Die Vorbereitung von Postverträgen mit dem Auslande und daheringe Unterhandlungen.

6) Die Ausmittlung der Entschädigungen an die Kantone und an Privaten für Abtretung des Postwesens an den Bund.

h. Im Bauwesen.

1) Die Oberaufsicht über die Straßen und Bauten, soweit sie dem Bunde zusteht.

2) Die Errichtung öffentlicher Werke.

2) Bundeskanzlei.

Art. 30. Der Kanzler steht der Bundeskanzlei vor. Er wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren, jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt. Der Kanzler darf keinen andern Beruf oder Gewerbe treiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 31. Der Kanzler hat für Verhinderungsfälle einen vom Bundesrathe je auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählenden Stellvertreter, welcher gleichzeitig der erste Sekretär des Bundesrathes und nach dem Kanzler der oberste Beamte auf der eidgenössischen Kanzlei ist.

Art. 32. Unter dem Kanzler und seinem Stellvertreter stehen der Archivar und der Registrator der Eidgenossenschaft, welche ebenfalls vom Bundesrathe auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 33. Wenn vor der Integralerneuerung in der Zwischenzeit für eine der verschiedenen Kanzlei-beamtungen eine Wahl getroffen werden muß, so wird dieselbe nur für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

Art. 34. Die übrigen erforderlichen Kanzlei-angestellten ernennt der Bundesrath auf unbestimmte Zeit.

Bei offenkundiger Pflichtversäumnis können die vom Bundesrathe gewählten Kanzlei-beamten auch vor Ablauf

der Frist, für welche dieselben gewählt worden sind, wieder entlassen werden.

Art. 35. Für die Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive ist der Kanzler dem Vorsteher des Departements des Innern beigegeben und soll diesem dazu stets hülfreiche Hand leisten.

Art. 36. Der Kanzler besorgt die Herausgabe und Veröffentlichung der Bundesgesetze, Verordnungen und Beschlüsse der eidgenössischen Behörden.

Art. 37. Die Geschäftsführung des Bundesrathes, seiner Departemente und der Bundeskanzlei wird jedes Jahr durch die Bundesversammlung geprüft.

Zu diesem Zwecke wählt jeder Rath eine Kommission, auf deren Bericht das Nöthige verfügt wird.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Art. 38. Die Amtsdauer des Bundesrathes, des Kanzlers und dessen Stellvertreters, des Archivars und des Registrators der Eidgenossenschaft geht das erstemal mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende.

Die Amtsdauer des Bundespräsidenten endigt das erstemal mit dem 31. Dezember 1849.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath unter'm 14. Mai 1849, der Nationalrath unter'm 16. gl. M. vorstehendes Gesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des schweizerischen Bundesrathes erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1. Das erwähnte Gesetz tritt von dem Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Art. 2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt, allen Kantonsregierungen mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 28. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.



Bundesgesetz
über
die Organisation der Bundesrechtspflege.

Vom 5. Juni 1849.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 94 bis 107 der Bundes-
verfassung,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Gerichtsbehörden.

A. Das Bundesgericht und seine Abtheilungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus elf Mitgliedern und ebenso vielen Ersazmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersazmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesamtterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamtterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversamm-

lung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt (Art. 96 der Bundesverfassung).

Art. 3. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt (Art. 98 der Bundesverfassung).

Art. 4. Das Bundesgericht wählt einen Gerichtsschreiber, dessen Amtsdauer mit derjenigen des Gerichtes selbst zu Ende geht (Art. 100 der Bundesverfassung).

Art. 5. Ordentlicher Weise versammelt sich das Bundesgericht auf die Einladung seines Präsidenten, sofort nach der Gesamterneuerung des Bundesgerichtes, und in denjenigen Jahren, in welchen eine solche nicht stattfindet, unmittelbar vor dem reglementarischen Zusammentritte der beiden Räte (Art. 75 der Bundesverfassung), um die ihm zustehenden Wahlen und die übrigen bei ihm selbst und bei seinen Abtheilungen anhängigen Geschäfte zu behandeln.

Art. 6. Außerordentlicher Weise versammelt der Präsident das Bundesgericht, wenn er findet, daß ein dringendes Bedürfnis dafür vorhanden sei.

Art. 7. Zur Bornahme einer Wahl, sowie zur Behandlung aller andern Geschäfte, welche durch das Gesetz dem Bundesgerichte in seiner Gesamtheit zugewiesen werden, ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

In Fällen des Art. 47, Lemma 1 dieses Gesetzes, ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich.

Art. 8. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht.

Art. 9. Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehrern Abtheilungen des Bundesgerichts sitzen.

Art. 10. Das Bundesgericht wählt drei seiner Mitglieder und für den Fall der Verhinderung derselben ebenso viele Ersazmänner in die Anklagekammer.

Art. 11. Jährlich wird der dritte Theil der Anklagekammer erneuert. Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder sowohl als die Ersazmänner abgelöst werden sollen, wird durch ein von dem Bundesgerichte zu entwerfendes Reglement näher bestimmt werden.

Art. 12. Das Bundesgericht bezeichnet jeweilen zu Anfang seiner ordentlichen Jahres Sitzung für jeden Geschwornenbezirk drei Mitglieder und ebenso viele Ersazmänner, welche für ein Jahr den Assisen Sitzungen und Kriminalkammern beizuwohnen haben.

Die nämlichen Mitglieder können für mehrere Bezirke ernannt werden.

Art. 13. Das Bundesgericht bestellt ferner alljährlich im Anfange seiner Sitzung ein Kassationsgericht, bestehend aus dem Präsidenten des Bundesgerichtes und vier Mitgliedern desselben. Es bezeichnet zugleich für den Fall der Verhinderung derselben ebenso viele Ersazmänner.

Art. 14. Dem Kassationsgerichte steht der Präsident des Bundesgerichtes vor. Die Anklagekammer und die Kriminalkammer werden durch das erstgewählte Mitglied präsidirt; den Mitgliedern bleibt indessen unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

Art. 15. Zur Fassung eines gültigen Entscheides durch irgend eine Abtheilung des Bundesgerichtes ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

Für Mitglieder, welche verhindert sind, an einer Verhandlung Theil zu nehmen, soll der Präsident der betreffenden Abtheilung Ersazmänner zuziehen.

Sollte ein zur Assisenfizung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so kann der Präsident ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum außerordentlichen Ersazmann ernennen und einberufen.

Art. 16. Der Bundesgerichtsschreiber oder ein auf seinen Vorschlag hin von dem Bundesgerichtspräsidenten zu ernennender Stellvertreter führt das Protokoll bei dem Bundesgericht und seinen Abtheilungen.

Die Assisenverhandlungen jedoch, sowie die denselben vorangehende Voruntersuchung protokolliert ein von dem Präsidenten der Kriminalkammer auf den Vorschlag des Untersuchungsrichters hin zu bezeichnender Sekretär.

Art. 17. Die eidgenössischen Gerichte halten ihre Sitzungen in der Bundesstadt. Ausgenommen sind jedoch:

- a. Die Sitzungen des Bundesgerichtes, welche nicht mit der ordentlichen Jahresfizung zusammenfallen. (Art. 5). Diese werden an demjenigen Orte abgehalten, den der Präsident den Verhältnissen der zu verhandelnden Geschäfte gemäß aufstellt.
- b. Die Sitzungen der Kriminalkammer finden an demjenigen Orte statt, den die Anklagekammer für die Abhaltung der Assisen jedes Mal bezeichnet. (Art. 50).
- c. Die Anklagekammer versammelt sich an dem von ihrem Präsidenten jeweilen bezeichneten Orte.

Art. 18. Die Anklagekammer versammelt sich, so oft ein Geschäft an dieselbe gelangt.

Das Gleiche gilt von der Kriminalkammer und von dem Kassationsgerichte.

B. Die Untersuchungsrichter.

Art. 19. Das Bundesgericht wählt zwei Untersuchungsrichter, deren Amtsdauer mit derjenigen des Bundesgerichts selbst zu Ende geht. Doch haben sie ihre Funktionen bis zum Zusammentritte des Bundesgerichtes provisorisch fortzusetzen.

Art. 20. Außerordentliche Untersuchungsrichter können, wenn das Gericht nicht gerade versammelt ist, durch den Bundesgerichtspräsidenten provisorisch erkannt und einberufen werden.

Art. 21. Die Untersuchungsrichter stehen unter der Aufsicht und Leitung der Anklagekammer.

C. Die Assisen.

Art. 22. Für die Zwecke der Strafrechtspflege wird die Eidgenossenschaft in fünf Assisenbezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirke zugewiesenen Landtheiles), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift die Kantone Glarus, St. Gallen, Appenzell, Graubünden (mit Ausnahme des Hochgerichtes Misox und Calanca) und Uri.

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

Art. 23. In diesen fünf Bezirken wird die Strafrechtspflege durch die Assisen verwaltet. Die Assisen bestehen aus der Kriminalkammer des Bundesgerichts in Verbindung mit zwölf aus der Liste des Bezirks nach den gesetzlichen Bestimmungen herauszuziehenden Geschwornen.

Art. 24. Die Geschwornenliste eines jeden Bezirks besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonstheile. In die letztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonsheil enthält, ein Geschworne eingetragen.

Art. 25. Jeder nach Art. 63 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden.

Ausgenommen sind jedoch:

- 1) Die Mitglieder der obersten Kantonalgerichtsbehörden, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Anschluß der Gemeindebeamten;
- 2) Die Geistlichen;
- 3) Die Angestellten in den Verhaftungs- und Strafanstalten;
- 4) Die Polizeiangestellten.

Art. 26. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind :

1) Alle, welche das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben ;

2) Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;

3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 27. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu.

Art. 28. Die Geschwornenlisten werden innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet.

Art. 29. Die Kantonalgeschwornenlisten werden, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrathe eingeschendet, welcher daraus die Bezirkslisten zusammensetzt und veröffentlicht.

Art. 30. Mit dem Ablaufe der Amtsdauer des Bundesgerichtes treten jedes Mal auch die Geschwornenlisten außer Kraft. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 31. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder die verstorben sind, werden durch die Kantonalbehörden, welche dem Bundesrathe davon Anzeige zu machen haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen, und wenn in Folge der hierdurch entstehenden Lücke eine Bezirksliste unter 200 Namen herabsinken würde, so ordnet der Bundesrath die Ergänzung derselben an.

Art. 32. Die Assisen versammeln sich, so oft ein Fall von der Anklagekammer an dieselben gewiesen wird.

Art. 33. Vor jedem Zusammentritte des Assisenhofes läßt das Obergericht des Kantons, in welchem derselbe sich versammeln soll, auf Einladung der Anklagekammer hin, in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirkes in eine Urne einwerfen und sodann vierundfünfzig derselben herausziehen, verlesen und protokollieren.

Art. 34. Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzüglich dem Präsidenten der Kriminalkammer und von diesem letztern dem Bezirksanwalte und dem Angeklagten zugestellt.

Art. 35. In jedem einzelnen an die Assisen gewiesenen Fall kann der Bezirksanwalt zwanzig Geschworne verwerfen und ebensoviele der Angeklagte. Wer jedoch innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfange der erwähnten Abschrift an gerechnet, von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, wird desselben verlustig.

Art. 36. Sind in einem Prozesse mehrere Angeklagte da, so können sie sich über die Ausübung ihres Verwerfungsrechtes vereinen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben. Im einen und andern Falle dürfen sie aber die Anzahl der Refusationen, die einem einzelnen Beklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Refusationsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Refusationen vorzubringen hat. Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem einzigen refusirt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Refusationen erschöpft ist.

Art. 37. Die Refusationen sind innerhalb der vierzehntägigen Frist mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden.

Art. 38. Sind vierzig Geschworne refusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Refusationen stattgefunden, so bezeichnet der Präsident der Kriminalkammer mit Beziehung eines höhern Gerichtsbeamten, unter den Nichtverworfenen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos. In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den vierzehn Geschwornen als Ersagmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 39. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensitzung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen, alle auf der engern Liste befindlichen vierundfünfzig Geschwornen einzuberufen und das Refusationsrecht erst bei'm Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 40. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Art. 41. Die Mitglieder der Kriminalkammer verfügen sich an dem durch ihren Präsidenten festgesetzten Tage an den durch die Anklagekammer bezeichneten Sitzungsort der Assisen (Art. 48 und 50) und vereinigen sich mit den Geschwornen in dem hierfür angewiesenen Saale.

Art. 42. Die Sitzungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

II. Bundesanwaltschaft.

Art. 43. Der Bundesrath erwählt einen Generalanwalt für die ganze Eidgenossenschaft und so oft eine Untersuchung eingeleitet wird, einen Bezirksanwalt.

Die Amtsdauer des Generalanwalts geht immer mit derjenigen des Bundesrathes selbst zu Ende.

Art. 44. Der Generalanwalt steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrathes.

Art. 45. Der Generalanwalt hat neben den Pflichten, deren Erfüllung ihm durch besondere Gesetze übertragen werden wird, die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer und dem Kassationsgerichte zu besorgen.

Er überwacht die Bezirksanwälte und erläßt die nöthigen Weisungen an dieselben. Er kann auch den Staatsanwälten und Strafpolizeibeamten der Kantone und ihren Untergebenen mit Hinsicht auf die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die in die Befugniß des Bundesgerichtes einschlagen, Aufträge ertheilen.

Art. 46. Der Bezirksanwalt betreibt die Anklage bei dem Verhörrichter und bei dem Appellhofe. Die Berrichtungen eines Bezirksanwaltes können dem Generalanwalt übertragen werden.

Der Generalanwalt und die Bezirksanwälte stellen ihre Anträge vor Gericht nach eigener freier Ueberzeugung.

III. Gerichtsbarkeit.

Art. 47. Das Bundesgericht urtheilt über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105 der Bundesverfassung).

Das Bundesgericht beurtheilt:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind,

a. zwischen Kantonen unter sich,

b. zwischen dem Bunde und einem Kanton,

c. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde, auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung;

2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat;

3) Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit;

4) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 beziehen und durch Uebereinkunft beider Parteien dem Entscheide des Bundesgerichtes unterworfen werden;

5) Schadenersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen und welche nicht von dem Assisenrichte erledigt worden sind;

6) Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird;

7) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere bürgerliche Streitfälle dem Bundesgerichte übertragen werden.

Es behandelt ferner alle in die Bundesrechtspflege einschlagenden Geschäfte, welche nicht nach den Prozeßgesetzen durch eine seiner Abtheilungen zu erledigen sind.

Art. 48. Die Anklagekammer überwacht die Untersuchung und entscheidet nach Beendigung derselben, ob der

Angeschuldigte vor die eidgenössischen Assisen oder an das zuständige Kantonsgericht zu überweisen oder ob ein weiteres Verfahren gegen denselben unstatthaft sei.

Art. 49. Das Assisengericht beurtheilt auf Weisungen der Anklagekammer :

1) Die von einer Bundesbehörde ernannten Beamten in den Fällen des Art. 104 litt. a der Bundesverfassung ;

2) Teilnehmer an einem durch Art. 104, litt. b, c und d der Bundesverfassung vorgesehenen Verbrechen ;

3) Die Teilnehmer an Verbrechen und Vergehen, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird ;

4) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere Straffälle dem Assisengerichte übertragen werden.

Art. 50. Jedes Verbrechen oder Vergehen wird in demjenigen Assisenbezirke untersucht und beurtheilt, in welchem dasselbe verübt worden ist.

In allen Fällen, in denen diese Regel nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahme von derselben gemacht werden muß, bestimmt die Anklagekammer den Gerichtsstand nach freiem Ermessen.

Art. 51. Das Kassationsgericht beurtheilt alle Nichtigkeitsbeschwerden über das Verfahren oder über ein Urtheil des Assisengerichtes. Er entscheidet auch über die Kompetenzanstände der eidgenössischen Zivil- und Militärstrafgerichte.

IV. Allgemeine Vorschriften, betreffend die Organisation und Verwaltung der Bundesrechtspflege.

A. Ernennung, Beeidigung und Entlassung der Justiz- und Strafpolizeibeamten.

Art 52. Die zu der Bundesrechtspflege mitwirkenden Beamten werden, wenn nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes vorschreibt, durch geheime Abstimmung gewählt. Dabei ist nach dem Wahlreglement der Bundesversammlung zu verfahren.

Art. 53. Wahlfähig ist jeder Schweizer; der in den Nationalrath gewählt werden kann (Art. 64 und 97 der Bundesverfassung).

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 97 der Bundesverfassung).

Blutsverwandte und Verschwägerete in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, so wie Ehemänner von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichtes sein.

Ebensowenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Verwandtschaftsverhältnisse stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtsschreiber, oder Untersuchungsrichter, oder Beamter der Staatsanwaltschaft, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justiz- oder Strafpolizeibeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältniß mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 54. Jeder Justiz- und Strafpolizeibeamte des Bundes, so wie jeder Geschworne, soll, bevor er die Verrichtungen seiner Stelle antritt, den durch das Gesetz vom 15. Wintermonat 1848 vorgeschriebenen Eid leisten.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersagmänner desselben, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssitzung, welcher sie beiwohnen.

Die Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber werden durch den Präsidenten oder irgend ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Beamten der Bundesanwaltschaft hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathe oder vor einer von ihm zu bezeichnenden Kantonsregierung.

Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Präsidenten des Bundesgerichtes und beziehungsweise dem Bundesrathe zugestellt.

Art. 55. Jeder Beamte kann bei derjenigen Stelle, welche seinen Nachfolger zu wählen hat, die Entlassung nachsuchen, welche ihm auch ertheilt werden muß, sobald dieß ohne Nachtheil der Geschäfte, deren Besorgung ihm obgelegen hatte, geschehen kann.

B. Ablehnung der Beamten und Unfähigkeit derselben zu ihren Verrichtungen.

Art. 56. Ein Mitglied oder Ersagmann des Bundesgerichtes darf das Richteramt nicht ausüben:

- 1) in seinen eigenen Angelegenheiten und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in denen des Ehemannes

der Schwester seiner Frau; ebenso in Angelegenheiten, mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffsklage kundgethan ist;

- 2) in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;
- 3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in einer andern Abtheilung des Bundesgerichts oder als Verhörrichter oder Staatsanwalt, oder als Schiedsrichter oder Bevollmächtigter gerichtlich gehandelt, oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat;
- 4) in Angelegenheit einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, sowie in Sachen seines Heimathskantons;
- 5) in einem Rechtsstreit, in welchem er als Zeuge oder Sachverständiger oder Rechtskonsulent gehandelt oder als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren erteilt hat.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dieß rechtzeitig der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Art. 57. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann, ohne jedoch unbedingt vom Richteramte ausgeschlossen zu sein, von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

- 1) in einer Sache, in welcher er oder eine der im Art. 56, Z. 1 benannten Personen bei dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse von einiger Wichtigkeit haben;
- 2) wenn er in irgend einem Verhältnisse zu einer Partei steht, das eine Feindschaft oder Abhängigkeit erzeugt;
- 3) wenn er über den zu beurtheilenden Fall seine Meinung während der Dauer des Prozesses ausgesprochen hat.

Art. 58. Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien (Art. 57), sind rechtzeitig dem Präsidenten, oder wenn dieser selbst dabei theilhaftig ist, dem Vizepräsidenten des Bundesgerichtes, mit den erforderlichen Belegen versehen, einzureichen. Der Präsident, wenn das Gesuch von den Parteien herrührt, theilt dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. — In beiden Fällen steht der vorläufige Entscheid dem Präsidenten zu, wenn das Gericht gerade nicht versammelt ist.

Art. 59. Ueber die Ablehnung eines Verhörrichters oder eines Mitgliedes der Anklagekammer oder der Kriminalkammer entscheidet ebenfalls definitiv der Präsident des Bundesgerichtes, unter Beobachtung des im Art. 58 vorgeschriebenen Verfahrens. Vorbehalten bleibt jedoch die Befugniß der Kriminalkammer, über Ablehnungsgründe, welche ihr vor dem Beginn der Verhandlungen eröffnet werden, selbst zu entscheiden, wenn es unmöglich gewesen wäre, dieselben frühzeitig genug bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes geltend zu machen.

Art. 60. Ueber die Ablehnung eines Mitgliedes des Kassationsgerichtes entscheidet diese Behörde selbst und wenn sie nicht versammelt ist, ihr Präsident, nach Analogie des Art. 59.

Art. 61. Die Ablehnung übt keine rückwirkende Kraft aus.

Art. 62. Die Beamten der eidgenössischen Staatsanwaltschaft können nicht abgelehnt werden.

Wenn der Generalanwalt oder der Bezirksanwalt in Verhältnissen sich befindet, welche die Ablehnung eines Richters rechtfertigen würden, wird der Bundesrath von Amtswegen oder auf das Gesuch eines Theilhaftigen die

Besorgung des betreffenden Geschäftes einem andern Beamten übertragen.

Art. 63. Das Bundesgericht in seiner Gesamtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersazmänner refusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so ernennt die Bundesversammlung so viele außerordentliche Ersazmänner, als erforderlich sind, um die Refusationsfrage und nöthigen Falls auch die Hauptsache selbst beurtheilen zu können.

C. Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten.

Art. 64. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und der verschiedenen Abtheilungen desselben berufen, auf den Vorschlag des Gerichtschreibers oder des Untersuchungsrichters, die erforderlichen Hülfspersonen zur Vollstreckung ihrer Befehle, zur Besorgung der untergeordneten Kanzleigeschäfte und zur Bedienung des Gerichtes, je für die Dauer einer Sitzung.

Art. 65. Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die bei derselben einlaufenden Akten in Empfang und führt über deren Eingang, so wie über die von ihm getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 66. Der Präsident bringt die Geschäfte in der Reihenfolge, in welcher dieselben eingegangen sind, zur Verhandlung. Ausnahmeweise jedoch soll er diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, an die Stelle weggefallener, nöthigen Falls auch solcher, die weniger Eile haben, vorrücken.

Art. 67. Der Präsident versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe durch Ersaz-

männer und beeidigt die Richter, welche den Eid nicht vor der Bundesversammlung geleistet haben.

Art. 68. Der Präsident erläßt die erforderlichen La-
dungen an die Geschwornen, an die Zeugen und an die
Parteien.

Art. 69. Dem Präsidenten steht es zu, alle proviso-
rischen, sowie alle zur gehörigen Vorbereitung des gericht-
lichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen zu treffen,
so weit besondere Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben.

Art. 70. Der Präsident bestimmt die Neußerlichkeiten
der Sitzung, namentlich die von den Richtern, Geschwor-
nen, Parteien, Zeugen und dem Publikum einzunehmen-
den Plätze.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen
vor und in dem Gerichte.

Art. 71. Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung.
Personen, welche sich seinen Verfügungen widersetzen, kann
er verhaften und während höchstens 24 Stunden gefangen
halten lassen.

Er kann auch einzelne Personen, oder, wenn die Her-
stellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle
Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken
haben, wegweisen.

Art. 72. Der Präsident beaufsichtigt die Pflichterfül-
lung der dem Gerichte untergebenen Beamten und Be-
diensteten, namentlich auch des Gerichtsschreibers.

Er kann einzelnen Mitgliedern des Gerichtes Urlaub
ertheilen.

D. Disziplin.

Art. 73. Das Bundesgericht erstattet der Bundes-
versammlung jedes Jahr einen einläßlichen Bericht über
die verschiedenen Zweige der eidgenössischen Rechtspflege.

Art. 74. Das Bundesgericht gibt seinen Abtheilungen die erforderlichen Aufträge und Instruktionen, ohne jedoch im einzelnen Falle auf ihre Entscheidungen und auf das Verfahren einzuwirken.

Art. 75. Richter, welche in einer Sache ihr Amt nicht ausüben dürfen, oder welche aus irgend einer Ursache der Einladung des Präsidenten keine Folge leisten können, sollen unmittelbar nach dem Empfange derselben den Präsidenten von ihrer Verhinderung benachrichtigen.

Jeder Richter, der diese Vorschriften nicht erfüllt, ist für die daraus entstandenen Kosten verantwortlich.

Art. 76. Die eidgenössischen Gerichte, so wie deren Präsidenten und die Untersuchungsrichter, können Ordnungsfehler der ihnen untergeordneten Beamten und Bediensteten, so wie der Parteien und ihrer Sachwalter, der Zeugen, der Geschwornen und Experten und des bei den Sitzungen anwesenden Publikums, mit Verweis oder mit einer Geldbuße von höchstens Fr. 50 auf summarischem Wege bestrafen.

Art. 77. Die Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, so wie die Bundesanwälte und die Advokaten sollen bei allen öffentlichen Verhandlungen in schwarzer Kleidung erscheinen.

E. Verhältniß zu den Behörden der Kantone und des Auslandes.

Art. 78. Die für die eidgenössische Rechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton der Eidgenossenschaft vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden einzuholen. Dagegen soll, so oft eidgenössische Justizbehörden in irgend einem

Kanton in Thätigkeit treten, die Regierung desselben hiervon beförderlich in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 79. Den zur Beförderung der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Gerichts- und Strafpolizeibeamten sollen die Kantonalbehörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 80. Die Korrespondenz zwischen den Bundesjustizstellen und ausländischen Behörden kann direkt oder durch Vermittlung des Bundesrathes stattfinden. Der Verkehr hinsichtlich Begehren oder Bewilligungen von Auslieferung von Verbrechern findet nur durch Vermittlung des Bundesrathes statt. Mit den kantonalen Behörden und Beamten hingegen treten die Bundesjustizstellen in unmittelbarem schriftlichen Verkehr.

F. Materielle Bedürfnisse.

Art. 81. Für die Sitzungen, welche in der Bundesstadt gehalten werden, hat diese nach Anleitung des Beschlusses vom 27. Wintermonat 1848 die erforderlichen Räumlichkeiten anzuweisen.

Art. 82. Wenn das Bundesgericht und das Assisengericht sich außerhalb der Bundesstadt versammeln, so stellt die Kantonalregierung des Ortes, wo sie ihre Sitzungen halten sollen, ihnen ein angemessenes Lokal zur Verfügung.

Die Ortsbehörden werden auf Ansuchen des Bundesrathes die nöthigen Einrichtungen treffen. Die hierdurch verursachten Baarauslagen sind der Gerichtskasse zu verrechnen. Miethzins dürfen nicht berechnet werden.

Art. 83. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Gerichtspräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen.

Die Kosten werden aus der Gerichtskasse bestritten.

Art. 84. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Deren Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet.

Die im Untersuchungsverhafte befindlichen Personen stehen unter den Gesetzen des Ortes, in welchem sie gefangen gehalten werden. Mit Beziehung auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Verhorrichters und beziehungsweise des Assisenpräsidenten zu befolgen.

Die Gefängnisse stehen auch unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft, welcher der freie Eintritt in dieselben zusteht und welche ermächtigt ist, die erforderlichen Sicherheitsmassregeln anzuordnen.

Art. 85. Der Bundesrath macht der Gerichtskasse die erforderlichen Vorschüsse. Der Gerichtsschreiber führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

Art. 86. Alle Akten und Protokolle, welche sich auf erledigte Prozesse beziehen, werden im eidgenössischen Archive aufbewahrt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 87. Die Vorschriften über das Prozeßverfahren und die Gesetze, welche sowohl im Zivil- als Kriminalprozeße anzuwenden sind, bilden den Gegenstand besonderer Bestimmungen.

Art. 88. Die Entschädigungen an die Gerichtsbeamten, an die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen, sowie die übrigen Kosten für die Verwaltung der Bundesrechtspflege, werden durch ein vom Bundesrathe vorübergehend zu erlassendes Reglement festgesetzt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath unter'm 4. Juni 1849, der Nationalrath am 5. gl. M. vorsehendes Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt und Behufs weiterer öffentlicher Bekanntmachung sämmtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 22. Brachmonat 1846.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.



Bundesgesetz,

betreffend

das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und
polizeilicher Bundesgesetze.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren bei Ueber-
tretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze an-
zuordnen;

in Erwägung, daß die Bestimmungen des ordentlichen
Strafprozesses auf diese Uebertretungen nicht anwendbar sind;

nach Einsicht des Vorschlags des Bundesraths;

beschließt:

I. Art und Weise, wie der Thatbestand einer
Uebertretung hergestellt wird.

(Anzeigen, Wegnahmen, Beschlagnahmen, Protokolle,
Rapporte.)

Art. 1. Die Uebertretungen der Bundesgesetze über
Zölle, Posten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht, so-
wie anderer fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze,
werden bei dem nächsten Bureau oder Bundesbeamten
der betreffenden Verwaltung oder bei einer kantonalen
Polizeistelle angezeigt.

Art. 2. Im Falle der Entdeckung oder Anzeige der
im Art. 1 angeführten Uebertretungen ist jeder Beamte
und Angestellte des Bundes, wenn die Uebertretung die

Verwaltung, bei welcher er angestellt ist, betrifft, sowie jeder Landjäger, Polizeiangehörige und Polizeibeamte überhaupt, verpflichtet, sich aller Gegenstände der Uebertretung, sowie derjenigen, welche dazu gedient haben, zu bemächtigen und sie unverzüglich mit Beschlagnahme zu belegen, ausgenommen wenn man sich zu diesem Zwecke eines dem Bunde angehörenden Gegenstandes bedient hat.

Diese Beschlagnahme unterbleibt, wenn hinreichende Sicherheit für den muthmaßlichen Betrag der Strafe nebst Kosten geleistet wird und der Beschlagnahme nicht im Interesse der Untersuchung oder aus andern Gründen als demjenigen der Deckung der Buße und Kosten als nothwendig erscheint.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger nimmt über seine Verrichtungen unverzüglich ein Protokoll auf. Er soll den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und richterliche, oder Gemeindeglieder des Ortes, wo die Wegnahme stattgefunden hat, dazu beiziehen.

Diese unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder sich weigert, sich zu stellen, oder zu unterschreiben, so muß dieses bemerkt werden.

Art. 3. Wenn die angedrohte Strafe nicht über zehn Franken beträgt, oder wenn der Gegenstand der Uebertretung, oder die Sachen, welche zu ihrer Vollführung gedient haben, nicht weggenommen werden konnten, so ist ein Protokoll unnöthig, und der Bericht des Beamten, Angestellten oder Landjägers genügt.

Art. 4. Das Protokoll oder der Bericht soll bei Strafe der Nichtigkeit innert 48 Stunden von Entdeckung der Uebertretung an abgefaßt werden.

Art. 5. Wenn die im Artikel 2 erwähnten Beamten, Angestellten oder Landjäger zur Herstellung des Thatbestandes einer Uebertretung, deren Spuren sie verfolgen,

genöthigt sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre Nachforschungen zu machen, was aber nur beim Vorhandensein dringender Inzichten geschehen darf, so sollen sie sich von einem Gerichtsbeamten, oder dem Gemeindebeamten des Ortes, begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne, oder ihre Grenze überschreite.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, welcher die Hausdurchsuchung macht, nimmt über die Berrichtungen im Beisein der Anwesenden ein Protokoll auf. Er soll hiezu den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beiziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern, sich zu stellen, oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, wird dieses im Protokoll bemerkt.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, der von der Befugniß, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Mißbrauch gemacht hat, ist mit einer Buße von 10 bis 200 Franken zu belegen.

Art. 6. Die Beamten, Angestellten oder Landjäger können zur Vollziehung der in den Art. 2 und 5 angeführten Berrichtungen im Falle von Widerstand Gewalt anwenden; sie können zu diesem Behufe die Beihülfe der Polizeigewalt verlangen.

Art. 7. Die nach den Vorschriften der Artikel 2, 3, 4 und 5 abgefaßten Protokolle und Berichte bilden so lange vollen Beweis, bis das Gegentheil ihres Inhaltes bewiesen worden ist.

Die Protokolle und Berichte, denen irgend eine von

dem Gesetze oder einem Reglemente der Verwaltung vorgeschriebene Form mangelt, sowie andere Beweismittel, werden von dem Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung gewürdigt.

Art. 8. Die im vorhergehenden Artikel angeführten Protokolle und Berichte werden unverzüglich an den unmittelbaren Vorsteher der betheiligten Verwaltung übermacht.

II. Strafanföndung.

Art. 9. Keine Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze kann ohne eine besondere Verfügung der betreffenden obern Verwaltungsbehörde vor die Gerichte gezogen werden.

Art. 10. Nachdem der unmittelbare Vorsteher der betheiligten Verwaltung die Verfügungen der betreffenden obern Verwaltungsbehörde erhalten hat, theilt er sie dem Bureau oder dem Beamten, welche die Uebertretung direkt angeht, mit, um entweder die Uebertretung gerichtlich verfolgen, oder, wenn die Wegnahme unbegründet vollzogen wurde, die Sache fallen zu lassen.

Art. 11. Der Chef des Büreaus oder der Beamte zeigt dem Uebertreter, wenn er bekannt ist, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde amtlich an und ladet ihn ein, sich innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen, und wenn es sich um eine Geldbuße handelt, ob er den Betrag derselben anerkennen und sich zur Bezahlung derselben verpflichten wolle.

Die Entscheidung wird ebenfalls den Bürgen, wenn solche vorhanden sind, mitgetheilt.

Art. 12. Wenn ein Uebertreter in dem Zeitpunkt, in welchem das Protokoll oder der Bericht abgefaßt wird, sich schriftlich und ohne Vorbehalt unterzieht, kann ihm der Bun-

besrath einen Theil der Geldbuße erlassen. Dieser Nachlaß darf aber einen Drittheil der Strafe nicht übersteigen.

Der Uebertreter, welcher sich schriftlich und unbedingt innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Anzeige an gerechnet, der verfallenen Strafe unterzieht, kann von dem Bundesrath unter vorhandenen mildernden Umständen, den Nachlaß eines Theils der Strafe erhalten.

Dieser Nachlaß darf aber einen Vierteltheil der Strafe nicht übersteigen.

Die Kantonalbehörden können in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen weder Buße, noch Kosten, noch Gefängnißstrafe nachlassen.

Art. 13. Auf diejenigen Uebertreter, welche sich im Rückfalle befinden, haben die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Begünstigungen keine Anwendung.

Art. 14. Die im Art. 12 erwähnten Anerkennungs-urkunden, welche stets beglaubigt sein sollen, stehen in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urtheilen gleich.

Art. 15. Die Personen, welche durch eine gegen sie ergriffene unbegründete Maßnahme Schaden erleiden, haben Anspruch auf Entschädigung.

III. Gerichtliche Klage.

Art. 16. Die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze werden von den kompetenten Gerichten der Kantone beurtheilt, in denen die Uebertretung verübt wurde, insofern der Zuwiderhandelnde sich nicht den Bestimmungen des Art. 12 unterzogen hat.

Art. 17. Das Prozeßverfahren soll summarisch und öffentlich sein.

Nach der mündlichen Abhörnung der Parteien und allfälligen Zeugen und Protokollirung der Aussagen der

letztern, sowie nach Prüfung der vorgelegten Akten, fällt das Gericht das Urtheil.

Das Gericht gestattet den Gegenbeweis gegen das amtlich abgefaßte Protokoll (Art. 7) nur insoweit, als der Beklagte dasselbe bei dessen Abfassung nicht als richtig anerkannte. Hat der Beklagte das Protokoll unbedingt als richtig anerkannt, so gestattet das Gericht die Herbeischaffung von andern Beweismitteln und die Abhörung von Zeugen nur dann, wenn dem Protokoll eine der gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen fehlt, oder wenn der Uebertreter mildernde Umstände beweisen will, oder wenn er eine förmliche Klage auf Fälschung anbringt.

Sofern die Parteien oder eine derselben, ohne durch höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, nicht erscheinen, fällt das Gericht gleichwohl das Urtheil aus, welches die nämliche Rechtskraft haben soll, wie ein Urtheil nach kontradiktorischem Verfahren.

In denjenigen Kantonen, in welchen das Rechtsmittel der Appellation gegen Strafurtheile zulässig ist, können die Parteien sich dieses Rechtsmittels bedienen, immerhin jedoch nur in den Fällen, wo es sich um eine Buße über fünfzig Franken oder um Gefängnißstrafe handelt.

Art. 18. Gegen die ausgefallten Urtheile kann binnen 30 Tagen von der Mittheilung des Urtheils an bei dem eidgenössischen Kassationsgerichte das Rechtsmittel der Kassation mittelst Eingabe schriftlicher Beschwerde geltend gemacht werden. Die Kassation ist aber nur zulässig wegen Inkompetenz des urtheilenden Gerichtes, oder wenn das Urtheil gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften sich verstößt oder wesentliche Formfehler unterlaufen sind.

Im Falle der Kassation bestimmt das Kassationsgericht

ein beliebiges Gericht von gleichem Range behufs neuer abschließlicher Aburtheilung.

Art. 19. Die Bundesanwaltschaft kann in dem Prozesse auftreten, wer auch der Richter sei, der denselben beurtheilt.

Art. 20. Das strafrechtliche Verfahren wegen Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze verfährt:

- a. nach Ablauf von einem Jahre seit der Begehung, wenn die Uebertretung nicht entdeckt worden;
- b. nach vier Monaten vom Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll oder der Bericht erstattet worden ist, wenn die Klage während dieser Frist bei dem kompetenten Gerichte nicht angebracht wird.

IV. Unterpand. Verantwortlichkeit.

Art. 21. Die der Uebertretung wegen (Art. 2) mit Beschlagnahme belegten Gegenstände sind das bevorzugte Unterpand des Bundes. Sie haften für Bezahlung der Geldbußen und der Kosten vor allen andern Ansprüchen, und zwar auch dann, wenn sie Eigenthum dritter, angeblich bei der Uebertretung nicht betheiligter Personen sind, den Fall ausgenommen, wo der dritte Eigenthümer nachweisen kann, daß sie ihm gegen seinen Willen und rechtswidriger Weise weggenommen und zur Begehung der Uebertretung benützt worden sind.

Dieses Vorrecht besteht unbeschadet des Rechtes des Bundes auf die übrigen Güter des Uebertreters in dem Falle, daß die weggenommenen Gegenstände nicht hinreichend sind.

Art. 22. Die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände können gegen Hinterlage oder eine solidarische Bürgschaft, welche von der Verwaltung für hinreichend erachtet werden, die Geldbuße und die Kosten zu decken, freigegeben werden.

Art. 23. In jedem Falle haften der Uebertreter und alle andern Mitschuldigen solidarisch für die in Kraft

des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Kosten und den Schadenersatz.

Wenn mehrere Mitschuldige zu einer Geldstrafe gemeinsam verurtheilt werden, so haften sie ebenfalls solidarisch für dieselbe.

Art. 24. Ueberdieß sind die Ehemänner, Väter und Mütter, hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen, für ihre Frauen und minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen und unter ihrer Gewalt stehen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes gegen die Schuldigen, verantwortlich, insofern nachgewiesen wird, daß sie im betreffenden Falle das Aufsichtrecht über die letztgenannten Personen nicht gehörig gehandhabt haben.

V. Bezahlung.

Art. 35. Jeder Uebertreter oder Mitschuldige, welcher die Geldbuße und Kosten nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen, von demjenigen seiner Unterziehung oder Verurtheilung an gerechnet, bezahlt hat, wird von dem Agenten der theilhaftigen Verwaltung aufgefordert, innerhalb acht Tagen Bezahlung zu leisten.

Die Aufforderung wird brieflich gemacht und der Post gegen Empfangschein übergeben. Die gleiche Aufforderung ergeht gleichzeitig an allfällige Bürgen und an die bekannten Mitschuldigen.

Art. 26. Wenn die Geldbußen und Kosten binnen acht Tagen nicht bezahlt werden, kann die Verwaltung zum Verkauf der mit Beschlag belegten Gegenstände auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung schreiten.

Art. 27. Wenn der Urheber einer Uebertretung unbekannt geblieben ist, und nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung Niemand die mit Beschlag belegten Gegenstände gegen Bezahlung der Buße und Kosten anspricht

können diese Gegenstände durch die Verwaltung vierzehn Tage nach ihrer Ausschreibung öffentlich versteigert werden.

Die Steigerung kann jedoch noch früher angeordnet werden, wenn die Gegenstände verderben oder wenn die Unterhaltungskosten derselben zu hoch ansteigen.

Der reine Ertrag des Erlöses wird unter diejenigen, welche ein Recht auf die Geldbuße haben, vertheilt.

VI. Strafumwandlung.

Art. 28. In allen Fällen, in welchen die Geldbuße nur zum Theil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit vier Franken Buße gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeiten darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

VII. Kosten.

Art. 29. Die Gefängnißkosten, sowie die Gerichtskosten, welche der Uebertreter nicht bezahlen kann, oder zu welchen er nicht verurtheilt worden ist, werden durch den Bund getragen.

VIII. Vollziehung.

Art. 30. Die ausgefallten Strafurtheile werden von den Kantonalbehörden unter Aufsicht des Bundes vollzogen.

IX. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 31. Ein von dem Bundesrathe zu erlassendes Reglement wird die besondern Bestimmungen für jeden der Verwaltungszweige, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, vorschreiben, sowohl unter anderm bezüglich der Umstände, welche in die Protokolle und Berichte aufgenommen

werden müssen, als auch bezüglich der nähern Bezeichnung der Beamten, an welche jene eingesendet werden müssen.

Art. 32. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen den 30. Juni 1849.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath und der Nationalrath unter'm 30. Juni 1849 vorstehendes Gesetz über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze erlassen haben, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

2. Dasselbe soll dem Bundesblatt einverleibt und Behufs weiterer öffentlicher Bekanntmachung sämmtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 23. Juli 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Bundsgesetze
und
Vollziehungsbefchlüsse
betreffend das Postwesen.

Beschluß

der Bundesversammlung, betreffend die Uebernahme der Posten für Rechnung der Eidgenossenschaft, vom 1. Jänner 1849 an.

Vom 28. Wintermonat 1848.

Die schweizerische Bundesversammlung,
in theilweiser Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung,

beschließt:

1) Die Posten im ganzen Umfange der Schweiz werden vom 1. Jänner 1849 an von der Eidgenossenschaft übernommen.

2) Die in den Kantonen in der Postverwaltung bestehenden gesetzlichen und üblichen Einrichtungen bleiben einstweilen bis zur definitiven Regulirung des Postwesens in Kraft, und die Behörden und Beamten haben bis dahin die nämlichen Rechte auszuüben und dieselben Pflichten zu erfüllen, die ihnen von den Kantonalbehörden übertragen worden sind.

3) Der Bundesrath ist mit der Ausführung des gegen-

wärtigen Beschlusses beauftragt. Zu diesem Zwecke werden die Postverwaltungen der Kantone unter die Autorität des Bundesrathes gestellt, und es hat der letztere über allfällige Anstände in der Verwaltung, die sich während des Provisoriums ergeben dürften, zu entscheiden. Im Weiteren ist der Bundesrath ermächtigt, sachbezüglich diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche ohne Schwierigkeit getroffen werden können, und welche insbesondere geeignet sind, die Einführung eines gleichmäßigeren Tarifs zu erleichtern.

Bundesgesetz über das Postregale.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft;

in Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Das Postregale im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft steht dem Bunde zu.

Art. 2. Das Postregale besteht in dem ausschließlichen Rechte:

- a. des Transportes von verschlossenen Briefen;
- b. des Transportes von andern verschlossenen Gegenständen aller Art (Pakete, Gelder u. s. w.), wenn sie nicht über 10 Pfund schwer sind;
- c. des regelmäßigen periodischen Transportes von Personen;
- d. der Beförderung von Personen durch Extraposten.

Art. 3. Als Ausnahme von den im Art. 2 enthaltenen Bestimmungen ist das Versenden und Vertragen von Briefen, Paketen und Geldern gestattet:

- a. wenn es als Sache bloßer Gefälligkeit, somit nicht gegen Bezahlung oder Belohnung erfolgt, und insofern es nicht durch Personen geschieht, die sich aus der Besorgung von Aufträgen und Kommissionen für Dritte oder aus der Besorgung und Bedienung von periodischen Kursen zu Fuß oder wie immer ein Gewerbe machen;
- b. wenn es durch den Eigenthümer selbst, oder durch eine von ihm hiezu besonders bestellte Person stattfindet.

Art. 4. Für die regelmäßige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken, für Beförderung von Personen durch Extraposten, sowie für den Transport von Briefen, Paketen, Geldern und Personen durch Boten, kann der Bundesrath auf bestimmte Zeit, gegen Entrichtung einer Gebühr, besondere Konzessionen ertheilen.

Die Bedingungen, von denen die Konzession abhängig gemacht wird, sollen in dem darüber auszufertigenden Patente genau bezeichnet werden.

Der Bundesrath kann die Konzession augenblicklich zurückziehen, wenn der Inhaber die Bedingungen, unter welchen sie ihm ertheilt worden ist, verletzt, oder sich sonst eine Gefährde zu Schulden kommen läßt.

Art. 5. Da wo Eisenbahnen schon bestehen, oder wo Konzessionen für den Bau von Eisenbahnen bereits ertheilt sind, tritt der Bund hinsichtlich des Transportes von Personen und Sachen in diejenigen Rechte, die sich die Kantone vorbehalten haben.

Art. 6. Verletzungen des Postregals sind mit einer Buße von 1 Fr. bis 500 Fr. zu bestrafen. In Wiederholungsfällen kann die Buße bis auf 2000 Fr. erhöht werden.

Der gleichen Strafe unterliegt auch die Ueberschreitung der Konzession.

Art. 7. Die eidgenössischen Postbeamten und Bediensteten, sowie die Polizeibehörden der Kantone, sind verpflichtet, zur Entdeckung und Erhebung von Straffällen thätig mitzuwirken. Die zuständige Kantonalbehörde soll den unerlaubten Postbetrieb sofort einstellen und zwar nöthigenfalls durch Beschlagnahme der Transportmittel.

Art. 8. Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, solche Gegenstände zur Beförderung zu übernehmen, die

- a. leicht zerbrechlich, oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind;
- b. die schwer zu verpacken und zu besorgen sind;
- c. die wegen des großen Umfanges oder Gewichtes zum Posttransport sich nicht eignen.

Art. 9. Es ist verboten, solche Gegenstände der Post zur Beförderung zu übergeben, die während der Fahrt leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder solche, die sich entzünden oder Explosionen verursachen können, wie z. B. Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen und andere gefährliche Gegenstände.

Wenn dennoch ein solcher Gegenstand unter Verheimlichung des Inhaltes aufgegeben wird, so ist der Aufgeber für den Schaden verantwortlich und verfällt, ob Schaden erfolgt sei oder nicht, in eine Buße von einem bis zweihundert Franken, sofern nicht seine Handlung in ein größeres Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Art. 10. Der Bund gewährleistet die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses.

Das Postgeheimniß schließt die Pflicht in sich, keine der Post anvertraute Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mittheilungen an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimniß zu verletzen.

Art. 11. Beamte und Angestellte der Postverwaltung, die sich der Verletzung des Postgeheimnisses schuldig machen, begehen eine Dienstverletzung, die durch die zuständige Postbehörde zu bestrafen ist, insoweit der Fall nicht durch die Strafgesetzgebung betroffen wird.

Art. 12. Die Postanstalt haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene Werth gibt den Maßstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt beweisen kann, daß der beschädigte Gegenstand einen geringern Werth gehabt hat.

Art. 13. Die Postverwaltung hat dem Aufgeber eine Vergütung von zehn Franken zu leisten, wenn die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpaketes mit oder ohne Werthangabe um mehr als einen Posttag verspätet wird, — und von dreißig Franken, wenn ein solcher Brief oder ein eingeschriebenes Schriftpaket ohne Werthangabe verloren geht.

Die gleiche Vergütung von zehn Franken ist zu leisten, wenn besonders rekommandirte Pakete oder Gelder um mehr als zwei Posttage verspätet werden.

Art. 14. Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung nur soweit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder seine Familie bedeutender Nachtheil entstanden ist.

Hinsichtlich des Gepäcks, welches der Post übergeben wird, ist die Postanstalt ebenfalls haftbar, und es hat der Bundesrath hierüber die nähern reglementarischen Vorschriften zu erlassen.

Art. 15. Die Entschädigungspflicht fällt weg:

- a. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie nach Art. 8 nicht anzunehmen pflichtig ist und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt;
- b. wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden, oder
- c. außer dem schweizerischen Postgebiete entstanden ist.

Im letztern Falle wird jedoch die Postverwaltung die nöthigen Schritte thun, um dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Postverwaltung vertragsgemäß den gebührenden Ersatz zu verschaffen.

Art. 16. Für den Verlust oder die Verspätung nicht eingeschriebener Briefe und solcher Gegenstände, die ohne Werthangabe der Post aufgegeben werden, sowie für die Verspätung von Personen und nicht besonders rekommandirten Paketen und Geldern wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 17. Die Schadenersatzklagen wegen verlornen oder beschädigter Gegenstände, und diejenige wegen Nichtabgabe oder Verspätung eingeschriebener Briefe und Schriftpakete

oder besonders rekommandirter Pakete und Gelder, verfahren binnen neunzig Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstenländern des mittelländischen Meeres liegt, und binnen Jahresfrist, wenn derselbe in andern Welttheilen sich befindet. Wer wegen persönlicher Beschädigung (Art. 14) ein Forderungsrecht geltend machen will, ist bei Verlust desselben verpflichtet, inner dreißig Tagen der Postdirektion davon Kenntniß zu geben und das Klagrecht inner neunzig Tagen geltend zu machen.

Beide Fristen werden vom Tage des Unfalls an berechnet.

Art. 18. Forderungen auf Schadenersatz wegen Werthgegenständen oder eingeschriebener Briefe und Schriftpakete sind bei dem Postbureau des Aufgabsortes, und Forderungen wegen persönlicher Beschädigung bei der Postdirektion, in deren Postkreis der Unfall begegnet ist, zu gültlicher Erledigung anzubringen. Wird dort nicht entsprochen, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Art. 19. In Fällen von Verantwortlichkeit hat die Postverwaltung den Regreß auf den Fehlbaren.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath unter'm 24. Mai, der Nationalrath unter'm 2. Brachmonat 1849 vorstehendes Gesetz über das Postregale erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

1) Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

2) Dasselbe soll dem Bundesblatt einverleibt und überdies sämmtlichen Kantonsregierungen Behufs öffentlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 4. Brachmonat 1849.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.



Bundesgesetz

über die

Organisation der Postverwaltung.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
in weiterer Ausführung des Art. 33 der Schweizerischen
Bundesverfassung, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Postgebietes.

Art. 1. Das Schweizerische Postgebiet wird in nachstehende Postkreise eingetheilt:

I. Postkreis: Genf,
bestehend aus dem Kanton Genf und dem waadtländischen Bezirke Nyon.

II. Postkreis: Lausanne,

bestehend aus den Kantonen Freiburg, Waadt, mit Ausnahme des Bezirkes Nyon, und Wallis.

III. Postkreis: Bern,

bestehend aus dem Kanton Bern, mit Ausschluß der den Postkreisen IV. und V. zugeschriebenen Gebietstheile.

IV. Postkreis: Neuenburg,

bestehend aus dem Kanton Neuenburg und dem auf dem linken Ufer des Bielersee's und der Zihl gelegenen Theile des Kantons Bern, mit Ausnahme des Amtsbezirkes Laufen.

V. Postkreis: Basel,

bestehend aus dem Kanton Solothurn, mit Ausnahme der dem VI. Postkreise zugetheilten Gemeinden; aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land, und aus den auf dem linken Ufer der Aare liegenden Gemeinden der bernerschen Amtsbezirke Wangen und Narwangen, nebst dem Amtsbezirke Laufen.

VI. Postkreis: Aarau,

bestehend aus dem Kanton Aargau und den auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gemeinden des solothurnischen Amtes Olten.

VII. Postkreis: Luzern,

bestehend aus den Kantonen Luzern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald, und den schwyzerischen Bezirken Schwyz, Gersau und Rüşnacht.

VIII. Postkreis: Zürich,

bestehend aus den Kantonen Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau.

IX. Postkreis: St. Gallen,

bestehend aus dem Kanton St. Gallen, mit Ausnahme des Bezirkes Sargans; aus den schwyzerischen Bezirken Einsiedeln, March und Höfe; ferner aus den Kantonen Glarus und Appenzell beider Rhoden.

X. Postkreis: Chur,

bestehend aus dem Kanton Graubünden (mit Ausschluß des Hochgerichtes Misox und Calanca) und aus dem St. Gallischen Bezirke Sargans.

XI. Postkreis: Vellenz,

bestehend aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Behörden.

Art. 2. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Postwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit sie nicht von ihm an untergeordnete Beamte übertragen werden.

Art. 3. Er unterhandelt die Postverträge mit dem Auslande, bezeichnet hiefür die Abgeordneten und erteilt ihnen die nöthigen Instruktionen. Die Gutheißung solcher Verträge steht der Bundesversammlung zu. Diese kann jedoch ausnahmsweise, in einzelnen Fällen, wenn besondere Gründe es nothwendig erscheinen lassen, den Bundesrath damit beauftragen.

Art. 4. Der Bundesrath errichtet Extraposten, wo es ihm angemessen erscheint, und erläßt die darauf bezüglichen Reglemente.

Er errichtet neue Fahr- und Botenkurse und hebt innerhalb der Schranken der Bundesverfassung schon bestehende auf.

Art. 5. Die Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte bringt er zur Gutheißung an die Bundesversammlung.

Anstellungen von Bediensteten, vom Kondukteur abwärts, oder provisorische Beamtungen, kann er von sich aus einführen und deren Gehalte festsetzen.

Art. 6. Ihm steht das Recht zu, die Postbeamteten und Bediensteten zu wählen; er kann aber dieses Recht, so weit es untergeordnete Bedienstete vom Kondukteur abwärts betrifft, an andere Behörden oder Beamte übertragen.

Art. 7. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Postwesens steht dem Postdepartemente zu.

Dasselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Postsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Gegenstände, sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige von den Oberbehörden ausgegangenen Gesetze und Verfügungen, und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

Art. 8. Unter dem Postdepartemente steht, zur Leitung des gesammten Postwesens, ein Generalpostdirektor.

Art. 9. Unter dem Generalpostdirektor steht in jedem Kreise ein Postdirektor zur Leitung des Postwesens in seinem Kreise.

Art. 10. Für Besorgung des Personentransportes für die Auf- und Abgabe und die Beförderung der Postgegenstände sind überall, wo das Bedürfniß es erfordert, Postbüreaux und Postablagen zu errichten.

Art. 11. Die Postbüreaux stehen, je nach ihrer Bedeutung und der Anzahl des erforderlichen Personals, unter der Leitung eines Postverwalters oder eines Postexpeditors, die Postablagen unter einem Ablagehalter.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Postbediensteten.

Art. 12. Alle Postbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Postbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt. Die erste Amtsdauer aller Postbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 13. Der Bundesrath hat jederzeit das Recht, einen Beamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Chef des Postdepartements, der Generalpostdirektor und die Postdirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Berrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Art. 14. Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbusse von 1 bis 50 Franken von dem Chef des Postdepartements, dem Generalpostdirektor und von den Kreispostdirektoren, von den Letztern aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden.

Dem Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die ihn bestraft, zunächst übergeordnet ist. Ist aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden, so haben sie überdies für den Ersatz zu haften.

Art. 15. Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, welche Gelder oder Werthgegenstände, die sie zur Beförderung oder zur Aufbewahrung erhalten, zu andern Zwecken verwenden oder auch erstere nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbußen von 10 bis 50 Franken oder mit Entlassung zu bestrafen. Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen. Gleicher Abndung und Strafe unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntniß des obigen Dienstvergehens hat, und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht.

Art. 16. Die Postbeamten und Bediensteten, denen Geld oder Werthgegenstände anvertraut werden, haben Sicherheit zu leisten.

Art. 17. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g.

Art. 18. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, bis die neuen Posteinrichtungen durchgeführt sein werden, der Generalpostdirektion und den Kreispostdirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bundesrath die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Feststellung dieser Beamten hinterbringen.

Der schweizerische Bundesrath,
 nachdem der Nationalrath unter'm 19. Mai 1849, der
 Ständerath unter'm 25. gl. M. vorstehendes Gesetz über
 die Organisation der Postverwaltung erlassen hat, somit
 dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

1) Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Be-
 kanntmachung an in Kraft.

2) Dasselbe soll dem Bundesblatt einverleibt und über-
 dieß sämmtlichen Kantonregierungen Behufs öffentlicher
 Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 4. Brachmonat 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Bundesgesetz

über die Posttaxen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
 Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Ziffer 2 des Artikels 33 der Bun-
 desverfassung, nach welcher im Postwesen die Tarife im
 ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen,
 möglichst billigen Grundsätzen bestimmt werden sollen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes;

beschließt:

Art. 1. Die Tare für den Transport von Briefen,
 Schriftpaketen, Druckschriften und Waarenmustern im In-

uern der Schweiz wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht bestimmt. Die Entfernung ist nach der kürzesten Poststraße, die vom Aufgabspostbüro bis zum Abgabspostbüro führt, zu bemessen.

Art. 2. Diese Entfernung wird nach vier Briefkreisen berechnet.

Der erste Briefkreis geht bis auf 10 Stunden.

„ zweite	„	„	von 10 bis 25	„
„ dritte	„	„	25 „ 40	„
„ vierte	„	„	über 40	„

Art. 3. Für Briefe ist die Taxe nach folgendem Maßstab festgesetzt:

	im ersten Briefkreis	im zweiten Briefkreis	im dritten Briefkreis	im vierten Briefkreis
	Rappen:	Rappen:	Rappen:	Rappen:
Bis auf $\frac{1}{2}$ Loth einschließlich	5	10	15	20
von $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth	$7\frac{1}{2}$	15	$22\frac{1}{2}$	30
„ 1 „ $1\frac{1}{2}$ „	10	20	30	40
„ $1\frac{1}{2}$ „ 2 „	$12\frac{1}{2}$	25	$37\frac{1}{2}$	50
„ 2 „ 4 „	15	30	45	60
„ 4 „ 8 „	20	40	60	80
„ 8 „ 16 „	25	50	75	100
„ 16 Loth bis 1 Pfund	30	60	90	120

Art. 4. In größern Orten, in welchen ein bedeutender Briefwechsel stattfindet, kann der Bundesrath eine Ortspost bewilligen, durch welche die frankirten Briefe nach folgendem Tarife befördert werden:

bis auf 2 Loth einschließlich	$2\frac{1}{2}$ Rappen;
von 2 bis 4 Loth	5 „
„ 4 „ 8 „	10 „

Unfrankirt unterliegen solche Briefe den gewöhnlichen Taxen.

Art. 5. Schriftpakete ohne Werthangabe, wie z. B. Prozeßakten, Rechnungen, Affekuranzpapiere, Legitimations-

Schriften und andere Urkunden, insofern sie außer einem allfälligen Begleitschreiben keine Briefe enthalten und das Gewicht von einem Pfunde nicht überschreiten, werden wie Briefe behandelt, unterliegen jedoch nur der Taxe gewöhnlicher Pakete, nämlich:

im ersten Briefkreis	10	Rappen;
„ zweiten „	20	„
„ dritten „	30	„
„ vierten „	40	„

Der Einschluß von Briefen wird als Verletzung des Postregals behandelt.

Art. 6. Für eingeschriebene Briefe oder Schriftpakete ist die doppelte Taxe zu bezahlen und sie sind bei der Aufgabe zu frankiren.

Art. 7. Für Druckschriften, insofern sie außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und daher behufs der Prüfung unter Band aufzugeben und zugleich zu frankiren sind, findet folgende Taxermäßigung statt:

	im ersten Briefkreis	im zweiten Briefkreis	im dritten Briefkreis	im vierten Briefkreis
	Rappen:	Rappen:	Rappen:	Rappen:
Bis auf 2 Loth einschließlich	2½	5	7½	10
von 2 bis 4 Loth	5	10	15	20
„ 4 „ 8 „	7½	15	22½	30
„ 8 Loth bis 1 Pfund	10	20	30	40

Ausnahmsweise sind jedoch die Zeitungen und periodischen Blätter des Auslandes, für die nicht bereits die gesetzliche Transporttaxe bezahlt worden ist, von der Zwangsfrankatur befreit.

Art. 8. Waarenmuster, die entweder allein oder mit einem einfachen Briefe versendet werden, und als solche leicht erkennbar sind, werden bis auf das Gewicht von

einem Pfund wie Briefe behandelt, aber nach dem Tarif der Pakete taxirt, nämlich:

im ersten Briefkreis	10	Rappen;
„ zweiten „	20	„
„ dritten „	30	„
„ vierten „	40	„

Da, wo besondere Industriezweige einen lebhaften Verkehr mit kleinen Paketen erfordern, kann der Bundesrath den Transportpreis für frankirte und nicht verschlossene Pakete, welche höchstens 16 Poth schwer sind und keine Werthangabe enthalten, für den ersten Briefkreis auf 5 Rappen ermäßigen.

Art. 9. Für Pakete und Geldsendungen wird im Innern der Schweiz für je 5 Wegstunden und von jedem Pfund des Gewichts, oder bei Geldsendungen und andern Werthstücken von je 50 Franken des Werthes, eine Transportgebühr von 1 Rappen berechnet.

Die Entfernungen werden nach der kürzesten Poststraße von dem Aufgabspostbureau bis zum Abgabspostbureau bemessen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um bis zu einer bestimmten Summe Baarzahlungen (envois à découvert) durch die Post bewerkstelligen zu lassen.

Art. 10. Zu dieser Transporttare wird auf jedes Poststück eine Einschreibgebühr von je 5 Rappen für jeden Briefkreis hinzugerechnet.

Im ersten Briefkreis	5	Rappen;
„ zweiten „	10	„
„ dritten „	15	„
„ vierten „	20	„

Art. 11. Jeder Bruchtheil unter fünf Stunden wird für volle fünf Stunden, jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund und jeder kleinere Betrag als fünfzig Franken für volle fünfzig Franken berechnet. Jeder Bruchtheil unter fünf Rappen wird auf volle fünf Rappen ergänzt.

Art. 12. Werthstücke werden in der Regel nach dem Werthe, wenn sich aber nach dem Gewichte eine höhere Tare ergibt, nach dem Gewichte tarirt.

Art. 13. Als niederste Gesammttare für ein Poststück, die jedenfalls zu entrichten ist, wenn auch der Betrag nach obiger Berechnung sich nicht so hoch beläuft, sind festgesetzt:

für eine Entfernung bis auf 10 Stunden 10 Rappen.

" " " von 10 bis 25 " 20 "

" " " " 25 " 40 " 30 "

" " " " über 40 " 40 "

Art. 14. Für den Transport von Paketen und Geldsendungen auf Alpenpässen kann der ordentliche Tarif durch eine angemessene Tare erhöht werden.

Art. 15. Für besonders rekommandirte Paket- und Geldsendungen ist die doppelte Tare zu bezahlen und sie sind bei der Aufgabe zu frankiren.

Art. 16. Für Briefe, Schriftpakete, Druckschriften, Waarenmuster, gewöhnliche Pakete und Geldsendungen, welche von dem Auslande kommen, oder dahin abgehen, hat der Bundesrath die Taren je nach den bestehenden Verträgen besonders festzusetzen.

Art. 17. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise bezogen werden und zugleich zu frankiren sind, findet folgende Tarermäßigung statt:

- a. für die ganze Schweiz $\frac{1}{2}$ Rappen per Exemplar bis und mit 1 Loth schwer;
- b. für die ganze Schweiz 1 Rappen per Exemplar über 1 Loth schwer.

Das Ungerade ist bis auf je einen vollen Bagen zu ergänzen und als niederste Transporttare für das Abonnement eines Jahres sind 5 Bagen festgesetzt.

Art. 18. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Transporttare für die nach der Schweiz bestimmten fremden Zeitungen und periodischen Blätter, sowie für die nach dem Auslande gehenden schweizerischen Zeitungen und periodischen Blätter festzusetzen.

Art. 19. Wenn die Post zugleich mit der Beförderung auch das Abonnement besorgt, so hat sie für inländische Blätter eine Gebühr von einem Bagen, für ausländische von zwei Bagen zu beziehen, ohne Unterschied, ob das Abonnement für ein ganzes, halbes, oder nur für ein Vierteljahr besorgt werde.

Art. 20. Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesetzt:

für einen Platz im Coupé	Bz. $5\frac{1}{2}$;
für einen Platz im Innern oder auf den	
Außensitzen	„ $4\frac{1}{2}$.

Wo die Frequenz oder andere besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Preis der Plätze ermäßigt werden.

Art. 21. Auf Alpenpässen hat der Reisende für jede Wegstunde zu bezahlen:

für einen Platz im Coupé	Bz. 7;
für einen Platz im Innern oder auf den Außen-	
sitzen	„ 6.

Art. 22. Bezüglich des Gepäcks der Reisenden wird der Bundesrath das Nöthige festsetzen.

Art. 23. In denjenigen Kantonen, in welchen der Schweizerfrankenfuß nicht üblich ist, hat der Bundesrath bis zur Einführung eines allgemeinen Münzfußes zu bestimmen, auf welche Weise die Reduktion der allgemeinen Tarife stattfinden soll.

Art. 24. Die Scheine, die im Postverkehr von den Postbüreaux auszustellen sind, dürfen dem Stempel nicht unterworfen werden.

Art. 25. Von Entrichtung des Porto's für Briefe, Schriftpakete und Druckschriften unter Band sind befreit:

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sitzungen, wenn sie am Bundesitze sich befinden;
- b. die Behörden unter einander, jedoch nur in Amtssachen;
- c. die Kantone für ihre amtlichen Blätter;
- d. das im eidgenössischen und Kantonaldienste stehende Militär.

Diese Begünstigung wird auch auf die Geldsendungen ausgedehnt, wenn das Geld an eidgenössische Behörden geht oder von denselben versendet wird, sowie auf die Gelder, die von Behörden an Arme oder Armenanstalten versendet werden.

Art. 26. Die spezielle Bezeichnung der Behörden, welche die Portofreiheit genießen, und die Weise, wie die Portofreiheit ausgeübt und wie dem Mißbrauch vorgebeugt werden soll, ist durch eine besondere Verordnung näher zu bestimmen.

Art. 27. Dieses Gesetz tritt, soweit es die Zeitungen und periodischen Blätter betrifft, mit dem ersten Heumonate 1849, in Betreff der übrigen Bestimmungen mit dem ersten Oktober 1849 in Kraft.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Nationalrath unter'm 2. Brachmonat 1849,
der Ständerath unter'm 4. gl. M. vorstehendes Gesetz über
die Posttaxen erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bun-
desgesetze erwachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesetz soll dem Bundesblatt einverleibt
und überdieß sämtlichen Kantonsregierungen Behufs öf-
fentlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 8. Brachmonat 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Vollziehungsverordnung,

betreffend die

**Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Juni
1849 über die Posttaxen für die Zeitungen.**

Vom 13. Brachmonat 1849.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Art. 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 4. Juni 1849 über die Transport- und Abonnementstaxen der Zeitungen und anderer periodischen Blätter, welche Artikel mit dem 1. Juli in Kraft treten sollen,

verordnet:

Art. 1. Für den Transport der Zeitungen und anderer periodischer Blätter der Schweiz und des Auslandes durch die ganze Schweiz und für deren Ablieferung an die Abonnenten in der Schweiz oder an das nächste Postamt des Auslandes hat die Postanstalt folgende Transporttaxe zu beziehen:

Für jedes Exemplar bis auf 1 Loth $\frac{1}{2}$ Rappen.

 " " " über 1 Loth schwer 1 Rappen.

Art. 2. Bruchtheile unter einem Bagen, die sich bei Berechnung dieser Transporttaxe für ein ganzes, für ein halbes oder für ein Vierteljahr ergeben, werden bis auf einen Bagen ergänzt.

Art. 3. Bei Zeitungen und andern periodischen Blättern, deren Transporttaxe für ein ganzes Jahr auf das Minimum von 5 Bagen erhöht werden muß, sind für ein halbes Jahr 25 Rappen und für ein Vierteljahr $12\frac{1}{2}$ Rappen zu beziehen.

Art. 4. Das Abonnement kann entweder beim Verleger oder bei dem Postbureau bestellt werden. Wenn die Post das Abonnement besorgt, so hat sie, außer der Transporttare, für inländische (schweizerische) Blätter einen Bagen, für ausländische zwei Bagen Abonnementsgebühr zu beziehen, ohne Unterschied, ob das Abonnement für ein ganzes, halbes oder Vierteljahr besorgt wird.

Art. 5. Werden von dem Verleger — gesondert von der ordentlichen Lieferung — Extrablätter versendet, so hat er der Post bei Sendungen bis auf 1 Loth $\frac{1}{2}$ Rappen, und bei Sendungen, die schwerer sind, 1 Rappen zu vergüten.

Art. 6. Wenn Beilagen oder Extrablätter das Gewicht von 2 Loth übersteigen, so werden sie nach den gewöhnlichen Vorschriften für Druckschriften unter Band behandelt. Den Exemplaren darf nichts Geschriebenes beigelegt werden.

Art. 7. Die Transporttare, und wenn die Post das Abonnement besorgt, auch die Abonnementsgebühr, sowie der Preis des Abonnements, ist in allen Fällen zum Voraus baar zu entrichten.

Art. 8. Da wo der Schweizerfrankenfuß nicht üblich ist, werden bei Berechnung der Transporttaren

150 Rappen für einen Reichsgulden,

70 " " " " französischen Franken, und

50 " " " " eine lira milanese gerechnet.

Art. 9. Wenn die Post bei Bestellungen oder Reklamationen an ausländische Postbureau Auslagen zu entrichten hat, so sind diese der Postanstalt zu vergüten.

Für die Korrespondenz dagegen, die in Abonnementsfachen zwischen den Postbureau und den Abonnenten oder den Verlegern stattfindet, wird kein Porto berechnet.

Art. 10. (Aufgehoben durch Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juni 1849.)

Art. 11. Die der Post zu übergebenden Exemplare sind vom Verleger nach Anleitung der Postbureau nach den verschiedenen Abonnementsbureau in gesonderte Pakete unter Band zu legen. Bei jeder Lieferung ist die Zahl der Exemplare anzugeben und durch die Postbureau zu verifiziren.

Art. 12. Mit Besorgung des Abonnements übernimmt die Postanstalt keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger und kann auch zu keiner Rückvergütung der bezogenen Gelder für das Abonnement, für den Transport und die Besorgung des Abonnements angehalten werden.

Art. 13. Tausch- und andere Gratisblätter unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Transporttare, welche gleich wie bei andern Bestellungen zum Voraus zu bezahlen ist.

Art. 14. Auf kürzere Zeit, als auf ein Vierteljahr, wird in der Regel kein Abonnement angenommen.

Art. 15. Für die amtlichen Blätter genießen die Kantone die Portofreiheit.

Art. 16. Die Postbureau sind angewiesen, nach Ablauf eines jeden Quartals ihre Rechnungen mit den Verlegern unverzüglich abzuschließen.

Art. 17. Gegenwärtige Verordnung ist in das Bundesblatt einzurücken und den Kantonen zur Bekanntmachung durch ihre amtlichen Blätter mitzutheilen.

Postvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich.

(Vom 2. Heumonath 1849.)

Nachdem die Auswechslung der gegenseitigen Ratifikationen des am 6. Juni 1847 durch k. k. österreichische Kommissäre und Bevollmächtigte schweizerischer Kantone zu Wien unterzeichneten Schlußprotokolls der zur Regulirung der Postverhältnisse zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft gepflogenen Verhandlungen, sowie der darauf sich stützenden besondern Postverträge zwischen Oesterreich und den einzelnen Kantonen der Schweiz durch verschiedene Umstände verzögert worden, mittlerweile aber einerseits die oberste Leitung der österreichischen Postanstalt durch das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten übernommen worden, anderseits die Verwaltung sämmtlicher schweizerischer Posten in die Hände der eidgenössischen Bundesbehörde übergegangen ist, so haben die beidseitigen Regierungen, in der Absicht, die durch das vorge dachte Schlußprotokoll festgesetzten Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, zugleich sie aber den jezigen Verhältnissen anzupassen, Kommissäre ernannt, und zwar:

die kaiserlich-königliche Regierung,
den Herrn August Freiherrn von Obelga,
Inhaber des Ottomanischen Verdienstordens, Sr. k. k.
apostol. Maj. Legationsrath und Geschäftsträger bei der
Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, und

die schweizerische Eidgenossenschaft,
den Herrn Benedikt La Roche-Stehelin, General-
postdirektor der Schweiz,
welche Kommissäre nach erfolgter Mittheilung der in ge-
höriger Form ausgefertigt befundenen Vollmachten nach-
folgenden allgemeinen

Postvertrag

zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der
schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Vorbehalt
höchster Ratifikation, abgeschlossen haben, durch welchen
die vorgedachten besondern, im Juni 1847 abgeschlossenen
Postverträge zwischen Oesterreich und den einzelnen Kan-
tonen der Schweiz aufgehoben werden.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zwischen der k. k. österreichischen Postanstalt
und der Postanstalt der schweizerischen Eidgenossenschaft
sollen zur gegenseitigen Uebermittlung der Korrespondenzen
und andern Sendungen, sowie wegen Beförderung von
Reisenden regelmäßige Postverbindungen unterhalten
werden, und zwar:

a. unmittelbare:

von der Seite Vorarlbergs,

in der Richtung von Bregenz und Rheineck, Feldkirch,
St. Gallen, dann Feldkirch und Wattwyl, endlich Feld-
kirch und Chur;

von der Seite der Lombardie:

in der Richtung von Mailand, Como und Chiasso, von
Mailand, Chiavenna und Chur, dann Chiavenna, Cas-
tasegna und Samaden;

b. mittelbare:

zwischen der Lombardie und den Kantonen Genf, Waadt und Wallis vermittelt der königlich-sardinischen Postanstalt.

Art. 2. Die Postkurse, welche zur unmittelbaren Auslieferung der Korrespondenzen und andern Sendungen zu dienen haben, werden im Einverständnisse zwischen der k. k. österreichischen Postverwaltung und der schweizerischen Generalpostdirektion gegenseitig so eingeleitet und unterhalten, daß die möglichst schnelle und verlässlichste Beförderung derselben vom Aufgabsorte bis zu jenem der Bestimmung erzielt wird.

Einstweilen werden die dormalen bestehenden Kurseinrichtungen gegenseitig unverändert fortbestehen.

Art. 3. Die gegenwärtig angeordneten Korrespondenzinstradierungen und gegenseitigen Briefpaketschlüsse zwischen Oesterreich und der Schweiz werden, insoweit sie den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen, beibehalten. Es wird jedoch den beidseitigen Postverwaltungen vorbehalten, Behufs größtmöglicher Beschleunigung der gegenseitigen Brieffendungen und anderer, den Korrespondenten zu gewährenden Vortheile, jeweilen diejenigen Veränderungen in der Instradierung der Korrespondenzen, sowie in der Anordnung der unmittelbaren Briefpaketschlüsse zu treffen, die zu Erreichung dieses Zweckes am geeignetsten erscheinen.

Art. 4. Als Orte, in welchen die unmittelbare Auslieferung der Briefpakete und anderer Sendungen zwischen der Postanstalt Oesterreichs und jener der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfinden soll, werden, mit Vorbehalt künftiger, im Einvernehmen beider Postanstalten zu treffender Aenderungen, bestimmt:

auf österreichischem Gebiete:
 Bregenz, Feldkirch und Chiavenna;
 auf schweizerischem Gebiete:
 Chur, Rheineck und Chiasso.

Die Auslieferungsorte für die durch die mittelbaren Postverbindungen zu besorgenden Korrespondenzen werden im Einverständnisse zwischen der k. k. österreichischen, der k. sardinischen und der schweizerischen Postverwaltung festgesetzt werden.

Art. 5. Die k. k. österreichische Postverwaltung und diejenige der schweizerischen Eidgenossenschaft gestatten, im Interesse des korrespondirenden Publikums, die Versendung von Briefen mit Rekommandation; es wird jedoch allseitig festgesetzt, daß auf denselben eine Werthangabe nicht enthalten sein dürfe, und für den Inhalt durchaus nicht eine Ersazpflicht, sondern nur die Verbindlichkeit zur verläßlichen Versendung und Nachweisung der richtigen Bestellung, sowie zur Vergütung von zwanzig Gulden Konventionsmünze, Wiener-Währung, auf sich genommen wird, wenn der Brief aus Schuld eines Postbediensteten in Verlust geräth und die Reklamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe gerechnet, eingebracht wird.

II.

Internationale Korrespondenz.

Art. 6. Die Korrespondenzen aus den österreichischen Staaten, dem Fürstenthum Liechtenstein und Belgrad in Serbien nach der Schweiz, sowie jene aus der Schweiz nach den österreichischen Staaten, dem Fürstenthum Liechtenstein und Belgrad, können

a. entweder ohne Entrichtung des Porto aufgegeben

werden, mit Ausnahme der im Art. 14 angegebenen Fälle, oder

b. sie sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Im ersten Falle hat der Empfänger die entfallende Taxe zu entrichten, wogegen im zweiten Falle die Briefe dem Adressaten portofrei zugestellt werden sollen.

Art. 7. Für die im Art. 6 erwähnten wechselseitigen Korrespondenzen wird eine gemeinschaftliche Portotaxe in drei Abstufungen, nämlich:

- a. für die Entfernung bis einschließlich fünf Meilen mit drei Kreuzern Konventionsmünze, Wiener-Währung (respektive zehn Rappen Schweizer-Währung);
- b. für die Entfernung von fünf bis einschließlich zehn Meilen, sechs Kreuzer Konventionsmünze, Wiener-Währung (resp. zwanzig Rappen Schweizer-Währung);
- c. für alle Entfernungen über zehn Meilen, mit zwölf Kreuzern Konventionsmünze (respektive vierzig Rappen Schweizer-Währung)

für den einfachen Brief festgesetzt, welche Taxe, in Kreuzern ausgedrückt, gegenseitig vom versendenden Postamte auf den Briefen zu verzeichnen ist, und zwar auf der Adressseite, wenn dieselbe vom Adressaten zu bezahlen ist, auf der Siegelseite hingegen, wenn sie vom Aufgeber vorausbezahlt wurde. Es darf über diese Taxen (allfällige geringe Zustellungsgebühren ausgenommen) keine andere Gebühr eingehoben werden. Im gegenseitigen Einverständnisse sollen jedoch die gedachten Rayons auch erweitert werden können.

Art. 8. Das Erträgniß aus den gemeinschaftlichen Portotaxen von drei, sechs und zwölf Kreuzern ist von der österreichischen und der schweizerischen Postverwaltung

je zur Hälfte zu beziehen, so daß der österreichischen sowohl als schweizerischen Postkasse vom einfachen Briefe anderthalb, beziehungsweise drei oder sechs Kreuzer, zu gut gerechnet werden sollen.

Art. 9. Bezüglich derjenigen Korrespondenz aus Oesterreich nach den südwestlichen Kantonen der Schweiz, und umgekehrt, welche über Sardinien gesendet wird, wird das an die königlich-sardinische Postkasse zu entrichtende Transitoporto vorläufig gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen von der österreichischen und der schweizerischen Postkasse bestritten werden, in welcher Beziehung sich die österreichische Postverwaltung mit jener Sardiniens in's Einvernehmen setzen wird.

Doch bleibt es den beiden Postverwaltungen vorbehalten, in der Folge sich hinsichtlich jenes Portozuschlages einzuverstehen, welchen etwa zur Kompensation der an Sardinien zu bezahlenden Transitgebühr von den Korrespondenten einzubeheben für angemessen erachtet würde.

Art. 10. Die im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und der Schweiz vorkommenden rekommandirten Briefe sind, was die Entrichtung des Porto betrifft, gleich den gewöhnlichen Briefen zu behandeln, und hat jede Postadministration, durch deren Organe die Aufnahme und Bestellung erfolgt, die bei ihr gesetzlich bestehenden Rekommandations- und Rezipissengebühren für eigene Rechnung zu beziehen.

Art. 11. Die Entfernungen vom Postorte der Aufgabe bis zu jenem der Abgabe der Briefe in den österreichischen Staaten und in der schweizerischen Eidgenossenschaft werden, ohne Rücksicht auf die Landesgrenze, in gerader Linie, nach geographischen Meilen (fünfzehn auf einen Aequatorgrad) berechnet.

Die k. k. österreichische Postverwaltung wird, wie bald ihr die Postorte in den Oesterreich nahe liegenden Kantonen St. Gallen, Zürich, Glarus, Thurgau, Appenzell, Tessin, Graubünden, Schwyz und Uri bekannt gegeben sein werden, die nöthigen Vermessungen vornehmen, dann das Verzeichniß entwerfen und mittheilen lassen, aus dem entnommen werden kann, zwischen welchen Postorten in Oesterreich und in der Schweiz die Korrespondenz nach den zwei ersten Portosätzen von drei und sechs Kreuzern zu taxiren sein wird.

Art. 12. Das Gewicht des mit der einfachen Taxe zu belegenden Briefes wird bis zu einem halben Loth einschließig (Wienergewicht) festgesetzt; für die dieses Gewicht übersteigenden Sendungen kommen die Gebühren nach der anliegenden Tax- und Gewichtsprogressionstabelle einzuhoben.

Art. 13. Bezüglich der Portoermäßigung für Drucksachen und Muster sendungen wird Folgendes festgesetzt:

- a. Für Zeitungen, Journale, Broschüren, dann gedruckte Preiscourante, Musikalien und Kataloge, welche so verpackt zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der vierte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Conventionsmünze Wienerwährung zu entrichten; jedoch dürfen derlei Sendungen außer der Adresse nichts Geschriebenes erhalten.
- b. Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beigezschlossen oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der vierte Theil der tarifmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Conventionsmünze Wienerwährung einzuhoben.

Wiegt der begleitende Brief mehr als für den einfach zu tarirenden Brief festgesetzt ist, so kommt für das Mehrgewicht das volle Briefporto einzuhellen.

Art. 14. Hinsichtlich der portofreien Behandlung von Korrespondenzen und bezüglich der in Art. 6 vorbehaltenen Ausnahme von der Befugniß zur Versendung der Korrespondenzen ohne Portoentrichtung, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die Schreiben in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Behörden und Stellen und deren Vorständen in den österreichischen Staaten an Behörden und Stellen und deren Vorstände in der schweizerischen Eidgenossenschaft und umgekehrt, sind, wenn sie mit „Dienst-“ oder „Regierungssachen,“ oder „*ex officio*“ bezeichnet und mit dem Amtssiegel verschlossen sind, auf beiden Gebieten portofrei zu befördern und ist sonach auch keine Portogebühr bei der Auslieferung in Ansatz zu bringen.

2) Sollten die unter 1. erwähnten Schreiben an solche Behörden und deren Vorstände gerichtet sein, welche in dem Staate, wohin sie gerichtet sind, nach den dortlands bestehenden Gesetzen die Portofreiheit nicht genießen, so darf die Postanstalt, welche die Zustellung dieser Schreiben zu besorgen hat, die Hälfte des gemeinschaftlichen Porto für sich erheben lassen.

3) Schreiben von Privaten aus der Schweiz an Ihre Majestäten, den Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich, an sämtliche Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, dann an Behörden und Stellen in Oesterreich, dann jene von Privaten aus Oesterreich an Behörden und Stellen in der Schweiz müssen von den Aufgebern durch Entrichtung der vollen Portogebühr frankirt werden.

4) Für Drucksachen unter Kreuzband versendet, dann für Waarenproben, deren im Art. 13 Erwähnung geschieht, haben die Aufgeber die Portogebühren bis zum Bestimmungsorte zu entrichten.

Art. 15. Hinsichtlich der unbestellbaren Briefe aus dem Wechselverkehr zwischen Oesterreich und der Schweiz wird Folgendes festgesetzt:

1) Die unanbringlichen Briefe sollen gegenseitig, insofern sie sogleich als unbestellbar erkannt werden, irrig instradirt oder rekommandirt sind, ohne Verzug, die übrigen längstens in vier Wochen, die mit poste restante bezeichneten Briefe aber spätestens nach Verlauf eines Vierteljahres zurückgesendet werden.

2) Auf jedem solchen Briefe muß die Ursache der Zurücksendung angemerkt und derselbe in unverletztem, versiegeltem Zustande, sonach uneröffnet, zurückgesendet werden; eine Ausnahme hievon soll nur hinsichtlich der Briefe mit fremdem Lottolosfen statt finden, welche auch geöffnet zurückgesendet werden dürfen.

3) Für die Zurücksendung der unanbringlichen Briefe wird eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen; nur in dem Falle, als derlei Briefe bei der ersten Sendung bloß mit der Taxe nach der ersten oder zweiten Stufe frankirt oder mit Porto zugerechnet worden wären, kommt für jene Briefe, welche dem Adressaten wegen Abreise aus Oesterreich nach der Schweiz, oder umgekehrt, aus dem Orte des einen Postbezirkes nach einem Orte des andern, nachgesendet werden müssen, ein Nachtragsporto von drei, sechs oder neun Kreuzern, je nachdem sich bei der zweiten Versendung die Entfernung ergibt, zu Gunsten der bestellenden Postanstalt einzubehalten.

4) Die Retourbriefe und die darauf haftenden Portogebühren sind in den Korrespondenzkarten abgefordert auszuweisen, damit der hiefür entfallende Portobetrag bei der periodischen Abrechnung und Ausgleichung in Anschlag gebracht werden kann.

5) Die in Oesterreich oder in der Schweiz aufgegebenen und als unanbringlich wieder dahin zurückgelangenden Briefe sind nach den für die österreichische und anderseits schweizerische Postverwaltung bestehenden Vorschriften zu behandeln.

III.

Transittirende Korrespondenz.

Art. 16. Die k. k. österreichische Postverwaltung ist berechtigt, auf den von der schweizerischen Eidgenossenschaft zu unterhaltenden Postkursen verschlossene Felleisen und Pakete mit Korrespondenzen, Zeitungen und Drucksachen an die Postämter Frankreichs und Deutschlands zu senden und solche von diesen ebenso zu beziehen; derselben bleibt die Wahl der Kurse, auf welchen diese Pakete versendet werden sollen, freigestellt, sowie die Verfügung, ob sie, dann wie lange und in welchem Maße von dieser Transitberechtigung Gebrauch machen will; dieselbe ist jedoch verbunden, für den Fall, als sie in diesen Beziehungen eine Aenderung vorzunehmen gesonnen wäre, der schweizerischen Generalpostdirektion davon vorläufige Mittheilung zu machen.

Art. 17. Die Postkurse in der Schweiz, welche derzeit zur Beförderung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Felleisen und Pakete benutzt werden, sind folgende:

1) Der Postkurs zwischen Chiasso und Basel über den St. Gotthard und Luzern zur Beförderung der Briefpakete

von Mailand nach Paris und St. Louis (nunmehr Basel), Frankfurt und dem Großherzogthum Baden, (ausschließlich Konstanz) und umgekehrt, in verschlossenen Felleisen und Paketen.

2) Jener zwischen Feldkirch und Basel über St. Gallen und Zürich zur Beförderung der Briefpakete von Wien und Feldkirch nach Paris, dann von Feldkirch nach St. Louis und vice versa in verschlossenen Felleisen.

3) Jener zwischen Chiavenna und Konstanz über Thur und St. Gallen für die Pakete von Mailand und Chiavenna nach Konstanz und umgekehrt.

4) Jener zwischen Feldkirch und Konstanz über St. Gallen, dann

5) Zwischen Bregenz, Frankfurt und Konstanz für die zwischen diesen drei Aemtern zu wechselnden Pakete.

6) Der Postkurs zwischen Mailand und Lindau durch Graubünden, wobei jener zwischen Thur und Chiavenna auf Rechnung der schweizerischen Postverwaltung unterhalten wird, für die Pakete von Mailand nach München, Augsburg, Lindau, Ravensburg, Stuttgart, Berlin, Halle und Köln und umgekehrt.

7) Jener zwischen Chiasso und Schaffhausen über Altdorf, Luzern und Zürich.

8) Jener zwischen Feldkirch und Schaffhausen über St. Gallen.

Art. 18. Der Generalpostdirektion der schweizerischen Eidgenossenschaft werden für die Benutzung ihrer Kurse zu dem durch den Art. 16 gestatteten Transit österreichischer Briefpakete folgende, in Konventionsmünze, Wienerwährung, bemessene, aus der k. k. österreichischen Postkasse zu bezahlende Gebühren für das Nettogewicht der Pakete (Wienergewicht) vergütet:

- a. Bezüglich der im Art. 17 unter 1, 2 und 7 erwähnten Routen die gleichmäßige Gebühr von zehn Kreuzern für ein Loth.
- b. Hinsichtlich der unter 3 aufgeführten Straße sieben Kreuzer für ein Loth.
- c. Bezüglich der unter 4 angegebenen Route vier Kreuzer für ein Loth.
- d. Bezüglich der unter 5 und 8 erwähnten Routen vier Kreuzer für ein Loth.
- e. Bezüglich der Benutzung der Route zwischen Chivanna und Feldkirch über Chur zur Versendung der im Art. 17 unter 6 erwähnten österreichischen Briefpakete zwei Kreuzer für ein Loth, wogegen an die österreichische Postanstalt für das Packet von Lindau nach Chur auch nur die gleichmäßige Gebühr von zwei Kreuzern per Loth statt der bisherigen drei Kreuzer zu entrichten sein wird.

Für Waarenproben und Drucksendungen unter Kreuzband ist der dritte Theil des für das Nettogewicht der Briefe bestimmten Tarifsatzes, und für die Zeitungen und Journale, welche in den österreichischen-französischen Packeten versendet werden, nur ein Kreuzer für ein Loth zu entrichten.

Art. 19. Gegenseitig ist die schweizerische Postverwaltung berechtigt, auf den von der k. k. österreichischen Postanstalt zu unterhaltenden Postkursen verschlossene Felleisen und Pakete mit Korrespondenzen, Zeitungen und Druckfachen an die Postämter derjenigen Staaten, für welche das österreichische Postgebiet benutzt wird, zu senden und solche von diesen ebenso zu beziehen, und es bleiben derselben die gleichen Bestimmungen zugesichert, welche der Art. 16 des gegenwärtigen Vertrages der

l. l. österreichischen Postverwaltung in Beziehung auf die Transitberechtigung durch die Schweiz enthält.

Art. 20. Für die wegen Unanbringlichkeit zurücksendenden, in den transitirten Paceten enthalten gewesenen Briefe, Muster und Druckwerke wird die nach den Transitopreisen entfallende Gebühr in Abzug gebracht werden und es wird auch für die monatlich oder vierteljährlich vorzunehmende Zurücksendung der gedachten Gegenstände eine Transitgebühr nicht zu vergüten sein.

Ferner wird der unentgeltliche Transit der Korrespondenz der l. l. österreichischen Postverwaltung und österreichischen Postämter mit den Postadministrationen und Postämtern von Frankreich und Deutschland in Postamts- und Rechnungsangelegenheiten, und ebenso derjenige der eidgenössischen Generalpostdirektion und schweizerischen Postämter mit den von Oesterreich rückwärts liegenden Staaten, mit welchen die Schweiz einen direkten Postverkehr unterhalten würde, in Postamts- und Rechnungsangelegenheiten gestattet.

Art. 21. Ueber das Gewicht der Gegenstände, welche in den nach Art. 17 durch die Schweiz transitirenden Paceten enthalten sind, werden die l. l. Postämter, welche mit jenen Frankreichs und Deutschlands in Kartirungsverbindung stehen, vom 1. September 1849 an gewissenhaft die Aufschreibungen führen und dieselben an die l. l. Postbuchhaltung in Wien senden, welche sie zu prüfen und die Schuldigkeitsbeträge nach den Bestimmungen des Art. 18 zu ermitteln hat.

Art. 22. So lange die Schweiz von der ihr durch den Art. 19 eingeräumten Transitberechtigung durch Oesterreich keinen Gebrauch zu machen sich veranlaßt finden wird, können die Korrespondenzen aus der Schweiz nach

fremden Staaten, für welche sie der k. k. österreichischen Postanstalt übergeben werden,

nach den Bestimmungen des Art. 24,

- a. mit dem schweizerischen Porto belastet oder
- b. bis zum Bestimmungsorte, und, bei den Briefen nach einigen überseeischen Ländern, bis zum bezüglichen Absatzplatze, frankirt, endlich
- c. bloß bis zur österreichisch-schweizerischen Grenze frankirt ausgeliefert werden.

Im ersten Falle wird vom Auslieferungspostamte in der Schweiz dem bezüglichen österreichischen Postamte das schweizerische Postporto zur Last, im zweiten dagegen werden der k. k. Postanstalt das österreichische Transitopporto und die für die Beförderung auf fremdem Gebiete zu Lande oder zu Wasser entfallenden Taxen zu gut geschrieben.

Im dritten Falle erfolgt die Auslieferung ohne Porto- oder Frankoansatz.

Art. 23. Die Briefe aus fremden Staaten nach der Schweiz werden

- a. entweder bloß mit dem österreichischen Transitopporto belastet, oder
- b. sowohl mit diesem, als mit dem Porto für die Beförderung zu Lande auf fremdem Gebiete oder zu Wasser belegt, oder endlich,
- c. bis zum Bestimmungsorte in der Schweiz frankirt, den schweizerischen Postämtern ausgeliefert werden.

Im ersten und zweiten Falle werden die betreffenden k. k. Postämter den mit ihnen in Verbindung stehenden Postämtern der Schweiz die unter a und b erwähnten Gebühren zur Last, und im dritten Falle das schweizerische Frankoportto zu gut schreiben.

Art. 24. Die Orte in fremden Ländern, deren Korrespondenzen mit der Schweiz entweder mit Porto belastet oder vollständig frankirt versendet werden können, sind:

Bukarest, Jassy, Botuschany, Galatz, Ibraila, Seres, Salonichi, Konstantinopel, Smyrna, Alexandrien, Beyruth, Canea, Cesme, Tenedos, Darbanellen, Gallipoli, Larnaka, Rhodos, Samsun, Tultscha, Varna, Trapezunt und Corfu sammt den andern jonischen Inseln.

Briefe aus der Schweiz nach andern Orten der Donaufürstenthümer, sowie der europäischen und asiatischen Türkei, als die vorgenannten, sind — um die Zustellung an den Adressaten möglich zu machen — bei der Aufgabe bis zu jenem der vorgenannten Orte zu frankiren, über welchen nach der geographischen Lage des Bestimmungsortes die Briefe gesendet werden müssen.

Art. 25. Das zu Gunsten der schweizerischen Postverwaltung für die im Art. 24 aufgeführten Korrespondenzen einzuhebende Porto wird mit sechs Kreuzern Konventionsmünze für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt; für schwerere Briefe hat dasselbe im gleichen Verhältnisse wie die gemeinschaftliche Portotaxe zu steigen.

Art. 26. Die österreichische Transitotaxe wird für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief, und zwar:

- a. bezüglich der Korrespondenz aus den fremditalienischen Staaten oder im Transit durch dieselben mit vier Kreuzern, dann
- b. bezüglich jener aus allen andern rückliegenden Staaten mit zwölf Kreuzern Konventionsmünze Wiener-Währung bestimmt.

Für schwerere Briefe steigen diese beiden Taxen in dem nämlichen Verhältnisse, welches für die Progression des gemeinschaftlichen Porto festgesetzt ist.

Im Falle der Benutzung des Transits in geschlossenen Packeten wird die von der Schweiz an Oesterreich zu vergütende Gebühr für das Loth Netto Wiener-Gewicht auf das Doppelte der in diesem Artikel für den einfachen Brief festgesetzten Transitotare bestimmt.

Art. 27. Das Porto für die Beförderung zu Lande auf fremdem Staatsgebiete oder zur See (Art. 22 und 23, litt. b) wird für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar:

a. für jene zu Lande:

- bezüglich Botuschang, mit drei Kreuzern,
- „ Jassy und Bukarest, mit sechs Kreuzern,
- „ Galaz und Ibraila, mit zehn Kreuzern,
- „ Konstantinopel, Seres und Salonichi, mit zwölf Kreuzern,
- „ Smyrna, mit vierundzwanzig Kreuzern;

b. für jene zur See:

- bezüglich Corfu und der jonischen Inseln, mit zwölf Kreuzern,
- „ Galaz, Ibraila, Salonichi, Konstantinopel, Smyrna, Alexandrien, Beyruth, Canea, Cesme, Tenedos, Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Rhodos, Samsun, Trapezunt, Tultscha, Barna, mit vierundzwanzig Kreuzern Konventionsmünze Wiener-Währung.

Art. 28. Für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Sendungen steigen die in den Artikeln 25, 26 und 27 litt. a aufgeführten Gebühren ganz im nämlichen Verhältnisse, welches bezüglich der gemeinschaftlichen Portotare (Art. 12) festgesetzt ist. Die im Art. 27, litt. b, aufgeführten Seeportogebühren steigen dagegen von halb

zu halb Loth um die Hälfte des für den einfachen Brief festgesetzten Tarfages.

Art. 29. Bezüglich der Waarenproben, dann der Zeitungen und Journale, unter Schleife oder Kreuzband versendet, haben an den in den Artikeln 25, 26 und 27, litt. a, angegebenen Gebühren die nämlichen Taxermäßigungen einzutreten, welche hinsichtlich des Porto für den Wechselverkehr (Art. 13) festgesetzt sind.

Hinsichtlich des Seeporto wird bestimmt, daß für Muster sendungen auch nur der dritte Theil, aber in keinem Falle weniger als der für den einfachen Brief entfallende Betrag, für Zeitungen und Journale dagegen nur ein Kreuzer für jeden Bogen, entrichtet werden soll.

- Art. 30. Die Korrespondenzen aus der Schweiz nach
- a. den englisch-ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten, dann nach Hong-Kong in China, müssen bis Alexandrien frankirt,
 - b. für jene nach allen andern Orten des chinesischen Reichs überbieß dreißig Kreuzer, und
 - c. für jene nach allen über Ostindien hinaus gelegenen Ortschaften vierzig Kreuzer für den einfachen $\frac{3}{4}$ Loth wiegenden Brief als englisches Seeporto, nebst den Frankirungsgebühren bis Alexandrien, entrichtet werden.

Es kommen daher für die unter a erwähnten Korrespondenzen 36 Kreuzer, für jene unter b 1 fl. 6 kr. und für jene unter c 1 fl. 16 kr. für den einfachen Brief der k. k. österreichischen Postanstalt zu gut zu rechnen.

Das englische Porto steigt für die mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegenden Briefe bis $1\frac{1}{2}$ Loth um den für den einfachen Brief bestimmten Tarfag, dann aber von $1\frac{1}{2}$ Loth zu $1\frac{1}{2}$ Loth um den doppelten Tarfag.

Das englische Seeporto für Zeitungen wird, und zwar für jene nach Ostindien mit drei Kreuzern, für jene nach den über Ostindien hinaus gelegenen Orten mit zwölf Kreuzern per Stück festgesetzt.

Art. 31. Insofern der k. k. österreichischen Postanstalt Korrespondenzen für die Schweiz von ausländischen Postanstalten mit Taxen belastet zukommen sollten, werden dieselben nebst dem österreichischen Transitoporto dem betreffenden Postamte der Schweiz in Anrechnung gebracht werden.

Würden Briefe aus der Schweiz nach solchen auswärtigen europäischen Staaten über Oesterreich geleitet werden wollen, für deren Korrespondenz die k. k. Postkasse Gebühren an eine andere Postanstalt bezahlen muß, so sind bei deren Auslieferung der k. k. Postanstalt sowohl diese Gebühren, als das österreichische Transitoporto zu gut zu schreiben.

Art. 32. Wenn in der Folge die schweizerische Postverwaltung und die Postadministrationen fremder Staaten, wofür die Korrespondenz durch die österreichische Postanstalt vermittelt werden will, angemessen erachten, den Frankaturzwang bei den zwischen ihnen zu wechselnden Briefen aufzuheben, so wird österreichischer Seits zur Ausführung dieser Maßregel bereitwilligst mitgewirkt werden, und es kommen dann der österreichischen Postkasse für die frankirten Briefe aus der Schweiz nach jenen Staaten, sowie für die unfrankirten aus diesen nach der Schweiz die Transitogebühren von vier und beziehungsweise von zwölf Kreuzern Konventionsmünze Wiener-Währung, sowie die an die fremden Postanstalten zu bezahlenden Taxen von der Generalpostdirektion der Schweiz zu vergüten, wogegen dieser aus der österreichischen Postkasse das für die Schweiz festgesetzte Porto

bezüglich der aus den Kantonen unfrankirt einlangenden oder ganz frankirt dahin zu sendenden Korrespondenzen zu berichtigen sein wird, und wofür diese den Ersatz von der bezüglichen ausländischen Postadministration zu erhalten hat.

Art. 33. Für die unanbringlichen Briefe aus dem Verkehre der Schweiz mit andern Staaten durch Vermittelung der österreichischen Postanstalt ist bei der Rücksendung von den k. k. österreichischen Postämtern an jene der Schweiz und umgekehrt nur jene Gebühr in Aufrechnung zu bringen, mit welcher sie bei der ersten Sendung von der einen Postanstalt der andern zur Last geschrieben worden sind. Die Briefe, welche nach Oesterreich und der Schweiz aus andern Staaten gelangt sind, und welche den Adressaten wegen mittlerweile erfolgter Abreise aus Oesterreich nach der Schweiz und umgekehrt nachgesendet werden sollen, sind sich, unter Anrechnung der darauf haftenden eigenen und fremden Portogebühren, gegenseitig auszuliefern.

Art. 34. Sollte in der Folge eine Ermäßigung der Taxen, welche gegenwärtig für die Beförderung der Korrespondenzen mit den Dampfschiffen des Lloyd und für jene zu Lande zwischen der österreichischen Grenze und den im §. 24 genannten Orten auf fremdem Staatsgebiete festgesetzt sind, oder jener Taxen, welche an auswärtige Postanstalten zu vergüten sind, eintreten, so soll dieselbe auch der Korrespondenz zwischen der Schweiz und den betreffenden Ländern zu gut kommen.

IV.

Manipulationsbestimmungen bezüglich der Korrespondenzen.

Art. 35. Die Taxen für die unfrankirten Briefe sind auf der Seite der Adresse, die für die frankirten

Briefe eingehobenen Gebühren dagegen auf der Siegelseite anzuschreiben; diese letztern sollen überdies auf der Adressseite durch Aufdrückung eines Stempels oder in anderer Weise so bezeichnet werden, daß sie sogleich von den der Portozahlung unterliegenden Briefen unterschieden werden.

Art. 36. Jedem Briefe ist der Ortsname des Postamtes, bei welchem die Aufgabe erfolgt, dann der Tag und Monat, an welchem er dem Postamte übergeben wird, auf der Adressseite aufzudrücken.

Die gegen Rekommandation zu versendenden Briefe sind überdies mit der erforderlichen Bezeichnung durch Aufdrückung des Wortes „Rekommandirt“ zu versehen.

Art. 37. Die Postämter in Oesterreich und in der Schweiz, welche zur Auswechslung der Korrespondenzen bestimmt sind, haben sich hiezu der Korrespondenzkarten zu bedienen, die von beiden Postverwaltungen einverständlich bestimmt werden.

Art. 38. Den Postämtern liegt ob, den Inhalt der eingelangten Briefpakete mit den Ansätzen in den Karten genau zu vergleichen (zu scontriren), und, wenn Unrichtigkeiten wahrgenommen werden, dieselben auf den Korrespondenzkarten selbst richtig zu stellen, die entsprechende Anmerkung beizufügen und hiernach dann die Empfangsbestätigung auszufertigen.

V.

Fahrpostsendungen.

Art. 39. Mittelft der zur Beförderung von Personen, Geldern, Prätiösen und Waaren geeigneten Anstalten wird die wechselseitige Auslieferung der Reisenden und Sendungen zwischen Oesterreich und der Schweiz nach den derzeit in Ausübung stehenden Bestimmungen,

und bis hierüber in gemeinschaftlichem Einverständnisse andere Anordnungen getroffen werden, durch die in den an die österreichischen Staaten gränzenden Schweizerkantonen befindlichen eidgenössischen Postanstalten oder über Sardinien stattfinden; es wird jedoch bedungen, daß von dieser Beförderung

- a. lebende Thiere,
- b. alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun leicht entzündbaren, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, als: Schießpulver und Schießwolle, Mineralsäuren, Chlorpräparate u. s. w. ausgeschlossen seien.
- c. Sendungen, über 80 Pfund Wienergewicht schwer, oder, im Verhältnisse zum Gewichte, von zu großem Umfange, sollen nur mit dem Vorbehalte der Möglichkeit ihrer Unterbringung auf den Wägen angenommen werden.

Art. 40. Diese Sendungen sollen, mit Rücksicht auf den Inhalt und auf die zurückzulegende Wegeßtrecke, gut verpackt und mit hartem Wachs verschlossen, mit einer deutlichen Adresse, sowie mit der Angabe des Inhaltes, Werthes und Gewichtes versehen, und jenen, welche Waaren oder andere Effekten enthalten, auch getreulich abgefaßte Deklarationen beigegeben sein.

Was insbesondere die Versendung von Geld oder Geld vorstellenden Papieren in Briefen betrifft, so wird festgesetzt, daß dieselben mit vier oder fünf Siegeln verschlossen werden sollen, je nachdem der Umschlag formirt wird.

Sollten jedoch für die letztgedachten Sendungen besondere Vorsichts- und Kontrollmaßregeln für nöthig er-

achtet werden, so bleibt deren Festsetzung und Ausführung dem Einverständnisse beider Postanstalten überlassen.

Art. 41. Für die Fahrpostsendungen können die Portogebühren

- a. entweder vom Aufgabsorte bis zur Gränze vom Aufgeber entrichtet, oder
- b. dem Empfänger zur Bezahlung zugewiesen werden.

Im ersten Falle erfolgt die gegenseitige Auslieferung portofrei, im zweiten aber gegen Nachnahme des Porto mittelst Auslage.

Der unter a erwähnten Behandlungsweise unterliegen in allen Fällen:

- 1) Sendungen ohne Werthangabe und bis zum Werthe von fl. 10;
- 2) solche, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Sachen enthalten;
- 3) jene mit Wechselfn, Privatobligationen, Lotterie-losen und Gelbanweisungen, endlich
- 4) Sendungen von Privaten an Behörden und Stellen.

Art. 42. Die unrichtig instradirten Sendungen sind sogleich, die unanbringlichen aber spätestens nach Verlauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens im Bestimmungsorte gerechnet, zurückzusenden, und die Ursachen der Rücksendung auf der Sendung oder dem Frachtbriefe zu bemerken.

Für die Zurückbeförderung dieser Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, soll nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren eingehoben werden, mit Ausnahme der Schriften und Muster ohne Werth, welche letztern einem Retourporto nicht unterliegen sollen.

Jedenfalls werden die bezüglich der ersten Beförderung auf den Sendungen haftenden Post- und Zollgebühren in Aufrechnung gebracht und mittelst Auslage nachgenommen werden. Uebrigens soll in berücksichtigungswürdigen Fällen zwischen den beteiligten Postverwaltungen das Einvernehmen gepflogen werden, ob und welchen Nachlaß an der Gebühreuzahlung für die Retoursendungen eintreten zu lassen angemessen sei.

Art. 43. Für Verluste, Abgänge und Beschädigungen der Fahrpostsendungen haftet jede Postanstalt nach Inhalt der Landesgesetze bis zur vollzogenen anstandslosen Uebergabe von einer Postanstalt an die andere, oder an die zum Weitertransport bestimmte Privatunternehmung, sowie vom Momente der unbeanstandeten Uebernahme bis zur Bestellung an die Adressaten oder Ausfolgung an fremde Postanstalten. Es wird sich wechselseitig die Versicherung ertheilt, über die vorkommenden Reklamationen wegen Verlusten, Abgängen und Beschädigungen die genauesten und unparteiischsten Erhebungen zu pflegen, um die hieran Schuld Tragenden zu ermitteln und zum Erfasse verhalten, oder, wenn der Verdacht entsteht, daß der Verlust, Abgang oder die Beschädigung auf Schuld oder Betrug des Absenders beruhen, die Reklamationen zurückweisen zu können.

Art. 44. Sobald durch die amtliche Untersuchung ausgemittelt ist, auf welchem Theile die Schadloshaltung haftet, soll sie sogleich nach Beendigung derselben in Baarem geleistet werden. Diese Schadloshaltung erfolgt mit Rücksicht auf den bei der Aufgabe angegebenen Werth, und bei Beschädigungen nach dem Betrage des Schadens, welcher bei der in gesetzlicher Form gepflogenen Untersuchung ermittelt wird.

VI.

Pränumeratton auf Zeitungen und Journale.

Art. 45. Die k. k. österreichischen Postämter und jene der Schweiz sind berechtigt, wechselseitig Bestellungen auf Zeitungen und Journale, diese mögen

- a. in Oesterreich oder in der Schweiz, oder
- b. in andern Staaten erscheinen, zu machen und deren Versendung zu besorgen.

Was jedoch die unter b erwähnten Zeitschriften betrifft, so kann hierauf nur insofern Bestellung angenommen werden, als nach den zum bezüglichen Staate bestehenden Post- und andern Verhältnissen der Bezug derselben thunlich ist.

Art. 46. Die Bestellung auf Zeitschriften muß, wenn sich des Bezuges sämtlicher Blätter versichert werden will, zur angemessenen Zeit vor Eintritt des Pränumerationstermines und auf jene Dauer erfolgen, welche von dem Herausgeber der periodischen Zeitschriften bedungen oder von den bezüglichen Postbehörden festgesetzt wird.

Art. 47. Für diese durch die betreffenden Postämter zu beziehenden Zeitschriften soll nebst dem Ankaufs-, das ist Pränumerationspreise, eine der Zahl der in einer Woche erscheinenden Blätter und der Größe derselben angemessene, von der Postoberbehörde zu bestimmende Gebühr eingehoben werden, und es ist sich wechselseitig der gesammte Pränumerationsbetrag entweder vor Beginn des Pränumerationstermines oder längstens innerhalb des ersten Monates desselben zu vergüten; wogegen diese unter Adresse der Postämter versendeten Zeitschriften einer weitem Portozahlung nicht unterliegen und sich gegenseitig portofrei ausgeliefert werden sollen.

Art. 48. Falls beim Empfange des Zeitungspaketes ein Abgang an Blättern wahrgenommen wird, so sollen diese kostenfrei ergänzt werden, wofern mit umgehender Post der wahrgenommene Abgang dem Postamte, das die Versendung zu besorgen hat, angezeigt wird und der Verleger noch die mangelnden Blätter im Vorrathe hat.

Für den Ersatz der Blätter, deren Abgang erst später angezeigt wird, sind jene Zahlungen zu leisten, welche von den Verlegern in Anspruch genommen werden.

Art. 49. Der Zurücknahme der auf eine Zeitschrift gemachten Bestellung wird nur in dem Falle Statt zu geben sein, wenn die Pränumeration bei dem Herausgeber noch nicht veranlaßt wäre oder dieser hierauf ohne Anforderung eines Ersatzes verzichtet.

Art. 50. Wenn vor Ablauf des Termines, bis zu welchem eine Zeitschrift bestellt wurde, dieselbe zu erscheinen aufhört, so wird der für die Zeit des Nichterscheinens entfallende Betrag des Verlagspreises zurückvergütet, falls soviel von der Forderung des Verlegers zurückbehalten worden ist, oder es wird jener Betrag zurückersezt, welcher vom Verleger hereingebracht und von ihm billiger Weise gefordert werden kann.

VII.

Staffetenbeförderung.

Art. 51. Es wird gestattet, Depeschen aus Oesterreich nach Orten in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und umgekehrt, dann durch Oesterreich und die Schweiz nach Orten in fremden Staaten, insofern in diesen der Staffetendienst eingerichtet und hiervon Gebrauch zu machen erlaubt ist, mittelst eigener

Staffeten zu versenden, und es wird sich wechselseitig verbindlich gemacht, für deren möglich schnellste Beförderung und verlässliche Zustellung an die Adressaten Vorsorge zu treffen.

Art. 52. Auf den mit Staffeten zu befördernden Sendungen darf eine Werthangabe nicht stattfinden, und es wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung derselben keine Werthentschädigung geleistet, wohl aber wird, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch einen Postbediensteten verursacht, oder einem solchen eine bedeutende Verspätung zur Last fallen würde, und in jedem dieser drei Fälle vom Aufgeber innerhalb dreier Monate, vom Tage der Staffetenabsendung gerechnet, erwiesen werden kann, daß deshalb der Zweck der Staffete vereitelt wurde, — vom schultragenden Postbediensteten die ganze Staffetengebühr hereingebracht und zur Vergütung an den Aufgeber der Staffettalsendung der betreffenden Postverwaltung verabsolgt werden.

Art. 53. Für die Beförderung der Estaffettensendungen sollen die dießfalls in Oesterreich und in der Schweiz gesetzlich bestehenden Ritt- und sonstigen Gebühren, dann die an andere ausländische Postanstalten zu bezahlenden Beträge vergütet werden.

Die Ausgleichung hierüber hat vierteljährig zwischen der k. k. österreichischen Postverwaltung und der Generalpostdirektion der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfinden.

VIII.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 54. Die Retourrezepte, welche Briefen und Fahrpostsendungen beigegeben werden, sollen, nachdem sie vom Adressaten unterfertigt und mit dem Datum des

Empfanges versehen worden sind, unentgeltlich und mit erster Post an dasjenige Postamt, das den Brief und die Sendung auslieferte, zurückgeleitet werden.

Art. 55. Ueber die wegen rekommandirter Briefe und Fahrpostsendungen ausgefertigten Nachfrageschreiben sind sogleich die genauesten Erhebungen zu pflegen; auf denselben ist das Ergebniß dieser zu bemerken, und sind dann die gedachten Schreiben entweder an das Postamt, dem die weitere Nachforschung zusteht, zu senden, oder an jenes Postamt zurückzuleiten, welches das Nachfrageschreiben ausgefertigt hat.

Sollten sich in Folge dieser Nachforschungen der Verlust der Sendungen oder andere Unzukömmlichkeiten herausstellen, so soll hierüber sogleich die weitere Verhandlung zwischen den betreffenden Postverwaltungen eingeleitet werden.

Art. 56. Es wird sich gegenseitig verpflichtet, darüber zu wachen, daß sowohl für die internationale, als im Transit über Oesterreich vorkommende Korrespondenz bei den Postämtern Oesterreichs und der Schweiz keine höhern, als die in diesem Vertrage festgesetzten Gebühren eingehoben werden; nur soll es jenen in der Schweiz gestattet sein, in dem Falle, als sich bei der Reduktion von der Konventionsmünze auf Schweizermünze ein Theilbetrag unter einem halben Bagen ergibt, dennoch einen halben Bagen einzuheben.

Art. 57. Die k. k. Postbuchhaltung wird auf Grund der von den betreffenden k. k. Postämtern an sie gelangenden Rechnungen und Nachweisungen vierteljährig und zwar nach dem österreichischen Verwaltungsjahre, welches mit 1. November beginnt,

- a. die Konsignationen über die Gebühren, welche wegen des Transits der österreichischen, französ-

fischen und deutschen Briefpakete durch die Schweiz an die schweizerische Postanstalt zu entrichten sind, dann

- b. die Abrechnungen über den gemeinschaftlichen und Transitokorrespondenzverkehr zwischen den österreichischen und schweizerischen Postämtern, sowie auch jene bezüglich der Fahrpostverbindungen verfassen und dieselben der k. k. österreichischen Postverwaltung übergeben, von welcher sie der schweizerischen Generalpostdirektion werden mitgetheilt werden.

Art. 58. Nach diesen Konsignationen und Abrechnungen ist sogleich die Ausgleichung, bezüglich des wechselseitigen Guthabens, durch die baare Zusendung der Schuldigkeitsbeträge zu verfügen; sollten bei der Durchsicht der Konsignationen und Abrechnungen von Seite der schweizerischen Generalpostdirektion Mängel wahrgenommen werden, so sind dieselben bei der k. k. österreichischen Postverwaltung unter Mittheilung der Instrumente, womit deren Grundhaltigkeit dargethan werden kann, zur Sprache zu bringen, worauf diese mit der k. k. Postbuchhaltung die weitere Verhandlung pflegen wird.

Die Differenzbeträge, welche in Folge der wiederholten Erörterungen als richtig anerkannt werden, sind bei der Abrechnung des zunächst darauf folgenden Quartals zur Ausgleichung zu bringen.

Art. 59. Zur Berichtigung der an die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bezahlenden Gebühren und zur Empfangnahme der von dieser an die österreichische k. k. Postanstalt zu entrichtenden Beträge wird die k. k. Oberpostamtskasse in Mailand bestimmt.

Diese Zahlungen sind gegenseitig in Konventionsmünze, und zwar in Silbergeld zu 20 fr. oder 20 Solbi das Stück, oder in Thalern zu fl. 2 oder 6 Kre, sämmtlich im Zwanzigguldenfuß, zu leisten.

Art. 60. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die in dem gegenwärtigen Uebereinkommen enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu kommen haben, werden die bisherigen Uebereinkünfte der k. k. österreichischen Postverwaltung mit den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, insofern die darin enthaltenen Stipulationen durch diese Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert erscheinen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 61. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, worüber die Ratifikationen wo möglich binnen drei Wochen in Bern auszuwechseln sind, und welcher mit dem ersten September dieses Jahres in Ausführung zu bringen ist, wird auf 10 nacheinanderfolgende Jahre festgesetzt.

Es wird jedoch in Betreff solcher Theile der österreichischen Monarchie, welche zeitweilig der k. k. Verwaltung entzogen sind, bestimmt, daß, soweit hieraus ein Anstand für die Vollziehung hergeleitet werden könnte, zu Beseitigung desselben für jene Theile eine spätere Ausführung der Vertragsbestimmungen der k. k. Postbehörde vorbehalten bleibt.

Eine Aufkündigung muß gegenseitig ein Jahr vor Ablauf dieses Termines geschehen, und erfolgt solche nicht, so bleibt das Uebereinkommen von einem Jahre zum andern ununterbrochen in Kraft, bis eine Aufkündigung erfolgt.

Zu Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare des gegenwärtigen Postvertrages ausgefertigt und von den beidseitigen Bevollmächtigten mit ihrer eigenhändigen

Unterschrift und ihrem beigebrudten Siegel bekräftigt worden.

So geschehen zu Bern, am zweiten Juli eintausend-
achthunderneunundvierzig (2. Juli 1849).

August Freiherr von Odelga.

La Roche-Stehelin.

In Gemäßheit spezieller Ermächtigung Seiner kais.
königl. apostolischen Majestät, bestätigen und ratifiziren

Wir

Felix Fürst zu Schwarzenberg, gedacht Seiner Ma-
jestät Feldmarschall-Lieutenant, wirklicher geheimer Rath,
Präsident des Ministerraths und Minister des kaiserl.
Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten etc. etc., an-
mit den zu Bern von dem mit Vollmacht versehen ge-
wesenem kaiserl. Geschäftsträger daselbst, Freiherrn
August von Odelga, und von dem Bevollmächtigten
der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn La Roche-
Stehelin, am 2. Juli l. J. abgeschlossenen und un-
terzeichneten, aus 61 Artikeln bestehenden Postvertrag,
mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, wienach die
Bestimmung des Art. 61, betreffend die auf zehn Jahre
festgesetzte Dauer dieses Vertrages, als dahin abgeändert
zu betrachten sei, daß nach Verlauf des fünften Jahres
jeder der beiden kontrahirenden Regierungen das Recht
zustehen solle, den fraglichen Vertrag kündigen zu dürfen;
worauf derselbe binnen Jahresfrist zu erlöschen hat.

Zugleich sichern wir den pünktlichen und getreuen Vollzug des vorbezeichneten Vertrages während der oben angedeuteten Dauer desselben Seitens der Regierung Seiner kaiserl. Majestät zu.

Urkund dessen unsere eigenhändige Fertigung und die Beidrückung des Siegels des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

So geschehen in Wien am fünfundzwanzigsten Juli eintausendachthundertneunundvierzig.

F. Schwarzenberg.

Wir Präsident und Mitglieder des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nachdem die Bundesversammlung durch Schlußnahme vom 30. Brachmonat 1849 dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt hat, den zwischen den österreichischen Kaiserstaaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Postvertrag zu ratifiziren,

urkunden anmit:

Daß wir den zu Bern von dem mit Vollmacht versehenen k. k. Geschäftsträger daselbst, Freiherrn August von Obelga,

und von dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn B. La Roche-Stehelein,

am 2. Juli laufenden Jahres abgeschlossenen und unterzeichneten, aus 61 Artikeln bestehenden Postvertrag bestätigen und ratifiziren, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß die Bestimmung des Art. 61, betreffend die auf zehn Jahre festgesetzte Dauer dieses Vertrages als dahin abgeändert zu betrachten sei, daß nach

Verlauf des fünften Jahres jeder der beiden kontrahirenden Regierungen das Recht zustehen solle, den fraglichen Vertrag kündigen zu dürfen, worauf derselbe binnen Jahresfrist zu erköschen hat.

Zugleich sichern wir den pünktlichen und getreuen Vollzug des vorstehenden Vertrages während der oben angedeuteten Dauer desselben von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft zu.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstück auf gewohnte Weise unterschrieben und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Gegeben Bern am 31. Juli 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Tar- und Gewichts-Progressionstabelle,
 bezüglich des gemeinschaftlichen Porto (Anhang zum Post-
 vertrag mit Oesterreich).

		Für die Entfernungen.					
		I. bis 5 Meilen einschließlich.		II. von 5 - 10 Meilen einschließlich.		III. über 10 Meilen.	
über	1/2 Roth	Fl.	Sr.	Fl.	Sr.	Fl.	Sr.
	3/4	.	3	.	6	.	12
"	1	.	5	.	9	.	18
	1 1/2	.	6	.	12	.	24
"	2	.	9	.	18	.	36
	3	.	12	.	24	.	48
"	4	.	15	.	30	.	—
	6	.	18	.	36	.	12
"	8	.	21	.	42	.	24
	12	.	24	.	48	.	36
"	16	.	27	.	54	.	48
	24	.	30	.	—	.	—
"	32	.	33	.	6	.	12
	40	.	36	.	12	.	24
"	48	.	39	.	18	.	36
	60	.	42	.	24	.	48
"	80	.	45	.	30	.	—
	100	.	48	.	36	.	—
1 Pfund	über
	1
1 1/2	über
	1
2	über
	1
3	über
	1
4	über
	1
5	über
	1
6	über
	1
7	über
	1
8	über
	1
9	über
	1
10	über
	1
11	über
	1
12	über
	1
13	über
	1
14	über
	1
15	über
	1
16	über
	1
17	über
	1
18	über
	1
19	über
	1
20	über
	1
21	über
	1
22	über
	1
23	über
	1
24	über
	1
25	über
	1
26	über
	1
27	über
	1
28	über
	1
29	über
	1
30	über
	1
31	über
	1
32	über
	1
33	über
	1
34	über
	1
35	über
	1
36	über
	1
37	über
	1
38	über
	1
39	über
	1
40	über
	1
41	über
	1
42	über
	1
43	über
	1
44	über
	1
45	über
	1
46	über
	1
47	über
	1
48	über
	1

Bestimmungen

bezüglich

auf das Gepäck der Reisenden und Garantie für dasselbe, sowie für Fahrpoststücke ohne Werthangabe.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 22 des Bundesgesetzes über die Posten vom 4. Brachmonat l. J., demzufolge dem Bundesrathe überlassen ist, bezüglich des Gepäcks der Reisenden das Nöthige festzusetzen,

beschließt:

Art. 1. Das Gepäck, für das der Reisende die Verantwortlichkeit der Postanstalt in Anspruch nimmt, muß mit einer deutlichen, Namen und Bestimmungsort bezeichnenden Adresse versehen, und wenigstens eine halbe Stunde vor Abgang des Postwagens auf dem betreffenden Bureau abgegeben werden.

Art. 2. Im Falle des Verlustes irgend eines der Postanstalt anvertrauten Gepäckstückes ist der Eigenthümer zu folgender Entschädigungsansprache an die Postanstalt berechtigt:

für einen Koffer u., der über 50 Pfund schwer	Fr. 100
für einen Koffer, ein Felleisen oder Sack über 25 bis 50 Pfund schwer	" 60
für einen Gegenstand über 12 bis 25 Pfund	" 20
für einen solchen unter und bis 12 Pfund	" 10

Art. 3. Reisende, die für ihr Gepäck eine größere Garantie ansprechen, haben dasselbe als Fahrpoststücke mit Angabe des realen Wertes anzugeben, und die darauf bezügliche Fahrposttaxe nach dem Gewichte oder Werthe zu bezahlen.

Art. 4. Jeder Reisende hat 40 Pfund Gepäck frei. Das Uebergewicht ist besonders, nach dem Fahrposttarife berechnet, zu bezahlen.

Bern, den 5. September 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Regulativ

über die
Ertheilung von Postkonzessionen.

I. Personentransport.

Art. 1. Die Konzessionsgebühr für den Personentransport in Omnibus oder in andern Fuhrwerken ist in der Weise zu berechnen, daß vierteljährlich für jeden Platz des Wagens, für jede Wegstunde und für jede Fahrt, ohne Berechnung der Rückfahrt, in der Woche ein halber Wagen zu entrichten ist.

Bruchtheile einer Stunde unter der Hälfte werden nicht berechnet, über der Hälfte, für eine volle Stunde angenommen.

Art. 2. Auf denjenigen Postrouten, wo durch vermehrte Postkurse für den Personentransport genügend gesorgt ist, kann die Abfahrt der Personenwagen inner der Zeit einer Stunde vor oder nach Abfahrt der Postwagen untersagt oder die Konzessionsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Da, wo die bestehenden Postkurse dem Bedürfnisse des Personenverkehrs nicht hinlänglich genügen, ist die Konzessionsgebühr bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Art. 3. Den Führern von Personenwagen ist der Transport von verschlossenen Briefen, Packeten und Geldern unter zehn Pfunden nicht zu gestatten.

Art. 4. Den Unternehmern von Personenfahrten aus Frankreich und Sardinien wird die Fortsetzung ihres Be-

triebes, immerhin mit dem Verbot des Brieftransportes, in bisheriger Weise gegen eine Gebühr von 1 Rp. für jeden Platz und jede Fahrt, Tour und Retour, bewilligt. In der Konzession ist jedoch die Aufhebung derselben auf jede beliebige Zeit, behufs Regulirung ihres Verhältnisses zu der Postanstalt, vorzubehalten.

II. Fahrboten.

Art. 5. Die Boten mit Fuhrwerken, die sich mit dem Transport von Gegenständen befassen, die sonst der Post vorbehalten sind, haben vierteljährlich für jede Fahrt in der Woche und für jedes Pferd 5 Bagen zu entrichten.

Art. 6. Den Fahrboten ist in der Regel der Transport von Personen nicht gestattet. Wenn sie hiefür ausnahmsweise eine besondere Bewilligung erhalten, so haben sie nach Maßgabe des Art. 1 die Konzessionsgebühr besonders zu bezahlen.

III. Fußboten.

Art. 7. Die Fußboten, die sich mit dem Transporte von Gegenständen befassen, die sonst der Post vorbehalten sind, haben vierteljährlich für jeden Botenkurs in einer Woche eine Konzessionsgebühr von 5 Bagen zu entrichten.

IV. Schiffe.

Art. 8. Die Botenschiffe, welche sich nur mit dem Transporte von Landeserzeugnissen oder Frachtstücken über 10 Pfund befassen und keine Gegenstände befördern, die nach dem Regalgesetze der Post vorbehalten sind, bedürfen keiner Konzession.

Art. 9. Den Botenschiffen ist auch der regelmäßige, periodische Transport von Personen in der Regel untersagt. Da wo die Bewilligung hiefür ausnahmsweise ertheilt wird, ist die Konzessionsgebühr nach Verhältniß der Gebühren für den Personentransport (Art. 1) besonders zu bestimmen.

V. Dampfbote.

Art. 10. Die Konzessionsgebühr für die Dampfschiffahrten wird je nach Ertrag für jedes dienstthuende Schiff auf 50—100 Fr. jährlich festgesetzt.

Art. 11. Die Dampfbote dürfen sich jedoch mit dem Transporte von verschlossenen Briefen, Paketen und Geldern unter 10 Pfunden nicht befassen, vorbehalten die besondern Verträge, die die Postanstalt mit denselben abzuschließen im Falle sein wird.

VI. Eisenbahnen.

Art. 12. Für den Transport auf den Eisenbahnen wird für einstweilen in Betracht der mit den Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge keine besondere Konzessionsgebühr festgesetzt.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13. Die Konzessionen werden in der Regel auf ein Jahr, das erste Mal auf fünf Vierteljahre, bis Ende des Jahres 1850, ertheilt, und die zu entrichtende Gebühr muß vierteljährlich zum Voraus an den Kassier des betreffenden Postkreises bezahlt werden.

Art. 14. Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr kann nicht statt finden, wenn auch der Konzessionär seine Kurse vor Ablauf der Konzessionsdauer einstellen würde.

Art. 15. Das Postdepartement ist ermächtigt, nach Vorschrift dieses Regulativs die Konzessionspatente auszustellen.

Also beschlossen Bern den 8. September 1849.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schiff.



Verordnung über die Nachnahmen bei Postsendungen.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das schweizerische Postwesen mit besonderer Rücksicht auf den innern Geschäftsverkehr und dessen Erleichterung auszubilden,

verordnet:

Art. 1. Es ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gestattet, bei allen Postämtern der Schweiz Briefe und Pakete, welche für das Innere der Schweiz bestimmt sind, mit Nachnahmen belastet aufzugeben.

Art. 2. Der höchste Betrag einer Nachnahme auf einen Brief ist auf Fr. 20 bestimmt.

Auf Sendungen nach dem Auslande sind in der Regel keine Nachnahmen gestattet. Wohin solche ausnahmsweise stattfinden können, wird durch besondere Erlasse des Postdepartements bekannt gemacht.

Art. 3. Die Angabe der Nachnahme ohne gleichzeitige Angabe des wirklichen Werthes eines Poststücks berechtigt nicht zu Entschädigungsforderungen.

Art. 4. Die besondern Bedingungen, welche bei Postnachnahmen sowohl auf Briefen als Paketen eintreten, sind:

- a. Alle Sendungen mit Nachnahmen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

- b. Für jede einzelne Sendung hat der Versender gegen die Gebühr von 5 Rappen einen Aufgabschein zu lösen.
- c. Der Versender hat die Pflicht, wenn eine mit Nachnahme belastete Postsendung nicht bestellt werden kann oder vom Adressaten nicht angenommen wird, dem Aufgabpostamte die gewöhnliche Brief- oder Fahrposttare für den Rückweg zu vergüten.

Art. 5. An Porto und Provisionsgebühr ist für jede Sendung zu berechnen und als Frankatur zu bezahlen:

- a. Die gesetzliche Portotare nach dem Brief- oder Fahrposttarife.
- b. Eine Provisions- oder Einzugsgebühr von Einem vom Hundert der Nachnahmesumme, wovon das Minimum jedoch auf 10 Rappen festgesetzt ist.

Es ist dem Versender unbenommen, zu dem Betrag der ursprünglichen Nachnahme auch die Gebühr für die Bescheinigung und den Betrag der Frankatur, sowie das tarifmäßige Geldporto zuzuschlagen.

Art. 6. Die Ausbezahlung des Betrages der Nachnahmen findet an den Aufgeber des Nachnahmestückes erst dann statt, wenn das absendende Postamt von dem Eingang der Nachnahme benachrichtigt ist oder den Betrag derselben erhalten hat.

Diese Ausbezahlung findet für Nachnahmen bis auf den Betrag von 20 Fr. durch das Aufgabsbüreau statt. Nachnahmen über 20 Fr. werden vom Empfangsbüreau bei dem Adressaten haar bezogen und zu Händen des Nachnehmers an das Aufgabsbüreau zurückgesandt.

Art. 7. Bei jeder Postsendung mit Nachnahme hat der Aufgeber zu der Summe der Nachnahme seinen Namen zu setzen.

Art. 8. Bei Aushändigung des Nachnahmebetrages oder des zurückkommenden Briefes oder Poststückes hat der Versender auf dem bei der Aufgabe erhaltenen Schein das Postamt gehörig zu bescheinigen.

Wenn ein solcher Schein verloren geht, so hat der Versender bei der Abgabe einen neuen Schein zu lösen, welcher als Doppel zu bezeichnen ist.

Art. 9. Jeder Aufgeber eines Briefes oder Poststückes mit Nachnahme ist verpflichtet, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, den Betrag zu erheben. Für Ansprüche, welche später gemacht werden, hat die Postverwaltung nicht mehr Rede zu stehen.

Art. 10. Für jeden einzelnen Nachnahmegegenstand ist die Gebühr gesondert zu berechnen.

Art. 11. Wenn der Adressat die mit Nachnahme belastete Postsendung nicht sofort übernimmt und zugleich den Betrag der Nachnahme nebst der Frankaturtaxe, wie selbe dazu geschlagen worden, bezahlt, so ist der Gegenstand sogleich an das Aufgabepostamt zurückzusenden.

Wird eine Postsendung mit Nachnahme, wenn sie poste restante geschickt ist, nicht abgefordert, oder kann sie wegen Abwesenheit des Adressaten oder aus irgend einem andern Grunde nicht bestellt werden, so ist sie nach Ablauf von sieben Tagen an das Aufgabepostamt zurückzusenden.

Findet die Rücksendung eines mit Nachnahme beschwerten Gegenstandes nicht inner dieser vorgeschriebenen Zeit statt, so ist das Bureau, dem derselbe aufgegeben

wurde, nach Ablauf von einundzwanzig Tagen, vom Tage der Aufgabe an zu rechnen, berechtigt, solchen als eingelöst zu betrachten und den Betrag dem Aufgeber auszubezahlen, in welchem Falle der Nachnahmsbetrag zu Lasten desjenigen Bureau verbleibt, das die Rücksendung versäumte.

Art. 12. Der Aufgeber kann die Rücknahme eines solchen Gegenstandes niemals verweigern. Alle bei der Aufgabe bezahlten Gebühren (Art. 4) bleiben der Postkasse verfallen, welcher auch der Grund der Rücksendung sein mag.

Eröffnete Briefe oder Pakete werden zur Zurücksendung an den Aufgeber nicht mehr angenommen.

Art. 13. Gegenstände, welche leicht zerbrechlich oder dem Verderben unterworfen sind, dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden. Wenn es dennoch geschieht, so findet es auf Gefahr des Versenders statt. Die Post haftet aber für die dem Versender hieraus entspringenden Nachtheile in keiner Weise.

Bern, den 14. August 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Beschluß

über

Nachnahmen von geringerem Belange auf Postsendungen.

Der schweizerische Bundesrath,
in der Absicht, die Nachnahmen bei kleinern Postsendungen zu begünstigen,

beschließt:

Art. 1. Bei Nachnahmen unter dem Betrage von vier Franken ist die Ausstellung eines Aufgabebescheines nicht erforderlich.

Art. 2. Das Minimum der Provisions- oder Einzugsgebühr von Einem vom Hundert der Nachnahmesumme ist von 10 Rappen auf 5 Rappen herabgesetzt.

Art. 3. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Okt. d. J. in Kraft.

Bern, den 17. September 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz
und
Verordnungen,
betreffend die Finanzverwaltung.

Bundesgesetz
über
das Pulverregale.
(Von der Bundesversammlung erlassen den 30. April 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 38 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Vom 1. Juli 1849 an steht die Fabrication und der Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 2. Ohne Patent darf von diesem Tage an Niemand weder Schießpulver verfertigen, noch verkaufen.

Art. 3. Patente werden im Verhältniß zum Bedürfniß ertheilt.

Die Bewerber müssen von den Regierungen ihres Wohnortes empfohlen sein und Bürgschaft leisten.

Art. 4. Die Patente können jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Inhaber die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Art. 5. Der Eidgenossenschaft steht sofort nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ausschließlich das Recht zu, Schießpulver einzuführen.

Art. 6. Zuwiderhandlungen (Art. 1, 2, 5) werden mit der Konfiskation bestraft und zudem mit einer Geldstrafe belegt, die bis auf den zehnfachen, in Wiederholungsfällen bis auf den dreißigfachen Werth der Waare steigen darf.

Die Buße fällt zu einem Drittheil an den betreffenden Kanton, zu einem Drittheil an den Verleider, und zu einem Drittheil an die Bundeskasse.

Art. 7. Polizeiliche Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Schießpulver stehen den Kantonen zu; die Beschränkungen jedoch sollen die Grenze nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit erheischt.

Art. 8. Die Fabrikation und der Handel des Schießpulvers stehen unter der Leitung eines Pulververwalters.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Nationalrath unter'm 23. April 1849, der Ständerath unter'm 30. gl. M. das Gesetz über das Schießpulverregale in vorstehender Fassung genehmigt hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1. Das erwähnte Gesetz ist im ganzen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft an den durch dasselbe festgesetzten Terminen zur Vollziehung zu bringen.

Art. 2. Dasselbe soll allen Kantonsregierungen mitgetheilt und zu Jedermanns Verhalt in gewohnter Weise sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 5. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Pulververwaltung.

Der schweizerische Bundesrath,
in Ausführung des durch die Bundesversammlung an-
genommenen Gesetzes über das Pulverregale;

beschließt:

A. Das Departement.

Art. 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Fabrikation des Schießpulvers und der Handel mit demselben steht dem schweizerischen Finanzdepartement zu.

B. Der eidgenössische Pulververwalter.

Art. 2. Unter dem Finanzdepartement steht ein eidgenössischer Pulververwalter.

Art. 3. Derselbe leitet die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit demselben theils unmittelbar, theils mittelbar durch Magazinverwalter.

Art. 4. Ebenso ist ihm auch die Verwaltung der Zündkapselabriks übertragen.

Art. 5. Der Pulververwalter ist verpflichtet, in der Bundesstadt zu wohnen.

Art. 6. Er leistet genügende Sicherheit.

C. Die Magazinverwalter.

Art. 7. Unter dem Pulververwalter stehen die Verwalter der Magazine, die nicht unmittelbar dem Pulververwalter unterstellt sind.

Art. 8. Dieselben haben den patentirten Pulvermüllern das von der eidgenössischen Verwaltung zu liefernde Material abzugeben.

Art. 9. Sie prüfen das verfertigte Schießpulver, nehmen es in die eidgenössischen Magazine auf und führen nach Vorschrift des Finanzdepartements Rechnung darüber.

Art. 10. Ihnen liegt die Ablieferung des Schießpulvers an die Kantonsregierungen und an die patentirten Verkäufer in den Kantonen ob. Verkäufe an Andere sind ihnen ohne Auftrag oder Bewilligung des Finanzdepartements nicht gestattet.

Art. 11. Sie haben die Aufsicht über die in ihrem Kreise liegenden Pulvermühlen auszuüben.

Art. 12. Sie leisten eine genügende Sicherheit.

Art. 13. Die Magazinverwalter beziehen von dem verkauften Pulver eine Provision von $1\frac{1}{2}$ %.

D. Die Verkäufer.

Art. 14. Die Patente für den Verkauf von Schießpulver werden unentgeltlich auf ein Jahr ertheilt.

Art. 15. Die Bewerber für Patente zum Verkauf von Schießpulver haben eine Empfehlung der Regierung ihres Wohnortes beizubringen.

Art. 16. Sie haben gleichzeitig eine genügende Sicherheit im Betrag derselben Summe zu leisten, für welche sie einen offenen Kredit verlangen.

Art. 17. Die Verkäufer sind verpflichtet, das Schießpulver genau nach den ihnen von der Verwaltung vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen.

Art. 18. Für den Verkauf erhalten sie eine Provision von 20 % von dem ihnen zum Verkaufe festgesetzten Preis.

E. Allgemeine Bestimmung.

Art. 19. Der eidgenössische Pulververwalter, die Magazinverwalter und die Verkäufer übernehmen die Verpflichtung zu wachen, daß das eidgenössische Pulverregal nicht gefährdet werde.

Also beschlossen, Bern, den 7. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung über den Verkauf von Schießpulver.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

verordnet:

1) Das Schießpulver soll von den patentirten Verkäufern in der ganzen Eidgenossenschaft zu den gleichen Preisen und zwar nach folgendem Tarif verkauft werden

Tarif:

Prima-Pulver.

Nr. 1 à 5	das Pfund	à	Bg. 10.
" 6 à 8	"	"	" 9.
" 9 à 10	"	"	" 8.

Sekunda-Pulver.

Ohne Unterschied der Nummer zu 6 Bg.

2) Den Kantonsregierungen, die das Schießpulver unmittelbar von einem eidgenössischen Magazine zu beziehen haben, wird ein ermäßigter Preis festgesetzt werden.

3) Den patentirten Verkäufern werden für das fakturirte Pulver 20 Prozent abgezogen.

4) Die Lieferungen werden baar bezahlt; ausnahmsweise wird den Verkäufern gegen hinreichende Bürgschaft eine Zahlungsfrist von 1½ Monaten bewilligt, für welche sie 1½ Prozent zu vergüten haben.

5) Für weniger als 50 Pfund werden keine Zahlungstermine gestattet.

6) Fässer und Säcke werden besonders bezahlt; diese Verpackungsgegenstände können zum Wiederauffüllen franko zurückgeschickt werden.

7) Die Fracht bezahlen die Verkäufer, nur wird ausnahmsweise für Sendungen in den Kanton Tessin, so lange in diesem Kantone keine eigene Magazinverwaltung aufgestellt ist, eine Frachtenterschädigung von Fr. 2 per Zentner gestattet.

Bern, den 9. Juli 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrat
Der Vizepäsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Abänderung

der unterm 9. Juli 1849 erlassenen Verordnung.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das Sekundapulver mit einer größern Wurfwette verfertigen zu lassen, in Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1849

verordnet:

Das Sekundapulver soll ohne Unterschied der Nummer zu Bz. 7 per Pfund verkauft werden.

Bern, den 19. November 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Defret der Bundesversammlung

über

den Tarif, zu welchem die Kantonsmünzen an den Kassen der eidgenössischen Administrationen anzunehmen sind.

(Vom 30. Brachmonat 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht des Antrages des Bundesrathes

beschließt:

Art. 1. Bis zur Einführung eines allgemein schweizerischen Münzfußes sollen bei den Kassen der eidgenössischen Post-, Zoll- und Pulververwaltung alle Münzsorten, welche in den Kantonen gesetzlichen Kurs haben, in jedem Kanton zu demjenigen Kurse angenommen werden, welcher für dieselben bei den öffentlichen Kassen des betreffenden Kantons anerkannt ist.

Art. 2. Jeder dieser Kantone hat beim Bezuge der Entschädigung, welche er für Abtretung des Postregals erhält, sowie des ihm zukommenden Theiles der Zollein-

nahmen die fraglichen Münzsorten ebenfalls im nämlichen Kurse von der eidgenössischen Kasse als Zahlung anzunehmen.

Art. 3. Bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung hat der Bundesrath geeignete Anträge über Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes an die Bundesversammlung zu bringen.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

Nachdem der Nationalrath und der Ständerath, unterm 30. Juni l. J. nachstehendes Dekret über eine vorläufige Tarification der beiden eidgenössischen Administrationen anzunehmenden Münzen erlassen haben, und dasselbe dadurch in Kraft erwachsen ist,

beschließt:

Obgenanntes Dekret ist durch das Bundesblatt zu veröffentlichen und allen eidgenössischen Behörden, welche es betrifft, zu ihrem Verhalten in Kenntniß zu bringen.

Bern, den 7. September 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Gesetze
und
Verordnungen,
betreffend die Militärverwaltung.

Decret

der

Bundesversammlung, bezüglich auf die Abhaltung
der Militärschule für Genie und Artillerie und
auf den Unterricht in Spezialwaffen.

Vom 16. Juni 1849.

Die schweizerische Bundesversammlung,
in Betracht,

daß die vom Bundesrathe vorgeschlagene neue Militär-
organisation noch nicht von der Bundesversammlung be-
rathen werden konnte, und daher die durch die Bundes-
verfassung vorgeschriebenen Einrichtungen, das Militärwesen
betreffend, für jetzt noch nicht ihre Anwendung finden
können;

beschließt:

1) Der Bundesrath ist für das Jahr 1849 ermächtigt,
die Rekruten des Genies und der Artillerie auf sechs,

diejenigen der Kavallerie auf fünf, und diejenigen des Train ebenfalls auf sechs Wochen, nebst den erforderlichen Cadres, mit Weglassung der Ueberzähligen und des Parktrains, wenigstens auf vier Plätze in die Instruktion einzuberufen.

2) Ebenso soll die Generalstabschule angehalten werden.

3) Es ist dem Bundesrath zu diesen beiden Zwecken ein Kredit von 200,000 Fr. zu eröffnen.

Der schweizerische Bundesrath,
nachdem obiger Beschluß am 12. Juni 1849 vom
Ständerath, am 16. vom Nationalrath gefaßt, also in
Kraft erwachsen ist,

hat hierauf, in Vollziehung desselben,

beschlossen:

- 1) Es sollen wenigstens 50 Offiziere der eidgenössischen Generalstabschule auf die Dauer von 9 Wochen nach Thun berufen werden, um ihnen in denjenigen Fächern Unterricht zu ertheilen, deren Kenntniß das Programm vom 29. August 1843 von den Offizieren des eidgenössischen Generalstabs fordert.
- 2) Für die letzten 4 Wochen sind 100 Unteroffiziere und Korporale einzuberufen. Diese sollen während der Zeit, die sie nicht für die Generalstabsoffiziere in Anspruch nimmt, durch einen ihnen beizugebenden Instruktor angemessen in der Cadreschule, im Felddienst u. s. w. unterrichtet werden.
- 3) Für die ganze Dauer der Schule sollen wenigstens 16 Pferde zur Verfügung stehen behufs der Erthei-

lung des Reitunterrichtes an die Offiziere und um bei den Manövern und der Adjutantur verwendet werden zu können.

- 4) Die Generalstabschule ist in obigem Sinne mit dem nächsten 8. Juli zu eröffnen und das Militärdepartement zu ermächtigen, die nöthigen Aufgebote zu erlassen.

Bern, den 18. Juni 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Gesetze

und

Verordnungen,

die

Verhältnisse des Handels und Verkehrs
betreffend.

Bundesgesetz,

betreffend

den freien Verkehr an der Wasserstraße von Luzern
nach Flüelen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den freien Verkehr an der Wasserstraße
von Luzern nach Flüelen herzustellen, in Anwendung des
Art. 30 der Bundesverfassung und nach Anhörung des
Berichts und Antrages des Bundesrathes,

verordnet:

Art. 1. Die in Flüelen, Brunnen, Gersau und Luzern
bestehenden Beschränkungen der freien Schifffahrt sind auf-
gehoben.

Art. 2. Unter Vorbehalt der Verordnungen, welche
die Sicherheitspolizei erfordert (Art. 29 der Bundesver-

fassung), darf Jedermann in den an der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen gelegenen Ortschaften (Luzern, Weggis, Gersau, Beckenried, Brunnen und Flüelen) Personen und Waaren aller Art frei und ungehindert aufnehmen und absetzen.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und es ist der Bundesrath mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Nationalrath unter'm 16. Mai 1849, der Ständerath unter'm 22. gl. M. das vorstehende Gesetz, betreffend den freien Verkehr an der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen, erlassen haben, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Art. 2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt, allen Kantonsregierungen mitgetheilt und von denselben zu Jedermanns Verhalt in gewohnter Weise sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Bundesgesetz

über das Zollwesen.

Die schweizerische Bundesversammlung
in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen Bun-
desverfassung über das Zollwesen und nach Einsicht des
Vorschlages des Bundesrathes

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zollpflichtigkeit und Ausnahmen von der-
selben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz
eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt, oder durch
dieselbe vom Auslande nach dem Auslande durchgeführt
werden, sind, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze auf-
zustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs-
oder Durchgangsgebühr, nach Anleitung des beiliegen-
den Tarifs, unterworfen.

Art. 2. Von der Bezahlung solcher Gebühren sind
befreit:

1) Alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft
beglaubigten fremden Gesandten und Konsula, nicht zum
Verkaufe bestimmten Gegenstände, insofern von dem
Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird;

2) Die Effekten der Reisenden, welche zu deren
eigenem Gebrauche bestimmt sind;

3) Reise- und Lastwagen, die in der Schweiz ge-
macht worden sind, oder die, falls sie im Auslande
gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische
Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt

sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden;

4) Armenfuhrn mit deren Gepäc;

5) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebauen, sowie die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird;

6) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen, und von ihren auswärts wohnenden Eigenthümern selbst bebaut werden, sowie die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird, insoweit der Staat, den die Eigenthümer der Grundstücke bewohnen, der Schweiz Gegenrecht hält;

7) Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen;

8) Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrath wird, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben in's Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurückgenommen werden, fernere Ausnahmen eintreten lassen.

Art. 3. Betreffend das zur Sommerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrath,

unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.

Art. 4. Da, wo schweizerische Gebietstheile vom Auslande, oder ausländische Gebietstheile von der Schweiz enclavirt sind, wird der Bundesrath zur Wahrung der Interessen der dabei betheiligten schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 5. Von der Entrichtung des Eingangszolles sind befreit:

1) Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens 2 Pfund Waaren mit sich trägt oder von der Gesammtheit derselben nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Rp. Zoll zu entrichten hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen wird der Bundesrath die nöthigen Beschränkungen eintreten lassen.

2) Straßenmaterial, Kies, Sand, Schlacken, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;

3) Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Niedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt;

4) Gemünztes Gold und Silber.

Der Bundesrath wird die Bedingungen, unter welchen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurückgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolles eingeführt werden können, festsetzen.

Art. 6. Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind befreit:

1) Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und zusammen das Gewicht von achtzig Pfunden nicht erreichen;

2) rohe Steine.

Uebrigens ist der Bundesrath ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Erleichterungen im Ausfuhrtarife eintreten zu lassen.

Art. 7. Der Bundesrath wird die zur Sicherung des Gränz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weiteren Begünstigungen eintreten lassen.

Zweiter Abschnitt.**Art der Berechnung der Gebühren.**

Art. 8. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche für den Transport zu Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für welche bestehende Verträge mit dem Ausland erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

Art. 9. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlasten festgesetzt sind, zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden, so sind je fünfzehn Zentner für eine Zugthierlast zu rechnen.

Art. 10. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für die Zugthierlast, den Werth, oder für das Stück festgesetzt ist, bezahlen nach dem Gewicht, und es ist ein Schweizerzentner als Einheit für die Ansätze angenommen. Jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund gerechnet.

Art. 11. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen.

Art. 12. Jeder Bruchtheil unter $2\frac{1}{2}$ Rappen wird für volle $2\frac{1}{2}$ Rappen gerechnet.

Art. 13. Fuhr- oder Schiffeute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 14. Güter- oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatz belegt.

Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, welche ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, miteinander zusammen verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Zollgebietes.

Art. 17. Behufs des Zollbezuges wird die schweizerische Grenze in folgende fünf Zollgebiete eingetheilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Basel, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau;

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Schaffhausen, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau;

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Chur, umfaßt die Grenzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden;

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lugano, umfaßt die Grenzlinie des Kantons Tessin;

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lausanne, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Valais, Waadt, Genf und Neuenburg.

Vierter Abschnitt.

Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern.

Art. 18. Der Bundesrath bezeichnet die nöthigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er setzt die Grenzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Er errichtet ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels als erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser, für deren Benutzung Gebühren in einem von dem Bundesrath nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzenden Betrage zu entrichten sind.

Der Bundesrath kann die Befugnisse der Hauptzollstätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse des Handels es erheischen.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

Art. 20. Sämmtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowohl bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden. Der Bundesrath ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hinwieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

Art. 21. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, sowie die Abfertigungsordnung überhaupt, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 22. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

Art. 23. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung Stück für Stück untersuchen, sondern auch jedes Frachtstück durch den Zollbeamten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nöthig findet.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort und ohne Kosten für den Führer oder Träger wieder in gehörigen Stand zu setzen.

Art. 24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladen nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

Art. 25. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt oder dafür

annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsetzen.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

Art. 26. Ueber alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu, und bezahlt diesem gegen eine detaillirte Abfertigungskarte den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontrolleur besteht, begleibt sich der Zollpflichtige von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontrolleur und empfängt von demselben, nach geschעהener Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen Gegenstände einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolles.

3. Abfertigung für die Durchfuhr.

Art. 27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf die Ausweisung rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den doppelten Betrag der treffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der zum Austritt der Güter bezeichneten Zollstätte unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchgangsgebühr abzugeben hat.

Art. 28. Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem innern Verbrauch gegen Bezahlung der Eingangsgebühr übergeben, oder auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangstation ausgeführt werden. In letzterm Falle ist jedoch die ausdrückliche Bewilligung der Kreisdirection nöthig.

4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.

Art. 29. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt, und, nachdem für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitscheine, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr zu bezahlen ist, in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

Art. 30. Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den inneren Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll. Sollen sie aber wieder ins Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgebühr erst bei der wirklich erfolgenden Ausfuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von der Verwaltung des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

Art. 31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshause in ein anderes kann unter den Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen, gleichviel, ob sie während dieser Zeit immer in einem Niederlagshause oder in mehreren waren.

Sechster Abschnitt.

Organisation der Zollverwaltung.

1. Der Bundesrath.

Art. 32. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, soweit er nicht untergeordnete Beamte damit beauftragt.

Art. 33. Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theuerung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w. besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen.

Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben, und dieselben können nur fortbauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.

Art. 34. Anstände über die Anwendung des Zolltarifs werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entschelde der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrathe entschieden.

Art. 35. Der Bundesrath hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszufehenden Gehalte. Bedienstungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsetzen.

Art. 36. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Zollbeamteten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, soweit es Bedienstete betrifft, an Beamtete, die ihm untergeordnet sind, übertragen.

2. Das Handels- und Zolldepartement.

Art. 37. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartemente zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt

für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz die erforderlichen Anordnungen.

3. Die Zollbeamten und Bediensteten.

Art. 38. Unter dem Handels- und Zolldepartement steht, zur Leitung des gesammten Zollwesens, ein Oberzolldirektor.

Art. 39. Unter dem Oberzolldirektor steht in jedem Zollgebiete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollwesens in dem betreffenden Gebiete.

Art. 40. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, bis die neuen Zolleinrichtungen durchgeführt sein werden, der Oberzolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite, die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten beizugeben.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeit wird der Bundesrath die erforderlichen Vorschläge zur gesetzlichen Feststellung dieser Beamten hinterbringen.

Art. 41. Auf jeder Zollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer. Der Bundesrath ist ermächtigt, auf Hauptzollstätten, je nach Bedürfniß, den Zolleinnehmern Kontrolleurs zur Seite zu setzen.

Art. 42. Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächst gelegenen Hauptzollstätte.

Art. 43. Ein Zollbeamter und Zollbediensteter darf ohne Bewilligung der kompetenten Behörde neben seiner Beamtung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben, noch ihn auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 44. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Werthgegenstände oder Geld anvertraut wird, haben

im Verhältnisse zu dem ihnen anvertrauten Werthe Sicherheit zu leisten.

4. Wahl und Entlassung der Beamteten und Bediensteten der Zollverwaltung. Disziplinarstrafbefugniß über dieselben.

Art. 45. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Erfetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt.

Die erste Amtsdauer aller Zollbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 46. Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können, ohne richterliche Dazwischenkunft, mit einer Ordnungsbusse von 1 bis 50 Franken von dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, dem Oberzolldirektor und von den Zolldirektoren, von den letztern aber nur sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden, zudem denselben zu ersetzen.

Art. 47. Der Bundesrath hat überdies jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen,

unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Siebenter Abschnitt.

Zollpolizei.

Art. 48. Die Kantone sind zum polizeilichen Schutze der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber besondere, hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrath mit den Kantonen verständigen.

Ueberdies ist der Bundesrath ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Einrichtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Achter Abschnitt.

Zollübertretung und ihre Bestrafung.

Art. 49. Eine Zollübertretung begeht:

1) Wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus-, durchführt oder aus den Niederlagshäusern abführt, ohne die Leistungen, welche das Gesetz hiefür vorschreibt, erfüllt zu haben.

2) Wer zollpflichtige Gegenstände auf einer andern als auf einer unmittelbar zu einer Zollstätte führenden Straße, oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplatz ein- oder ausbringt.

3) Wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einschlägt.

4) Wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Gränzzollstätte hinaus- oder hineinfährt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt worden ist.

5) Wer seine Waaren ganz oder theilweise zur Verzollung anzuzeigen unterläßt.

6) Wer seine Waare unrichtig benennt, um dadurch den Zollbetrag zu verkürzen.

7) Wer eine Gewichtsangabe macht, die mehr als fünf Prozent unter dem wahren Gewichte steht.

Art. 50. Jede dieser Zollübertretungen ist, außer daß der Uebertreter die umgangene Gebühr zu bezahlen hat, das erste Mal mit einer Buße zu belegen, welche dem fünf- bis dreißigfachen Zollbetrage gleichkömmt, welcher umgangen werden wollte. In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buße gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr damit verbunden werden.

Art. 51. In den Fällen von 1, 2, 3, 4 und des ersten Theiles von 5, die im Art. 49 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden wollen. In den Fällen von 6 und 7 und dem letzten Theile von 5 dagegen ist die Buße nach dem Theile der Zollgebühr zu bemessen, den zu umgehen beabsichtigt wurde.

Art. 52. Wer mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält, oder die Waaren nicht, oder nicht rechtzeitig ausführt oder am Bestimmungsort abliefern, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsg Gebühr dieser Waaren zu verfallen.

Art. 53. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, wie z. B. Umgehung des Kontrolleurs bei der Abfertigung u. s. w. werden, insofern sie nicht bereits

in diesem Gesetze durch Strafbestimmungen bedroht sind, mit einer Buße bis auf 4 Franken bestraft.

Art. 54. Fehler oder Gehülfen zu Zollübertretungen werden wie die Thäter bestraft.

Art. 55. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drittheil dem Verleider zu, der zweite Drittheil fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung stattfand und die Untersuchung waltete, den Rest bezieht die Bundeskasse.

Neunter Abschnitt.

Aufhebung bisheriger Zölle.

Art. 56. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Wag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören, mit Ausnahme der von dem Bundesrathe ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezuge der neuen Grenz- zölle an gänzlich auf.

Der Bundesrath hat in Betreff der Entschädigungssumme mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchsteuern vermischt sind, für diese Gebühren, soweit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnismäßige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.

Die dießfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten, für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

Art. 57. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden, insoweit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

Art. 58. Andere von der Tagsatzung auf bestimmte Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

Art. 59. Sind Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Theil desselben nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 60. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesetz kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

Art. 61. Der Bezug der bisherigen eidgenössischen Grenzgebühren hört vom Augenblick an auf, von welchem die neuen Gebühren für die Eidgenossenschaft bezogen werden.

Zehnter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 62. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Art. 63. Er ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nachdem der Nationalrath und der Ständerath am 30. Juni 1849 das vorstehende Gesetz über das Zollwesen erlassen haben, und dasselbe somit in Kraft erwachsen ist,

in Betracht, daß in dem Art. 62 desselben der Bundesrath ermächtigt wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat,

beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt mit dem 1. Hornung nächsthin in Kraft.
2. Dasselbe soll auf übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
3. Das Handels- und Zolldepartement ist mit dessen weiterer Ausführung beauftragt.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
dessen Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Zolltarif der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

I. Zolltarif für die Einfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten
Zugthier (von der Zugthierlast):

1 Wagen.

Bausleine, gemeine behauene.

Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz.

Erze aller Art.

Serberrinde und Lohfuchen.

Heu und grünes Futter.

Holzkohlen.

Kartoffeln.

Lehm, Töpferthon und Suppererde.

Milch.

Steinkohlen, Braunkohlen und Coke.

Stroh, Häckerling und Spreu.

Torf.

Treber, Trester und andere im Tarif nicht besonders be-
zeichnete Abfälle.

3 Wagen.

Abfälle von Thieren, als: Blut, Klauen, Flechsen u. dgl.,
ferner Hornspäne, Abschnitzel von Häuten und Fellen
u. dgl.

Bäume, junge, Sträucher und Neben.

Besen von Reifig.

Bretter, Latten, Schindeln und Nebsteden.
 Dachziegel und Backsteine.
 Effekten und Gerathe von Einwanderern.
 Fagholz und roh vorgearbeitetes gemeines Nugholz.
 Gefugel, lebendes, frische Fische, Frosche, Krebse und
 Schnecken.
 Kalk und Gyps, gebrannt.
 Kleien.
 Obst, frisches und frische Feld- und Gartengewachse.
 Deltuchen und Deltuchenmehl.
 Sagspane.
 Salzfasser, Gypsfasser u. dgl.
 Schieferplatten.

20 Wagen.

Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstande, als: Menagerien, Panorama's, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl.

B. Es wird bezahlt von jedem Stuck:

$\frac{1}{2}$ Wagen.

Kalber, Ziegen, Schafe, Spanferkel, magere Schweine, Bienenstocke mit lebenden Bienen, abgesehen vom Gewicht des besonders zu bezahlenden allfallig darin enthaltenen Honigs.

3 Wagen.

Rindvieh, Esel, Fullen, fette Schweine.

20 Wagen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

40 Wagen.

Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen gefuhrt oder getragen werden.

120 Bagen.

Für jeden einspännigen Dekonowagen.

200 Bagen.

Für jeden mehrspännigen Dekonowagen.

400 Bagen.

Für jede einspännige Chaise u. dgl.

600 Bagen.

Für jede mehrspännige Chaise.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

2 Prozent.

Mühlsteine, Bodenstücke und Läufer.

5 Prozent.

Schiffe, Rähne u. zum Waaren- und Personentransport,
Pflüge u. dgl. und Lastschlitten.

10 Prozent.

Gondeln, Luxusfahrzeuge, Luxusfahrzeuge.

D. Es wird bezahlt vom Schweizerzentner
brutto:

Erste Klasse. 1 Bagen.

Asphalt.

Braunstein, Blutstein, Bolus.

Getreide und Hülsenfrüchte aller Art.

Graphit.

Kreide und andere rohe Farberde.

Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabri-
kation.

Reis.

Sämereien, Delsamen, Balbsamen.

Salz.

Schleif- und Wegsteine, Feuersteine, Lithographiesteine.

Waller-, Porzellan- und Pfeffenerde.

Zweite Klasse. 2 Bagen.

- Marmor und Marmor, roh.
 Alaun.
 Amlung.
 Bast.
 Baumwolle, rohe, und deren Abfälle.
 Bimsstein.
 Blei in Blöcken und altes.
 Borsten.
 Brod.
 Buchsholz.
 Chlorkalk.
 Cichorienwurzel.
 Därme.
 Ebenistenholz, rohes.
 Eier.
 Eisen, rohes, in Masseln, Brucheseisen.
 Eisenbahnschienen.
 Eisen und rohes Eisenblech, englisches, zum Maschinen- und
 Schiffsbau u. s. w., von solchen Dimensionen und Formen,
 welche in der Schweiz nicht gemacht werden.
 Farbhölzer, ungemahlen, Farbkräuter, Farbwurzeln und
 Farbbeeren.
 Felle, ungegerbte, rohe Häute.
 Flachs, Hanf und Werg, roh und gehechelt.
 Gerste, gerollte, Hafergrütze und Gries.
 Gerstenmalz.
 Glätte aller Art und Mennig.
 Hafnererz, gemeines.
 Harz, rohes, Pech und Theer.
 Käsefab.
 Kastanien.

Kienruß.
 Knoppenn.
 Krapp und Krappwurzeln.
 Leim aller Art.
 Mastix.
 Mehl.
 Natrum.
 Del, gemeines aller Art, Neßöl, Leinöl, Kofusöl
 Palmöl.
 Packtuchgarn.
 Potasche.
 Schmalte.
 Schmirgel, roh und gemahlen.
 Schwefel, roher, in Stücken.
 Schwefel- und Salzsäure.
 Schwerspath, roh und gemahlen.
 Seidencocons und Seidenabfälle (Strazze, Strufe).
 Soda, roh und gereinigt, Glaubersalz und Zinnsalz.
 Sumach.
 Talg (Umschlitt) und andere Fettwaaren, nicht benannte.
 Thierhörner.
 Thran.
 Trippel.
 Vitriol aller Art.
 Weberblätter und Weberdisteln.
 Weinstein, roher.
 Wolle, roh und gekämmt, Wollabfälle, Flockwolle.

Dritte Klasse. 5 Bagen.

Blei in Röhren, gewalztes und Schrot.
 Bleizucker.
 Butter, süß, gesotten, gesalzen, Schweineschmalz.
 Eisenguß, grober, wie Platten, Dosen, &c.

Eisen, gewalztes englisches, gezogenes englisches.
 Eisenblech, rohes englisches.
 Erz, altes.
 Farbhölzer, gemahlene.
 Galläpfel.
 Gummi.
 Korbwaaren, grobe.
 Kupfer, rohes und altes.
 Messing, rohes und altes, Späne.
 Obst, gedörrtes und getrocknetes, Baumrüsse.
 Obstwein.
 Pflaumen, gemeines und rohes.
 Kali und Natrumsalpeter.
 Säuren aller Art, nicht benannte.
 Seife.
 Spießglanz.
 Seegras.
 Terpentin, Terpentinöl, Bernstein, Kolophonium.
 Wachholzbeeren.
 Weinstein, gereinigt.
 Zinn, in Blöcken und altes.
 Zink in Blöcken und altes.
 Zinnasche.

Vierte Klasse. 10 Bagen.

Bier.
 Bleiweiß.
 Beinschwarz.
 Cacao, ungemahlen, und Cacaoschalen.
 Chemische Produkte, nicht benannte.
 Cichorien.
 Eisen, geschmiedetes und gewalztes, nicht benanntes.
 Eisenblech, rohes, unbenanntes.

Essig aller Art.
 Flaschen von grünem und braunem Glas.
 Haare aller Art.
 Honig.
 Kaffee.
 Korkholz, rohes.
 Kümmel.
 Marmor, geschnitten in Platten.
 Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht benannte,
 deren Späne und Feile.
 Pack-, Pösch- und Stöpselpapiere.
 Pappendeckel, Carton u. dgl.
 Schwefel, gereinigter und Blüthe.
 Seilerwaaren.
 Töpferwaaren, gemeine aller Art, Schmelztiegel.
 Wein in Fässern.
 Weingeist, denaturirter.
 Zündschwamm, Zunder aller Art.

Fünfte Klasse. 15 Bazen.

Anis und Fenchel.
 Baumwollwatte.
 Baumwolltücher, rohe, Tüll, roher.
 Baumwollgarn, rohes.
 Drechslerwaaren aus gemeinem Holz.
 Eisenblech, weißes, und Drath.
 Elfenbein.
 Fischbein.
 Fische, gedörret und gesalzen.
 Flachs-, Hanf- und Reistengarn.
 Fournirholz, geschnittenes.
 Hopfen.
 Holzgeflecht.

Holzwaaren, wie Küblerwaaren, Fässer und dgl., nicht benannte.

Indigo.

Kautschouf, roher, geschnitten und gesponnen.

Kardätschen, besteckte.

Cochenille.

Leder, unverarbeitetes, gemeines.

Mineralwasser.

Mineralfarben, chemische und in Stücken.

Maschinen und Maschinenbestandtheile.

Naturalien.

Nudeln aller Art.

Perlmutter.

Quecksilber.

Schildpatt, roh.

Senf, roh und gestossen.

Stahl, roher, aller Art.

Taback in Blättern.

Talglichter aller Art.

Treibriemen.

Waffen für das Bundesheer.

Wachs und Wallrath.

Wollengara, gemeines.

Zink, gewaltes.

Zinn, gewaltes.

Zwisch, roher und grober.

Zucker aller Art, Cassonade und Syrup.

Sechste Klasse. 20 Bagen.

Seide und Floreiseide, roh und gedreht.

Siebente Klasse. 25 Bagen.

Apothekerwaaren aller Art, nicht benannte.

Baumwollzwirn.

Bleiwaaren, nicht benannte.
 Blutigel.
 Brantwein und Weingeist.
 Bücher und Musikalien.
 Cacao, gemahlen.
 Dinte, gemeine schwarze.
 Droguerien, nicht benannte.
 Druckerfchwärze.
 Eisen- und Stahlwaaren, als: Schrauben, Nägel, Stifte,
 Meißel, Feilen, Sägen, Zangen, Sensen, Pflug-
 schaaren u. s. w.
 Farben, gemahlen und zubereitet.
 Fenster- und Hohlglas.
 Firnisse.
 Fleisch, Speck und Würste, gedörrt und gesalzen.
 Karotten.
 Käse.
 Korkwaaren.
 Kupfer- und Messingblech und Drath.
 Pomeranzenschalen.
 Schuhwischse.
 Stahlbrath und Stahlblech.
 Strohwaaren, gemeine.
 Wollenwaaren, gemeine, und rohe weiße Wollentücher.
 Zinkwaaren, nicht benannte.
 Zinnwaaren und Staniol.
 Zündhölzchen.

Achte Klasse. 50 Bagen.

Baumwollwaaren, gebleicht, gefärbt, appretirt und
 gedruckt.
 Baumwollgarn, gebleicht und gefärbt.
 Bettfedern und Flaum.

- Blasbälge, Tornister u. dgl.
 Blechwaaren aller Art.
 Buchbinderarbeit, gemeine.
 Buchdruckerlettern.
 Bürstenbinder = und Siebmacherwaaren.
 Drechslerwaaren von lackirtem Holz und Knochen.
 Häfen, eberne und andere eberne Waaren.
 Gewürze aller Art, Pfeffer.
 Gypsfiguren.
 Kammacherwaaren von Holz und Horn.
 Knöpfe von Fischbein, Horn und Metall.
 Kupferschmiedwaaren.
 Leder, lackirtes und gefärbtes, Saffian, Zuchten, Pergament.
 Lederwaaren, gemeine verfertigte Schuster-, Sattler- und
 Taschnerarbeit.
 Leinwand und Leinenwaaren, Leinenfaden und Leinenband.
 Malerbedürfnisse, nicht besonders benannte.
 Messerschmiedwaaren, nicht benannte.
 Metallsiebe und Metallgewebe.
 Messingwaaren.
 Mandeln und Haselnüsse.
 Näh- und Stricknadeln.
 Olivenöl und anderes Tafelöl.
 Papier, Druck- und Schreibpapier, geleimtes farbiges
 und buntes.
 Pelz, unverarbeitet.
 Quincaillerie, nicht benannte.
 Rauch- und Schnupftabak.
 Roßhaarstoffe.
 Regenschirme von Baumwolle.
 Seide und Floretseide, gefärbt und ungezwirnt.
 Stecknadeln und Hasfen.
 Strohgeflechte, feine, und Strohhüte, grobe.

Südfrüchte, frisch und getrocknet.
 Schlosserwaaren, eiserne Meubeln u. dgl.
 Schreibmaterialien.
 Spiegel, unter einem Quadratsfuß.
 Steingut und Fayence.
 Strumpfwirkerwaaren aller Art.
 Tücher, fertige, Wollenzeuge, ganz und halbwollene
 Manufakturwaaren, Shawls und Teppiche, nicht be-
 nannte.
 Uhren, hölzerne.
 Wolle zum Sticken.
 Wachseleinwand und Wachstaffent.
 Wildpret.
 Waaren, fertige, nicht benannte, welche nicht Luxusartikel sind.

Neunte Klasse. 100 Bagen.

Bildhauer- und Schnitzarbeit, feine.
 Betten, fertige, gefüllte.
 Blumenzwiebeln, Luxuspflanzen, Topfgewächse.
 Bronze- und andere Gusswaaren, feine.
 Cartonnage, feine.
 Cigarren.
 Chocolade.
 Drechslerwaaren, feine, von Elfenbein, Hirschhorn u. dgl.
 Es- waaren, feine, wie Kaviar, Salami, Sago, Es-
 schwämme, Pasteten, Austern, frische Meerfische.
 Essenzen, feine, ätherische Oele.
 Gemälde, mit und ohne Rahmen.
 Glaswaaren, farbige und vergoldete.
 Gold- und Silberwaaren, Bijouterie und feine Quin-
 caillerie.
 Handschuhe, seidene und leberne, feine.
 Holzwaaren, feine, und Meubeln.

- Hüte aller Art, feine Strohhüte.
 Kammacherwaaren, feine.
 Kappen aller Art.
 Kleider und Weißzeug, fertige.
 Korbflechterwaaren, feine.
 Kautschouffabrikate.
 Krystallwaaren.
 Kupferstiche und Lithographien.
 Lebkuchen.
 Liqueur, Rhum u. s. w.
 Luftfeuerwerke.
 Luxusartikel, nicht benannte.
 Messerschmiedwaaren, feine, mathematische, optische und
 chirurgische Instrumente.
 Musikalische Instrumente.
 Nähseide.
 Neusüber = und Plaquéartikel.
 Parfümerie, wohlriechende Wasser, Puder, Schminke u. dgl.
 Pelzwaaren, fertige.
 Perlen, Korallen und feine Steine.
 Porzellanwaaren, feine, glatte, gemalte und vergoldete.
 Perrückenmacher- und Haararbeiten.
 Posamentierarbeiten.
 Puzwaaren aller Art, künstliche Blumen.
 Regen- und Sonnenschirme von Seide.
 Sattlerwaaren, feine, Luxusgeschirre, gestricke Seilerwaaren.
 Shawls von Caschemir u. dgl.
 Schuhmacherwaaren feine.
 Seidene und halbseidene Fabrikate mit seidennem Zettel
 oder Einschuß.
 Spiegel und Spiegelgläser über einen Quadratschuß.
 Spielzeug.
 Spielkarten.

Spigen aller Art und Flor.
 Saiten aller Art.
 Senf, zubereiteter.
 Tapeten.
 Thee.
 Teppiche, feine.
 Uhren, Holzuhren ausgenommen.
 Wachs-, Wallrath- und Stearinkerzen.
 Waffen zum Privatgebrauch.
 Weine in Flaschen und Dessertweine in Fässern.
 Zuckerwerk.

II. Bolltarif für die Ausfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten
 Zugthier:

1 Bagen.

Asche.

Asphalt.

Erde, Thon.

Gemeine Holzwaaren, als, Rechen, Gabeln u. dgl.

Kalk, Ziegel, Backsteine, Schiefer, behauene Steine,
 Mühl- und Schleiffsteine.

Gemeine Korbwaaren.

Frisches Obst.

Gemeine Töpferwaaren.

2 Bagen.

Asphalt-Mastix.

Hausrath, alter, offen oder gepackt, bei Ueber siedlern.

Heu und Stroh, Eisenerz, Glasscherben.

Steinkohlen, Braunkohlen.

3 Bagen.

Dünger.

Kochsalz.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

 $\frac{1}{4}$ Bagen.

Kälber, Schafe, Schweine u. dgl.

5 Bagen.

Rindvieh, Füllen, Esel.

10 Bagen.

Pferde, Maulesel, Maulthiere.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

3 Prozent.

Holz, gesägtes, geschnittenes, Holzbohlen.

5 Prozent.

Holz aller Art, rohes.

D. Es wird bezahlt vom Schweizer Zentner

brutto:

1 Bagen.

Alle Waaren, nicht benannte.

5 Bagen.

Gerberlohe, Felle, Häute.

10 Bagen.

Baumrinde.

15 Bagen.

Lumpen.

III. Holltarif für die Durchfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten
Zugthier:

1 Wagen.

3 Wagen.

20 Wagen.

Nach der gleichen Klassifikation wie bei der Einfuhr.

B. Es wird bezahlt von jedem Stück:

a. Für Strecken von 8 Stunden und darunter:

$\frac{1}{4}$ Wagen.

Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine u. dgl.

1 Wagen.

Rindvieh, Esel, Füllen.

2 Wagen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

b. Für jede längere Strecke:

1 Wagen.

Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine.

5 Wagen.

Rindvieh, Esel, Füllen.

20 Wagen.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

C. Es wird bezahlt vom Werth:

3 Prozent.

Holz, gesägtes, geschnittenes, Holzkohlen.

5 Prozent.

Holz, aller Art, rohes.

D. Es wird bezahlt vom Schweizer-Zentner
brutto:

a. Für Strecken von 8 Stunden und darunter:

$\frac{1}{2}$ Wagen.

Alle Durchgangsgüter, nicht benannte.

b. Für jede weitere Strecke:

2 Wagen.

Alle Durchgangsgüter, nicht benannte.



Verordnung zum Gesetz

vom 30. Juni 1849

über das

Z o l l w e s e n.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Gesetzes vom 30. Juni d. J. über das Zollwesen,

verordnet:

Art. 1. Der Zeitpunkt, in welchem das Bundesgesetz vom 30. Juni d. J. über das Zollwesen in Kraft tritt, wird später durch besondere Schlußnahme des Bundesrathes festgesetzt *). Gleichzeitig treten auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Art. 2. Wenn fremde in der Schweiz wohnende Gesandtschaften oder Konsuln Waaren kommen lassen, und die ihnen durch Art. 2, Absatz 1, des Zollgesetzes, gewährte Zollfreiheit zu benützen wünschen, so haben sie dem Handels- und Zolldepartement davon Kenntniß zu geben, unter Anzeige der Dualität und Menge der Waare, des Senders und der Eintrittszollstätte. Das Departement wird ihnen hierüber entsprechende Freipässe zustellen. Keine derartige Waare darf an der Grenze zollfrei behandelt werden, wenn sie nicht von einem solchen Freipaß begleitet ist.

Art. 3. Mit Extraposten, Postwagen oder Privatwagen Reisende sind beim Austritte in der Regel von

*) S. die Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze.

der Zollbehandlung frei, ebenso auch beim Eintritte, insofern die Menge ihres Gepäcks oder andere Umstände nicht den Verdacht von Unterschleif erregen, in welchem Falle sie sich einer nähern Untersuchung desselben unverweigerlich zu unterziehen haben. Das Gepäck von fremden Gesandten oder Konsuln, die in die Schweiz kommen, ist jedenfalls von der Durchsichtung befreit.

Art. 4. Als zollfreie Muster von Fabrikaten sind nur diejenigen zu betrachten, welche nicht zum Verkaufe geeignet sind.

Art. 5. Wer die in Art. 2, Schlußsatz, des Zollgesetzes in Aussicht gestellten Begünstigungen ansprechen zu können glaubt, hat sein dießfälliges Gesuch nebst Belegen an die betreffende Direktion einzugeben, welche darüber an das Departement berichten, und den Entscheid seiner Zeit dem Bittsteller mittheilen wird.

Art. 6. Leere Säcke und Gefäße aller Art können zollfrei eingeführt werden, wenn der Eigenthümer Bürgschaft leistet, daß dieselben binnen 1 Monat über die gleiche Zollstätte gefüllt wieder ausgeführt werden.

Die gleiche Vorschrift gilt im umgekehrten Falle auch für die Ausfuhr.

Art. 7. Für alle im Art. 2, Absatz 8 und Schlußsatz, ferner in Art. 3, 4 und Schlußsatz von Art. 5 des Zollgesetzes erwähnten Fälle von Zollbefreiungen und Zollererleichterungen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

Die zur Wiedereinfuhr bestimmten Güter und Vieh haben bei der Ausfuhr den doppelten Ausfuhrzoll zu hinterlegen oder zu verbürgen, und empfangen dafür einen Freipaß, worin der Termin festgestellt wird, binnen welchem die zollfreie Rückkehr stattfinden kann. Kommt dann die Waare oder das Vieh rechtzeitig bei der vorgeschriebenen Zollstätte an, so wird, nachdem dort deren oder dessen

Identität erwiesen worden, gegen Rückgabe des betreffenden Freipasses die zurückgelassene Hinterlage wieder erstattet, resp. die Bürgschaft gelöscht, und die Waare oder das Vieh zollfrei zur Einfuhr zugelassen. Findet aber die Rückkehr nicht rechtzeitig über die vorgeschriebene Zollstätte statt, so ist die gemachte Hinterlage verfallen.

Art. 8. Ebenso haben die zur Wiederausfuhr bestimmten Güter oder Vieh bei der Einfuhr gegen Hinterlegung oder Verbürgung des doppelten Einfuhrzolles einen Freipaß auf obige Weise zu lösen, und es wird damit im Falle der rechtzeitigen Wiederausfuhr über die vorgeschriebene Zollstätte ebenso verfahren, wie oben für die Wiedereinfuhr bemerkt worden ist, bei Strafe wie oben, im Falle des Ausbleibens.

Die näheren Vorschriften für die verschiedenen vorkommenden Fälle finden sich unter Art. 72 u. folg.

Art. 9. Eine Zugthierlast wird in den Fällen, welche sich nicht zu einer besondern Abwiegung eignen, bei der Ein- oder Ausfuhr sowohl zu Wasser als zu Land zu 15 Centner gerechnet.

Art. 10. Im Falle mangelnder Gewichtsangabe auf den Frachtbriefen wird eine Waaggebühr von 5 Rappen per Centner erhoben.

Art. 11. Im Falle zweideutiger oder ungenügender Angabe über die verschiedenartig tarisirten Waaren, welche im gleichen Frachtstück enthalten sind, steht es dem Frachtführer frei, das Frachtstück auf seine Kosten und Gefahr unter Aufsicht des Zollbeamten öffnen und untersuchen zu lassen, um die Zahlung des höchsten Tariffages für das ganze Frachtstück zu vermeiden. In diesem Falle wird die Tara nach Verhältnis des Nettogewichts auf die einzelnen Waarengattungen vertheilt.

Art. 12. Die Verpackung für's Inland bestimmter Güter zu Transit- oder Niederlagsgütern in Einem Waarenstück ist unter keinen Umständen zulässig.

Art. 13. Im Falle von Zweifel oder Streit zwischen dem Einnehmer und dem Zollpflichtigen über den Zollsatz von im Tarif nicht ausdrücklich benannten Artikeln wird der Einnehmer ein von ihm und dem Zollpflichtigen versiegeltes Muster an die Direktion einsenden, welche nach Umständen den Fall selbst entscheidet, oder eine Weisung des Departements einholt. Auf größern Plätzen muß dem Berichte jedenfalls auch ein Gutachten von Experten beigelegt werden. Bis zum endlichen Entscheide kann die Waare gegen Bürgschaft für den vom Einnehmer angesprochenen Betrag freigegeben werden.

Art. 14. Eine besondere Bekanntmachung enthält die Namen und Klasse aller Zollstätten und Landungsplätze.

Art. 15. Auf den nach dem Ausland führenden Straßen ist, wo solches für nothwendig erachtet wird, die Grenze zu bezeichnen; ebenso sind alle Zollstätten mit Tafeln kenntlich zu machen.

Art. 16. Wo das Bedürfniß es erheischt, wird das Departement auch Grenzstätten zur Aufnahme von Niederlagsgütern ermächtigen, welche letztere in solchem Falle gleich andern Niederlagsgütern behandelt werden.

Art. 17. Falls Niederlagshäuser im Innern der Schweiz gestattet werden, so wird der Bundesrath gleichzeitig auch bestimmen, welcher Zolldirektion dieselben zugetheilt werden sollen.

Art. 18. Die Einfuhr zollpflichtiger Waaren vom Auslande nach der Schweiz darf, ohne besondere Erlaubniß, nur während der Zollstunden und auf den direkt zu einer Zollstätte führenden Straßen stattfinden. Vom Ueber-

schreiten der Grenze an darf der Waarenführer eine solche Straße nicht verlassen, noch willkürlich sich auf selbiger aufhalten, oder die Ladung unter Dach stellen, oder irgend eine Veränderung an derselben vornehmen, außer mit Genehmigung oder im Beisein eines Zollbeamten. Ebenso dürfen die mit zollpflichtigen Waaren beladenen Schiffe längs der schweizerischen Wassergrenze nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen anhalten und anlanden, mit einziger Ausnahme von Fällen bringender auszuweisender Gefahr oder höherer Gewalt. Solche Fälle müssen jedoch dem Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, und in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter angezeigt, von ihm beglaubigt und dem nächsten Zollbeamten berichtet werden. Ohne dessen Erlaubniß und Gegenwart oder die Gegenwart seines Bestellten darf die Ladung nicht ausgeladen werden.

Art. 19. Wenn auf einer Nebenzollstätte eine gemischt aus Ein- und Durchfuhr- oder Niederlagsgütern bestehende Ladung anlangt, so dürfen daselbst nur die Einfuhrgüter abgefertigt werden. Falls der Waarenführer nicht vorzieht, auch den Rest der Ladung zum Eingang zu verzollen, so muß letzterer, je nach dessen Belieben, unter sicherer Begleitung auf Kosten des Waarenführers, entweder bis zur Grenze zurückgeschickt oder der nächsten Hauptzollstätte zur Abfertigung zugewiesen werden. Das Nämliche ist zu beobachten, wenn eine ganze Ladung Durchfuhr- oder Niederlagsgüter auf Nebenzollstätten anlangt. Die Durchfuhr von Vieh ist jedoch auch über Nebenzollstätten gestattet.

Art. 20. Die Gesuche betreffend die Erlaubniß zur Einfuhr von Gütern außer den festgesetzten Zollstätten, oder von Transit- oder Niederlagsgütern über Nebenzoll-

stätten, sind an die betreffende Direktion einzugeben, welche sie, mit ihrem Gutachten begleitet, an das Departement übermitteln und den Bittstellern dessen Bescheid mittheilen wird.

Art. 21. Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern sind folgendermaßen festgesetzt:

Vom November bis Ende Februar von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. März bis 30. April) von 6 Uhr Morgens

„ 1. Sept. bis 31. Okt.) bis 8 Uhr Abends.

„ 1. Mai bis 31. August von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Für jede Zollstätte wird von der Direktion die Zeit festgesetzt, zu welcher über Mittag der Zolleinnehmer zur Abfertigung nicht verpflichtet ist. Diese Zeit darf aber höchstens eine Stunde betragen.

Art. 22. Eine Tafel mit der Anzeige obiger Zollstunden wird vor jeder Zollstätte ausgehängt.

Art. 23. Die Fahrposten und Extraposten sind an die Einhaltung der Zollstunden nicht gebunden. Auch Eilfahrten können mit besonderer Bewilligung der Direktion außer den Zollstunden abgefertigt werden, jedoch gegen eine Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Bgn. für jeden Wagen, der bis 10 Zentner geladen hat, von 5 Bgn. für eine Ladung von über 10 bis 20 Zentner, und von 10 Bgn. für eine Ladung über 20 Zentner. Einer gleichen Gebühr sind auch andere Ladungen unterworfen, denen die Einnehmer in außerordentlichen dringenden Fällen die Abfertigung außer den Zollstunden gleichfalls gestatten können; jedoch haben sie davon sogleich die Direktion zu unterrichten, und es ist darauf zu achten, daß mit einer solchen Vergünstigung kein Mißbrauch getrieben werde.

Art. 24. Die Abfertigung der Fuhrn und Schiffe erfolgt in der Regel nach der Reihe ihrer Ankunft, und Abweichungen hievon dürfen nur mit Einwilligung der früher Angelangten stattfinden, mit Ausnahme jedoch der Eilfuhrn, welche vorzugsweise mit Beförderung abzufertigen sind.

Art. 25. Auf jeder Zollstätte wird ein Exemplar des Zollgesetzes, des Zolltarifs, des Fiskalstrafgesetzes und der Zollordnung, sowie auch des alphabetisch geordneten und vervollständigten Zolltarifes zur Einsicht der Zollpflichtigen aufgelegt.

Ferner ein Beschwerdebuch, worin letztere ihre allfälligen Klagen gegen das Zollpersonal niederlegen können; wodurch jedoch direkte Beschwerden bei der Direktion nicht ausgeschlossen sind. Das Beschwerdebuch ist auf Begehren der Direktion vorzuzeigen oder einzusenden.

Art. 26. Alle in gegenwärtiger Vollziehungsverordnung in Betreff der Waarenführer ertheilten Vorschriften erstrecken sich gleichfalls auf die Waarenträger, wenn gleich dieselben nicht ausdrücklich benannt sind.

Art. 27. Bei seiner Ankunft an der Zollstätte hat der Waarenführer die Ausweise über seine Ladung dem Einnehmer vorzulegen. Dieselben müssen enthalten:

Das Datum ihrer Ausstellung, das Zeichen, die Zahl, das Gewicht, die Verpackungsart, den Inhalt der Waarenstücke, den Namen und Wohnort des Senders, des Empfängers und des Waarenführers, die Bemerkung, ob die Waare zur Einfuhr oder Durchfuhr oder nach einem Niederlags Hause abzufertigen sei.

Art. 28. Sollten die vorgelegten Ausweise nicht vollständige Auskunft über obige Punkte geben, so ist dem Waarenführer gestattet, selbige vor der Abfertigung auf der Zollstätte selbst noch nachträglich zu vervollständigen.

Art. 29. Den Viehtreibern, sowie den Führern von Gegenständen, welche nach Zugthierlasten berechnet sind, ist die Vorlegung von speziellen Ausweisen erlassen.

Art. 30. Wenn der Waarenführer nicht im Falle ist, seine Ausweise wie oben zu vervollständigen, so ist die Ladung in dessen Beisein und auf seine Kosten und Gefahr aus- oder abzuladen, zu untersuchen und das Nöthige zur Vervollständigung der Ausweise zu erheben. Weigert sich dessen der Waarenführer, so ist die Ladung auf seine Kosten bis zur Grenze zurückzubegleiten, oder, falls er auch dazu seine Einwilligung verweigert, so ist die Ladung auf der Zollstätte auf seine Gefahr so lange unter Verschuß zu nehmen, bis vollständige Ausweise vorgelegt werden. Die betreffenden Kosten lasten auf der Waare. Die Begleitungskosten sind in diesem, wie in allen andern ähnlichen Fällen, auf 5 Bagen per Stunde, Rückweg inbegriffen, festgesetzt.

Art. 31. Wenn ein Waarenführer weder den Zoll für seine Ladung bezahlen, noch die für einen Geleitschein erforderliche Bürgschaft beibringen kann, so ist er auf seine Kosten bis zur Grenze zurückzubegleiten, oder die Waare mit seiner Einwilligung und auf seine Gefahr auf der Zollstätte so lange unter Verschuß zu nehmen, bis er die nöthige Zahlung oder Bürgschaft beibringt. Die betreffenden Kosten lasten auf der Waare.

Art. 32. Nachdem der Einnehmer die ihm vom Waarenführer vorgelegten Ausweise genügend befunden oder vervollständiget, dieselben auf die Abfertigungskarte eingetragen und die Richtigkeit dieses Eintrags durch den Waarenführer hat bescheinigen lassen, stellt er dem Legtern gegen Erlegung oder Verbürgung des betreffenden Zollbetrags die erforderliche Abfertigungskarte aus.

Art. 33. Dem Kontrolleur liegt ob, sich von der genauen Uebereinstimmung derselben mit der bezüglichen Ladung zu überzeugen und die Karte selbst in Betreff der richtigen Anwendung des Tarifs und der Berechnung zu revidiren.

Den richtigen Befund bescheinigt er auf der Karte, woraufhin der Waarenführer, außer dieser, auch seine dem Einnehmer vorgelegten Ausweise, von dem Letztern gestempelt, zurückempfängt und seinen Weg nach Vorschrift fortsetzt. Bezweifelt hingegen der Kontrolleur die Richtigkeit des Inhalts oder Gewichts der Ladung, so ist er verpflichtet und berechtigt zu einer nähern Untersuchung der verdächtigen Waarenstücke zu schreiten, und wenn sich dabei eine Unrichtigkeit oder Verheimlichung ergibt, so unterrichtet er hievon den Einnehmer, der sodann das Weitere nach Anleitung des Fiskalstrafgesetzes vorgehen wird.

Art. 34. Obige Vorschriften gelten im Allgemeinen auch für die Abfertigung der Durchfuhr-, Niederlags- und Freipaßgüter bei ihrem Eintritte.

Art. 35. Die Abfertigungskarte besteht:

Für die zur Einfuhr behandelten Güter in einer Einfuhrzollquittung.

Für die zur Ausfuhr behandelten Güter in einer Ausfuhrzollquittung.

Für die zur Durchfuhr behandelten Güter beim Eintritt in einem Geleitschein, beim Austritt in einer Durchfuhrzollquittung.

Für die Niederlagsgüter:

beim Eintritt in einem Geleitschein,

bei ihrer Einlagerung in einem Niederlagschein,

bei ihrem Austritt in einer Einfuhrzollquittung

oder einem neuen Geleitschein.

Für die ganz oder theilweise zollfrei zu behandelnden Güter:

in einem Freipaß oder
in einer Freipaßquittung.

Art. 36. Falls die in der nämlichen Zollquittung enthaltenen Waarenstücke an verschiedene Empfänger adressirt sind, so hat der Einnehmer, auf Verlangen des Waarenführers, auf jedem einzelnen Ausweise den darauf betreffenden Theil des bezahlten Zollbetrages anzumerken.

Art. 37. Die Ausweise für die Ausfuhr müssen die nämlichen Angaben enthalten wie diejenigen für die Einfuhr (Artikel 27 u. ff.), und nöthigenfalls auf die gleiche Weise vervollständigt werden. Auch in Betreff der Abfertigung wird dabei das Gleiche beobachtet wie bei der Einfuhr. (Art. 32 u. ff.)

Art. 38. In Betreff des Bezugs des Ausfuhrzolls für Holz wird von jedem Direktor nach der ihm besonders erteilten Anleitung verfahren.

Art. 39. Die Zollbeträge für die mit der Fahrpost reisenden Waaren werden durch die Post selbst eingezogen, auf gleiche Weise wie die Portogebühren.

Art. 40. Die eingeführten Poststücke ohne oder mit zweideutiger Inhaltsangabe werden nach Anleitung der Artikel 14 und 15 des Zollgesetzes tarificirt.

Art. 41. Die ausgeführten Poststücke unter 50 Pfund und die durchgeführten Poststücke unter 25 Pfund sind zollfrei; dieselben sind jedoch nichtsdestoweniger auf die dem Zolldepartement zuzustellenden Postlisten einzutragen.

Art. 42. Die Postverwaltung haftet für die richtige und vollständige Ausfertigung der Postlisten, für den betreffenden Zollbetrag, sowie für die richtige und unverlegte Wiederausfuhr der zur Durchfuhr aufgegebenen Poststücke.

Art. 43. Es steht dem Waarenführer frei, für seine zur Durchfuhr angemeldeten Güter entweder den doppelten Einfuhrzoll baar zu hinterlegen oder dafür Personalsbürgschaft durch einen oder mehrere im betreffenden Zollgebiete wohnende habhafte Bürgen zu leisten.

Art. 44. Die Bürgschaft kann eine besondere sein für eine bestimmte Parthie Waaren, oder für einen bestimmten Betrag, oder aber auch eine allgemeine für alle von einem Fuhrmann oder für Rechnung eines Hauses während einer bestimmten Zeit abgefertigten Waaren. Solche allgemeine Bürgschaften müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden, und gelten nur für eine bestimmte Zollstätte. Auch bedürfen dieselben der Genehmigung der Direktion. Die Bürgscheine werden nach beiliegendem Formular ausgestellt.

Art. 45. Der Einnehmer ist verantwortlich für den richtigen Eingang der verbürgten Gebühren.

Art. 46. Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist gesetzt, binnen welcher sie bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte anzulangen haben. Es werden hiefür vier Stunden Weges auf den Tag gerechnet.

Art. 47. Bei der Ankunft von Durchfuhrsgütern an der Austrittszollstätte untersucht der dortige Einnehmer vor allem deren Geleitschein, ob derselbe keine Radirungen oder unbeglaubigte Korrekturen enthält. Kommen solche vor, so wird die Waare nicht abgefertigt, bevor die betreffende Eintrittszollstätte darüber vernommen worden ist. Rührt die Radirung von letzterer her, so ist der Direktion Anzeige davon zu machen. Rührt sie hingegen vom Frachtführer selbst her, so wird gegen letztere wegen versuchter Zollunterschlagung nach Anleitung des Fiskalstrafgesetzes vorgeföhritten.

Art. 48. Der Einnehmer sieht ferner nach, ob die Ankunft der Waare binnen der im Geleitschein bestimmten

Krist stattgefunden hat. Hat eine Verspätung stattgefunden, welche nicht genügend gerechtfertigt werden kann (Art. 46 und 52), so ist die Waare dem doppelten Eingangszolle verfallen, und der Einnehmer der Eintrittszollstätte hievon zu berichten. Dem Waarenführer steht es in solchem Falle frei, über die Waare nach dem Inland zu verfügen, indem sie durch Bezahlung der Strafe als zur Einfuhr verzollt betrachtet wird, oder aber sie gegen Entrichtung des Ausgangszolls nach dem Auslande zu führen.

Art. 49. Sodann untersucht der Kontrolleur, ob die Waarenstücke keine Spuren von Verletzung oder von Deffnung der Verpackung an sich tragen. Im Fall eines Verdachts, daß der wirkliche Inhalt oder das Gewicht dem auf dem Geleitscheine angegebenen nicht entsprechen, wird die Ladung genau abgewogen, soweit nöthig auch geöffnet und wenn der Verdacht sich begründet zeigt, wird sie angehalten, und damit nach Vorschrift des Fiskalstrafgesetzes verfahren.

Art. 50. Findet hingegen der Kontrolleur die Ladung in Ordnung, so bescheinigt er solches auf dem Geleitschein. Auf diesem bescheinigt der Waarenführer auch seine erfolgte Abfertigung, übergibt ihn sodann dem Einnehmer, und bezahlt ihm die darauf vorgeschriebene Durchfuhrgebühr gegen eine entsprechende Quittung, auf welcher auch die Löschung des betreffenden Geleitscheins vorgemerkt ist.

Art. 51. Auf dem besagten Geleitscheine bescheinigt der Einnehmer den erfolgten Austritt der Waare unter Angabe der Nummer und des Datums seiner dafür ausgestellten Durchfuhrzoll-Quittung, und sendet ihn sodann unverzüglich an diejenige Eintrittszollstätte zurück, welche ihn ausgestellt hat. Dasselbst wird er dem Stammblatte, von welchem er abgelöst worden, wieder angeheftet und

der daselbst sicher gestellte Betrag, falls er verbürgt worden, auf dem Bürgschaftsregister gelöscht; falls er hingegen baar hinterlegt worden, dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten zurückerstattet, gegen Bescheinigung des Empfangs auf dem betreffenden Geleitschein und Vorweisung der entsprechenden Durchfuhrzoll-Quittung.

Art. 52. Falls der Waarenführer ohne seine Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt am zeitigen Eintreffen bei der im Geleitschein vorgeschriebenen Austrittszollstätte gehindert wird, so hat er sich hierüber von der Behörde des Orts, an welchem ihm der Aufenthalt begegnet ist, ein beglaubigtes Zeugniß ausstellen und es durch selbige vor Ablauf der im Geleitscheine vorgeschriebenen Reisezeit an die obgedachte Zollstätte einsenden zu lassen. Findet jedoch letztere bei Ankunft des Waarenführers Grund zur Vermuthung, daß die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt sei, so hat sie die Ladung anzuhalten und die Direktion vom Vorfalle zu unterrichten, welche dann das Weitere nach Umständen verfügen wird.

Art. 53. Wenn nach Verfluß der vorgeschriebenen Reisefrist die mit Geleitschein reisende Waare noch nicht bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte eingetroffen ist, so ist die hiefür gemachte Hinterlage oder Bürgschaft verfallen. Der Einnehmer, welcher den Geleitschein ausgestellt hat, wird sich, wenn letzterer über die gebührende Zeit ausbleibt, bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte darnach erkundigen und sobald er den Bericht empfangen hat, daß die Waare nicht vorschriftsmäßig daselbst eingetroffen ist, den Bürgen hievon berichten und zur Zahlung der verfallenen Zollgebühr binnen acht Tagen auffordern. Nach Verfluß dieser Frist muß der Einnehmer, da er für den Bürgen laut Art. 45 verantwortlich ist, den fraglichen Betrag der Zollverwaltung in Rechnung bringen, gleich-

viel, ob er solchen empfangen habe oder nicht. Es ist dann seine Sache für den Eingang der Zahlung zu sorgen. Der Verfall und Einzug der Hinterlage wird auf dem Stammbblatt des betreffenden Begleitscheins angemerkt und auch die Direktion davon unterrichtet.

Art. 54. Will eine mit Begleitschein reisende Waare für den innern Verbrauch bestimmt werden, so hat der Waarenführer die Eintrittszollstätte unter Einsendung des Begleitscheins, wovon er jedoch eine beglaubigte Abschrift zu seiner Legitimation zurückbehalten soll, hievon zu unterrichten. Der dortige Einnehmer wird dann den Einzug des Einfuhrzolls vom Bürgen besorgen oder den Ueberschuß der ihm bezahlten Hinterlage zurückerstatten, in beiden Fällen gegen Ausstellung einer Einfuhrzollquittung.

Art. 55. Wenn ein Waarenführer eine andere Richtung einschlagen will, als die ihm im Begleitschein vorgeschriebene, so muß er vor seiner Ankunft an Bestimmung unter Angabe der Gründe und Beilegung des Begleitscheines, wovon er jedoch, wie im vorigen Artikel eine beglaubigte Abschrift zurückbehält, bei derjenigen Direktion, unter welcher die ihm vorgeschriebene Austrittszollstätte steht, um eine solche Abänderung einkommen. Dieselbe wird auf dem Begleitschein, unter Beidruckung ihres Stempels, die gewünschte Abänderung (zureichende Gegengründe vorbehalten) gut heißen und die Eintrittszollstätte von der gewährten Abänderung unterrichten.

Art. 56. Eine Trennung der im gleichen Begleitschein begriffenen Waarenstücke während der Reise ist nicht zulässig, außer mit besonderer Erlaubniß derjenigen Direktion, unter welcher die vorgeschriebene Austrittszollstätte steht. Der zu theilende Begleitschein, wovon der Waarenführer, wie obemerkt, eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten hat, muß ihr zu diesem Ende eingesandt werden,

worauf hin sie dem Waarenführer die verlangten neuen Geleitscheine zukommen lassen kann, indem sie hievon die Eintrittszollstätte unterrichtet. Eine Theilung jedoch des Inhaltes eines mit Geleitschein reisenden Waarenstücks ist unter keinen Umständen gestattet.

Art. 57. Die Vergünstigung, Niederlagshäuser zu benutzen, erstreckt sich nur auf unverzollte Waaren. Ausnahmen hievon können vom Zolldepartement in Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich überflüssigen leeren Raumes und der Möglichkeit, verzollte oder einheimische und unverzollte Güter unter den gehörigen Sicherheitsmaßregeln von einander getrennt zu halten, gewährt werden. Ausgeschlossen sind ferner: alle Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder einer Explosion fähig sind, ferner solche, deren Nähe andern lagernden Waaren nachtheilig werden kann, oder die bald in Fäulniß oder Gährung überzugehen pflegen. Die Waaren werden nur in guter Verpackung angenommen, beschädigte Verpackungen müssen zuvor auf Kosten des Eigenthümers ausgebessert werden.

Art 58. Das Lagergeld und andere bezügliche Gebühren werden auf jedem Niederlagshause nach einem besonders zu erlassenden Tarife gemäß dem bei der Einlagerung ermittelten Gewicht erhoben.

Art. 59. Die Niederlagshäuser sind vom 1. Oktober bis 31. März von 8 — 12 Vormittags und von 2 — 5 Nachmittags, vom 1. April bis 30. September von 7—12 Vormittags und von 2 — 6 Nachmittags offen zu halten. Zu jeder andern Zeit, sowie an Sonn- und Festtagen, sind sie nur in dringenden Fällen zu öffnen.

Art. 60. In Betreff der Ausfertigung und Löschung der Niederlagsgeleitscheine gelten alle für die Ausfertigung und Löschung der Durchfuhrgeleitscheine erteilten Vor-

schriften und die in den Niederlagen angelangten Güter sind daselbst, was die Geleitscheine anbetrifft, ganz auf die gleiche Weise abzufertigen, wie die Durchfuhrgüter auf den Austrittszollstätten.

Art. 61. Nachdem die Ladung und deren Geleitschein bei der Ankunft im Niederlagshause vorschriftsmäßig untersucht, in Ordnung befunden und der Waarenführer abgefertigt worden ist, müssen die einzelnen Waarenstücke genau abgewogen und in's Niederlagsregister eingetragen werden. Statt des zurückerstatteten und gelöschten Geleitscheines stellt nun der Einnehmer dem Adressaten, resp. Eigenthümer der Waare einen Niederlagschein aus, gegen Erlegung einer Gebühr von 1 Bz. per Waarenstück. Jedem einzelnen Eigenthümer wird für die für seine Rechnung eingelagerten Güter ein eigenes Blatt auf dem Niederlagsregister eröffnet, worauf der Ein- und Austritt seiner Güter zu- und abgeschrieben wird.

Art. 62. Wenn der Adressat einer bei einem Niederlagshause angelangten Waare sich derselben nicht annehmen will, so wird sie einstweilen für Rechnung der Zollverwaltung als Pfand der darauf haftenden Gebühren eingelagert, nachdem sie vorher im Beisein des Waarenführers genau untersucht und über ihren Inhalt und Gewicht ein von Letzterm mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen worden ist. Von dem Vorfalle wird die Direktion unterrichtet und der betreffende Geleitschein vom Einnehmer in Verwahrung genommen gegen eine dem Waarenführer zuzustellende einfache Bescheinigung über die Ablieferung der Waare.

Auf sein Verlangen kann Letzterem auch eine Abschrift des aufgenommenen Protokolles mitgetheilt werden.

Art. 63. Falls ein Niederlagschein verloren ginge, so ist derselbe auf Kosten des Eigenthümers nach den am

Niederlagsorte gültigen gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren, und bevor die Amortisation in Rechtskraft übergegangen ist, darf kein Duplikat ausgestellt und über die Waare nicht verfügt werden, außer in Fällen, wo das Eigenthumsrecht des Anspruchers auf unzweideutige Weise nachgewiesen ist und unter besonderer Bewilligung der Direktion.

Die Ausstellung des Duplikats muß im Niederlagsregister angemerkt werden und ist der Erhebung einer neuen Niederlagscheingebühr unterworfen.

Art. 64. Bierzehn Tage bevor die gesetzliche Jahresfrist für die Einlagerung abgelaufen ist, hat der Einnehmer den Eigenthümer aufzufordern, über seine Waare weiter zu verfügen. Sollte Letzterer diese Frist unbenutzt verstreichen lassen, so ist die Waare zur Einfuhr zu behandeln.

Art. 65. Die Niederlagscheine können unter Anzeige an den Einnehmer, der davon auf dem Niederlagsregister Vormerkung zu nehmen hat, und gegen Erlegung einer neuen Niederlagscheingebühr, wie oben, beliebig an dritte Personen abgetreten und endossirt werden. Der jeweilige eingetragene Besitzer derselben wird von der Zollverwaltung als Eigenthümer der Waare betrachtet.

Art. 66. Auf Ansuchen des Besitzers eines Niederlagscheines kann der Einnehmer gegen Rückerstattung desselben und Bezahlung der betreffenden neuen Gebühr auch einen neuen Niederlagschein auf einen neuen Namen ausstellen, jedoch bloß unter der alten Nummer und Datum, und es ist hievon auf dem Niederlagsregister die nöthige Vormerkung zu nehmen.

Art. 67. Die Zollverwaltung bürgt für das Nichtabhandenkommen und für die durch erwiesene Nachlässigkeit des Zollpersonals verursachte Beschädigung der den Nie-

der Lagshäusern anvertrauten Güter, mit Ausnahme jedoch der Naturereignisse und höherer Gewalt. Aber sie bürgt nicht für das natürliche Verderben und Schwinden der Waare, für das Springen und Rinnen der Gefäße.

Art. 68. Wenn der Einnehmer bemerken sollte, daß eingelagerte Güter, besonders Flüssigkeiten, Schaden leiden, so hat er den Eigenthümer sogleich davon zu berichten und zur Ausbesserung des Schadens im Laufe des Tages aufzufordern. Im Unterlassungsfalle hat er die Ausbesserung auf Kosten des Eigenthümers selbst zu besorgen. Falls der Zustand der Waare auch ungeachtet der erfolgten Ausbesserung, für andere daneben lagernde Waaren noch einen Nachtheil besorgen ließe, so hat er dem Eigenthümer eine kurze Frist zu stellen, um über die Waare weiter zu verfügen. Wird aber auch diese Aufforderung nicht beachtet, so ist die Waare dem Eingangszolle verfallen, und für den Einzug desselben das Nöthige anzuordnen.

Art. 69. Eine Bearbeitung der Waare, welche über den Zweck ihrer Erhaltung hinausgeht, ist nicht zulässig.

Art. 70. Der Eigenthümer kann, im Beisein des Einnehmers, Muster von seiner lagernden Waare entnehmen, doch darf hierdurch das Gewicht derselben nur unbedeutend vermindert und die Deffnung im Waarenstücke muß in Gegenwart des Eigenthümers sorgfältig wieder verschlossen werden.

Art. 71. Dem Eigenthümer einer im Niederlags Hause befindlichen Waare steht es jederzeit frei, ganz oder theilweise darüber zu verfügen, sei es zur Einfuhr für den innern Verbrauch oder zur Durchfuhr nach dem Ausland, oder zur Ueberweisung an ein anderes Niederlagshaus. Jede theilweise Verfügung erfordert jedoch eine völlige Zollabfertigung für das Ganze, d. h. nicht nur eine be-

sondere Abfertigung des austretenden Theiles, sondern auch einen neuen Niederlagschein für den im Niederlagshause verbleibenden Rest und die Erlegung der betreffenden Gebühr; die Theilung darf nur unter Aufsicht des Zollpersonales stattfinden. Die Abfertigung zur Einfuhr, oder Durchfuhr oder nach einem andern Niederlagshause, geschieht gemäß der für diese Fälle im Allgemeinen ertheilten Vorschriften. Der Eigenthümer muß den Niederlagschein mit seiner darauf angemerkten Bescheinigung über die erfolgte Abfertigung seiner Waare aus dem Niederlagshause dem Einnehmer zurückstellen, ihm die betreffenden Niederlagsgebühren entrichten und im Falle der Durchfuhr oder Anweisung der Waare an ein anderes Niederlagshaus, den betreffenden doppelten Zoll hinterlegen oder verbürgen, wogegen er dann von Letzterem die neue Abfertigungskarte empfängt.

Art. 72. In Betreff der Ausfertigung von Freipässen ist im Besondern noch Folgendes festgesetzt:

Die zollpflichtigen Waaren oder das Vieh, welche zu Land oder zu Wasser aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz geführt werden (Art. 2, Absatz 8, des Zollgesetzes) müssen, um bei ihrer Rückkehr nach der Schweiz die gesetzliche Zollfreiheit zu genießen, sich beim Austritt aus der Schweiz mit einem Freipasse versehen. Derselbe wird bei der Rückkehr an die schweizerische Grenz Zollstätte abgegeben gegen eine Freipassquittung, wodurch die Löschung des Freipasses bescheinigt wird, und mittelst dessen der allfällig beim Austritte hinterlegte doppelte Ausfuhrzoll wieder erhoben werden kann.

Art. 73. Waarenführer, welche mit inländischen Waaren zu Lande in der unmittelbaren Nähe von Grenzgewässern reisen, haben bei der ersten von ihnen berührten schweizerischen Grenz Zollstätte ihre Frachtbriefe stempeln zu lassen,

widrigenfalls ihre Ladung von den Streifwachen als verdächtig angehalten und untersucht werden kann.

Art. 74. Mit Ausnahme allein des obigen Falles für den Grenzverkehr über das Ausland gilt als Regel, daß alle mit Freipässen reisenden Güter und Vieh über die gleiche Grenz Zollstätte zurückkehren müssen, über welche sie ausgetreten sind, und umgekehrt.

Art. 75. Die zum Zwecke der weitem Verarbeitung und Veredelung zollfrei in die Schweiz einzuführenden, und als veredeltes Fabrikat zollfrei wieder auszuführenden Stoffe und Erzeugnisse (Art. 2, Schlusssatz, des Zollgesetzes), bedürfen hierzu einer besondern Bewilligung, und das betreffende Gesuch ist an die Zolldirektion zu richten, welche darüber die Entscheidung des Zolldepartementes einzuholen hat.

Art. 76. Im Falle der Bewilligung muß die einzuführende Waare mit einer vollständigen Faktur begleitet sein, auf welcher auch die Veränderung anzumerken ist, welche die Waare zu erleiden hat. Wenn der Einnehmer diese Faktur mit der angemeldeten Waare übereinstimmend gefunden hat, wird er die Faktur auf das Freipaßregister eintragen, und wenn es sich von Stoffen handelt, jedes einzelne Stück derselben mit seinem Stempel versehen. Bei andern Artikeln hingegen wird er diejenigen analogen Sicherheitsmaßregeln treffen, die der Natur derselben gemäß sind. Bei der Wiederausfuhr des veredelten Fabrikates hat er, nachdem er sich von dessen Identität mit dem eingeführten Stoffe und Erzeugnisse überzeugt hat, dasselbe auf dem Register wieder abzuschreiben.

Art. 77. Obige Bestimmungen gelten gleichermaßen für die zum Zwecke der Veredelung zollfrei nach dem Auslande auszuführenden, und im veredelten Zustande zollfrei

wieder nach der Schweiz einzuführenden Stoffe und Erzeugnisse.

Dieselben müssen überdies noch mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde des die Zollbefreiung ansprechenden Senders begleitet sein, daß die Waare das Eigenthum schweizerischer Einwohner sei.

Art. 78. Das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz getriebene fremde Vieh (Art. 3 des Zollgesetzes) muß mit Gesundheitszeugnissen versehen sein. Selbiges wird Stück für Stück mit seinen besondern Kennzeichen auf den Freipass eingetragen, und nöthigenfalls an den Hörnern oder Hufen gezeichnet.

Art. 79. Ueber die während des Aufenthalts in der Schweiz abgestandenen oder verunglückten Stücke hat sich der Eigenthümer bei der Rückkehr mit gehörigen Ausweisen zu versehen.

Art. 80. Für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke, worüber keine Ausweise vorliegen, ist der Ausfuhrzoll; für die nicht als identisch erkannten Stücke ist der Ausfuhr- und der Einfuhrzoll-, für die übrigen hingegen der Durchfuhrzoll für größere Strecken zu erlegen, und von dem bei Empfang des Freipasses hinterlegten doppelten Einfuhrzoll abzuziehen.

Art. 81. Obige Bestimmungen gelten gleichfalls für das aus der Schweiz nach dem Ausland zur Sömmerung oder Winterung getriebene Vieh. Selbiges muß bei der Rückkehr ebenfalls mit Gesundheitszeugniß begleitet sein. Für jedes nicht wieder eingeführte Stück, worüber kein Ausweis von Verunglückung vorliegt, muß der Ausgangszoll entrichtet werden, auch wenn ein anderes an seiner Statt eingeführt wird. Letzteres ist in solchem Falle überdies auch noch dem Einfuhrzolle unterworfen.

Art. 82. Fremdes Vieh, welches auf einen schweizerischen Markt getrieben wird, (Art. 5, Schlusssatz des Zollgesetzes), zu diesem Behufe einen Freipaß gelöst hat, und am gleichen oder am folgenden Tage wieder über die gleiche Grenzzollstätte zurückkehrt, ist nur der Entrichtung des Transitzolles für kurze Strecken unterworfen. Auf länger als zwei Tage wird aber in solchen Fällen kein Freipaß ertheilt. Ebenso ist das mit Freipaß auf fremde Märkte getriebene Schweizer Vieh bei seiner Rückkehr frei vom Aus- und Einfuhrzoll, und hat den erstern nur für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke zu entrichten.

Art. 83. Schweizerische, oder mit Schweizern gleichberechtigte Landkrämer und Hausirer haben für den Besuch fremder Märkte und Ortschaften gleichfalls einen Freipaß zu lösen, wenn sie bei ihrer Rückkehr den unverkauften Theil ihrer Waare zollfrei wieder einführen wollen. Es wird über ihre ausgeführte Waare ein genaues Verzeichniß aufgenommen und in das Freipaßregister eingetragen. Für die nicht wieder zurückgebrachte Waare haben sie den Ausfuhrzoll zu entrichten, welcher von der beim Austritt gemachten Hinterlage abgezogen wird. Für den Besuch schweizerischer Märkte hingegen dürfen keine Freipässe ausgestellt werden.

Art. 84. Kaufleute und Fabrikanten haben, wenn sie ihren auf fremde Messen gesandten Waaren die freie Rückkehr nach der Schweiz im Falle des Nichtverkaufes sichern wollen, solches auf dem Frachtbriefe ausdrücklich zu bemerken, und selbigen eine genaue Faktur des Inhalts der Waarenstücke beizuschließen. Dieselbe wird in's Freipaßregister eingetragen; die Waare wird gestempelt, mit einem Freipaß versehen, und bei der ganzen oder theilweisen Rückkehr gleich andern Waaren dieser Art nach den oben

für den Marktbesuch ertheilten nähern Vorschriften behandelt.

Art. 85. Die Termine der Freipässe für die zur weitern Bearbeitung und Veredlung bestimmten Waaren werden nach Bedarf und Umständen für die einzelnen Fälle besonders festgesetzt.

Art. 86. Für die auf entfernte große Messen gesandten Waaren wird der Termin in der Regel auf ein Jahr, für Landkrämer und nahe Märkte auf drei Monate; für die Sommerung oder Winterung des Vieh's auf sechs Monate; für den Marktbesuch desselben je nach Umständen und der Entfernung des Marktes, auf zwei Tage bis zwei Monate festgesetzt. Nach Verfluß des vorgesteckten Termins tritt die durch obbesagte Artikel gewährte Zollbefreiung außer Kraft, und die gemachte Hinterlage oder Bürgschaft ist verfallen. Ausnahmen hievon wird das Zolldepartement nur unter besondern Umständen bewilligen.

Art. 87. Alle in Betreff der Ausfertigung, Bürgschaft und Löschung der Geleitscheine ertheilten Vorschriften erstrecken sich auch auf die Freipässe.

Art. 88. Wenn die Stelle eines Oberzolldirektors nicht besetzt ist, so werden die daherigen Geschäfte durch das Zolldepartement besorgt.

Art. 89. Die zum Schutze der Grenze anzustellenden Landjäger dürfen nicht unter 25 Jahre alt sein; sie müssen fertig lesen, schreiben und rechnen können, einer festen Gesundheit genießen und durch gute Moralitätszeugnisse empfohlen sein.

Art. 90. Die Landjäger sind befugt und verpflichtet, die auf der That ertappten Schwärzer festzunehmen und zum nächsten Einnehmer zu führen. Sie sind verantwortlich für den Gebrauch der ihnen bloß zu ihrer Vertheidigung anvertrauten Waffen.

Art. 91. Die von den Kantonen für die Grenzbe-
wahrung gelieferten Landjäger haben, während sie als
Grenzwächter fungiren, einen eidgenössischen Schild mit
einer für jedes Grenzgebiet fortlaufenden Nummer zu tra-
gen. Sie sind als solche ausschließlich der Zollbehörde,
zunächst dem resp. Einnehmer untergeben und verpflichtet,
dessen Befehle pünktlich zu befolgen.

Im Falle von Trunkenheit können die Landjäger
sofort entlassen und dem betreffenden Kantone zur Ver-
fügung gestellt werden.

Also gegeben, Bern den 3. Oktober 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

Instruktion

an die

schweizerischen Zollbehörden über den Vollzug des
Gesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni d. J.
und der bezüglichlichen Vollziehungsverordnung des
Bundesrathes.

(Vom 4. Oktober 1849.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eid-
genossenschaft,

in Vollziehung des Gesetzes über das Zollwesen vom
30. Juni l. J.

verordnet:

Art. 1. Von den zu Gunsten eines fremden Ge-
sandten ausgestellten Freipässen wird das Handels- und
Zolldepartement durch den betreffenden Zolldirektor dem
Einnehmer der im Freipasse bezeichneten Grenzzollstätte
Kenntniß geben. Solche mit einem unbedingten Freipasse
versehene Waaren sind keiner Untersuchung auf der Grenz-
zollstätte unterworfen.

Art. 2. Da mit der Zollbefreiung für getragene
zwei Pfund ein bedeutender Mißbrauch getrieben werden
könnte, so haben die Einnehmer hierauf besonders zu
achten und allfällige bedenkliche Beobachtungen ihrer re-
spektiven Direktion anzuzeigen.

Art. 3. Wenn auf den Ausweisen das Gewicht nicht in Schweizerpfunden angegeben ist, so sind für die Sendungen

- aus dem Zollverein Pfd. 100 zu Pfd. 100 Schweizergewicht,
- aus Oesterreich Pfd. 100 zu Pfd. 112 Schweizergewicht,
- aus Frankreich, Kilogr. 100 zu Pfd. 200 Schweizergewicht zu berechnen.

Art. 4. Die auf den Ausweisen in Folge unvollständiger Angabe nöthigen Korrekturen und Zusätze hat der Einnehmer mit rother Dinte anzumerken und besonders zu unterzeichnen.

Art. 5. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht genau oder nur mit großer Umständlichkeit abgewogen werden können, darf Seitens der Beamten auch eine möglichst genaue Abschätzung des Gewichtes stattfinden.

Art. 6. Bei Berechnung des Zolls von geistigen Flüssigkeiten, wovon bloß das Maß, nicht aber das Bruttogewicht angegeben ist, sind

100 Schweizer-Maß Wein, Essig und Bier zu Pfd.	360
100 Maß Branntwein zu	„ 340
100 Maß Weingeist zu	„ 300
1 Boueille Wein, Bier oder gebranntes Wasser zu	„ 4

brutto zu berechnen.

Art. 7. Wenn über den wahren Inhalt einer Ladung Zweifel obwalten, so ist der Einnehmer befugt, dieselben mittelst der hiezu nothwendigen Werkzeuge und Vorkehrungen aufzuklären. Solches hat jedoch mit der

gehörigen Vorsicht zu Verhütung von Schaden zu geschehen. Ein Gleiches wird auch im Falle der Abladung und Auspackung empfohlen.

Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Körbe, Futterfäcke und Effekten der Fuhrleute zu richten, ob darin nicht etwa hochbelegte Gegenstände verborgen sind.

Art. 8. Der Einnehmer wohnt, wenn die Zeit es ihm erlaubt, der Untersuchung der Ladung durch den Kontrolleur bei und in Ermanglung desselben nimmt er sie selbst vor.

Ueber die vorgenommenen Abwägungen wird ein eigenes Register geführt, und in selbiges die bezogene Waaggebühr eingetragen.

Art. 9. Bei Ausfertigung der Zollquittungen, Geleitscheine und Freipässe hat sich der Einnehmer genau an die im schweizerischen Zolltarif angegebenen Benennungen zu halten.

Art. 10. Die Zollquittungen, gleichwie die Geleitscheine, Niederlagscheine und Freipässe werden laut Formular doppelt ausfertigt.

Das eine Stück, das Stammbblatt (talon) bleibt beim Einnehmer, das andere hingen, der Abschnitt (coupon) wird vom Stammblatte etwas wellenförmig abgeschnitten und dem Zollpflichtigen zu seiner Abfertigung übergeben. Die Formulare dieser Doppelausfertigungen werden den Einnehmern von Seite ihrer Direktion in gebundenen, numerirten Heften zugesandt. Wenn alle Abschnitte eines Heftes abgetrennt sind, so wird selbiges mit dem nächsten Monatsbericht an die Direktion zurückgeschickt.

Art. 11. Falls außer dem tarifmäßigen Zolle noch andere Gebühren erhoben worden sind, wie: Waaggebühr,

Auspackungs- und Begleitungskosten, Abfertigungsgebühr außer den Zollstunden u. dgl., so sind dieselben unter der Zollgebühr einzutragen. Es darf überhaupt kein Bezug irgend einer Art auf den Zollstätten stattfinden, ohne daß der Zollpflichtige dafür quittirt wird.

Art. 12. Bei Abfertigung einer Ladung zur Ausfuhr ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob dieselbe keinen von den über einen Bogen tarifirten Artikeln enthalte.

Art. 13. Ueber die mit der Fahrpost reisenden Güter wird die Postverwaltung den betreffenden Einnehmern besondere Listen zustellen. Das Zolldepartement wird mit dem Postdepartement eine besondere Uebereinkunft treffen rücksichtlich der Art und Weise, wie die Zollbeträge dieser Postlisten ausgewiesen und verrechnet werden sollen.

Art. 14. Die an die Einnehmer zur Sicherheitsleistung für Durchfuhr und Niederlagsgüter bezahlten baaren Hinterlagen hat derselbe von seinen übrigen Geldern getrennt aufzubewahren und darüber auch besondere Buchung zu führen. Größere Beträge dieser Art kann er zur Erleichterung der Rückzahlung schon beim Empfang besonders verpacken, mit dem Namen des Eigenthümers und der Nummer des Geleitscheines bezeichnen und von dem Eigenthümer versiegeln lassen.

Art. 15. Die Bürgschaftspapiere werden von den Einnehmern in sorgfällige Verwahrung genommen.

Art. 16. Für jede der Bürgschaften für einen bestimmten Betrag, sowie für die allgemeinen Bürgschaften wird auf einem Register eine besondere Rubrik eröffnet, und auf selbiger die jeweiligen neu verbürgten Beträge, deren Verfallzeit, sowie die Löschung derselben in Folge der Rückkehr der betreffenden Geleitscheine, angemerkt.

Art. 17. Die mit Geleitschein oder Freipaß abzufertigenden Getränke sind am Spundloch und den allfälligen übrigen Oeffnungen zu versiegeln und das Geschehene auf dem Geleitschein anzumerken.

Art. 18. Der Einnehmer hat nachzusehen, ob die beim Austritte vorgewiesenen Geleitscheine auch vorschriftsmäßig ausgestellt worden sind. Die allfällig darin bemerkten Mängel sind der Direktion anzuzeigen, welche dem Fehlbaren nach Umständen eine angemessene Ordnungstrafe auflegen wird.

Art. 19. Wenn die Abschnitte eines Geleitscheinheftes vollständig eingetroffen und wieder an ihre Stammsblätter angeheftet worden sind, so ist dasselbe mit dem nächsten Monatsbericht an die Direktion zurückzusenden.

Art. 20. Zu Ende jedes Vierteljahres ist der Direktion ein Verzeichniß der dannzumal noch ungelöscht ausstehenden Geleitscheine einzusenden.

Art. 21. Wenn ein an die Eintrittszollstätte zurückzusendender Begleitschein daselbst durch Verschulden der Austrittszollstätte verspätet eingetroffen oder auf letzterer vergessen worden ist, so ist der Einnehmer der betreffenden Eintrittszollstätte gehalten, die Direktion hievon zu berichten, welche dem Fehlbaren eine angemessene Ordnungstrafe auferlegen wird.

Art. 22. Die Niederlagsgüter werden bei ihrem Eintritt in der Reihenfolge der Ausstellung der Niederlagscheine auf das Niederlagsregister eingetragen.

Art. 23. Auf demselben wird jedem Eigenthümer oder Adressaten für seine eingelagerten Güter eine besondere detaillirte Rubrik eröffnet, und auf selbiger die wieder ausgegangenen Güter nach Maßgabe ihrer Abfertigung gelöscht, so daß jederzeit eine genaue Uebersicht der jedem Einzelnen zugehörigen Güter vorliegt.

Art. 24. Der Direktion ist vierteljährlich eine summarische Uebersicht der auf Lager befindlichen Güter nebst Angabe ihrer Eigenthümer einzureichen.

Art. 25. Die dem nämlichen Eigenthümer angehörigen Waaren sind so viel als möglich beisammen zu lagern. Von der ihr angewiesenen Stelle darf keine Waare versetzt werden, außer auf Anordnung des Einnehmers der hiebei nach Möglichkeit und Billigkeit den Wunsch des Eigenthümers berücksichtigen wird.

Art. 26. Die in den Niederlagshäusern angestellten Beamten und Bediensteten haben auf den Zustand der ihnen anvertrauten Waaren fleißig Acht zu geben, für deren Reinhaltung und sichern Verschuß, sowie für die Instandhaltung der Feuerlöschgeräthschaften zu sorgen, und sie haften für jeden aus ihrer Nachlässigkeit entsprungenen Schaden.

Art. 27. Der dem Einnehmer bei Verfügung über das Niederlagsgut von dessen Eigenthümer zurückgestellte Niederlagschein wird gleich den zurückgelegten Geleitscheinen seinem entsprechenden Stammblatte wieder angeheftet und darauf die Nummer und der Tag der Zollquittung oder des Begleitscheines bemerkt, wodurch er gelöst worden ist. Sobald alle Abschnitte eines Geleitscheinheftes wieder angeheftet worden sind, ist selbiges mit dem nächsten Monatsbericht an die Direktion zurückzusenden.

Art. 28. Die zwischen dem eingeführten Stoffe oder Halbfabrikate und dem wieder ausgeführten veredelten Fabrikate sich allfällig ergebende Gewichts-differenz ist, wenn die Identität der Waare außer Zweifel steht, als natürlicher Abfall zu betrachten und auf dem Freipaßregister abzuschreiben. Nach Maßgabe der vorkommenden Fälle wird das Zolldepartement sowohl über die Stem-

pelung als in Betreff des oben erwähnten Abfalls nachträglich besondere Verfügungen erlassen.

Art. 29. Zum Zeichnen des Viehs wird ein eiserner Stempel angewandt, und mit selbigem das eidgenössische Kreuz und der Name der betreffenden Zollstätte eingebrannt.

Art. 30. Die Einnehmer haben besonders darauf zu achten, daß mit den Freispässen für den Marktbesuch kein Mißbrauch getrieben werde. Im Falle die gleiche Person häufig Freispässe sich ausstellen ließe, ist auf dieselbe besondere Aufsicht zu halten.

Art. 31. Der Zolldirektor jedes Grenzgebietes übermittelt die ihm zugekommenen Verordnungen und Befehle an die Hauptzollstätten seines Grenzgebietes, welche dieselben ihrerseits an die ihnen untergebenen Nebenzollstätten zu befördern haben. Er übermacht die pünktliche Befolgung derselben seitens seiner Untergebenen; die Fehlbaren wird er zurechtweisen und nöthigenfalls beim Zolldepartement auf deren Bestrafung antragen.

Art. 32. Zu diesem Ende wird er sich stets in vollständiger Kenntniß der auf den ihm untergeordneten Zollstätten vorkommenden Geschäfte halten, dieselben, wenn immer er es zweckmäßig findet, bei Tag oder bei Nacht, bereisen, um sich von der im Dienste waltenden Ordnung zu überzeugen, und allfälligen Mängeln oder Umständen abzuhefen.

Art. 33. Auf solchen Besuchen wird er den Kassenbestand der Einnehmer und deren Buchführung untersuchen, wobei er auf den betreffenden Büchern am Fuße der revidirten Posten den Tag und die Stunde seiner Anwesenheit anmerkt. Er hat sich zu überzeugen, daß die Zollgebühren richtig und genau bezogen werden, daß keinerlei Unterschleife dabei vorkommen, daß die Kau-

tionen in Ordnung, die Einrichtungen in gutem Zustande und die Angestellten auf ihrem Posten sind. Geringere Versehen oder Verschulden wird er nach Umständen durch Belehrung, Ermahnung oder Ordnungsstrafen rügen. Größere Fehler wird er zunächst in der Wirkung möglichst beseitigen, den Thatbestand genau aufnehmen und mit gutachtlichem Berichte dem Zolldepartemente zur weitem Verfügung vorlegen. Er ist dabei ermächtigt, nöthigenfalls auf der Stelle die Versetzung von Beamten anzuordnen und für schwere Vergehen auch die einstweilige Suspension der Fehlbaren auszusprechen, bis das Zolldepartement das Weitere verfügt.

Art. 34. Es ist dem Direktor im Allgemeinen, sowie allen seinen Untergebenen, ein verständiges umsichtiges Benehmen, namentlich gegenüber dem Publikum, zur Vermeidung unnöthiger Konflikte und Mißstimmungen empfohlen, daß alle seine Untergebenen ein Gleiches beobachten.

Art. 35. Der Direktor überwacht die Revisoren der Rechnungen der Zollstätten, und die richtige und zeitige Abführung ihrer Kassabestände an die vorgeschriebene Behörde.

Art. 36. Allmonatlich hat der Direktor an das Zolldepartement, nebst einer Zusammenstellung der von seinen untergebenen Zollstätten eingegangenen Rechnungen, auch einen übersichtlichen Dienstbericht über den Geschäftsverkehr auf seinem Grenzgebiete, die Erfolge der Grenzaufsicht, die Mittel zur Hemmung wahrgenommenen Schleichhandels, sowie über das Benehmen seiner Untergebenen in und außer dem Dienste, über seine Dienststreifen und die auf denselben gemachten Wahrnehmungen einzusenden.

Art. 37. Die Anzeige der allfällig in der Einrichtung und Ausübung des Dienstes beobachteten Mängel wird er mit Vorschlägen zu deren Abhülfe begleiten. Seine Entscheidungen über vorkommende Anstände, die in den erlassenen Gesetzen und Verordnungen nicht vorgesehen sind, wird er dem Zolldepartemente zur Prüfung und Genehmigung mittheilen.

Art. 38. Wenn und woher immer das Zolldepartement die Einsicht der Originale von Zollheften, Büchern u. s. w. verlangt, so müssen ihm selbige auf der Stelle eingesandt werden.

Art. 39. Der Direktor schreibt die auf seinem Bureau und Grenzbezirk erledigt gewordenen Stellen zur Wiederbesetzung aus und übermittelt die eingegangenen Meldungen mit seinen Anträgen für die Wahl, oder wo letztere ihm selbst zusteht, nebst der Anzeige der von ihm getroffenen Wahlen und dem bezüglichen Berichte an das Zolldepartement.

Art. 40. Der Direktor beeidigt und installirt alle Angestellten seines Grenzgebietes, ebenso auch die Bediensteten desselben entweder in eigener Person, oder per Delegation durch die Einnehmer und er hat alle seine Untergebenen von ihren Dienstobliegenheiten zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

Art. 41. Er ist ermächtigt, seinen Untergebenen Urlaub bis auf einen Monat zu bewilligen, unter Anzeige an das Zolldepartement. Für längere Urlaubsfristen hingegen hat er bei dem Departemente einzukommen.

Art. 42. Bei Ertheilung von Urlauben wird er darauf sehen, daß der Dienst auf keine Weise darunter leide. Für sich wird er in solchen Fällen seinen Stellvertreter dem Departemente vorschlagen. In Unpäß-

lichkeitsfällen oder kurzen Dienststreifen ersetzt ihn sein Sekretär von Amtswegen.

Art. 43. Im Falle längern Urlaubs, wenn ein besonderer Stellvertreter nöthig ist, kann nach Umständen dem Beurlaubten ein Gehaltsabzug zu Gunsten seines Ersatzmannes auferlegt werden.

Art. 44. Der Direktor wird den Grundsatz im Auge behalten, daß die Zollbeamten, namentlich die Einnehmer und Kontrolleurs von Zeit zu Zeit, wenn solches dem Dienste förderlich scheint, versetzt werden sollen. Er wird demnach vorkommenden Falls seine bezüglichen Anträge dem Departemente eingeben.

Art. 45. Das Bureau eines Direktors besteht aus einem Sekretär, einem Schreiber, und, wo solches nöthig sein sollte, aus einem Rechnungsgehilfen (Revisor).

Art. 46. Der Sekretär besorgt unter der Leitung des Direktors die Büreauarbeiten.

Wo ihm zur Abhülfe ein Revisor beigegeben wird, hat letzterer insbesondere die Revidirung der Zollhefte und Zollrechnungen, und die Fertigung der an das Departement einzusendenden Tabellen zu besorgen.

Art. 47. Der Sekretär revidirt ferner die Rechnungen der Zollstätten mit der pünktlichsten Genauigkeit; er zeigt dem Direktor die darin vorgefundenen Irrungen an, und ist verantwortlich für diejenigen, welche späterhin, nach erfolgter Revision, noch zum Vorschein kommen möchten.

Art. 48. Der Schreiber besorgt alle Kopien und Expeditionen; er führt die untergeordneten Hülfsbücher und hilft überhaupt den übrigen Angestellten in allen vorfallenden Arbeiten aus.

Art. 49. Die Büreaugeschäfte der Direktionen zerfallen in folgende Zweige:

1) Die Buchführung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Grenzgebietes;
Die Ausfertigung der bezüglichen Rechnungsablagen und Berichte an das Zolldepartement.

2) Die Revision der Einnahmerekchnungen, ihre Vergleichung mit den Stammblättern und Abschnitten der Zollscheine und die Aufsicht auf richtige Löschung der Geleitscheine;

Die Sorge für Verbesserung der entdeckten Irrthümer.

3) Die Entscheidung von Zweifeln oder Anständen über die Anwendung des Gesetzesartikels;

Die Vorbereitung von Vorschlägen zu Abänderungen derselben;

Die Ausarbeitung von Berichten und Tabellen über die Handelsbewegung im Allgemeinen; die Korrespondenz mit dem Departement, den Einnehmern u. s. w.

4) Die Registrirung der ein- und ausgehenden Akten;

Die Inordnunghaltung des Archivs;

Die Besorgung und Ueberwachung des Magazins von Papier, Drucksachen und andern Gegenständen; die Führung einer tabellarischen Uebersicht der Beamten, Angestellten und Bediensteten, sowie der Zollwächter, über ihren Ein- und Austritt, ihre Versetzung oder Beförderung, Besoldung, Verhalten, Bestrafung u. s. w.

Die Aufzeichnung der vorgekommenen Zollübertretungen, deren Abmachung oder gerichtliche Verfolgung, den Einzug und die Vertheilung der Bußen u. s. w.

Der Direktor wird die Arbeiten, die er nicht selbst besorgt, unter die Angestellten auf die ihm angemessene Weise vertheilen.

Art. 50. Die Direktionen halten folgende Bücher und Register:

Das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben aller ihrer Zollstätten;

Das Hauptzollregister über die Handelsbewegung auf denselben;

Das Hauptstraffallregister;

Das Inventarbuch über das Mobiliar;

Das Magazinbuch über die an selbige abzuliefernden Gegenstände, Hefte u. s. w.

Das Beamtenregister;

Das Aktenregister;

Das Kopirbuch;

Das Urlaubsregister, nebst den übrigen Hülfsbüchern, wie sie das Bedürfniß des Dienstes nach und nach an die Hand geben wird.

Art. 51. Der Monatsbericht einer Direktion an das Departement wird enthalten:

Eine tabellarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Zollstätten ihres Gebietes;

Einen tabellarischen Auszug aus ihren Zollregistern;

Die Anzeige der Resultate der über die Rechnungen der Einnehmer gepflogenen Revision;

Eine tabellarische Uebersicht der vorgekommenen und abgehandelten Straffälle nebst erläuternden Bemerkungen und Mittheilungen;

Für die Vorbereitung desselben und die Revision der Einnehmerrechnungen ist der Direktion ein Monat Zeit gestattet. Verspätungen werden nach Umständen mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Art. 52. Vierteljährlich folgen dann ferner:

Ein Auszug aus den von den Einnehmern eingegabenen Verhaltungslisten ihrer Untergebenen;

Eine tabellarische Uebersicht:

der ungelöschten Bürgschaften,

der ungelöschten Fretpässe,
der unerledigten Straffälle,
der Magazinbestände.

Art. 53. Alljährlich sodann noch:

Eine tabellarische Uebersicht aller ihrer Untergebenen,
Eine tabellarische Uebersicht aller Inventare.

Art. 54. An denjenigen Hauptzollstätten, wo zur Bewältigung der Arbeit noch andere Beamte außer dem Einnehmer und Kontrolleur nothwendig sind, werden auf Antrag der betreffenden Direktion die weitem Aus- hülfsbeamten angestellt und für dieselben nachträglich noch besondere Instruktionen erlassen. Ebenso werden nachträglich auch besondere, dem Bestehenden möglichst angepaßte Instruktionen für den Dienst in denjenigen Kornhäusern erlassen, deren Besorgung die Eidgenossenschaft übernehmen wird.

Art. 55. Die Einnehmer und Kontrolleurs werden vom Bundesrath ernannt in Folge ausgeschriebenen Konkurses.

Art. 56. Ebenfalls in Folge ausgeschriebenen Konkurses und auf den Vorschlag des Einnehmers ernannt der Direktor die Bediensteten der Zollstätten seines Gebiets. Der Einnehmer haftet für dieselben, wogegen er sich von ihnen eine angemessene Kaution zu verschaffen hat. Unter Bediensteten sind alle diejenigen Zollangestellten zu verstehen, deren Wahl nicht der Bundesrath selbst vornimmt.

Art. 57. Alle Angestellten und Bediensteten des Zollwesens haben die Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, soweit diese sie in jedem einzelnen Falle betreffen, sowie die von ihren unmittelbaren Obern empfangenen Befehle und Aufträge pünktlich auszuführen. und dafür den vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

Art. 58. Die Beamten und Angestellten haben sich mit allen ihren Dienst betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen genau bekannt zu machen, sie sorgfältig aufzubewahren und genau zu vollziehen; die Bücher und Register, deren Führung ihnen obliegt, täglich im Laufenden zu erhalten, dieselben sauber zu führen und bei der ihnen vorgesetzten Behörde zeitig um Ersetzung der ihnen abgehenden Formulare einzukommen. Es ist ihnen streng verboten, ihre Bücher und Register ändern als ihren Vorgesetzten zu öffnen, oder an Dritte daraus oder über den Dienst überhaupt nähere Mittheilungen zu machen.

Art. 59. Dieselben sind verbunden und aufgefordert, ihren Vorgesetzten alle Mängel, die sie im Dienste beobachtet haben mögen, sowie ihre Ansichten und Vorschläge über deren Verbesserung mitzutheilen.

Art. 60. Es wird denselben eingeschärft, die Zollpflichtigen nicht nur mit Pünktlichkeit, sondern auch mit Freundlichkeit zu behandeln, sie über ihre Zollpflicht nöthigenfalls aufzuklären, vor Widerhandlungen zu warnen, und sie mit möglichster Beschleunigung und Willfährigkeit abzufertigen, so weit es mit dem Dienstzwecke vereinbar ist.

Art. 61. Es ist keinem derselben gestattet, sich ohne Wissen und Genehmigung seines Vorgesetzten von seinem Amtsitze zu entfernen. Jedes Urlaubsgesuch muß ausweisen, auf welche Art und Weise und ohne Beeinträchtigung des Dienstes oder des Fiskus die Geschäfte des Beurlaubten versehen werden sollen. Krankheitsfälle müssen durch bezirksärztliche oder andere sichere Zeugnisse beglaubigt sein. In Krankheitsfällen von kurzer Dauer wird die Stelle des Einnehmers vom Kontrolleur ver-

sehen und umgekehrt, oder wo kein Kontrolleur ist, durch den Landjäger.

Art. 62. Die Abwesenheiten der Beamten auf Urlaub sind auf jeder Zollstätte in einem besondern Register zu bemerken.

Art. 63. Im Falle des Ausbruchs von Feuer, bei Wassergefahr oder Zusammenrottungen auf der Zollstätte oder in deren Nähe sind alle Zollangestellten und Bediensteten verpflichtet, sich augenblicklich auf die Zollstätte zur Hülfeleistung zu begeben, um den Schaden so viel möglich abzuwenden oder zu vermindern.

Art. 64. Der allfällig erlittene Schaden ist, unter Beziehung des zuständigen Amtes, genau zu konstatiren und der Direktion anzuzeigen.

Art. 65. Der Einnehmer führt die verschiedenen Zollhefte und hält die betreffenden Formulare unter seinem Verschuß. Demnach besorgt er die Ausfertigung der Zollquittungen, Geleitscheine, Niederlagscheine und Freipässe, den Einzug der Zollgebühr, die Korrespondenz und Ueberwachung der Rechnungsführung, die Löschung und Rücksendung der Geleitscheine, die Aufbewahrung der Zollhinterlagen und Bürgschaftstitel und die bezügliche Rechnungsführung, die Aufnahme der Protokolle von Uebertretungsfällen, die Ueberwachung seiner Untergebenen und der seiner Obhut anvertrauten Grenzstrecke.

Art. 66. Der Einnehmer ist verantwortlich für die klare, korrekte, pünktlich auf dem Laufenden gehaltene Führung der Korrespondenz und aller Hefte, Bücher und Register seiner Zollstätte. Die in dieser Hinsicht nicht vollständig befriedigende Amtsführung seiner Untergebenen hat er auf angemessene Weise zu rügen, und falls dieß nicht genügt, der Direktion anzuzeigen.

Art. 67. Der Einnehmer ist verantwortlich für die richtige Berechnung und Erhebung der Zollbezüge, für die Aufbewahrung und richtige Abführung derselben. Falls er sich beim Zollbezug zum Schaden der Zollverwaltung geirrt hat, wird ihm der Minderbetrag direkt belastet, und soweit seine Besoldung hinreicht, von Letzterer abgezogen, mit Vorbehalt des Zugriffs auf den Bürgen für das noch Mangelnde, wobei es dem Einnehmer überlassen bleibt, sich für seinen Irrthum bei den Zollpflichtigen zu erholen. Ebenso hat er den allfälligen Mehrbezug zum Schaden der Zollpflichtigen an selbige zurückzuvorgüten.

Art. 68. Außer den von der Direktion besonders bewilligten Fällen ist es dem Einnehmer verboten, Zollbezüge ausstehen zu lassen, sich direkt oder indirekt mit Kauf- oder Fuhrleuten in irgend welche Afforde oder Geschäfte einzulassen und die eingezogenen Zollbeträge auf irgend eine Weise anders als gemäß der empfangenen Vorschrift zu verwenden, bei Strafe augenblicklicher Entlassung nebst gerichtlicher Verfolgung.

Art. 69. Der Einnehmer hat die Aufsicht über das ihm anvertraute Inventar und soll für dessen beste Instandhaltung Sorge tragen. Alljährlich hat er hierüber eine vollständige Note aufzunehmen und der Direktion einzusenden. Es ist ihm untersagt, Nothfälle ausgenommen, an den ihm anvertrauten Gebäuden und Effekten irgend wesentliche Veränderungen oder Reparaturen vorzunehmen, oder irgend einen Theil der ihm zur Benutzung überlassenen Gebäulichkeiten zu untermiethen ohne besondere Bewilligung der Direktion.

Art. 70. Die von ihm bemerkten Schäden oder Mängel an den Gebäulichkeiten hat er aber sogleich an die

Direktion zu berichten, sowie seine Vorschläge über die nützlichste Verwendung allfällig leer stehender Lokalitäten.

Art. 71. Stempel und Siegel stehen unter der besondern Obhut des Einnehmers, und er hat zu überwachen, daß kein Mißbrauch damit getrieben wird.

Art. 72. Der Einnehmer hat vierteljährlich Bericht zu erstatten über das Betragen seiner Untergebenen. Er hat dieselben in Betreff ihrer Obliegenheiten zu unterweisen und ihre Fehler zu rügen.

Art. 73. Der Einnehmer öffnet und schließt das Zollbureau zu den vorgeschriebenen Stunden. Er wacht über die Einhaltung der Dienststunden seitens seiner Untergebenen.

Art. 74. Die Zollabfertigungen gehen allen übrigen Geschäften voran. Abfertigungen bei Licht sind mit besonderer Vorsicht gegen Feuergefähr vorzunehmen und im Falle wirklicher Gefahr lieber ganz zu unterlassen. Die Geschäftsplätze im Bureau sind so zu ordnen, daß sie einer raschen Abfertigung förderlich sind und zugleich einen freien Ausblick nach der Straße gewähren. Die gleichzeitig ankommenden Fuhrn sind so aufzustellen, daß kein Unterschleif zwischen ihnen stattfinden kann.

Art. 75. Der Kontrolleur hütet das Bureau während der Abwesenheit des Einnehmers und versieht mittlerweile dessen Stelle; er kontrollirt die ein- und ausgehenden Waaren, überwacht den Zollbezug und die richtige Anwendung des Tarifs, besorgt die Abwägung der Güter und führt das Waagbuch, untersucht, ob die Fuhrwerke und Schiffe keine heimliche oder nicht angezeigte Ladung enthalten, berichtet den Einnehmer von den vorgefundenen Unregelmäßigkeiten und vidimirt die Zoll- und Geleitscheine, Niederlagscheine und Freispässe.

Er führt die Zollbücher und Zollregister, fertigt die an die Direktion einzusendenden Geschäftstabellen aus und besorgt überhaupt alle diejenigen Büreaurbeiten, welche der Einnehmer ihm auftragen wird.

Art. 76. Der Kontrolleur ist pflichtig, den Einnehmer auf alle Mängel und Unregelmäßigkeiten, die er im Dienste bemerkt, aufmerksam zu machen und dieselben auf Befragen auch der Direktion mitzutheilen.

Art. 77. Die Schreiber, wo solche vorhanden sind, sowie die Bediensteten helfen nach Anordnung des Einnehmers in allen Vorfällen aus und besorgen die Kopiaturen.

Art. 78. Der Einnehmer erbricht die einlaufende Korrespondenz und besorgt die abgehende, welche in ein Kopierbuch einzutragen ist, wenn die Konzepte nicht vollständig gesammelt werden können. Ueber die Ein- und Ausläufe wird durch den Kontrolleur ein Register geführt. Jeder Bericht oder Brief darf nur einen Gegenstand behandeln und muß sich auf das Datum und die Nummer des beantworteten Aktenstücks beziehen.

Art. 79. Die an die Direktion einzusendenden Monats- und Vierteljahrsberichte müssen im Laufe der ersten Woche des nächstfolgenden Monats ausgefertigt werden. Die Berichte der Hauptzollstätte begreifen auch diejenigen der ihnen untergebenen Nebenzollstätten.

Art. 80. Zu diesem Ende haben die Nebenzollstätten ihre Berichte und Rechnungen am ersten Tage des nächstfolgenden Monats an ihre Hauptzollstätten einzusenden.

Art. 81. In Verspätungsfällen tritt zu Lasten des Fehlbaren eine Ordnungsstrafe ein, und jeder Direktor wird nach Umständen einen eigenen Beamten auf die

fabrlässige Zollstätte schicken, um das Versäumte auf Kosten des Fehlbaren nachzuholen.

Art. 82. Die Rechnungsablagen und bezüglichen Berichte sind auch vom Kontroleur zu unterzeichnen.

Art. 83. Allwöchentlich hat der Einnehmer in Gemeinschaft mit dem Kontroleur einen Kassasturz vorzunehmen und der Befund desselben ist durch Letztern auf dem Kassabuch zu bescheinigen.

Art. 84. Der Einnehmer hat seine Kassa nebst derjenigen der ihm untergebenen Nebenzollstätten stets genau nach Befehl der Direktion an die ihm von selbiger vorgeschriebene Stelle abzuführen. Er ist für die richtige Ablieferung der Kassasendung an ihre Bestimmung verantwortlich. Jeder solchen Sendung sind drei gleichlautende Bordereaur ihres Betrages beizulegen; das eine derselben bleibt beim Empfänger des Geldes, die andern beiden werden von Letztern nach richtigem Befund unterzeichnet und dem Einnehmer zurückgesandt, der das eine davon an die Direktion einzusenden hat.

Art. 85. Eine Abschrift des Bordereau ist vor dessen Absendung auf dem Kassabuch einzutragen. Von der Absendung des Geldes hat der Einnehmer gleichzeitig die Direktion zu unterrichten. Verspätungen in der Einsendung der Kassa werden zum erstenmal mit dem Gehaltsabzug einer Woche, im Wiederholungsfalle mit Entlassung bestraft.

Art. 86. Jedem Einnehmer wird für die laufenden kleinen Ausgaben der nöthige Kredit bewilligt. Diese Ausgaben nebst den Befolgungen der Zollstätte hat er aus seiner Zollkassa zu bestreiten und darüber die bezüglichen Quittungen seiner Monatsrechnung beizulegen.

Art. 87. Für außerordentliche, nicht vorgesehene Ausgaben hat er die Ermächtigung der Direktion einzuholen.

Art. 88. Die auf den Grenz-Hauptzollstätten zu führenden Hefte, Bücher und Register sind folgende:

Hefte mit doppelter Ausfertigung:

- Das Einfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
 - „ „ „ „ Vieh,
 - Das Ausfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
 - „ „ „ „ Vieh,
 - Das Durchfuhrzoll-Quittungsheft für Waaren,
 - „ „ „ „ Vieh auf grünlichem Papier,
 - Das Durchfuhr-Geleitscheinheft für Waaren,
 - „ „ „ „ Vieh,
 - „ Niederlagscheinheft für Waaren auf röthlichem Papier,
 - Alle Freipassehefte auf gelblichem Papier.
- Alle diese Hefte werden vom Einnehmer geführt.

Bücher und Register :

- Das Kassabuch.
- „ Hinterlagenbuch.
- „ Zollregister.
- „ Bürgschaftsregister.
- „ Freipassregister.
- „ Magazinbuch.
- „ Inventarbuch.
- „ Waagbuch.
- „ Straffallregister.

Diese werden vom Kontrolleur geführt.

Hülfsbücher:

- Das Briefkopierbuch (sofern die Konzepte nicht vollständig gesammelt werden).

Das Aktienregister.

„ Protokollkopierbuch.

„ Urlaubsregister.

„ Streifwachenregister.

Diese letztern werden auf größern Zollstätten durch den Schreiber geführt.

Art. 89. Auf den Niederlagshäusern fallen weg alle das Vieh betreffenden Hefte, die Ausfuhr- und Durchfuhrzoll-Quittungshefte, alle Freipaßhefte, das Freipaßregister, das Magazinbuch und das Streifwachenregister.

Art. 90. Es kommen dagegen hinzu:

Das Niederlagsscheinheft, das durch den Einnehmer,

„ Niederlags-Journal,

„ Niederlagsregister,

die durch den Kontrolleur, wo ein solcher sich befindet, zu führen sind.

Art. 91. Mit Ende jeden Monats werden die Einnehmer die ausgebrauchten Zollhefte,

das Zollregister,

die Kassarechnung,

die Hinterlagenrechnung,

die Postzoll-Listen,

das Streifwachenregister

an die Direktion einsenden.

Art. 92. Vierteljährlich werden dieselben ferner an die Direktion einsenden:

Den Bericht über das Betragen aller ihrer Untergebenen.

Einen Auszug der offenen Parthien im Bürgschaftsregister.

Einen Auszug der offenen Parthien im Freipaßregister.

„ „ „ „ „ „ Straßfallregister.

Den Bericht über den Bestand ihres Magazins.

Endlich alljährlich einen Bericht über die Zu- und Abnahme ihres Inventars, die vollständige Liste aller ihrer Untergebenen, Besoldung u. s. w.

Art. 93. Jede solche Einsendung ist mit einem erläuternden Berichte und Bemerkungen über wichtige Vorfälle zu begleiten.

Art. 94. Auf den Niederlagen fallen von obigen Einsendungen weg:

die Postzolllisten,

das Streifwachenregister,

die Auszüge aus dem Freipaßregister, —

und es kommt dagegen bei den Vierteljahrsberichten hinzu: eine summarische Uebersicht der auf der Niederlage befindlichen Güter mit Angabe ihrer Eigenthümer.

Art. 95. Die obbenannten Hefte werden von der Direktion paraphirt und numerirt, und sowie die übrigen Drucksachen, Formulare, Schreibmaterialien u. s. w. nach Bedarf an die Einnehmer der Hauptzollstätten geliefert, welche ihrerseits das Nöthige an die ihnen untergebenen Nebenzollstätten abzugeben haben. Es wird über die Lieferung der besagten Hefte eine genaue Kontrolle geführt, und die Einnehmer sind für deren sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich, bei Strafe augenblicklicher Entlassung im Falle ihres Abhandenkommens, sowie nach Umständen auch gerichtlicher Verfolgung.

Art. 96. Die Zollhefte müssen rein und deutlich geführt werden, soviel möglich ohne Korrekturen, und es darf kein Blatt daraus gerissen werden. Im Falle bei der Ausfertigung ein grober Irrthum vorgefallen wäre, so sind Stamm- und Abschnitt (talon et coupon) kreuzweis zu durchstreichen und mit rother Dinte darauf zu bemerken: „ungültig wegen Irrthum.“

Art. 97. Unter der folgenden Nummer wird sodann eine andere Abfertigungskarte ausgestellt. Wird hingegen ein grober Irrthum erst entdeckt, nachdem der Abschnitt schon vom Stammbblatt losgetrennt worden, jedoch bevor der Zollpflichtige damit weitergereist ist, so wird er wie oben kreuzweis durchgestrichen und mit obiger Bemerkung wieder an das Stammbblatt angeheftet. Ist aber der Zollpflichtige mit dem irrigen Abschnitte schon abgereist, so ist der Irrthum mit rother Dinte auf dem Stammblatte zu verbessern und der Einnehmer hat sogleich einen neuen berichtigten Abschnitt unter der folgenden Nummer auszustellen und denselben beim Zollpflichtigen gegen den irrigen Abschnitt austauschen zu lassen, der sodann, wie bemerkt, seinem Stammende anzuhäften ist.

Art. 98. Geringere Irrungen hingegen darf der Einnehmer auf dem Stammblatte und Abschnitte korrigiren; doch muß die Korrektur durch seine Unterschrift am Rande beglaubigt sein, und selbige darf die ursprüngliche Schrift oder Zahl nicht unleserlich machen. Radirungen aber sind unter allen Umständen streng verboten und dieselben verfallen einer schweren Ordnungsstrafe.

Art 99. Die Quittungen, Geleitscheine und Freipässe erhalten auf jeder Zollstätte fortlaufende Nummern, welche jeweilen nach Weisung der Direktion neu beginnen.

Art. 100. In das Kassabuch und Hinterlagsbuch werden aus den Zollheften täglich und summarisch die gemachten Einnahmen, sowie die vorgefallenen Ausgaben eingetragen, und selbige müssen jeden Abend vollständig nachgetragen sein.

Art. 101. Das Zollregister enthält gleichfalls einen summarischen Auszug aus den Zollheften und Postlisten

über Gewicht, Qualität und Zollertrag der ein-, aus- oder durchgeführten Waaren.

Art. 102. In das Magazinbuch werden die von der Direktion eingehenden oder direkt eingekauften Gegenstände eingetragen, welche theils zum eigenen Verbrauch, theils zur Versendung an die Nebenzollstätten nach Maßgabe ihres Bedarfs bestimmt sind, und bei ihrem Uebergang in den eigenen Verbrauch oder bei ihrer Versendung an die Nebenzollstätten wieder auf demselben entlastet.

Art. 103. Auf das Inventarbuch hingegen kommen alle Gegenstände, welche zur bleibenden Einrichtung und Ausrüstung der Zollstätten bestimmt sind.

Art. 104. In Betreff der Führung der übrigen Bücher und Register ergibt sich das Nähere aus den betreffenden Formularen.

Art. 105. Die Nebenzollstätten stehen direkt unter den ihnen vorgesezten Hauptzollstätten, korrespondiren nur mit diesen und haben an sie ihre Rechnungen und Gelder einzusenden, sowie sie sich überhaupt für alle ihre Vorfällenheiten an selbige zu wenden und deren Anordnungen pünktlich zu befolgen haben. Nur wenn sie glauben, sich bei deren Entscheidungen nicht beruhigen zu können, steht es ihnen frei, sich mit Uebergehung derselben unmittelbar an die Direktion selbst zu wenden. Die allgemeine Zollordnung und Zollinstruktion gilt für die Nebenzollstätten, in Betreff aller derjenigen Punkte, wo beiden die gleichen Dienstverrichtungen zugetheilt sind; also namentlich in Betreff der Abfertigung der Güter zur Ein- und Ausfuhr und der bezüglichen Rechnungsführung, wobei jedoch zu bemerken, daß die dem Kontrolleur übertragenen Verrichtungen auf den Nebenzollstätten dem Einnehmer selbst zufallen. Alle Vor-

schriften hingegen in Betreff der Durchfuhr und der Niederlagshäuser haben auf die Nebenzollstätten nur dann Bezug, wenn selbige ausdrücklich auch zu solchen Abfertigungen ermächtigt worden sind.

Art. 106. Auf den Nebenzollstätten fällt in der Regel die Führung von Geleitscheinheften und von Freispasseheften für Waaren weg, außer in den Fällen, wo sie ausnahmsweise zur Ausstellung derselben bevollmächtigt werden.

Art. 107. Das Verbot, neben der Zollbeamtung oder Bedienstung einen andern Beruf zu treiben, erstreckt sich insbesondere auf Kramläden, Wirthschaften, Fuhr- und Expeditionsunternehmungen. Ausnahmen hievon in ganz besonders der Berücksichtigung werthen Fällen kann nur der Bundesrath gestatten. Ueber andere minder bedenkliche Begehren solcher Art, wenn sie Beamte betreffen, entscheidet das Departement, und wenn sie Angestellte oder Bedienstete betreffen, die Direktion.

Art. 108. Es ist den Zollbeamten, Angestellten und Bediensteten bei Strafe augenblicklicher Entlassung und nach Umständen auch krimineller Verfolgung aufs Strengste verboten, für irgend ein Dienstgeschäft oder eine Auskunft, oder die Verheimlichung einer Uebertretung weder direkt noch indirekt, weder für sich noch für oder durch die Seinigen, irgend ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen, Dienstleistung oder Bewirthung, und habe Namen und Art wie es wolle, zu verlangen oder anzunehmen.

Art. 109. Die Landjäger sind theils zur Ausführung von Streifwachen, zu Land und zu Wasser, längs der Grenze und zwischenein zur Aushülfe an den Zollstätten, theils auch zur Bewachung einzelner wenig be-

suchter Grenzpunkte zu verwenden, in welcher letztem Falle sie alle Obliegenheiten der Einnehmer auf Neben-
zollstätten zu erfüllen haben.

Art. 110. Die Streifwachen sind zwischen den benachbarten Einnehmern so zu verabreden, daß ihre resp. Landjäger sich an vorher zwischen den Einnehmern einverstandenen abwechselnden Orten und Stunden zu treffen und sich ihre Begegnung auf dem ihnen mitzugegebenden Rapportbuch gegenseitig zu bescheinigen haben. Auf dem letztern ist gleichfalls die Stunde ihres Abgangs und ihrer Rückkehr zu bemerken; dasselbe ist auf der Zollstätte täglich in das Streifwachenregister einzutragen, und ein Auszug davon ist allmonatlich der Direktion einzusenden.

Art. 111. Als erschwerende Umstände in Straffällen wird der Direktor in Berücksichtigung ziehen:

Die Anwendung von Mitteln, um eine Waare zu verheimlichen oder anders darzustellen.

Die Vorlegung falscher Zeugnisse und Gewichtsaussagen.

Die Verfälschung der Geleitscheine.

Die Zerstörung, Fortschaffung oder Verlassung einer Waare.

Die Flucht und Verbergung des Waarenführers.

Die Vernichtung von Ausweispapieren.

Die wiederholten Rückfälle.

Die Anwendung von Drohungen oder Gewalt gegen die Zollbediensteten.

Den Charakter des Uebertreters als eidgenössischer Beamter oder Angestellter.

Art. 112. Im Allgemeinen ist beim Ausspruch des Strafmaßes wohl zu beobachten, ob, nach Erwägung aller Umstände, die Zollübertretung absichtlich war, oder

nur aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstanden ist, in welchem letztern Falle eine billige Rücksicht eintreten kann.

Art. 113. Die erst nach ihrer Begehung entdeckten Zollübertretungen, wobei man weder der Waare noch der Transportmittel habhaft werden konnte, sind demungeachtet gleichfalls an die Direktion anzuzeigen, unter Einsendung eines Berichtes nebst Beweisstücken, Zeugnisaussagen u. s. w.

Art. 114. Die über die Zollübertretungen aufzunehmenden Protokolle und Berichte müssen enthalten:

- Tag und Stunde der Abfassung des Aktes,
- Namen und Wohnort des Verleiders oder Entdeckers der Uebertretung,
- dessen Erzählung des Vorgangs mit allen bezüglichlichen Einzelheiten,
- die Beschreibung der betreffenden Waarenstücke oder Waare,
- die Erklärung des Zollübertreters,
- die Unterschriften des Verleiders und Uebertreters, des Einnehmers und Kontrolleurs, oder, in Ermanglung des Letztern, diejenige eines andern Angestellten oder Bediensteten.

Art. 115. Die aufgenommenen Protokolle und Berichte sind vor ihrer Absendung in ein eigenes Kopirbuch einzutragen.

Art. 116. Die besagten Protokolle hat der Einnehmer unverzüglich an die Direktion einzusenden, nebst der Anzeige, wie er die sequestrirte Waare untergebracht, oder gegen welche Kaution er sie freigegeben hat.

Art. 117. Bis auf den Betrag von Fr. 40 kann der Direktor von sich aus die Zollübertreter mit Bußen

belegen, jedoch unter Anzeige an das Departement. Für höhere Beträge, oder wenn ihm der Fall verwickelt oder zweifelhaft scheint, hat er die Weisung des Departementes einzuholen.

So gegeben Bern, den 4. Oktober 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

Einführung

des

schweizerischen Zolles.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nachdem der Nationalrath und der Ständerath am 30. Juni 1849 das Gesetz über das Zollwesen erlassen haben, und dasselbe somit in Kraft erwachsen ist.

in Betracht, daß in dem Art. 62 desselben der Bundesrath ermächtigt wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat,

beschließt:

1) Das erwähnte Gesetz tritt mit dem 1. Hornung nächsthin in Kraft.

2) Dasselbe soll auf übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Das Handels- und Zolldepartement ist mit dessen weiterer Ausführung beauftragt.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Dessen Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung,

betreffend

die für Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände er-
laubten Straßen und Landungsplätze.

Der schweizerische Bundesrath,

In Betracht der Artikel 18 und 19, sowie Artikel 49,
Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über
das Zollwesen,

beschließt:

Art. 1. Die für das Einbringen zollpflichtiger Ge-
genstände in der Schweiz erlaubten Straßen werden
durch Tafeln bezeichnet.

Art. 2. Ebenso werden die für den gleichen Ver-
kehr erlaubten Landungsplätze, oder deren Grenzen, am
Ufer mit Tafeln bezeichnet.

Art. 3. Alpenpfade, wo das Aufstellen von Tafeln
nicht stattfinden kann, sind nur in der jeweiligen gebräuch-
lichsten und zur nächsten Zollstätte führenden Richtung
mit zollpflichtigen Gegenständen zu benutzen erlaubt.

Art. 4. Der Verkehr mit unverzollten zollpflichtigen
Gegenständen auf allen andern Straßen, Wegen und
Pfaden, sowie das Anlanden oder Abfahren mit solchen
Gegenständen außerhalb der bezeichneten Landungsplätze,
wird, wenn nicht eine ausdrückliche Bewilligung der
eidgenössischen Zollverwaltung vorgewiesen werden kann,
als eine Zollübertretung angesehen und behandelt.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung ist ins Bundesblatt einzurücken, besonders zu drucken und durch Vermittlung der Kantonsregierungen an den gewöhnlichen Stellen zu Jedermanns Kenntniß öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Dessen Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Verordnung,

betreffend

die Regulirung der Rheinschiffahrtszölle.

Der schweizerische Bundesrath,

In einstweiliger Regulirung der Rheinzollverhältnisse und bis mit den angrenzenden Staaten eine befriedigende Uebereinkunft abgeschlossen sein wird,

beschließt,

1) Vom Tage der Vollziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen an, hören für Schweizerschiffe und Schweizerflöße, die einen wie die andern, wenn sie von Schweizern geführt werden, alle besondern bisherigen Rheinzölle auf, und sie sind nur den durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 aufgestellten Zollgebühren unterworfen.

2) Von allen übrigen Fahrzeugen und Flößen werden die bisher üblichen Zölle zuhanden der Eidgenossenschaft neben den durch das neue Zollgesetz aufgestellten fortbezogen.

3) Gegenwärtiger Beschluß ist ins Bundesblatt einzurücken und dem Handels- und Zolldepartemente zur Vollziehung und gutfindenden, besondern Bekanntmachung zugewiesen.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Dessen Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung

über

Lagergebühren für Niederlagshäuser.

Der schweizerische Bundesrath,
hat

in Vollziehung des Art. 18 des Bundesgesetzes über das Zollwesen,

in weiterer Ausführung des Art. 61 der Vollziehungsverordnung zu demselben, in Bezug auf die für die Niederlagshäuser festzusetzenden Lagergebühren

beschlossen:

Es ist zu beziehen:

jeweilen bei Ausstellung eines Niederlagscheines, von jedem Waarenstück	10 Rp.
für die Abwägung beim Eingang, vom Zentner	5 "
" " " " Ausgang, " "	5 "
Eisen, Blei, Metalle, Krapp, Farbhölzer und Baumwolle bezahlen für das Abwägen dagegen nur beim Eingang per Zentner	2 $\frac{1}{2}$ "
beim Ausgang	2 $\frac{1}{2}$ "
Plombiergebühr, wo sie nöthig ist, vom Colliß beim Ausgang	5 "
Die Lagergebühr beträgt:	
für die ersten acht Tage nichts,	
für jeden weitem Monat, wobei Bruchtheile für einen ganzen Monat gerechnet werden,	
vom Zentner	5 Rp.

Die bemeldten Magaziningebühren sind als das Maximum zu betrachten, indem es jedoch den Eigenthümern derjenigen Niederlagslokalitäten, welche nicht an die Zollverwaltung verpachtet sind, freisteht, auch geringere Gebühren zu beziehen, immerhin aber unter Genehmigung des Handels- und Zolldepartementes.

Bern, den 1. Februar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz

über die

Dauer und die Kosten der Niederlassungs- bewilligung.

(Vom 10. Dezember 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht des Art. 41 der Bundesverfassung
dahin lautend:

„Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern,
„welche einer der christlichen Konfessionen angehören,
„das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange
„der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestim-
„mungen:

„1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen
„Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend
„einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende
„Ausweischriften besitzt:

„a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeu-
„tende Ausweischrift;

„b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

„c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten
„und Ehren stehe;

„und wenn er auf Verlangen sich ausweisen
„kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder
„Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im
„Stande sei;

„ Naturalisirte Schwelzer müssen überdies die
 „ Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens
 „ fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbü-
 „ gerrechtes sich befinden.

„ 2) Der Niedergelassene darf von Seite des die
 „ Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürge-
 „ schaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs
 „ der Niederlassung belegt werden.

„ 3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Nieder-
 „ lassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Er-
 „ langung derselben an den Kanton zu entrichtenden
 „ Kanzleigebühen bestimmen.

„ 4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der
 „ Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen
 „ hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeinde-
 „ angelegenheiten und des Mitanteiles an Gemeinde-
 „ und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie
 „ Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und
 „ Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maß-
 „ gabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons,
 „ die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen
 „ dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

„ 5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können
 „ von Seite der Gemeinden keine größere Leistungen an
 „ Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niederge-
 „ lassenen des eigenen Kantons.

„ 6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in
 „ welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

„ a. durch gerichtliches Strafurtheil;

„ b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er
 „ die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat,
 „ oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig
 „ macht oder durch Verarmung zur Last fällt, oder

„ schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.“

Nach Einsicht des Berichts und Antrags des Bundesrathes ;

In der Absicht, die Dauer und die Kosten der an Schweizerbürger ertheilten Niederlassungsbewilligungen festzusetzen,

verordnet:

Art. 1. Die Niederlassungsbewilligungen werden an Schweizerbürger für die Dauer von wenigstens vier Jahren ertheilt.

Wenn jedoch die Ausweisschriften (Bundesverfassung Art. 41, Ziffer 1, Litt. a.) früher ihre Gültigkeit verlieren, und nicht rechtzeitig erneuert, oder durch andere ersetzt werden, so erlöscht auch die Niederlassungsbewilligung.

Art. 2. Die Kanzleigebühren, welche ein Schweizer für die Bewilligung zu entrichten hat, dürfen den Betrag von 4 Franken nicht übersteigen. Sofern aber der Niedergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde desselben Kantons verlegt, so kann die Hälfte der Gebühr von Neuem bezogen werden.

Art. 3. In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche für die Bewilligung an den Staat, an Bezirksbeamte, oder an die Gemeinden zu entrichten sind.

Art. 4. Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen an die Gemeinde werden, nach Art. 41, Ziffer 5, der Bundesverfassung, durch die Gesetzgebung der Kantone bestimmt, mit der Beschränkung jedoch, daß die Niedergelassenen anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichzustellen sind.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1850 in Kraft; dasselbe findet jedoch auf früher ertheilte Niederlassungsbewilligungen bis zu deren Ablauf keine Anwendung.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

Nachdem der Nationalrath unterm 8. Dezember, der Ständerath unterm 10. Dezember 1849, obenstehendes Gesetz über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung erlassen hat, dasselbe also zum Bundesgesetz geworden ist;

verordnet:

Art. 1. Obenstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft.

Art. 2. Es soll in das Bundesblatt aufgenommen und zu seiner Promulgation den Kantonen mitgetheilt werden.

Bern, den 12. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung,
betreffend die Herausgabe eines Bundesblattes.
Vom 5. März 1849.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft
verordnet:

§. 1. Es erscheint wöchentlich wenigstens einmal und zwar in der Regel am Samstag ein Bundesblatt in deutscher und französischer Sprache, welches unter der Leitung der Bundeskanzlei herausgegeben wird;

§. 2. Das Bundesblatt zerfällt in zwei Theile:

In den ersten Theil werden aufgenommen: Die Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung, die Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrathes, Veröffentlichungen eidgenössischer Gerichte;

die Entwürfe zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen; die von den Bundesbehörden getroffenen Wahlen, Auskündungen;

offizielle Mittheilungen und Schlußnahmen der Bundesbehörden, die sich zur Veröffentlichung eignen.

§. 3. In den zweiten Theil fallen:

Amliche Erlasse von Kantonalbehörden, deren Aufnahme verlangt wird, Ankündigungen und Publikationen von Korporationen oder Privatpersonen.

§. 4. Insertionen von Kantonalbehörden, Korporationen und Privaten werden nur gegen die Einrückungsgebühr von einem Bagen für die Zeile oder deren Raum aufgenommen, und es sind dieselben unter Beilegung des Betrages frankirt an die Expedition des Bundesblattes zu adressiren.

§. 5. Das Abonnement, welches für das ganze Jahr und zum voraus bezahlt werden muß, beträgt für den Jahrgang drei Schweizerfranken.

§. 6. Das Bundesblatt wird den Abonnenten in der ganzen Schweiz postfrei geliefert, auch ist dieses Blatt, in Folge seines officiellen Charakters, gleich den übrigen Sendungen der Bundesbehörden von jeder Stempelgebühr befreit.

§. 7. Freieremplare erhalten:

Die Mitglieder des National- und Ständerathes, die Departemente des Bundesrathes und andere eidgenössische Beamte, nach dem Entschelde des Bundesrathes,

jede Kantonsregierung drei Exemplare.

§. 8. Der Drucker hat die ganze Expedition und die damit verbundene Korrespondenz zu besorgen, wofür ihm eine billige Entschädigung zu bewilligen ist.

§. 9. Vierteljährlich hat die Expedition Rechnung abzulegen. Der Bundeskanzlei bleibt es indessen vorbehalten, auch in der Zwischenzeit beliebig von den Büchern und den Rechnungen Einsicht zu nehmen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz,
die Vornahme einer neuen Volkszählung betreffend.
(22. Dezember 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Art. 19, 39, 61 und 74, Ziffer 1
und 10 der Bundesverfassung, auf den Vorschlag des
Bundesrathes

verordnet:

Art. 1. Es soll eine allgemeine schweizerische Volkszählung angeordnet werden.

Dieselbe soll im Monat März 1850 stattfinden, durch die ganze Schweiz am gleichen Tage beginnen, und längstens inner sechs Tagen vollendet werden.

Art. 2. In die Zählungsregister soll eingetragen werden der Geschlechts- und Vorname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, (ob ledig, verheirathet oder verwittwet), der Beruf, das Gewerbe, die Heimath und das Religionsbekenntniß eines jeden Einwohners, und ob derselbe Grundeigenthümer sei.

Die abwesenden Schweizerbürger sind auf besondern Zählungsregistern aufzutragen.

Art. 3. Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der Aufnahme der Volkszählung dagegen von den Kantonen getragen.

Art. 4. Der Bundesrath hat diese Maßregel unter Mitwirkung der Kantone zu vollziehen.

Der schweizerische Bundesrath,
nachdem der Ständerath den 21., der Nationalrath
den 22. Christmonat 1849 vorstehendes Dekret über die
Bornahme einer neuen Volkszählung erlassen hat, das-
selbe also hiemit in Kraft erwachsen ist,

verordnet:

Gegenwärtiges Dekret soll in's Bundesblatt einge-
rückt und auf übliche Weise publizirt werden.

Bern, den 4. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bundesgesetz

über

den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath,
Ständerath, sowie über die Form der Erlassung
und Bekanntmachung von Gesetzen und Be-
schlüssen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
beschließt:

1. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerath.

Art. 1. Der National- und Ständerath versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 2. Bei der Versammlung der beiden Räte treten die Präsidenten derselben zusammen, um sich über die Frage zu besprechen, von welchem Rathe jedes Geschäft zuerst zu behandeln sei. In der ersten oder zweiten Sitzung legt jeder von ihnen dem Rathe, welchem er vorsteht, das Resultat der Besprechung zum Entscheide vor.

Art. 3. Gesetze oder Beschlüsse, welche von einem der beiden Räte durchberathen worden, werden, wie sie aus der Berathung hervorgegangen sind, durch den Prä-

sidenten und Sekretär unterzeichnet und mit einem Begleitschreiben in der Regel innerhalb zweier Tage dem andern Rathe mitgetheilt.

Art. 4. Wenn der letztere dem Vorschlage in allen Theilen beipflichtet, so sendet er ihn mit der Erklärung seiner Zustimmung, die durch den Präsidenten und den Sekretär auf dem Vorschlage selbst zu unterzeichnen ist, an den andern Rath mit Begleitschreiben zurück.

Art 5. Wird dagegen der Vorschlag verworfen oder abgeändert, so sind die Gegenanträge dem ersten Rathe zu übersenden, welcher nochmals darüber in Berathung tritt und seine Beschlüsse auf dieselbe Weise dem andern Rathe mittheilt.

Bei dieser zweiten Berathung wird auf diejenigen Bestimmungen eines Gesetzes oder Beschlusses, hinsichtlich welcher sich eine Uebereinstimmung der beiden Rätthe, bereits ergeben hat, nicht mehr eingetreten, soweit nicht ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich wird.

Art. 6. Dieses Verfahren wird fortgesetzt bis beide Rätthe erklären, auf ihren abweichenden Ansichten definitiv zu beharren. In diesem Falle bleibt der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird, und die Akten bleiben bei dem Rathe, welcher das Geschäft zuerst in Behandlung nahm.

Art. 7. Jeder der Rätthe ist zu möglichst beförderlicher Behandlung der ihm von dem andern übermittelten Berathungsgegenstände verpflichtet.

Art. 8. Beschlüsse, wodurch eine der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung den Bundesrath einladet, Bericht und Antrag vorzulegen, bedürfen der Zustimmung der andern Abtheilung nicht.

Art. 9. Wenn nach Art. 80 der Bundesverfassung die beiden Räthe zur Behandlung einzelner Geschäfte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalraths die Einladung.

Das bei den Berathungen und bei Wahlen zu beobachtende Verfahren wird durch ein von den vereinigten Räthen zu erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 10. Keiner der beiden Räthe kann sich auflösen oder vertagen, ohne die Zustimmung des andern.

II. Geschäftsverkehr mit dem Bundesrathe.

Art. 11. Im Anfang jeder ordentlichen Sitzung legt der Bundesrath ein spezifizirtes Verzeichniß sämtlicher bei ihm anhängiger Geschäfte vor, welche in die Kompetenz der Bundesversammlung oder der Räthe fallen, es mögen diese Geschäfte von den Räthen ihm überwiesen oder auch unmittelbar von eidgenössischen Ständen oder von Privaten an ihn gelangt sein.

Bei jedem einzelnen Gegenstande soll das Stadium der Behandlung angegeben sein, in welchem derselbe sich zur Zeit befindet.

Art. 12. Der Bundesrath übersendet alle Mittheilungen, welche für die Berathung der Bundesversammlung bestimmt sind, gleichzeitig an die Präsidenten der beiden Räthe.

Sind indessen zahlreiche Akten damit verbunden, so sind dieselben einstweilen auf der Kanzlei zu belassen zur Verfügung desjenigen Rathes, der das Geschäft zuerst in Behandlung nimmt.

Art. 13. Jeder Berathungsgegenstand kann dem Bundesrath vorerst zur Berichterstattung überwiesen

werden. Auch sind die Kommissionen der beiden Räthe befugt, Mitglieder des Bundesrathes behufs Ertheilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

Art. 14. Beschwerden, welche nach Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung gegen den Bundesrath erhoben werden, sollen demselben mitgetheilt werden, ehe sie zur Behandlung kommen.

Art. 15. Interpellationen, welche an den Bundesrath gerichtet werden, soll dieser sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantworten.

Art. 16. In der ordentlichen Sitzung werden von dem Bundesrath der Geschäftsbericht, die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und das Budget für das künftige Jahr vorgelegt.

Die beiden ersten Gegenstände werden jeweilen bis zum 1. Mai den von den Räthen zur Prüfung niedergesetzten Kommissionen eingegeben.

Art. 17. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung sind dem Bundesrath zur Kenntnisknahme und zur Vollziehung mitzutheilen.

Dieses geschieht durch denjenigen Rath, welcher das Geschäft zuerst in Behandlung nahm.

III. Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen.

Art. 18. Nachdem ein Gesetz oder ein Beschluß von beiden Abtheilungen der Bundesversammlung beraten und angenommen worden ist, wird durch die eidgenössische Kanzlei eine Originalausfertigung besorgt und dieselbe Namens der Bundesversammlung von den Präsidenten und Sekretären der beiden Räthe mit Angabe des Datums der Zustimmung der letztern unterzeichnet, mit dem

Siegel der Eidgenossenschaft versehen und nach Anleitung von Art. 17 dem Bundesrathé zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt.

Art. 19. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind in förmlicher Ausfertigung in das Bundesblatt aufzunehmen.

Die Gesetze, und soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, auch die Verordnungen und Beschlüsse, werden überdieß auf Kosten der Eidgenossenschaft in den drei Nationalsprachen gedruckt und den Kantonsregierungen zu beförderlicher Bekanntmachung zugestellt.

Art. 20. Der Bundesrath erläßt die erforderliche Vollziehungsverordnung und macht dieselbe, soweit es nöthig ist, ebenfalls durch den Druck bekannt.

Art. 21. Wenn der Termin, an welchem ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Beschluß in Kraft treten soll, in denselben noch nicht bestimmt ist, so wird derselbe durch den Bundesrath in der Vollziehungsverordnung festgesetzt und zwar in der Regel auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Art. 22. Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrathé die geschehene Bekanntmachung sofort anzuzeigen und der eidgenössische Kanzler hat eine Kontrolle über diese Mittheilungen zu führen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 21. Dezember 1849.

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 22. Dezember 1849.

Der Präsident:

A. Escher.

Der Sekretär:

Schies.

Der schweizerische Bundesrath,
nachdem das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr
vom Ständerath unterm 21. Dezember, vom National-
rathe unterm 22. Dezember 1849 angenommen worden,
also in Kraft erwachsen ist,

verordnet:

Es soll dasselbe in's Bundesblatt eingerückt und in
üblicher Weise publizirt werden.

Bern, den 4. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Beschluss

der

schweizerischen Bundesversammlung vom 21. Dezember 1849, bezüglich der Angelegenheit der Heimathlosen.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird beauftragt, beförderlichst einen Gesetzesvorschlag zur Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung vorzulegen.

Inzwischen wird er ermächtigt, die Art. 8 und 9 des Konkordates vom 30. Juli 1847 auf die ganze Schweiz anzuwenden und zwar in der Meinung, daß die in den gedachten Artikeln erwähnte Kommission durch den Bundesrath und das Schiedsgericht durch das Bundesgericht ersetzt werden sollen.

Art. 2. Die in Art. 1 allegirten Artikel des Konkordats treten sofort in Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 20. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

A. Escher.

Der Sekretär:

Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 21. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Beschluß der Bundesversammlung,
die
schweizerische Eisenbahnangelegenheit betreffend.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

- 1) Der Bundesrath ist beauftragt, mit möglichster Beförderung der Bundesversammlung:
 - a. Den Plan zu einem allgemeinen schweizerischen Eisenbahnnetz unter Zuziehung unbetheiligter Experten zur Vornahme der technischen Vorarbeiten;
 - b. den Entwurf zu einem Bundesgesetze, betreffend die Expropriation für schweizerische Eisenbahnbauten;
 - c. Gutachten und Anträge, die Betheiligung des Bundes bei der Ausführung des schweizerischen Eisenbahnnetzes, die Konzessionsbedingungen für den Fall der Erstellung der Eisenbahnen durch Privatgesellschaften u. s. w. betreffend vorzulegen.
- 2) Zu diesem Ende ist dem Bundesrath der erforderliche Kredit eröffnet.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 18. Christmonat 1849.

Im Namen desselben:

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Sekretär:

H. von Moos.

Also beschlossen vom Schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 18. Christmonat 1849.

Im Namen desselben, . . .

Der Präsident:

Dr. A. Escher.

Der Sekretär:

Schiff.

Postreglement

über die

Besorgung des Zeitungswesens durch die Bureaur
der schweizerischen Postverwaltung.

Vom Postdepartement am 8. Christmonat 1849 erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zeitungsbüreaur.

Art. 1. Zu Besorgung der Abonnemente und der Expedition der Zeitungen wird außer den Postbüreaur noch ein besonderes Zeitungsbüreau bei jeder Kreispostdirektion bestellt.

II. Besorgung der Abonnemente.

Aufgabe der Abonnemente.

Art. 2. Auf inländische und ausländische Zeitungen und andere periodische Blätter kann entweder bei dem Zeitungsbüreau des Postkreises oder bei den übrigen Postbüreaur abonniert werden.

Den Verlegern ist überlassen, auch ohne Vermittlung der Post Abonnemente aufzunehmen.

Für ausländische Blätter, welche nicht wenigstens franko Schweizergränze geliefert werden, nimmt die Post keine Abonnemente an.

Vorausbezahlung.

Art. 3. Bis die baare Bezahlung des Abonnementspreises stattgefunden, wird von der Post keine Bestellung ausgeführt.

Für allfällige Rückstände auf den Abonnementsgeldern bleibt das Postbureau verantwortlich.

Jedem Abonnenten wird für die Bezahlung eine Quittung ausgestellt.

Abonnementsgebühr.

Art. 4. Wenn die Postverwaltung das Abonnement besorgt, so bezieht sie außer der Transporttare eine Abonnementsgebühr, auf Schweizerblättern von einem Bogen und auf ausländischen Blättern von zwei Bogen, ohne Unterschied der Dauer des Abonnements.

Diese Abonnementsgebühr wird für Schweizerblätter durch die Verleger an die Postverwaltung vergütet, und für ausländische Blätter durch Zuschlag zum Bezugspreise erhoben.

Für das schweizerische Bundesblatt wird die Abonnementsgebühr nicht bezogen, wohl aber für die amtlichen Kantonsblätter.

Abonnementspreis.

Art. 5. Für inländische Blätter ist sowohl die Abonnementsgebühr als die Transporttare in dem Abonnementspreise einzurechnen, und letzterer (unter allfällig getrennter Angabe des Verlagspreises und der Posttaren) auf dem Blatte in Schweizerfranken und Rappen anzuzeigen, damit dieser für die ganze Schweiz gültige Gesamtpreis gleichförmig in die postamtlichen Preisverzeichnisse aufgenommen und ohne weitem Tarzuschlag den Abonnenten berechnet werden kann.

Für die ausländischen Blätter wird der Abonnementspreis nach dem unter Franklieferung auf die Schweizergränze sich ergebenden Bezugspreise mit Beifügung der schweizerischen Transporttare und Abonnementsgebühr berechnet.

Preisanzeigen.

Art. 6. Neu entstehende Blätter, sowie Preisveränderungen werden von dem betreffenden Zeitungsbüreau zur Eintragung auf dem postamtlichen Preisverzeichnis sofort den Postbüreau des Kreises und den Zeitungsbüreau der andern Kreise, sowie dem Postdepartement angezeigt.

Abonnementstermine.

Art. 7. Die Schweizerblätter sind in der Regel acht Tage und ausländische vierzehn Tage vor Beginn der Lieferungszeit zu abonniren.

Für Blätter, welche von den Verlegern nur jährlich abgegeben werden, ist auf 1. Jänner für 12 Monate, — für alle übrigen auf 1. Jänner und 1. Juli für 6 Monate zu abonniren. — Vierteljährliche Abonnemente sind nur für das zweite und vierte Quartal zulässig.

Ausnahmen von diesen Regeln sind auf den postamtlichen Preisverzeichnissen angemerkt.

Jedenfalls endigen die Abonnemente mit dem 31. Christmonat, und können niemals auf das folgende Jahr übertragen werden.

Reklamationen.

Art. 8. Mit Besorgung des Abonnements übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger, und kann auch zu keiner Rückvergütung der bezogenen Gelder für das Abonnement, für den Transport und die Besorgung des Abonnements angehalten werden.

Für fehlende Blätter sind die Reklamationen sogleich, spätestens bis zum Erscheinen der nächsten Nummer, bei demjenigen Postbüreau anzubringen, wo das Abonnement aufgegeben worden.

Sollte das Blatt nicht geliefert werden oder im Laufe des Abonnements zu erscheinen aufhören, so wird insoweit eine Rückvergütung des Bezugspreises an den Abonnenten stattfinden, als sie bei dem Verleger erhältlich ist.

Für die ohne Vermittlung der Postbureau abonnierten Blätter nehmen die Bureau keine Reklamation an.

Einstellung der Abonnementsannahme.

Art. 9. Als Folge dauernd unregelmäßiger Lieferung des Blattes, oder wesentlicher Nichtachtung der für die Aufgabe, Verpackung und Verrechnung aufgestellten Vorschriften, von Seite der Verleger, kann die Postverwaltung die fernere Abonnementsannahme einstellen.

Abonnementskorrespondenz.

Art. 10. Wenn die Postverwaltung bei Bestellungen oder Reklamationen an ausländische Postbureau Auslagen zu entrichten hat, so sind dieselben von dem Reklamanten zu vergüten.

Für die Korrespondenzen und Geldsendungen, die in Abonnementsfachen zwischen den Postbureau einerseits und den Abonnenten oder Verlegern andererseits stattfinden, wird kein Porto berechnet.

III. Bestellung.

a. Durch die Postbureau.

Bestellung. Aufgabe. 1. Im Postkreise.

Art. 11. Die Postbureau bestellen die im gleichen Kreise erscheinenden Blätter bei den Verlegern, ohne jedoch denselben den Abonnementsbetrag einzusenden oder mit ihnen in Rechnung zu treten, indem die Abrechnung

nur durch das Zeitungsbüreau des Kreises, in welchem das Blatt erscheint, stattzufinden hat.

Dem Zeitungsbüreau bleibt gleichwohl anderweitige, dem Erfordernisse entsprechende Anordnung vorbehalten.

2. Außerhalb.

Art. 12. Die außerhalb des Postkreises erscheinenden Blätter müssen von den Postbüreaux bei dem Zeitungsbüreau des eigenen Kreises oder bei den durch Einverständnis der beiderseitigen Zeitungsbüreaux hiefür bezeichneten Büreaux bestellt werden.

Bestellungszebbel.

Art. 13. Die Bestellungen sind von den Postbüreaux nach dem hiefür aufgestellten Formular zu machen.

Für Blätter-Exemplare, welche mit Privatadresse geliefert werden, ist auf den Bestellzebbeln jedes Abonnement für das gleiche Blatt mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu bezeichnen, so daß die Nummer des letzten Abonnements die Anzahl der für das gleiche Quartal mit Adresse bestellten Exemplare ausweist. Für ohne Privatadresse gelieferte Exemplare ist auf den Bestellungszebbeln statt der Namen der Abonnenten nur die Anzahl der zu bestellenden und die Totalanzahl der jedem Postbüreau (ohne Privatadressen) zu versendenden Exemplare anzugeben.

b. Durch die Zeitungsbüreaux.

Bestellungen der Zeitungsbüreaux.

Art. 14. Die Zeitungsbüreaux können die bei ihnen abonnierten Schweizerblätter aus andern Postkreisen entweder direkt bei den Verlegern oder bei den Zeitungsbüreaux, in deren Kreis die Blätter erscheinen, bestellen.

Im letztern Falle ist bei Zeitungen, welche unter Privatadresse versandt werden, für jedes verschiedene Blatt ein besonderer Bestellungszeedel einzusenden.

Für ausländische Blätter haben sich die Zeitungsbüreaux im Innern der Schweiz jeweilen an das betreffende Gränz-Zeitungsbüreau zu wenden, welches die Bestellung zu besorgen hat.

Je doch steht den Zeitungsbüreaux frei, zu Vereinfachung des Geschäftsganges, sofern keine Verzögerung entsteht, für den Bezug in- und ausländischer Blätter, durch gegenseitiges Einverständnis, mit Bewilligung der Kreispostdirektion, von diesen Regeln abzugehen.

IV. Aufgabe, Kontrolirung und Versendung.

Verpackung. Adressirung.

Art. 15. Die der Post aufzugebenden Blätter sind von den Verlegern nach Anleitung der Zeitungsbüreaux für die verschiedenen Postbüreaux in gesönderte Pakete unter Band zu legen, jedoch so, daß die Zahl der Exemplare, welche nebst der Adresse des Postbüreau auf letzterer anzugeben ist, leicht verifizirt werden kann.

Die von dem Aufgabspostbüreau unmittelbar an Ablagen abgehenden Exemplare sind, wenn es von der Postverwaltung zu richtiger Austheilung nothwendig erachtet wird, überdieß noch von dem Verleger mit Privatadressen zu versehen.

Art. 16. Blätter, welche nicht bei den Postbüreaux abonniert werden, können jedenfalls nicht anders als unter den Privatadressen der Abonnenten aufgegeben werden.

Aufgabekontrolle.

Art. 17. Die Verleger sind gehalten, bei jeder Versendung von Blättern dem Postbüreau die Zahl der Exemplare schriftlich anzugeben.

Zahl und Gewicht der Blätter hat das absendende Postbureau zu kontrolliren, und erstere täglich in das Expositionsbuch einzutragen, nach welchem am Schlusse des Quartals die der Postverwaltung zukommende Transporttare zu berechnen ist.

Für Blätter, die nicht bei den Zeitungs bureaur, sondern bloß bei Postbureaur aufgegeben werden, ist es der Kreispostdirektion überlassen, die Kontrollirung auch bei den empfangenden Postbureaur anzuordnen.

Unrichtige Zahlangabe.

Art. 18. Wird vom Verleger die Anzahl der Exemplare einer Lieferung unrichtig angegeben, so ist die vom Postbureau nach genauer Verifikation gefundene Anzahl als versandt in das Expositionsbuch einzutragen und dem Verleger hievon Kenntniß zu geben.

Im Wiederholungsfalle ist in Gegenwart des Aufgebers die Lieferung nachzuzählen, und wenn die unrichtige Angabe fortbauert, die Annahme der Blätter zur Expedition zu verweigern, bis der Verleger richtige Angaben liefert.

In solchen Fällen, wie bei Entdeckung anderer Mißbräuche, ist der Kreispostdirektion Anzeige zu machen.

Aufgabezeit.

Art. 19. Die Blätter sind in genügender, von der Kreispostdirektion zu bestimmender Zeit vor Abgang der Posten aufzugeben.

Später aufzugebene Blätter werden mit dem nachfolgenden Postabgange versandt und die Pakete sowie einzeln gehende Exemplare mit dem Stempel „zu spät“ oder „nach Abgang“ bezeichnet.

Unrichtige Leitung.

Art. 20. Unrichtig geleitete Blätter sind von demjenigen Postbureau, an welches dieselben gelangen, auf der Rückseite des Bandes mit dem Tagstempel zu bezeichnen und sofort an Bestimmung zu versenden.

Der Hauptumschlag eines solchen Zeitungspakets ist dem Zeitungsbureau einzuliefern.

Empfangskontrolle.

Art. 21. Die Postbureauur achten genau darauf, daß die bei ihnen abonnierten Blätter richtig und vollständig eingehen, und werden im Falle Ausbleibens einzelner Exemplare oder ganzer Pakete sogleich dem Versendungs-bureau davon Kenntniß geben. Sie haben die Ursache der irrigen Leitung zu ermitteln und Vorsorge zu treffen, daß fernere Unrichtigkeiten vermieden werden.

Veränderte Leitung.

Art. 22. Wenn während der Dauer des Abonnements der Abonnent infolge Wohnsitzveränderung bei demjenigen Postbureau, welches die Bestellung besorgt hat, eine andere Leitung verlangt, so ist demselben gegen Vergütung der Auslagen zu entsprechen.

Besondere Zeitungspakete. Ueberlieferung.

Art. 23. Die Postbureauur und zunächst die Zeitungsbureauur unter sich sollen die im Porto-Abonnement zu versendenden Blätter nicht mit den Briefen vermengen, und wenn möglich dieselben in ein besonderes Paket vereinigen.

Den Zeitungsbureauur sind bei Ankunft der Posten die Blätter zur Ausscheidung und Austheilung sogleich zuzustellen.

Nicht angenommene Blätter.

Art. 24. Nicht angenommene Blätter können nur unter der von den Adressaten auf denselben anzubringenden Bemerkung: „nicht angenommen“, zur Rücksendung aufgegeben werden.

Diese Blätter sind auf der Rückseite des Bandes zu stempeln und innert 8 Tagen an das Zeitungsbüreau zurückzusenden, und zwar, wenn mehrere Exemplare vorhanden, unter einem Hauptbande, mit der Aufschrift: „nicht angenommene Zeitungen“.

Dieselben werden von dem Zeitungsbüreau gesammelt und dem Verleger zurückgestellt.

V. Transporttage.

Tarif.

Art. 25. Für den Transport in- und ausländischer abonnementsweise bezogener Zeitungen und anderer periodischer Blätter durch die ganze Schweiz und für deren Ablieferung an die Abonnenten in der Schweiz oder an das nächste Postamt des Auslandes ist als Porto-Abonnement die Transporttare wie folgt festgesetzt:

für jedes Exemplar bis auf 1 Loth . . . 1/2 Rp.

„ „ „ über 1 Loth schwer . . . 1 „

Als niederste Transporttare für das Abonnement eines Jahres werden 5 Bazen bezogen. Diese Transporttaren sind nach dem von der Generalpostdirektion unterm 14. Juni 1849 aufgestellten Tarife zu berechnen.

Amtsblätter.

Art. 26. Amtsblätter der Kantone, welche außer den amtlichen Bekanntmachungen gleichzeitig noch politische Nachrichten und Privatanzeigen enthalten, haben

die Transporttare wie ein unter 1 Loth wiegendes Blatt zu bezahlen.

Vorausbezahlung.

Art. 27. Von schweizerischen, der Tare unterworfenen Blättern haben die Verleger halb- oder wenigstens vierteljährlich die Transporttare vorauszubezahlen.

Auf ausländischen Blättern, welche nur auf die Schweizergränze frankirt werden, ist die Transporttare zum Bezugspreise zu schlagen.

Extrablätter. Tauschblätter.

Art. 28. Für Extrablätter, die von der ordentlichen Lieferung gesondert versandt werden, sowie für Tausch- und Gratisblätter haben die Verleger ebenfalls die Transporttare zu bezahlen.

Beschränkung der Beilagen und Extrablätter.

Art. 29. Beilagen eines Blattes oder Extrablätter, welche das Gewicht von 2 Loth übersteigen, sind im Porto-Abonnement nicht zu befördern. Dem Verleger steht frei, dieselben auf das zulässige Gewicht zu vermindern oder aber als Druckschriften (Tarengesetz Art. 7) zu versenden.

Handschriftliches.

Art. 30. Mit den im Porto-Abonnement versandten Zeitungen und anderen periodischen Blättern darf keine schriftliche Mittheilung gemacht werden.

Von öffentlichen Verwaltungsstellen ausgehende, gedruckte, durch Handschrift vervollständigte Anzeigen (Fruchtpreiszettel u. dgl.) welche im Abonnement versandt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Bibliothekabonnemente.

Art. 31. Periodische Druckschriftsendungen von Leihbibliotheken im Abonnement, welche nicht über drei Pfund schwer sind, bezahlen für den ersten Briefkreis fünf Rappen und für den zweiten Briefkreis zehn Rappen Transporttare.

Diese Tare wird für eine Versendung von der Leihanstalt an den Abonnenten und zurück an die erstere nur einmal berechnet.

Das Porto-Abonnement für dergleichen Sendungen erstreckt sich jedoch

- a. nur auf den Transport mit Fahrpostkursen. Die Adressaten haben daher die Pakete auf den Postbüreaux der betreffenden Fahrpostkurse abzuholen;
- b. nur auf den 1. und 2. Briefkreis, und
- c. jedenfalls nicht auf Versendung und Zirkulation der Pakete unter den Abonnenten.

Diese Abonnementpakete sind ohne Verschluss und Werthbezeichnung aufzugeben und als bloße Briefpostgegenstände zu befördern.

Denselben darf außer den im Abonnement begriffenen Druckschriften kein anderer Inhalt beigegeben werden. Die postamtliche Verifikation des Inhalts der Pakete wird vorbehalten.

Die Abonnementstare kann durch Taxation oder Frankirung der Sendungen, oder zum Voraus mit dem vierteljährlichen Gesamtbetrage bezogen werden, wofür die Kreispostdirektionen die näheren Anordnungen treffen.

Wiederholte Versendung.

Art. 32. Abonmirte Blätter, welche von dem Orte, wohin sie von dem Versendungsbüreau geleitet und abgegeben worden, an eine andere Adresse weiter versandt

werden, sind für die wiederholte Versendung der Druckschriften und der Zwangsfrankatur unterworfen, da die vermittelst des Porto-Abonnements erfolgte Frankaturung mit der jedesmaligen ersten Ablieferung an den Abonnenten erlöscht.

Frankaturmangel.

Art. 33. Unfrankirt aufgegebene Zeitungen und andere Druckschriften können, soweit dieselben dem Frankaturzwange unterworfen sind, von der Post nicht versandt werden.

VI. Verrechnung und Buchführung.

a. Abrechnung mit den Verlegern. Lieferungsrechnung.

Art. 34. Auf Ende des zweiten Monats jedes Quartals werden bei den Postbüreau die Abonnentenregister für das laufende Quartal geschlossen. Für spätere Abonnemente haben sich die Abonnenten an die Verleger zu wenden.

Auf gleiche Zeit ist von den Verlegern schweizerischer Blätter dem Zeitungsbüreau ihres Kreises über die von den Postbüreau sowie von den Zeitungsbüreau anderer Kreise gemachten Bestellungen eine Lieferungsrechnung (nebst den Bestellungszebbeln) einzusenden, auf welcher die Anzahl der von jedem Büreau bestellten Exemplare auszusetzen ist.

Kompensation. Zahlung.

Art. 35. Wenn der Verleger für Lieferung postamtlich abonnirter Blätter mit dem Zeitungsbüreau des eigenen Kreises in Rechnung steht, so ist die Transport-

tare und Abonnementsgebühr der gleichen Rechnungsperiode hierauf in Abrechnung zu bringen, und der Verleger nur für den allfälligen Schuldigkeitsüberschuß zur Vorausbezahlung (§. 27) verpflichtet.

Ergibt sich hingegen voraussichtlich zu Gunsten des Verlegers ein Guthaben, so ist demselben auf Verlangen eine verhältnismäßige Abschlagszahlung zu leisten, sobald von Seiten der Postbureauur hiefür eine genügende Summe eingegangen sein wird.

Jedenfalls hat das Zeitungsbureau darauf zu halten, daß die Postverwaltung für ihre Forderung gedeckt sei.

Expeditionsangaben der Postbureauur.

Art. 36. Am letzten Tage jedes Quartals übersenden die am Druckorte eines Blattes befindlichen Postbureauur das Expeditionsbuch der bei ihnen aufgegebenen und versandten Blätter (§. 17) dem Zeitungsbureau ihres Kreises zum Abschluß der Rechnung mit dem Verleger (§. 37) über die Transporttaren und Abonnementsgebühr.

Von den inzwischen vorkommenden Blättersendungen haben die Postbureauur zur nachherigen Eintragung in das Expeditionsbuch Notiz zu nehmen.

Die Zeitungsbureauur achten genau auf die gehörige Führung dieser Bücher und haben dießfällige Nachlässigkeiten der Postbureauur an die Kreispostdirektion einzuberichten.

Stellung der Abrechnung.

Art. 37. Sobald die Anzahl der versandten Exemplare genau ausgemittelt worden, ist die Abrechnung mit

jedem Verleger des gleichen Kreises zu stellen, in welcher demselben der ganze Betrag des Abonnementspreises (§. 5), wie solcher bei den Postbüreau eingekommen worden ist, gutgeschrieben, dagegen die Abonnementsgebühr der durch die Postbüreau bestellten, und die Transporttare aller mit der Post versandten Blätter zur Last geschrieben wird.

Diese Rechnung wird mit Ablauf jedes Quartals, längstens jedes Semesters, abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und der Saldo an den Verleger oder von dem Verleger an das Zeitungsbüreau sogleich baar bezahlt.

b. Abrechnung mit dem Postbüreau.

Art. 38. Auf das Ende des zweiten Monats jedes Quartals haben die Postbüreau dem Zeitungsbüreau ihres Kreises die Rechnung sowohl über die bei demselben und die allfällig bei andern Büreau (§. 12) bestellten Blätter, als über die direkte bei den Verlegern ihres Kreises aufgegebenen Bestellungen nebst dem schuldigen Baarbetrage, worüber ein Sortenausweis beizufügen ist, einzusenden.

c. Abrechnung mit den Zeitungsbüreau anderer Kreise.

Art. 39. Für die von den Zeitungsbüreau direkt bei den Verlegern aus andern Kreisen bestellten Blätter (§. 14) haben erstere vierteljährlich jedesmal bei Schluß der Abonnentenregister (§. 34) den andern Zeitungsbüreau eine summarische Gesamtbestellung einzusenden.

Die Transporttare und Abonnementsgebühr ist bei den Verlegern jedenfalls nur durch das Zeitungsbüreau:

desjenigen Kreises zu beziehen, in welchem die Blätter erscheinen, indem dasselbe allein mit den dortigen Verlegern in Rechnung steht und hierüber der Postverwaltung Rechnung zu stellen hat.

Daher ist von den Zeitungsbüreaux aller andern Kreise dem abrechnenden Zeitungsbüreau der volle Abonnementspreis zu verrechnen und zu vergüten.

Für ausländische Blätter hat dasjenige inländische Zeitungsbüreau den Abonnementspreis zu beziehen und zu verrechnen, welches die Bestellung im Auslande besorgt.

Mit dem zweiten Monate des zweiten und vierten Quartals sollen die Rechnungen zwischen den Zeitungsbüreaux der verschiedenen Kreise über die schweizerischen und ausländischen Blätter für das laufende Semester gegenseitig zugesandt und der Saldo sofort bezahlt werden.

Den allfälligen Unterschied auf der Werthung der Geldsorten hat die bezahlende Stelle in Rechnung zu bringen.

d. Abrechnung mit ausländischen Postämtern und Zeitungsagenten.

Art. 40. Diejenigen Zeitungsbüreaux, welche ausländische Blätter direkt im Auslande bestellen, haben darauf zu achten, daß die Preise billig und nach allfälligen Verträgen berechnet und daß die Rechnungen, je nach Uebereinkunft, vierteljährlich oder halbjährlich gestellt und saldirt werden.

e. Abrechnung mit der Kreispostverwaltung.

Art. 41. Mit Ablauf des ersten und dritten Quartals hat jedes Zeitungsbüreau eine summarische Rech-

nung über die für das betreffende Quartal bezogenen Transporttaxen und Abonnementsgebühren nebst dem Betrage an die Kreispostverwaltung einzureichen. Am Schlusse des zweiten und vierten Quartals hingegen stellt jedes Zeitungsbüreau eine spezifizirte Rechnung über den gesammten Zeitungsverkehr der Kreispostverwaltung und dessen Ertrag für das abgelaufene ganze Semester und hat dieselbe nebst dem Saldo und den als Belege dienenden Spezialrechnungen der Verleger und der ausländischen Büreaux beförderlichst an die Kreispostdirektion abzuliefern.

f. Buchführung.

Art. 42. Zur Besorgung des Zeitungswesens erhalten die Postbüreaux:

- a. Ein Preisverzeichniß der schweizerischen und ausländischen Blätter, auf welche durch Vermittlung der Postbüreaux abonnirt werden kann.
- b. Ein Abonnentenbuch.
Jedes Abonnement ist sogleich darauf einzutragen; zugleich dient dasselbe als Kassabuch für die eingekommenen Abonnementsgelder.
- c. Abonnementsquittungen.
- d. Bestellungszebbel,
jene Büreaux, wo Blätter erscheinen, erhalten noch
- e. ein Expeditionsbuch.

Auf den Zeitungsbüreaux sind noch besondere Abonnentenregister zu führen, auf welchen jedes Blatt, nach den Postkreisen und Druckorten geordnet, seine eigene Rechnung hat.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 43. Dieses Reglement tritt mit 1. Jänner 1850 in Kraft. Die vorher aufgegebenen, mit

diesem Zeitpunkte beginnenden Abonnemente sind nach demselben zu besorgen.

Die Vollziehungsverordnung vom 13. Brachmonat 1849, betreffend die Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1849 über die Posttaxen für die Zeitungen, bleibt in Kraft, während dagegen die Bemerkungen in der Anleitung für die Berechnung der Zeitungsabonnemente, vom 14. Juni 1849, hiermit außer Anwendung gesetzt werden.

Bern, den 8. Christmonat 1849.

Für das Postdepartement:
Maef.

Bundesgesetz

über

das eidgenössische Münzwesen.

(Vom 7. Mai 1850).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 36 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehnthelle ($\frac{9}{10}$) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

Art. 2. Der Franken theilt sich in hundert (100) Rappen (Centimes).

Art. 3. Die schweizerischen Münzsorten sind:

a) In Silber:

Das Fünffrankenstück,

das Zweifrankenstück,

das Einfrankenstück,

das Halbfrankenstück (50 Rappen);

b) in Billon:

Das Zwanzigrappenstück,

das Zehnrappenstück,

das Fünfrappenstück;

- c) in Kupfer:
 das Zweirappenstück,
 das Rappenstück.

Art. 4. Die Silberforten enthalten den Feingehalt der Münzeinheit und so viel Mal das Gewicht derselben, als ihr Nennwerth es ausdrückt.

Das Zwanzigrappenstück wird ausgeprägt in Gewicht von $3\frac{1}{4}$ Grammen und enthält $\frac{150}{1000}$ fein Silber.

Das Zehnrappenstück wiegt $2\frac{1}{2}$ Grammen und enthält $\frac{100}{1000}$ fein Silber.

Das Fünfrappenstück wiegt $1\frac{2}{3}$ Grammen und enthält $\frac{50}{1000}$ fein Silber.

Der Zusatz der Billonforten soll in Kupfer, Zink und Nickel bestehen.

Die Kupferforten sollen aus Kupfer, mit Zusatz von Zinn, bestehen.

Das Zweirappenstück wiegt $2\frac{1}{2}$ Grammen; das Einrappenstück wiegt $1\frac{1}{2}$ Grammen.

Art. 5. Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalte der schweizerischen Münzen ist festgesetzt: für die sämtlichen Silbermünzen auf zwei Tausendtheile ($\frac{2}{1000}$) nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgehalt.

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden.

Art. 6. Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgewicht ist festgesetzt:

a) Bei den Silberforten:

Für das Fünffrankenstück auf drei Tausendtheile ($\frac{3}{1000}$),

für das Zweifrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$),

für das Einfrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$),

für das Halbfrankenstück auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$);

b) bei den Billonsorten:

Für das Zwanzigrappenstück auf zwölf Tausendtheile ($\frac{12}{1000}$),

für das Zehnrappenstück auf fünfzehn Tausendtheile ($\frac{15}{1000}$),

für das Fünfrappenstück auf achtzehn Tausendtheile ($\frac{18}{1000}$);

c) bei den Kupferforten:

Für das Ein- und Zweirappenstück auf fünfzehn Tausendtheile ($\frac{15}{1000}$).

Bei den Silber- und Billonsorten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupferforten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder tausend Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen sollen durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht werden.

Art. 7. Der Durchmesser der Silberforten soll mit demjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

Art. 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silberforten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige

tige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, vom Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.

Bezüglich der Geldverträge, die vor Inkrafttretung dieses Gesetzes abgeschlossen worden, sollen die Kantone noch im Laufe des Jahres 1850 den Reduktionsfuß für die Umwandlung theils der in jenen Verträgen enthaltenen Währungen, theils der in denselben ausschließlich einbedungenen, in Folge dieses Gesetzes eingeschmolzenen Münzsorten in die neue Währung unter Genehmigung des Bundesrathes feststellen und die Anfertigung von angemessenen Reduktionstabellen anordnen.

Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

Art. 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen. Nur in außerordentlichen Zeiten, wo in Folge eines hohen Wechselkurses, Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein, andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem Ende hat der Bundesrath, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfuß entsprechende Wechselkurs ein halb Prozent und mehr über dem Silberpari steht, für die in anderer als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten einem ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen, wornach sie bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind.

Art. 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silberforten unter dem

Einfrankenstück, mehr als zwanzig Franken an Werth in Billon- und mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

Art. 11. Der Bundesrath bezeichnet in jedem Kantone diejenigen Klassen, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen einzuschmelzen, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

Art. 12. Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.

Art. 13. Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabenbudget aufzunehmen.

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über die Reform des schweizerischen Münzwesens ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz,

betreffend

die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

(Vom 7. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die schweizerische Münzreform,

beschließt:

Art. 1. Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 vorzunehmende Reform des schweizerischen Münzwesens soll durch den Bundesrath bewerkstelligt werden.

Der sich ergebende Verlust auf den einzuschmelzenden Kantonalen Münzen fällt den Kantonen zur Last und zwar jedem für diejenigen Münzen, die unter seinem Stempel geprägt worden sind.

Der Gewinn, welchen die neuen Prägungen nach Abzug aller und jeder Unkosten herausstellen werden, soll unter die sämtlichen Kantone vertheilt werden, nach dem Maßstab der eidgenössischen Geldskala vom Jahr 1838.

Art. 2. Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen nach Vorschrift des vorgedachten Gesetzes ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden:

A. Silbersorten:

Stückzahl.	Sorten.	Summen in Nennwerth.
500,000	Fünffrankenstücke	Fr. 2,500,000.
750,000	Zweifrankenstücke	„ 1,500,000.
2,500,000	Einfrankenstücke	„ 2,500,000.
2,000,000	Halbfrankenstücke	„ 1,000,000.

B. Billonsorten:

10,000,000	Zwanzigrappenstücke	Fr. 2,000,000.
12,500,000	Zehnrappenstücke	„ 1,250,000.
20,000,000	Fünfrappenstücke	„ 1,000,000.

C. Kupfersorten:

11,000,000	Zweirappenstücke	Fr. 220,000.
3,000,000	Einrappenstücke	„ 30,009.
<u>62,250,000</u>		<u>Fr. 12,000,000.</u>

Art. 3. Die Prägung findet in successiven Raten statt.

Die Bundeskasse wird die erforderlichen Vorschüsse leisten.

Art. 4. Die Prägung kann nach dem Ermessen des Bundesrathes in einer schweizerischen Münzstätte, oder auch ganz oder theilweise in ausländischen Münzstätten bewerkstelligt werden.

Art. 5. Die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und in Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art sollen inner festzusetzenden Terminen eingelöst und nach Verfluß der betreffenden Termine eingeschmolzen, sowie außer Kurs gesetzt werden.

Die Einlösung geschieht nach beiliegendem Tarife.

Art. 6. Der Bundesrath besorgt diese Einlösung, und die Bundeskasse leistet die hierzu erforderlichen Vorschüsse.

Art. 7. Diese Vorschüsse bestehen zuerst aus dem Produkt der neuen Prägungen und zur Ergänzung in gesetzlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für Bruchtheile, welche in solchen Münzsorten nicht darzustellen sind, können dannzumal noch kursirende Schweizer Scheidemünzen zu den Ansätzen des beigefügten Tarifs gegeben werden.

Art. 8. Die Mittel zu den Vorschüssen für Prägungen und Einlösungen sind nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anleihen aufzubringen.

Art. 9. Der Bundesrath ist zur Kontrahirung eines solchen Anleiheus bis auf vier Millionen Franken neuer Währung ermächtigt.

Art. 10. Das Anleihen ist aus dem Produkte der Münzliquidation abzuzahlen, und es wird über die letztere besondere Rechnung geführt.

Art. 11. Die Verlustbetheffnisse der Kantone an den vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sind zum Voraus annähernd auszumitteln.

Der Bundesrath hat alsdann mit den Kantonen über die Deckung jener Betteffnisse in Unterhandlung zu treten, vorbehältlich definitiver Abrechnung nach dem Schlusse der Liquidation.

Art. 12. Die Deckung ist sofort zu leisten und besteht entweder ganz oder theilweise in Baar oder in Obligationen der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

Art. 13. Diese Obligationen können auf successive, gleichmäßige Termine bis auf zehn Jahre ausgestellt werden.

Sie sind zu 4 Prozent verzinslich, und dieser Zins =

fuß gilt für alle gegenseitigen Abrechnungen der Münzliquidation.

Art. 14. Die Zinsen zu Lasten der Kantone auf ihren Verluſtbetreffnissen an jeder Einlöſungsrate, fangen jedesmal mit der Mitte des festgesetzten Einlöſungstermines zu laufen an.

Art. 15. Der Bundesrath kann die im Artikel 12 erwähnten Kantonalobligationen verwerthen zum Zwecke der Abzahlung des Münzanleiheus, es sei denn, die Kantone ziehen es vor, dieselben loszukaufen.

Art. 16. So wie die Prägung einer Rate vollendet ist, soll deren Produkt dazu verwendet werden, die in Zirkulation befindlichen alten schweizerischen Geldsorten einzulösen.

Art. 17. Wenn die Summe der neuen Prägungen zur Einlöſung der alten Raten nicht hinreicht, so soll das zu diesem Zwecke Mangelnde nach Artikel 6 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt werden.

Art. 18. Die Einlöſung der Kantonalnünzen geschieht ohne Rücksicht auf deren Ursprung durch die Kantone nach den besondern Vorschriften des Bundesrathes.

Art. 19. Für die Einlöſung einer jeden Rate wird ein Termin von zwei Monaten gestellt und zur gehörigen Zeit ausgeschrieben, mit dessen Eintritt der Kurs der alten Münzen nach dem beigefügten Einlöſungstarif in gesetzliche Kraft für Jedermann tritt, jedoch ohne rückwirkenden Einfluß auf frühere Verträge.

Art. 20. Nach Verfluß des ersten Monats des Einlöſungstermins ist außer den oben erwähnten eidgenössischen Kassen Niemand gehalten, die jedesmal zur Einlöſung ausgeschriebenen alten Geldsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung anzunehmen.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, mithin auch für die genannten Kassen, außer Kraft gesetzt.

Art. 21. Die neue Währung tritt mit der Epoche der Ausgaben der letzten Prägungsräte in Kraft. Bis dahin sollen, vom 1. Heumonats 1850 an, bei sämtlichen eidgenössischen Kassen folgende Werthungen fremder kursirender Münzsorten gelten.

Der Brabanter = oder Kronenthaler	. 40½ Bagen.
Der Fünffrankenthaler 35½ "
Der süddeutsche Gulden 15 "
Das österreichische Zwanzigkreuzerstück	. 6 "
Das französische Zweifrankenstück	14 "
" " Einfrankenstück	7 "
" " Halbfrankenstück	3½ "

Jedoch sollen diese drei letztern Münzen, wenn fünf Franken in denselben kollektiv bezahlt werden, alsdann 35½ Bagen gelten.

Die Sorten neuer schweizerischer Prägung sollen den ihrem Nennwerthe entsprechenden französischen Silberforten gleichzuhalten sein.

Die schweizerischen Gold- und groben Silberforten sowie die Silberscheidemünzen alten Gepräges sind anzunehmen nach dem Kurse des angefügten Einlösungstariß; die schweizerischen Billon- und Kupferforten nach ihrem dormaligen Nennwerth.

Diese Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Kapitalanlagen, Schuldforderungen oder Verträge der eidgenössischen Finanzverwaltung.

Art. 22. Die in den Kantonen bestehenden Kantonalnünzgesetze verbleiben bis zum Zeitpunkte der Ein-

führung der neuen Währung in Kraft, insoweit als die Bestimmungen derselben mit denjenigen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruche stehen.

In denjenigen Kantonen, wo es nothwendig werden sollte, in Bezug auf die Uebergangsperiode zeitweilige Verordnungen zu erlassen, soll dieses durch die kompetenten Kantonalbehörden geschehen. Es sollen diese Verordnungen jedoch dem Bundesrath zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden..

Art. 23. Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Währung in Kraft tritt, ist sie in allen Akten und Rechnungen eidgenössischer und kantonaler Behörden anzuwenden.

Der schweizerische Bundesrath,
beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über die Ausführung der schweizerischen Münzreform, sammt dem Einlösungstarife, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Einlösungstarif.

Goldsorten, grobe so wie reine Silbermünzen und Silberscheidemünzen sollen bei der Einlösung nach alter Währung zu den nachstehenden Ansätzen berechnet werden.

Der Gegenwerth ist in Sorten neuer Währung zu vergüten, der Franken zu 71 Rappen alter Währung; für Bruchtheile, welche in den neuen Sorten nicht darzustellen sind, darf kursirende alte Scheidemünze gegeben werden.

Goldsorten.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Tablonen von Bern u. s. w.	16	20			
Mehrfache nach Proportion.					
Dukaten von Bern u. s. w.	8	10			
10-Frankenstücke von Luzern	10	12			
20-Frankenstücke von Genf	14	20			
10-Frankenstücke von Genf	7	10			
Grobe Silberforten.					
10-Frankenstücke von Genf	7	10			
4-Frankenstücke (Neuthaler) aller Kantone	4	05	7 Stück	28	40
2-Guldenhaler (1-Guldenhl. in Prop.) von Zürich . .	3	25			
2-Guldenhaler (1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, Gulden in Prop.) v. Basel	3	04	7 Stück	21	30
2-Frankenstücke aller Kantone	2	02	7 Stück	14	20
21-Bagenstücke v. Neuenburg	1	90			
1-Frankenstücke aller Kantone	1	01	7 Stück	7	10
Silberscheidemünzen.					
8-Bagenstücke ($\frac{1}{2}$ Gulden) von Zürich	—	80			

	Fr.	Rp.
5-Bagenstücke aller Kantone	—	50
15- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Glarus .	—	45
4-Bagenstücke ($\frac{1}{4}$ Gulden) von Zürich	—	40
15-Kreuzerstücke v. St. Gallen	—	37
10- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Luzern .	—	32
2 $\frac{1}{2}$ -Bagenstücke aller Kantone	—	25

Billon- und Kupfermünzen

werden in neuer Währung berechnet, und ausschließlich gegen neue Sorten eingewechselt.

	Cents.	Stück.	Fr.	Cents.
3-Bagenstücke von Basel . .	42	71	30	—
2-Bagenstücke von Zürich, Uri und Schwyz	28	71	20	—
5- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Luzern . .	23	10	2	30
6-Kreuzerstücke v. St. Gallen	20	10	2	10
1-Bagenstücke aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausgenommen)	14	71	10	—
1-Bagenstücke von Neuenburg und 3- $\frac{1}{2}$ -Stücke v. Glarus	13	10	1	30
$\frac{1}{2}$ -Bagenstücke aller Kantone (Neuenburgausgenommen)	07	71	5	—
$\frac{1}{2}$ -Bagenstücke v. Neuenburg	06	20	1	30
1- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Zürich . .	05	40	2	25
1- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Luzern . .	04	20	—	90
1- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Glarus . .	04	25	1	—
3-Soldistücke von Tessin . .	09	10	—	90
1-Kreuzerstücke von allen Kan- tonen	03	10	—	35

	Gents.	Stück.	Fr.	Gents.
2-Rappenstücke von allen Kantonen	02	10	—	28
1-Bluzgerstücke von Graubünden	02	20	—	45
1/2-Kreuzerstücke v. allen Kantonen	01	20	—	35
1-Rappenstücke von allen Kantonen	01	10	—	14
6-Denaristücke von Tessin	01	10	—	15
3-Denaristücke von Tessin	—	10	—	07
25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimes von Genf nach Nennwerth.				

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch allfällig andere Münzen in den Tarif aufzunehmen und dieselben im Verhältnisse der übrigen Werthungen zu tarifiren.



Bundesgesetz,

betreffend

die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten.

(Vom 1. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Verbindlichkeit zur Abtretung und zur Entschädigung.

Art. 1. Wenn kraft Art. 21 der Bundesverfassung entweder öffentliche Werke von Bundeswegen errichtet werden oder die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf andere öffentliche Werke von der Bundesversammlung beschlossen wird, so ist Jedermann, so weit solche Werke es erforderlich machen, verpflichtet, sein Eigenthum oder andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte gegen volle Entschädigung dauernd oder bloß zeitweise abzutreten.

Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Abtretung von Rechten“ gebraucht wird, ist darunter auch das Einräumen von Rechten inbegriffen.

Art. 2. Die Abtretungspflicht besteht sowohl behufs der Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs der Veränderung oder Erweiterung

solcher öffentlichen Werke, so wie zur Herbeischaffung oder Ablagerung des Baumaterials.

Sie erstreckt sich überdieß auf diejenigen Rechte, deren der Bauunternehmer zur Erfüllung der in den Art. 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen bedarf.

In diesem Falle darf aber die Abtretung nur gefordert werden, sofern der Bauunternehmer seiner Obliegenheit nicht ohne bedeutenden Nachtheil auf anderm Wege nachkommen kann.

Art. 3. Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.

Vorthteile, welche sich für ihn in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als der Abtretungspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

Art. 4. Wenn

- 1) von einem Gebäude oder von einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Theil abgetreten werden muß, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstaltungen ersetzt werden kann;
- 2) von einem Grundstück, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt; —

so sind Diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Theile haben, befugt, zu verlangen,

daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde.

Art. 5. Müßte für Abtretung eines Rechts dem hiezu Verpflichteten wegen dahingiger Verminderung des Werthes seiner übrigen mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertel des Werthes der letztern gegeben werden, so ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung solcher Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Art. 6. Zu der Ausführung aller Bauten, welche in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen nothwendig werden, seien es Straßen- oder Wasserbauten oder welche immer, ist der Unternehmer desselben verpflichtet.

Dem Letztern liegt überdies die Unterhaltung solcher Bauten ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

Art. 7. Die Erstellung von Vorrichtungen, die in Folge der Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, liegt dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes ob.

Art. 8. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Aufnahme von Plänen und die Vornahme von Aushebungen mit Beziehung auf öffentliche Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegen, anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Bundesversammlung die Errichtung eines öffentlichen Werkes oder die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf ein solches beschlossen hat.

Macht der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch, so ist Jedermann verpflichtet, auf seinem Eigen-

thume solche Vermessungen, Aussteckungen u. s. w. geschehen zu lassen, dabei aber auch berechtigt, vollen Ersatz für allen ihm hieraus erwachsenen Schaden zu fordern.

Art. 9. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Buße von zwei bis fünfzig Franken, wovon ein Dritteltheil der Bundeskasse, ein Dritteltheil der betreffenden Kantonskasse und ein Dritteltheil dem Anzeiger zukommt.

II. Verfahren behufs der Abtretung von Privatrechten und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

A. Ordentliches Verfahren.

Art. 10. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werk ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen, in derselben befindlichen Grundstücke, so weit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

Art. 11. Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

Art. 12. Innerhalb dieser gleichen Frist haben

- 1) diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie, gemäß dem Plan entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache

erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Handen des Bundesrathes geltend zu machen;

- 2) alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäß dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Art. 13. Nach Ablauf der im Art. 12 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

Art. 14. Wenn die im Art. 12, Ziffer 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht inner der im Art. 12 erwähnten Frist angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen 6 Monaten nach Ablauf dieser 30tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maaß der Entschädigung dem Entscheide der Schatzungskommission (Art. 26) sich ohne Weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von 6 Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede dahingigen Ansprüche an den Unternehmer, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines

Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstande der Expropriation haften.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den Art. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

Art. 15. Der Gemeinderath ist verpflichtet, mit der im Artikel 11 vorgeschriebenen Bekanntmachung zugleich die Aufforderung zu verbinden, den Vorschriften des Artikels 12 nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in den Artikeln 13 und 14 für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

Art. 16. Dem Gemeinderathe liegt ob, sofort nach Erlaß der in den Artikeln 11 und 15 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung eine genaue Abschrift derselben an den Bauunternehmer einzusenden und darauf zu bescheinigen, an welchem Tage und in welcher Weise die Bekanntmachung stattgefunden habe.

B. Außerordentliches Verfahren.

Art. 17. Ein außerordentliches Verfahren findet statt:

- 1) wenn die Abtretung eine bloß zeitweise sein soll,
- 2) wenn dieselbe zum Zwecke der Herbeischaffung oder Ablagerung von Material verlangt wird;
- 3) wenn es sich um Abtretung zum Zwecke der Unterhaltung oder des Betriebes eines öffentlichen Werkes, oder
- 4) zum Behufe unwesentlicher Veränderungen oder Erweiterungen desselben handelt;
- 5) wenn Rechte abgetreten werden sollen, um die in Art. 6 und 7 enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Für dieses außerordentliche Verfahren gelten die in den nachfolgenden Art. 18 bis und mit 21 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18. Der Bauunternehmer hat den Eigenthümern der Grundstücke, mit Beziehung auf welche die Abtretung oder die Einräumung von Rechten verlangt wird, hievon schriftlich genaue Kenntniß zu geben, und auch Solchen, die in den durch Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen Forderungen zu stellen haben könnten, die geeigneten Mittheilungen zu machen.

Art. 19. Binnen 30 Tagen, vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet, kann gegen die Abtretungspflicht beim Gemeinderathe zu Händen des Bundesrathes Einsprache erhoben werden.

Später ist dieß nicht mehr zulässig.

Wenn durch die Abtretungsforderung noch Andere außer dem Eigenthümer berührt werden, so hat der Letztere denselben von der Abtretungsforderung unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie innerhalb der hierzu anberaumten Frist die der Eigenthümer ihnen ebenfalls zur Kenntniß zu bringen hat, die Abtretungspflicht bestreiten können.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Art. 20. Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen hat der Eigenthümer überdieß, ob eine Bestreitung der Abtretungspflicht stattgefunden habe oder nicht, alle Rechte, welche durch die mit Beziehung auf sein Grundstück gestellte Abtretungsforderung berührt werden, mit Ausnahme von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehntforderungen, bei dem Gemeinderathe zu Händen des Bauunternehmers anzumelden.

Für den Fall der Unterlassung treten die im Art. 14 für das ordentliche Verfahren angegebenen Folgen ein. Berechtigte mit Beziehung auf das Grundstück, die durch daheringe Unterlassungen des Eigenthümers zu Schaden kommen, haben sich dafür lediglich an den Eigenthümer zu halten.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen, die kraft Art. 6 und 7 Forderungen zu stellen haben, entsprechende Anwendung.

Art. 21. Der Bauunternehmer hat mit der im Art. 18 vorgeschriebenen Anzeige die Aufforderung zu verbinden, den in den Art. 19 und 20 enthaltenen Vorschriften nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in diesen Artikeln für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 22. Der Bundesrath hat jeweilen im Voraus zu entscheiden, ob das ordentliche oder das außerordentliche Verfahren in Anwendung zu bringen sei.

Art. 23. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an (Art. 11), oder, bei dem außerordentlichen Verfahren, vom Tage der Mittheilung der Abtretungsforderungen (Art. 18) darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, und, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Der Bauunternehmer hat für den aus dieser Ein-

Schränkung des freien Verfügungsrechtes erweislich hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten.

Ueber dießfalls sich ergebende Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht.

Art. 24. Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Verbot, sammt der für den Fall der Nichtbeachtung desselben darin enthaltenen Androhung ist in die im Art. 11 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie in die gemäß Art. 18 den Grundeigenthümern zu machende Anzeige aufzunehmen. Die Letztern haben hievon den bei der betreffenden Abtretungsförderung Mitbetheiligten (Art. 19) rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Art. 25. Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet der Bundesrath.

Art. 26. Die Prüfung der im Art. 12, Ziffer 2 und Art. 20 erwähnten Eingaben, und die Ausmittlung der Leistungen, welche sowohl in Bezug auf die Entschädigung der Abtretungspflichtigen nach Inhalt der Artikel 3 bis und mit 5, als mit Beziehung auf die gemäß den Art. 6 und 7 gestellten Forderungen, dem Bauunternehmer aufzulegen sind, geschieht durch eine Schätzungskommission, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung statt findet.

Art. 27. Eine solche Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon das erste durch das Bundesgericht oder dessen Präsidenten, wenn behufs dieser Wahl das Bundesgericht außerordentlicher Weise versammelt werden müßte; das zweite durch den Bundesrath, das dritte jeweilen durch die Regierung desjenigen Kantons ernannt wird, in welchem die Liegenschaften sich befinden, mit Beziehung auf welche die Abtre-

tung statt finden soll. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersazmänner bezeichnet.

Der Bundesrath wird das Gebiet, für welches eine Schätzungskommission bestimmt ist, und die Dauer, während welcher dieselbe bestehen soll, jewellen festsetzen.

Art. 28. Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht wird die dießfälligen Verrichtungen, je nach der Natur derselben, seinem Präsidenten oder einer besondern aus der Mitte des Bundesgerichtes hiefür zu bestellenden Kommission übertragen.

Art. 29. Die Entschädigung der Schätzungskommission wird durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 30. In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Mitglieder des Bundesgerichtes.

Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes und sind über denselben die beiden andern Mitglieder getheilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die dießfälligen Entscheidungen die Ersazmänner an die Stellen derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt.

Art. 31. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist, unter Vorbehalt der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, die Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Ersazmännern, erforderlich.

Art. 32. Zur Vornahme der Schätzung sind Alle, welche Rechte als Gegenstand der Abtretung oder Forderungen (Art. 6 und 7) angemeldet haben, 7 Tage vor der Verhandlung einzuladen, wenn nicht vorher

eine gütliche Verständigung erfolgt ist. Im Falle des Ausbleibens der Bethelligten findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

Art. 33. Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es nothwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeinderathes oder besondere Sachverständige zu Rathe zu ziehen und von den Grundbüchern Einsicht zu nehmen.

Art. 34. Die Schätzungskommission hat auch in Beziehung auf diejenigen Rechte die Schätzung vorzunehmen, in Betreff welcher die Abtretungspflicht bestritten ist.

Art. 35. Der Entscheid der Schätzungskommission ist den sämmtlichen Bethelligten schriftlich mitzutheilen. Binnen 30 Tagen, vom Tage der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, ist jeder Bethelligte befugt, über denselben bei dem Bundesgerichte Beschwerde zu führen, welchem über die streitigen Punkte das Entscheidungsrecht zusteht.

Denjenigen gegenüber, welche binnen dieser Frist eine Beschwerde bei dem Bundesgericht nicht eingelegt haben, ist der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urtheil anzusehen.

Art. 36. Diejenigen, von welchen die Abtretungspflicht bestritten worden ist, haben, auch wenn der Bundesrath hierüber noch nicht entschieden hat, gleichwohl, falls sie über den eventuellen Entscheid der Schätzungskommission (Art. 34) Beschwerde erheben wollen, diese binnen der im vorhergehenden Artikel anberaumten Frist und bei Vermeidung der in demselben für den Fall der Versäumung dieser Frist angedrohten Folgen, eventuell dem Bundesgerichte einzureichen.

Art. 37. Das Bundesgericht urtheilt in der Regel auf Grundlage des Befundes der Schätzungskommission.

Dasselbe kann jedoch, wo es dieß nothwendig findet, eine neue Untersuchung anordnen.

Art. 38. Wenn die Entschädigung für verschiedene Rechte, die mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, im Streite liegt, oder wenn es sich um eine Entschädigung mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke unter gleichartigen Verhältnissen handelt, so soll die Erledigung solcher Streitfälle so viel als immer möglich in einem Verfahren statt finden.

Art. 39. Sowohl die Schätzungskommission als das Bundesgericht sind zu möglichster Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. 40. Soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält, gelten in Beziehung auf das Verfahren vor dem Bundesgerichte die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 41. Wenn durch Aufnahme von Plänen oder durch Ausstechungen behufs Errichtung öffentlicher Werke (Art. 8) Schaden zugefügt worden ist, und zwischen den Betheiligten keine gütliche Verständigung erreicht wird, so entscheidet über die zu leistende Entschädigung die kompetente Behörde des Kantons, in welchem der Plan aufgenommen wurde oder die Ausstechung stattfand.

Ebenso ist die Anwendung der für den Fall der Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Signalen, Pfählen u. s. w. angedrohten Strafbestimmungen (Art. 8) Sache der kompetenten Kantonalbehörden.

III. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.

Art. 42. Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission oder ein bundesgerichtliches

Urtheil in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen gefordert werden.

Art. 43. Die Bezahlung der Entschädigungssummen an die Berechtigten geschieht durch die Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem das Grundstück liegt, mit Beziehung auf welches Rechte abgetreten worden sind.

Diese Letztere hat dafür zu sorgen, daß, wo es sich um Entschädigung für abgetretenes Eigenthum handelt, den Inhabern anderer darauf lastender dinglicher Rechte, wie z. B. von Pfandrechten, Grundzinsen u. s. w. für ihre Ansprüche ihr Betreffniß zukomme, und daß die dahergehörige Ledigung des Abtretungsgegenstandes in die betreffenden Titel eingetragen werde.

Art. 44. Mit der nach Anweisung der betreffenden Kantonsregierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, gehen dieselben ohne Weiteres und ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer sonst etwa vorgeschriebenen Form erforderlich, oder der Bezug irgend welcher dahergehörigen Steuern oder Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über.

Art. 45. Ist in Folge der Abtretung nach den vorhergehenden Artikeln oder auch in Folge der Bestimmungen des Artikels 14 Eigenthum an den Bauunternehmer übergegangen, so erlöschen damit auch alle dinglichen Rechte, welche Dritten an denselben zustehen, wie z. B. Pfandrechte, Grundzinsforderungen u. s. w.

Art. 46. Wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzug verbunden wäre, ist der Bauunternehmer berechtigt, die Abtretung der Rechte sofort nach geschעהner Schätzung zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung

ertheilt, oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten, und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden von dem Bundesrathe entschieden.

Art. 47. Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen 2 Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benützt worden, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes dasselbe gegen Rück- erstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

Sind vom Bauunternehmer am abgetretenen Eigenthum inzwischen Veränderungen vorgenommen worden, welche den Werth desselben erhöhen oder vermindern, so ist die Rückforderung im ersteren Falle nur gegen Erstattung der hierauf verwendeten Auslagen zulässig, und im letztern Falle ist der eingetretene Minderwerth abzurechnen.

Wenn das abgetretene Recht um einen niedrigeren Betrag als denjenigen der für die Abtretung bezahlten Entschädigungssumme von dem Bauunternehmer veräußert werden will, so ist derjenige, welcher es abtreten mußte, befugt, die Rückerstattung des Rechtes gegen

Bezahlung jenes Betrages, für welchen die Veräußerung beabsichtigt wird, zu verlangen.

Wenn sich, in Folge der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen, Streitigkeiten erheben, so steht das Entscheidungsbrecht dem Bundesgerichte zu.

IV. Kosten.

Art. 48. Die Kosten der im Artikel 11 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der laut Art. 18 erforderlichen Anzeigen, des gesammten Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigungssummen (Art. 43), der Hinterlegung von Kautionen (Art. 46) sind in allen Fällen durch den Bauunternehmer zu tragen.

Art. 49. In Beziehung auf die Auferlegung der Kosten, welche durch bundesgerichtliches Verfahren entstehen, finden die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Dieselben gelten auch in Betreff solcher Kosten, welche durch Bestreitung der Abtretungspflicht veranlaßt werden.

Art. 50. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,
beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation

mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

(Vom 25. Wintermonat 1849.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht und Prüfung des zu Paris am 25. November 1849 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Präsidenten der französischen Republik abgeschlossenen, durch seinen zu diesem Ende mit Vollmacht versehenen eidgenössischen Kommissär, Herrn Benedikt La Roche-Stehelin, und den ebenfalls mit gehöriger Vollmacht versehenen Abgeordneten der französischen Republik, Herrn Eduard James Thayer, unterzeichneten Postvertrages, dessen Inhalt lautet, wie folgt:

Vertrag.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Präsident der französischen Republik, von dem Wunsche befeelt, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen, und vermittelst eines, alle bisherige Verträge zwischen den einzelnen Kantonen und Frankreich umfassenden Vertrages den Postdienst für die Korrespondenzbeförderung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der französischen Republik zu verbessern, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedikt La Roche-

Stehelin, gewesenen Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft, und

der Präsident der französischen Republik: den Herrn Eduard James Thayer, Offizier des nationalen Ordens der Ehrenlegion, Kommandeur des königl. Ordens Leopolds von Belgien und Karls III. von Spanien, Direktor der Postverwaltung,

welche nach erfolgter gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form ausgemacht befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel verständigt haben:

Art. 1. Zwischen der Postverwaltung von Frankreich und der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft soll eine ununterbrochene, regelmäßige, gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, Zeitungen und Druckfachen aller Art vermittelt der zu diesem Zweck errichteten oder noch zu errichtenden ordentlichen oder besondern Postverbindungen zwischen den hier unten bezeichneten, an den Grenzen beider Länder gelegenen Punkten unterhalten werden, nämlich:

- 1) Zwischen Saint-Louis und Basel;
- 2) zwischen Delle und Pruntrut;
- 3) zwischen Meiche und Seignelegier;
- 4) zwischen Morteau und Les Brenets;
- 5) zwischen Pontarlier und Les Verrières;
- 6) zwischen Pontarlier und Sainte Croix;
- 7) zwischen Jougne und Ballaigue;
- 8) zwischen Les Rousses und Saint-Cergue;
- 9) zwischen Ferney und Genf.

Unabhängig von den vorbezeichneten Postverbindungen können noch im Einvernehmen beider Postverwaltungen auf allen andern Punkten des beiderseitigen Gebiets, für

welche direkte Verbindungen künftighin als ¹¹nothwendig erachtet werden sollten, andere Postverbindungen errichtet werden.

Art. 2. Die dormalen bestehenden oder laut Bestimmung des vorstehenden Artikels noch zu errichtenden Kurseinrichtungen für die gegenseitige Beförderung der Briefpakete zu Lande werden durch die gewöhnlichen Mittel unterhalten, und die für diese Kurseinrichtungen entfallenden Kosten von beiden Postverwaltungen nach Maßgabe der auf dem betreffenden Gebiete zurückgelegten Distanz getragen. Zu diesem Behufe soll diejenige von den beiden Verwaltungen, welche sämtliche Kosten in irgend einer Richtung vollständig berichtigt, der andern ein Duplikat der für diesen Zweck mit den Unternehmern abgeschlossenen Kursverträge zukommen lassen. Im Falle der Aufhebung solcher Kursverträge soll die deshalb zu leistende Entschädigung in gleichem Verhältnisse übernommen werden.

Der an die französische Postverwaltung von der schweizerischen Postverwaltung zu bezahlende Antheil an den Kosten der auf Schweizergebiet durch die französischen Malleposten bewerkstelligten Korrespondenzbeförderung soll nach demjenigen Durchschnittspreise für je einen durchlaufenen Kilometer festgesetzt werden, welchen die französische Postverwaltung ihrerseits der schweizerischen Postverwaltung zu Bestreitung der Kosten für die auf französischem Gebiet mittelst schweizerischer Kurseinrichtungen bewerkstelligte Korrespondenzbeförderung zu bezahlen hat.

Die Kosten, welche die Beförderung der wechselseitigen Briefsendungen mittelst Eisenbahnen etwa verursachen wird, werden ausschließlich von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet diese Beförderung stattfindet.

Art. 3. Die Portopreise, welche sich die Postverwaltung von Frankreich und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenseitig wegen der zwischen den beiden Verwaltungen ausgewechselten Briefe berechnen, wird für jeden einzelnen Brief festgestellt nach den folgenden Gewichtsabstufungen:

Als einfache Briefe sind diejenigen zu betrachten, deren Gewicht $7\frac{1}{2}$ Gramme nicht übersteigt;

Briefe über $7\frac{1}{2}$ bis 15 Gramm einschließlich bezahlen zweifaches Briefporto;

Die Briefe von 15 bis $22\frac{1}{2}$ Grammen einschließlich bezahlen dreifaches Briefporto, und so fort von $7\frac{1}{2}$ zu $7\frac{1}{2}$ Gramm ein einfaches Briefporto mehr.

Art. 4. Die Aufgeber von gewöhnlichen, d. h. nicht chargirten Briefen, sei es aus Frankreich, Algerien und den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt, nach der Schweiz, sei es aus der Schweiz nach Frankreich, Algerien und den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt, können nach Belieben die Entrichtung des Porto den Empfängern überlassen oder das Porto bis zum Bestimmungsorte voraus bezahlen (frankiren).

Art. 5. Die Portotaxe gewöhnlicher, von einem der beiden Staaten nach dem andern bestimmter Briefe, — mit Ausnahme der im nächstfolgenden Artikel 6 erwähnten — darf weder in der Schweiz noch in Frankreich und Algerien die Durchschnittssumme von vierzig Centimen für den einfachen Brief übersteigen.

Die französische Postverwaltung wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft über diejenigen, im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe,

deren Portobezahlung in Frankreich und in Algerien geschieht, mit fünfzehn Centimen für den einfachen Brief, und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der französischen Postverwaltung über diejenigen, im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit fünfundzwanzig Centimen für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 6. Ausnahmsweise von den Bestimmungen des vorigen Artikels 5 darf das Porto gewöhnlicher, von einem der betreffenden Staaten nach dem andern bestimmter Briefe in keinem der beiden Länder die Durchschnittssumme von zwanzig Centimen für den einfachen Brief übersteigen, wenn die Entfernung in gerader Linie zwischen dem absendenden und dem empfangenden Bureau nicht mehr als dreißig Kilometer beträgt.

Die französische Postverwaltung wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft über diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in Frankreich geschieht, mit zehn Centimen für den einfachen Brief, und ebenso wird die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft auch ihrerseits der französischen Postverwaltung über diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit zehn Centimen für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 7. Die Portotaxe gewöhnlicher Briefe, die von den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo französische Postbüreaux bestehen, nach der Schweiz oder umgekehrt befördert werden, darf von keiner Seite die Durchschnittssumme von einem Franken für den einfachen Brief übersteigen.

Die französische Postverwaltung wird der Postver-

waltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für diejenigen, im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Porto von den obgedachten französischen Bureaux erhoben wird, mit fünfzehn Centimen für den einfachen Brief, und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der französischen Postverwaltung für diejenigen im gegenwärtigen Artikel verstandenen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit achtzig Centimen für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 8. Stückweise (à découvert) über Frankreich beförderte Briefe, sie mögen aus den im Anhang des gegenwärtigen Vertrags, Tabelle A, erwähnten Ländern nach der Schweiz, oder umgekehrt aus der Schweiz nach jenen Ländern bestimmt sein, werden unter den in besagter Tabelle ausdrücklich enthaltenen Bedingungen von der französischen Postverwaltung und von der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenseitig ausgetauscht.

Die außer den in obenerwähnter Tabelle bezeichneten fremden Taxen oder Seeporogebühren noch zu erhebende inländische Schweizertaxe für diejenigen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz stattfindet, darf im Durchschnitte zwanzig Centime für den einfachen Brief nicht übersteigen.

Falls die dem Verkehre Frankreichs mit den in obenerwähnter Tabelle A aufgeführten fremden Ländern gegenwärtig zu Grunde liegenden Verträge Abänderungen erfahren sollten, welche die Bedingungen des Austausches, wie sie für die durch Frankreich übermittelten Korrespondenzen in gegenwärtigem Vertrage festgestellt sind, verändern würden, so sollen diese Abänderungen jedenfalls auf besagte Korrespondenzen ihre volle und rechtmäßige Anwendung finden.

Art. 9. Die französische Postverwaltung kann der

eidgenössischen Postverwaltung Briefe nach der Schweiz chargirt übergeben.

Ebenso kann die eidgenössische Postverwaltung der französischen Postverwaltung Briefe chargirt übergeben, und zwar:

- 1) nach Frankreich und Algerien,
- 2) nach den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt;
- 3) nach Rheinbayern;
- 4) nach den preussischen Regierungsbezirken Aachen und Trier, sowie nach dem Fürstenthume Birkenfeld;
- 5) nach dem Großherzogthume Luxemburg;
- 6) nach Belgien;
- 7) nach den Niederlanden;
- 8) nach Großbritannien;
- 9) nach der Insel Malta;
- 10) nach dem Königreiche Griechenland.

Das Porto für chargirte Briefe muß stets zum Voraus und zwar bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden. Dasselbe beträgt das Doppelte der Taxe für einen gewöhnlichen Brief.

Art. 10. Für einen verloren gegangenen chargirten Brief wird diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden, der andern Verwaltung unter dem Titel der Entschädigung, je nach Umständen zu Händen des Adressaten oder des Absenders des Briefes, eine Vergütung von fünfzig französischen Franken innerhalb zwei Monaten vom Tage der Reklamation an, entrichten, wobei angenommen wird, daß die Reklamationen innerhalb sechs Monaten nach dem Datum der Aufgabe oder der Versendung des chargirten Briefes geschehen müssen, indem nach dieser Frist die

beiden Verwaltungen zu einer Vergütung gegenseitig nicht mehr verpflichtet sind.

Art. 11. Die von einem Staate nach dem andern bestimmte, die verschiedenen öffentlichen Verwaltungszweige ausschließlich betreffende Korrespondenz eines Beamten oder einer Behörde wird ganz portofrei befördert, insofern dieselbe auf dem Gebiete des Staats, dem jener Beamte oder jene Behörde angehört, gesetzlich die Tarfreiheit genießt.

Genießt der Beamte oder die Behörde, an welche die Korrespondenz gerichtet ist, ebenfalls der Tarfreiheit, so wird diese Korrespondenz tarfrei abgeliefert. Im entgegengesetzten Falle wird dieselbe nur mit der inländischen Tare nach dem Tarife für das eigene Landesgebiet belegt.

Art. 12. Die in Frankreich, Algerien und den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo französische Postanstalten bestehen, herausgegebenen Journale, Zeitungen, periodischen Werke, broschirten Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen, welche nach der Schweiz adressirt sind, und umgekehrten Falls, die in der Schweiz herausgegebenen Gegenstände der gleichen Art, welche nach Frankreich, Algerien und den Küstenländern des mittelländischen Meeres, wo französische Postanstalten bestehen, adressirt sind, müssen von einem wie von dem andern Theile bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Art. 13. Die Frankaturtare für Journale, Zeitungen und periodische Werke, die aus Frankreich und Algerien nach der Schweiz und umgekehrt versendet werden, soll nach der Gesamtgröße der Bogen jeder Nummer des Journals, der Zeitung oder des periodischen Werkes, ohne Rücksicht auf die Menge oder das

Format dieser Blätter, unter Anwendung des nachstehenden Tarifs erhoben werden:

• Bis sechszig Quadratdezimeter einschließlich fünf Centime;

• von sechszig bis neunzig Quadratdezimeter einschließlich zehn Centime;

• von neunzig bis hundert und zwanzig Quadratdezimeter einschließlich fünfzehn Centime;

• und so fort, indem für je weitere dreißig Quadratdezimeter oder jeden Bruchtheil davon fünf Centime hinzugefügt werden.

Art. 14. Die Frankaturtare für broschirte Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen, welche aus Frankreich und aus Algerien nach der Schweiz und umgekehrt versendet werden, soll nach der Gesamtgröße der Bogen eines jeden mit einer besondern Adresse versehenen Pakets mit fünf Centimen für dreißig Quadratdezimeter oder einen Bruchtheil davon erhoben werden.

Art. 15. Die kraft der zwei vorigen Artikel von Journalen und sonstigen Drucksachen, die aus Frankreich und aus Algerien nach der Schweiz und umgekehrt versendet werden, erhobenen Taren werden unter die Verwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse von drei Fünftheilen zu Gunsten der französischen Postverwaltung und von zwei Fünftheilen zu Gunsten der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertheilt.

Art. 16. Die Frankaturtare für Journale, Zeitungen, periodische Werke, broschirte Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen, die von den Küstenländern des

mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt, nach der Schweiz und umgekehrt befördert werden, beträgt das Doppelte derjenigen Taxe, welche für Gegenstände gleicher Gattung in den obigen Art. 13 und 14 festgesetzt ist, wenn sie aus Frankreich und Algerien kommen oder dahin bestimmt sind.

Die kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels erhobenen Taxen werden unter die Postverwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse von vier Fünftheilen zu Gunsten der französischen Postverwaltung und von einem Fünftheil zu Gunsten der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertheilt.

Art. 17. Die Journale und Drucksachen aller Art aus den Ländern, für welche Frankreich zur Vermittlung dient, nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach den besagten Ländern, werden bei stückweiser Beförderung über Frankreich zwischen der französischen und der eidgenössischen Postverwaltung nach den Bedingungen ausgewechselt, wie die diesem Vertrag angehängte Tabelle B ausdrücklich bestimmt.

Falls die dem Verkehre Frankreichs mit den in besagter Tabelle aufgeführten fremden Ländern gegenwärtig zu Grunde liegenden Verträge Abänderungen erfahren sollten, welche die Bedingungen des Austausches, wie sie für die durch Frankreich übermittelten Journale und sonstige Drucksachen in gegenwärtigem Vertrage festgesetzt sind, verändern würden, so sollen diese Abänderungen auf besagte Journale und Drucksachen jedenfalls ihre volle und rechtmäßige Anwendung finden.

Art. 18. Um die in den vorigen Artikeln 13, 14, 15, 16 und 17 für die Journale und sonstigen Drucksachen zugestandenen Portoermäßigungen zu genießen, müssen diese Gegenstände unter Kreuzband gelogt werden,

dürfen nicht eingebunden sein, und keinerlei Handschrift, Ziffer oder irgend ein Schriftzeichen, ausgenommen das Datum und die Unterschrift, enthalten. Journale und sonstige Drucksachen, bei welchen diese Bedingungen nicht beobachtet werden, sollen als Briefe betrachtet und demgemäß tarirt werden.

Es versteht sich hiebei, daß die in oberwähnten Artikeln enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise das Recht der Postverwaltungen der beiden Länder schmälern sollen, den Transport und die Ausgabe solcher in besagten Artikeln bezeichneter Gegenstände zu unterlassen, wenn dießfalls den Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten nicht Genüge geleistet worden wäre, welche die Bedingungen der Veröffentlichung und des Umlaufs derselben in Frankreich sowie in der Schweiz reguliren.

Art. 19. Die französische Regierung verpflichtet sich, der eidgenössischen Regierung den Transit in geschlossenen Brieffpaketen über französisches Gebiet für die in der Schweiz entstandenen oder durch die Schweiz gehenden Korrespondenzen nach solchen Ländern, denen Frankreich zur Vermittelung dient oder dienen könnte, und wechselseitig aus solchen Ländern nach der Schweiz und nach solchen Staaten, welchen die Schweiz als Vermittelung dient oder dienen könnte, zu gestatten.

Die eidgenössische Postverwaltung wird der französischen Postverwaltung für den Durchgang der geschlossenen Brieffpakete für jedes Kilometer in gerader Richtung von dem Eintritte auf französisches Gebiet bis zum Ausgangspunkt aus Frankreich den Betrag von zehn Centimen für je ein Kilogramm Nettogewicht von Briefen und den Betrag von einem Centime für je ein Kilogramm Nettogewicht von Zeitungen und andern in diesen Paketen enthaltenen Drucksachen bezahlen.

Jedoch sollen diejenigen geschlossenen Pakete, welche die eidgenössische Postverwaltung etwa mit der großherzoglich-badischen Postverwaltung über Frankreich auszuwechseln sich veranlaßt finden wird, von der französischen Postverwaltung unentgeltlich und zwar mittelst der zur Ueberlieferung der Korrespondenzen zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden dienenden gewöhnlichen Posttransportmittel befördert werden.

Art. 20. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, der französischen Regierung den Transit in geschlossenen Paketen über Schweizergebiet für diejenigen Korrespondenzen, welche in Frankreich entstanden sind oder durch Frankreich gehen und nach solchen Ländern bestimmt sind, denen die Schweiz als Vermittelung dient oder dienen könnte, sowie hinwieder auch für die Korrespondenzen aus solchen Ländern nach Frankreich und den Staaten, denen Frankreich als Vermittelung dient oder dienen könnte, zuzugestehen.

Die französische Postverwaltung wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für den Durchgang der geschlossenen Pakete für jedes Kilometer in gerader Richtung von dem Eintritt auf schweizerisches Gebiet bis zum Ausgangspunkte aus der Schweiz, den Betrag von zehn Centimen für je ein Kilogramm Nettogewicht von Briefen, und von einem Centime für je ein Kilogramm Nettogewicht von Zeitungen und andern in diesen Paketen enthaltenen Drucksachen bezahlen.

Jedoch sollen die geschlossenen Pakete, welche die französische Postverwaltung etwa mit der großherzoglich-badischen Postverwaltung durch die Schweiz auszuwechseln sich veranlaßt finden wird, von der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft unentgeltlich, und zwar mittelst der zur Ueberlieferung der Korrespondenzen zwi-

schen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden dienens-
den gewöhnlichen Posttransportmittel befördert werden.

Art. 21. Es versteht sich, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Gattung, sowie auch das Gewicht der Postkarten und anderer Rechnungsgegenstände, welche in den gegenseitig durch Frankreich oder durch die Schweiz transitirenden, in den vorstehenden Artikeln 19 und 20 erwähnten geschlossenen Paketen versendet werden, bei dem für die Bemessung der in eben besagten Artikeln festgesetzten Transitgebühr vorzunehmenden Abwägen der Briefe, Zeitungen und Drucksachen jeder Art nicht mitberechnet werden soll.

Art. 22. Die Postverwaltungen von Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft legen jeden Monat Rechnung ab über die gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, und diese Rechnungen werden, nachdem sie vorher durch die Verwaltungen geprüft und gegenseitig festgestellt worden, am Ende eines jeden Vierteljahres durch jene Administration berichtet, welche der andern gegenüber als zahlungspflichtig anerkannt wird.

Art. 23. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Journale, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art sollen gegenseitig ohne Verzug für das Gewicht und die Gebühr, zu welchen das absendende Postamt dieselben dem empfangenden angerechnet hat, durch Vermittelung der betreffenden Auswechslungsbüreaux zurückgeschickt werden.

Dergleichen Gegenstände, deren Adressaten mittlerweile ihren Aufenthalt verändert haben, sind sich gegenseitig für das Porto, welches diese Adressaten hätten bezahlen müssen, wieder auszuliefern.

Art. 24. Die aus irgend einer Ursache unanbring-

lich gewordenen gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Journale, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art, welche offen zwischen den zwei Postverwaltungen von Frankreich und der Schweiz ausgewechselt worden, sind sich gegenseitig am Ende eines jeden Monats, und wenn es möglich ist noch öfter, zurückzuschicken. Diejenigen Gegenstände, welche unter Belastung überliefert worden sind, werden nur gegen jene Gebühren, mit welchen sie ursprünglich von den absendenden Bureaux angerechnet wurden, zurückgegeben werden. Diejenigen Gegenstände, welche bis zum Bestimmungsorte oder bis zum Gränzpunkte der jenseitigen Postverwaltung frankirt worden sind, sollen ohne Taransatz und ohne Abzugsgebühr zurückgeschickt werden.

Die unanbringlichen unfrankirten, in geschlossenen Paketen durch die eine der beiden Postverwaltungen für Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welchen sie in den Transitrechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Korrespondenzen selbst durch dasjenige Postamt nicht vorgewiesen werden können, welches den dahierigen Portobetrag von dem anderseitigen Postamte zu fordern hat.

Art. 25. Die französische Postverwaltung darf in der Stadt Basel ein besonderes Bureau unterhalten, durch welches die Korrespondenzauswechslung sowohl mit der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft, als auch mit jenen auswärtigen Postverwaltungen statt finden soll, denen die eidgenössischen Posten zur Vermittlung dienen oder etwa späterhin noch dienen werden.

Es versteht sich hiebei, daß dieses Auswechslungs

büreau in der Stadt Basel keine Austheilung von Briefen, Journalen oder Drucksachen besorgen und auch keine Korrespondenzen, die im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft entstanden sind, auf anderm Wege, als durch das schweizerische Postbüreau in Basel empfangen darf.

Art. 26. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, für das im vorstehenden Artikel erwähnte französische Auswechslungsbüreau in Basel der französischen Postverwaltung ein geeignetes Lokal so nahe als möglich beim Bahnhofe der Straßburger Eisenbahn zur Verfügung zu stellen.

Die französische Postverwaltung wird der schweizerischen für besagtes Lokal einen jährlichen Miethzins von 600 französischen Franken bezahlen. Dieser Zins soll vierteljährlich und zwar stets in dem Monate, der je einem verfloffenen Vierteljahre zunächst folgt, entrichtet werden.

Art. 27. Die sämtlichen Angestellten beim französischen Auswechslungsbüreau in Basel dürfen mit ihren Familien auf Schweizergebiete wohnen. Sie sind den Gesetzen und Polizeibestimmungen des Landes unterworfen, dürfen jedoch unter keinerlei Vorwand mit Steuern, Abgaben, persönlichen oder materiellen oder anderweitigen Leistungen belastet werden, zu welchen die Einwohner verpflichtet sind oder noch verpflichtet werden dürften.

Vor ihrem Amtsantritt haben die Angestellten sich vor der Lokalbehörde zu stellen und über ihr Geschäft auszuweisen.

Art. 28. Die französische Regierung verpflichtet sich, den zwischen Lonnerre und Basel bestehenden Mallepostdienst so lange zu unterhalten, bis derselbe durch die Verlängerung der Eisenbahnlinien, die von Paris aus an die Ostgränzen von Frankreich gehen, überflüssig geworden sein wird.

Art. 29. Die französische Postverwaltung und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft werden gemeinschaftlich die Büreaux bezeichnen, durch welche die gegenseitige Korrespondenzauswechslung statt finden soll. Sie werden auch die Form der im Artikel 22 erwähnten Rechnungen festsetzen, die Instradirung der Korrespondenzen bezeichnen, und alle übrigen, zur sichern Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen treffen.

Es wird hierbei angenommen, daß diese Vollzugsbestimmungen durch beide Postverwaltungen abgeändert werden können, sobald die Nothwendigkeit hiezu im beiderseitigen Einverständnisse anerkannt worden.

Art. 30. Gegenwärtiger Vertrag erlangt von dem im Einverständnisse der beidseitigen Kontrahenten festzusetzenden Tage an, nach seiner gemäß den in jedem der beiden Staaten hierüber besonders bestehenden Gesetzen erfolgten Bekanntmachung, seine Kraft und Gültigkeit, und bleibt verbindlich bis zum 1. Christmonat 1855.

Wird besagter Vertrag ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitpunkts nicht aufgekündigt, so bleibt derselbe von einem Jahr zum andern bis zu der Frist verbindlich, auf welche hin der eine der beiden kontrahirenden Theile ein Jahr zum Voraus der andern die Absicht, den Vertrag aufhören zu lassen, kund geben wird.

Während dieses letzten Jahres wird der Vertrag in seiner vollständigen und ganzen Ausführung fortbestehen, ohne Nachtheil für den Abschluß und die Saldirung der Rechnungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder nach Ablauf des benannten Zeitpunktes.

Art. 31. Gegenwärtiger Vertrag ist durch den Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch den

Präsidenten der französischen Republik den Verfassungen der beiden Staaten gemäß zu genehmigen, und es sind die Rattifikationen in Paris so bald wie möglich auszuwechseln.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 25. Wintermonat des Jahres der Gnaden 1850.

La Roche-Stehelin.

E. J. Thayer.

(L. S.)

(L. S.)

— genehmigt den vorstehenden Vertrag in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen, und

erklärt:

daß derselbe angenommen, gutgeheißen, ratifizirt und bestätigt ist, unter der Zusicherung unverbrüchlicher Erfüllung, ohne jemals ein Dawiderhandeln weder direkt noch indirekt auf irgend welche Weise und unter welchem Vorgeben dieß auch geschehen möchte, zu begehen oder zu gestatten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstück mit den Unterschriften des Bundespräsidenten und des Kanzlers und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Bern, den 11. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.)

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Postvertrag
 zwischen
 der Schweiz und Belgien.
 (Vom 12. November 1849.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zu Brüssel am 12. Nov. 1849 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier abgeschlossenen, durch seinen zu diesem Ende mit Vollmacht versehenen eidgenössischen Kommissär, Herrn Benedikt La Roche-Stehelin und den ebenfalls mit gehöriger Vollmacht versehenen Abgeordneten Seiner Majestät des Königs der Belgier, Herrn Carl Felix Joseph Bareel, unterzeichneten Postvertrages, dessen Inhalt lautet, wie folgt:

Vertrag.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche befeelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen den beiden Ländern bestehen, noch mehr zu befestigen, und die Postverhältnisse auf Grundlagen, die dem Interesse des öffentlichen Verkehrs günstiger sind, vermittelt eines Vertrages zu ordnen, welcher dieses wichtige Ergebniß gewährleiste, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedikt La Roche=

Stehelin, gewesenen Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft,

und Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Carl Felix Joseph Bareel, Ritter des Leopoldordens, Kommandeur des Ordens der Ehrenlegion, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse, Generalsekretär des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, über folgende Artikel sich verständigt haben:

Art. 1. Es soll zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung von Belgien eine ununterbrochene und geregelte gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, sowohl hinsichtlich der internationalen Brieffendungen, Zeitungen und Drucksachen jeder Art, als auch hinsichtlich derjenigen vorbezeichneten Gegenstände unterhalten werden, die aus oder nach solchen Ländern gehen, welche hiezu sich der Vermittlung der genannten Postverwaltungen bedienen.

Art. 2. Die zwischen der schweizerischen und der belgischen Postverwaltung auszuwexelnden Korrespondenzen werden beiderseits der französischen Postverwaltung in geschlossenen Paketen zum Behufe der Beförderung durch ihr Gebiet vermittelt der bestehenden Kurseinrichtungen überliefert, kraft Verträgen, welche zu diesem Ende zwischen Seiner Majestät dem Könige der Belgier und der französischen Regierung abgeschlossen worden sind.

Die der französischen Postverwaltung für den Transport der vorbenannten Korrespondenzen durch ihr Gebiet zukommende Transitgebühr wird durch die belgische Postverwaltung entrichtet werden.

Art. 3. Die Portopreise, über welche die Postver-

waltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Postverwaltung von Belgien gegenseitig wegen der unter diesen beiden Postverwaltungen stückweise (à découvert) ausgewechselten Briefe berechnen, wird für jeden einzelnen Brief festgestellt nach den Abstufungen folgender Gewichtsprogression :

Als einfach werden diejenigen Briefe betrachtet, deren Gewicht sieben und ein halbes Gramm nicht überübersteigt.

Briefe, die von sieben und einem halben Gramm bis zu fünfzehn Grammen einschließlich wiegen, werden mit dem doppelten Porto des einfachen Briefes belegt.

Briefe von fünfzehn bis zu zweiundzwanzig und einem halben Gramm einschließlich werden mit dem dreifachen Porto des einfachen Briefes belegt und so weiter, für je sieben und ein halbes Gramm ein einfaches Briefporto mehr.

Art. 4. Die Aufgeber von gewöhnlichen Briefen, sei es aus Belgien nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Belgien, können nach Belieben die Entrichtung des Porto den Empfängern überlassen, oder das Porto bis zum Bestimmungsorte voraus bezahlen (frankiren).

Art. 5. Im Wechselverkehr zwischen der Schweiz und Belgien, und dann, so weit es möglich sein wird, nach solchen Ländern, deren Korrespondenzen durch die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien vermittelt werden, können Briefe chargirt abgesendet werden.

Das Porto der chargirten Briefe muß immer zum voraus und zwar bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden. Dasselbe beträgt stets das Doppelte der Tare für einen gewöhnlichen Brief.

Art. 6. Für einen verloren gegangenen chargirten

Brief wird diejenige der beiden Administrationen, auf deren Gebiet der Verlust statt gefunden, der andern Administration unter dem Titel der Entschädigung je nach Umständen zu Händen des Adressaten oder des Absenders des Briefes eine Vergütung von fünfzig Franken innerhalb zwei Monaten vom Tage der Reklamation an entrichten, wobei angenommen wird, daß die Reklamationen innerhalb sechs Monaten nach dem Datum der Aufgabe oder der Versendung des chargirten Briefes geschehen müssen, indem nach dieser Frist die beiden Administrationen zu einer Vergütung gegenseitig nicht mehr verpflichtet sind.

Art. 7. Die Portotaxe gewöhnlicher Briefe, welche von einem der beiden Länder nach dem andern bestimmt sind, darf weder in der Schweiz noch in Belgien die Durchschnittssumme von vierzig Centimes für den einfachen Brief übersteigen.

Die Postverwaltung von Belgien wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft über diejenigen Briefe, deren Portobezahlung in Belgien geschieht, mit fünfzehn Centimes für den einfachen Brief, und die schweizerische Postverwaltung wird derjenigen von Belgien über diejenigen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 8. Für Waarenmuster werden die gewöhnlichen Briefportogebühren entrichtet.

Art. 9. Die Postverwaltung von Belgien wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte schweizerische, nach dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Preußen bestimmte Korrespondenz, dann für die frankirte aus diesen Ländern nach der Schweiz bestimmte Korrespondenz, welche

nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft durch die schweizerische Postverwaltung der Postverwaltung von Belgien und umgekehrt übergeben wird, fünfzehn Centimes für den einfachen Brief entrichten.

Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Postverwaltung von Belgien für die unfrankirte belgische, nach dem österreichischen Kaiserstaate und nach dem Königreich Sardinien bestimmte Korrespondenz, dann für die frankirte, aus diesen Ländern nach Belgien bestimmte Korrespondenz, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft durch die belgische Postverwaltung der Postverwaltung der Schweiz und umgekehrt übergeben wird, fünfundzwanzig Centimen für den einfachen Brief entrichten.

Art. 10. Die Postverwaltung von Belgien wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte, in dem österreichischen Kaiserstaate entstandene, nach Belgien bestimmte Korrespondenz, so wie für die frankirte belgische, nach Oesterreich bestimmte Korrespondenz, welche die österreichische Postverwaltung angemessen erachten dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der schweizerischen Postverwaltung, durch Vermittlung der Schweiz zu versenden und zu empfangen, vierzig Centimes für den einfachen Brief entrichten, und zwar:

- a. Fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief, als Vergütung an Oesterreich;
- b. Fünfzehn Centimes für den einfachen Brief als schweizerische Transittare.

Art. 11. Die Postverwaltung von Belgien wird gleichfalls der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte, aus dem Königreich Sardinien nach Belgien bestimmte, sowie für die fran-

kirte belgische nach dem Königreich Sardinien bestimmte Korrespondenz, welche die sardinische Postverwaltung für passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Vermittlung der Schweiz zu versenden und zu empfangen, vierzig Centimes für den einfachen Brief bezahlen, nämlich:

- a. Fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief als Vergütung an Sardinien,
- b. Fünfzehn Centimes für den einfachen Brief als schweizerische Transittare.

Dabei wird angenommen, daß diese Transittare auf fünf Centimes für den einfachen Brief bei denjenigen Korrespondenzen, welche durch Ferney und St. Julien über Genf gehen, herabgesetzt werden soll.

Art. 12. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezahlt der Postverwaltung von Belgien für die unfrankirte Korrespondenz aus dem Königreiche der Niederlande nach der Schweiz, sowie für die frankirte Korrespondenz aus der Schweiz nach den Niederlanden, welche die niederländische Postverwaltung passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der belgischen Postverwaltung, durch die Vermittlung von Belgien zu versenden und zu empfangen, sechszig Centimes für den einfachen Brief, nämlich:

- a. Vierzig Centimes für den einfachen Brief als Vergütung an die niederländische Postverwaltung;
- b. Zwanzig Centimes für den einfachen Brief als belgisches und französisches Transitporto.

Art. 13. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezahlt gleichfalls der Postverwaltung von Belgien für die unfrankirte Korrespondenz aus dem Königreich Preußen nach der Schweiz, sowie für die

frankirte Korrespondenz aus der Schweiz nach dem Königreich Preußen, welche die preußische Postverwaltung passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der belgischen Postverwaltung, durch Vermittlung Belgiens zu versenden und zu empfangen, nachfolgende Beträge:

a. Als Vergütung an Preußen:

- 1) Für die Korrespondenz aus oder nach den preussischen Rheinprovinzen zwanzig Centimes für den einfachen Brief;
- 2) Für die Korrespondenz aus oder nach Westphalen und allen übrigen auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen preussischen Orten vierzig Centimes für den einfachen Brief;
- 3) Für die Korrespondenz aus oder nach andern preussischen Landestheilen, welche in den beiden vorhergehenden Paragraphen nicht bezeichnet sind, sechszig Centimes für den einfachen Brief;

b. Als belgisches und französisches Transitporto zwanzig Centimes für den einfachen Brief.

Art. 14. Es versteht sich hiebei, daß die oben im Art. 9 beidseitig festgesetzten Preise für den Transport durch schweizerisches Gebiet einerseits und durch das belgische und französische Gebiet andererseits, so wie, daß die durch die Art. 10, 11, 12 und 13 für den Transit durch die Schweiz einerseits und durch Belgien und Frankreich andererseits festgesetzten Preise gleichfalls auf jene Korrespondenz aus oder nach andern, in den erwähnten Artikeln nicht bezeichneten Ländern, welche die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien übereinkommen dürften, im Einverständniß mit den dabei beteiligten Postanstalten sich gegenseitig zu übermitteln, Anwendung finden werden.

Art. 15. Wenn die Postverwaltungen derjenigen Länder, welchen die Schweiz und Belgien zur Vermittlung dienen oder späterhin dienen könnten, ihre inländischen Tarife so ermäßigen sollten, daß dadurch auf die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Transittaren und Gebühren für die beidseitigen Korrespondenzen der Schweiz und Belgiens nach jenen Ländern und umgekehrt Einfluß ausgeübt wird, so sollen jedenfalls die neuen Gebühren oder Taxen, welche aus diesen Modifikationen entstehen, beidseitig nach den gegenseitigen Angaben und Berichtigungen der beiden Postverwaltungen angenommen werden.

Art. 16. Die sowohl in der Schweiz als in Belgien zu erhebende inländische Tare von den auswärtigen Korrespondenzen, welche die schweizerische und die belgische Postverwaltung sich gegenseitig übergeben, soll im Durchschnitte zwanzig Centimes für den einfachen Brief nicht übersteigen.

Art. 17. Die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichtet sich, der schweizerischen Eidgenossenschaft den Transit über das belgische Gebiet für die Korrespondenzen in geschlossenen Paketen aus der Schweiz und aus den Ländern, welchen die Schweiz als Vermittlung dient oder noch dienen wird, nach dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Preußen und umgekehrt gegen vierzig Centimes für dreißig Gramme Nettogewicht für die Briefe, und gegen einen Centime für eine Zeitung oder für einen gedruckten Bogen zu gestatten.

Art. 18. Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich ihrerseits, der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier den Transit über das schweizerische

zerische Gebiet für die Korrespondenzen in geschlossenen Paketen aus Belgien und aus den Ländern, welchen Belgien als Vermittlung dient oder dienen könnte, nach dem Kaiserthum Oesterreich und nach dem Königreich Sardinien und umgekehrt gegen sechszig Centimes für dreißig Gramme Nettogewicht für Briefe, und gegen ein und einen halben Centimes für eine Zeitung oder einen gedruckten Bogen zu gestatten.

Ausnahmsweise von den vorhergehenden Bestimmungen wird die Transittare, für welche Belgien der Schweiz Rechnung zu halten hat, auf zwanzig Centimes für dreißig Gramme Nettogewicht für Briefe, und auf einen halben Centime für eine Zeitung oder für einen gedruckten Bogen ermäßigt, wenn die zwischen Belgien und Sardinien gewechselten Korrespondenzen vermittelt Eingang, beziehungsweise Ausgang, bei dem französischen Bureau in Ferney, resp. bei dem Bureau in St. Julien, über Genf geleitet werden.

Art. 19. Die unanbringlichen Briefe, Zeitungen und Drucksachen, sowie die Korrespondenzkarten und andere Rechnungsgegenstände, welche bei dem Wechselverkehr in den geschlossenen durch Belgien oder durch die Schweiz transitirenden Paketen enthalten gewesen sind, deren in den vorstehenden Art. 17 und 18 erwähnt ist, sollen bei dem Abwägen der Briefe oder bei der Berechnung der Zeitschriften oder Drucksachen für die Bemessung der durch die genannten Artikel bestimmten Transitgebühren nicht mitberechnet werden.

Art. 20. Die in Belgien veröffentlichten Journale, Zeitungen, periodischen Werke, broschirten Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen, welche nach der Schweiz adress

sirt sind, und umgekehrten Falls die in der Schweiz veröffentlichten, nach Belgien adressirten vorbezeichneten Gegenstände müssen von beiden Seiten bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Frankaturtare dieser Gegenstände ist auf fünf Centimes für eine Zeitung oder einen gedruckten Bogen, welches auch deren Format sein mag, festgesetzt, und diese Tare wird auf die Postverwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse von sieben Zehnthellen zu Gunsten der belgischen Postverwaltung und von drei Zehnthellen zu Gunsten der schweizerischen Postverwaltung vertheilt.

Es ist erforderlich, daß diese Gegenstände, um die Portoermäßigung, welche durch gegenwärtigen Artikel den Zeitschriften und andern Drucksachen bewilligt wird, zu genießen, unter Kreuzband gelegt werden, dürfen nicht eingebunden sein, und keinerlei Handschrift, Ziffer oder irgend ein Schriftzeichen, ausgenommen das Datum und die Unterschrift, enthalten.

Zeitungen und sonstige Drucksachen, bei welchen diese Bedingungen nicht beobachtet würden, werden als Briefe betrachtet und demgemäß tarirt werden.

Art. 21. Die aus Belgien nach dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreich Sardinien bestimmten Zeitungen und Drucksachen aller Art müssen bis zur äußersten Gränze der Schweiz unter den im vorstehenden Art. 20 festgesetzten Bestimmungen frankirt werden.

Art. 22. Die aus der Schweiz nach den Niederlanden und nach dem Königreich Preußen bestimmten Zeitungen und Drucksachen müssen bis zur äußersten Gränze Belgiens unter den im Art. 20 des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Bedingungen frankirt werden.

Art. 23. Die aus Oesterreich und Sardinien nach

Belgien und nach denjenigen Ländern, welche durch Belgien vermittelt werden, bestimmten Zeitungen und Drucksachen aller Art, so wie die aus den Niederlanden und Preußen nach der Schweiz und denjenigen Ländern, welche durch die Schweiz vermittelt werden, bestimmten Gegenstände dieser Gattung, sollen beiderseits bis zur französisch-schweizerischen Gränze frankirt und ohne Portosanfaß einander ausgeliefert werden.

Die sowohl in der Schweiz als in Belgien für die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Gegenstände, welche nach der Schweiz und nach Belgien bestimmt sind, zu beziehende inländische Taxe soll fünf Centimes für eine Zeitung oder einen Druckbogen nicht übersteigen.

Art. 24. Die Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens legen jeden Monat Rechnung ab über die gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, und diese Rechnungen, nachdem sie vorher geprüft und gegenseitig festgestellt worden sind, werden alle drei Monate durch diejenige Administration bezahlt, welche gegen die andere als Schuldner anerkannt wird.

Art. 25. Die aus irgend einer Ursache unanbringlich gewordenen, gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Journale, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art, welche stückweise zwischen den zwei Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens ausgewechselt wurden, sind gegenseitig am Ende eines jeden Monats zurückzuschicken. Diejenigen Gegenstände, welche unter Belastung überliefert worden sind, werden nur gegen jene Gebühren, mit welchen sie ursprünglich von dem absendenden Bureau angerechnet worden sind, zurückgegeben werden.

Diejenigen Gegenstände, welche bis zum Bestimmungsorte oder bis zum Gränzpunkte der jenseitigen

Postverwaltung frankirt worden sind, werden ohne Taxansatz und ohne Abzugsgebühr zurückgeschickt.

Die unanbringlichen unfrankirten, in geschlossenen Paketen durch die eine der beiden Postverwaltungen für Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welchen sie in den Transitrechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Briefe selbst durch dasjenige Postamt nicht vorgelegt werden können, welches den dahierigen Porto- bezug von dem anderseitigen Postamte zu fordern hat.

Art. 26. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteteten gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Journale, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art werden gegenseitig ohne Verzug unter Anrechnung des Gewichts und der Gebühr, zu welchen das absendende Postamt dieselben dem empfangenden angerechnet hat, durch Vermittlung des betreffenden Auswechslungsbureau's zurückgeschickt.

Dergleichen Gegenstände, deren Adressaten mittlerweile ihren Aufenthalt verändert haben, sind sich gegenseitig für das Porto, welches die Adressaten hätten bezahlen müssen, anzurechnen oder auszuliefern.

Art. 27. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die belgische Postverwaltung bezeichnen gemeinschaftlich die Büreaux, durch welche die gegenseitige Korrespondenzauswechslung stattfinden soll. Sie stellen auch die Form der im Art. 24 erwähnten Rechnungen fest, bezeichnen die Instradirung der gegenseitig ausgelieferten Korrespondenzen, und treffen alle übrigen zum Behufe der sichern Vollziehung des gegenwärtigen

Vertrages erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen.

Es wird hiebei angenommen, daß die vorbezeichneten Vollzugsbestimmungen durch beide Postverwaltungen abgeändert werden können, sobald diese im beiderseitigen Einverständniß die Nothwendigkeit hiezu anerkannt haben werden.

Art. 28. Gegenwärtiger Vertrag erlangt von dem im Einverständniße der beidseitigen Kontrahenten festzusetzenden Tage an Kraft und Gültigkeit, und bleibt verbindlich bis zum 31. Dezember 1857.

Wird ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit besagter Vertrag nicht aufgekündigt, so bleibt derselbe von einem Jahr zum andern verbindlich, bis von einem der beiden kontrahirenden Theile ein Jahr voraus die Erklärung erfolgt sein wird, den Vertrag aufhören zu lassen.

Während dieses letzten Jahres wird der Vertrag in seiner vollständigen und ganzen Ausführung fortbestehen, ohne Nachtheil für den Abschluß und die Saldirung der Rechnungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder nach dem Ablauf des benannten Zeitpunktes.

Art. 29. Gegenwärtiger Vertrag ist durch den schweizerischen Bundesrath mit Zustimmung der schweizerischen Bundesversammlung und durch Seine Majestät den König der Belgier zu genehmigen, und sind die Ratifikationen in Brüssel so bald wie möglich auszuwechseln.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Brüssel in doppelter Ausfertigung den 12. November 1849.

(Sig.) La Roche-Stehelin.

(L. S.)

(Sig.) Bareel.

(L. S.)

— Genehmigt den vorstehenden Vertrag in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und erklärt:

daß derselbe angenommen, gutgeheßen, ratifizirt und bestätigt ist, unter der Zusicherung unverbrüchlicher Erfüllung, ohne jemals ein Dawiderhandeln weder direkt noch indirekt auf irgend welche Weise und unter welchem Vorgeben dieß auch geschehen möchte, zu begehen oder zu gestatten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstück mit der Unterschrift des Bundespräsidenten, des Kanzlers und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Bern, den 11. Jenner 1850.

Der Bundespräsident:

(L. S.)

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

G e s e z

über die

Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 8. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 18, 19 und 20 der Bundesverfassung, und nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Titel.

Dienstpflicht.

Art. 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. (Art. 18 der Bundesverfassung.)

Art. 2. Die Wehrpflicht beginnt mit dem ange tretenen zwanzigsten Altersjahre und endet mit dem vollendetem vierundvierzigsten Altersjahre.

Art. 3. Einem Bundesgesetze bleibt die Bestimmung der Ausnahmen sowie der Ausschließungen von der Wehrpflicht vorbehalten.

Art. 4. Ein besonderes Reglement wird die Eigenschaften bestimmen, welche zum Eintritt in den Militärdienst erforderlich sind.

Art. 5. Die Stellvertretung für den Militärdienst ist untersagt.

Art. 6. Bei jedem eidgenössischen Aufgebote zum aktiven Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft der Eidgenossenschaft den Kriegseid nach folgender Eidessformel:

„Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:

„Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten; für die Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen der Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und Alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.“

„Das schwöret Ihr vor Gott dem Allmächtigen, so wahr Euch seine Gnade helfen möge.“

Hierauf wird nachgesprochen:

„Ich schwöre es.“

Zweiter Titel.

Zusammensetzung des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

Bestand und Eintheilung.

Art. 7. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Bundesreserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die

übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Den Kantonen bleibt es unbenommen, sowohl in den Bundesauszug als in die Bundesreserve mehr Mannschaft einzureihen.

Art. 8. Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämtlicher jüngerer Mannschaft zusammengesetzt, welche die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt, und nach Art. 3 nicht davon ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden, als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das zwanzigste Altersjahr vollendet hat.

Der Austritt aus dem Bundesauszug erfolgt spätestens in dem Jahrgange, in welchem der Austretende sein vierunddreißigstes Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 9. Die Bundesreserve besteht aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten vierzigsten Altersjahre.

Art. 10. Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

Art. 11. Den Kantonen bleibt es überlassen, für die Offiziere aller Klassen eine längere Dienstdauer als für die übrigen Wehrpflichtigen festzusetzen.

Art. 12. Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffenarten:

a. Genietruppen:

Sappeure,

Pontonniere.

b. Artillerie:

Ranoniere,
Trainsoldaten,
Parksoldaten.

c. Kavallerie:

Dragoner,
Gniden.

d. Scharfschützen.

e. Infanterie:

Jäger,
Füsilier.

Art. 13. Ueberdieß soll ein Krankenwärterkorps für die Ambulancen und die Spitäler bestehen.

Art. 14. Der Bestand der taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen ist in den Tafeln 1, 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten.

Art. 15. Mehrere Batterien, unter einem Kommando vereint, bilden eine Artilleriebrigade;

Mehrere Schwadronen unter einem Kommando eine Kavalleriebrigade;

Mehrere Bataillone unter einem Kommando eine Infanteriebrigade;

Mehrere Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen unter einem Kommando eine Division, und mehrere Divisionen der Armee unter einem Kommando ein Armeekorps.

Art. 16. In jedem Kantone sollen die Kontingente stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheere aus der gleichen Kontingentsmannschaft ersetzt werden könne.

Art. 17. Den Kantonen bleibt überlassen, die Bereitschaftskehr der je in einem Kanton aufgestellten taktischen Einheiten jeder Waffengattung auf den Fall hin anzuordnen, wo das Bundesheer nur theilweise oder successive in den eidgenössischen Dienst berufen wird.

Die Kantone sind verpflichtet, jeweilen vor dem 1. Januar dem eidgenössischen Militärdepartemente von dem von ihnen festgesetzten Bereitschaftskehr Kenntniß zu geben.

Art. 18. Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und an die Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchenschmieden, der Feldposten und des Verpflegungsdienstes sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Art. 19. Die Mannschafstskala, welche das Kontingent für jeden Kanton enthält, ist alle 20 Jahre einer Revision zu unterwerfen (Art. 19 der Bundesverfassung).

Zweiter Abschnitt.

Eidgenössischer Stab.

Art. 20. Es besteht ein eidgenössischer Stab. Derselbe zerfällt in folgende besondere Zweige:

- a) in den Generalstab;
- b) in den Geniestab;
- c) in den Artilleriestab;
- d) in den Justizstab;
- e) in den Kommissariatsstab;
- f) in den Gesundheitsstab.

Art. 21. Der Generalstab besteht aus:

- 40 Obersten,
- 30 Oberstlieutenanten,
- 30 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberleutenanten.

Unter den oben aufgezählten Offizieren des Generalkorps soll sich ein Oberst für die Kavallerie, ein Oberst für die Schatzschützen, nebst der entsprechenden Zahl von Oberstleutenanten, Majoren und Subalternoffizieren dieser beiden Waffen befinden.

Art. 22. Der Geniestab besteht aus:

2 Obersten,

3 Oberstleutenanten,

4 Majoren und aus einer unbestimmten Anzahl von Subalternoffizieren.

Art. 23. Der Artilleriestab besteht aus:

4 Obersten,

10 Oberstleutenanten,

15 Majoren,

und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberleutenanten.

Art. 24. Der Justizstab besteht aus einem Oberauditor mit Oberstenrang, Chef des Stabes, und einer unbestimmten Anzahl von Justizbeamten nach den nähern Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege.

Art. 25. Der Kommissariatsstab besteht aus:

dem Oberkriegskommissär mit Oberstenrang,

der erforderlichen Anzahl von Kriegskommissariatsbeamten:

der ersten Klasse mit Oberstleutenantsrang,

der zweiten Klasse mit Majorrang,

der dritten Klasse mit Hauptmannrang,

der vierten Klasse mit Oberleutenantsrang,

der fünften Klasse mit ersten Unterleutenantsrang.

Art. 26. Der Gesundheitsstab umfaßt:

- a) Das Medizinalpersonal, bestehend aus:
 dem Oberfeldarzt mit Oberstenrang;
 9 Divisionsärzten, wovon drei den Oberstlieutenantsrang bekleiden können, die übrigen mit Majorrang;
 einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker mit Hauptmannsrank;
 der erforderlichen Anzahl Spital- und Ambulancenärzten der ersten Klasse mit Hauptmannsrank, welche auch zum Dienst als Brigadeärzte verwendet werden können;
 der zweiten Klasse mit Oberlieutenantsrang;
 der dritten Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang.
- b) das Veterinärpersonal, bestehend aus:
 dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Majorsrang, und einer unbestimmten Anzahl Stabspferdärzten mit Oberlieutenants- oder ersten Unterlieutenantsrang.

Art. 27. Dem eidgenössischen Stabe ist zugetheilt: die erforderliche Zahl von Stabssekretären mit Adjutant-Unteroffiziersrang.

Dritter Abschnitt.

Ernennungen und Entlassungen.

Art. 28. In der Regel werden die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärgesetze ihres Kantons ernannt und befördert.

Ein besonderes Reglement bestimmt die für die Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse.

Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem

Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen Militärschulen stattfinden.

Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

Art. 29. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes geschieht durch den Bundesrath.

Die Kantone können Vorschläge für alle Grade des eidgenössischen Stabes einreichen.

Die nämliche Befugniß hat der Oberbefehlshaber des Bundesheeres.

Eben dieselbe Befugniß haben auch die im Art. 116 bezeichneten Inspektoren für ihren Inspektionkreis und die Chefs der speziellen Zweige in ihren Stabsabtheilungen.

Wenn Stabsoffiziersstellen in Erledigung gekommen sind, so hat der Bundesrath, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben.

Art. 30. Für die Ernennung in den Generalstab, den Genie- und Artilleriestab, sind folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß der Betreffende wenigstens 2 Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen soll, unmittelbar vorangeht.

b) Für den Grad eines Majors: daß er wenigstens 8 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 2 Jahre als Hauptmann.

c) Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er 10 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 4 Jahre als Major in einer Spezialwaffe, oder

2 Jahre als Kommandant, oder denn 2 Jahre in diesem oder einem höhern Grade zusammengenommen.

d) Für den Grad eines Obersten: daß er 12 Jahre als Offizier gedient habe, und davon 4 Jahre als Kommandant, oder denn eben so lange in diesem oder einem höhern Grade zusammengenommen.

Art. 31. Zur Ernennung in den Geniestab können sich auch Aspiranten anmelden, welche noch nicht als Offiziere brevetirt sind. Sie müssen aber vorher einen vollständigen Lehrkurs dieser Waffe genossen, oder eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse zur Zufriedenheit bestanden haben.

Art. 32. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu den höhern Graden geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern die letztern wenigstens 2 Jahre in demselben gedient haben.

Art. 33. In Abweichung von den Bedingungen in den Art. 30 und 32 können Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichneten Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden.

Art. 34. Jeder eidgenössische Oberst ist befugt, einen ihm persönlich zugetheilten Adjutanten zu haben, welchen er aus der Zahl der Hauptleute und Lieutenants des eidgenössischen Stabes bezeichnen kann.

Ebenso hat er das Recht, dem Bundesrathe einen ihm zugetheilten Stabssekretär vorzuschlagen.

Art. 35. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes können, so lange sie sich in dem durch das Gesetz über die Militärorganisation ihres betreffenden Kantons festgesetzten Dienstalter befinden, von den Militärbehörden des

Kantons, in welchem sie niedergelassen sind, in ihrem Grade auch für Berrichtungen im Kantonaldienste in Anspruch genommen werden. In jedem Fall soll jedoch die Aufforderung zum eidgenössischen Dienste den Vorzug vor jeder Berrichtung des Kantonaldienstes haben.

Art. 36. Den eidgenössischen Offizieren ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr dießfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Ein eidgenössischer Offizier, der erst nach vollendetem fünfzigsten Altersjahre aus dem Dienste tritt, behält die Ehrenberechtigungen seines Grades.

Art. 37. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll dem Kantone, dem der Ernannite oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden.

Dritter Titel.

Materielles.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 38. Die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgenössischen Stäbe wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Abweichungen von demselben sollen keine gebuldet werden.

Die Kantone erlassen die geeigneten Vollziehungsvorschriften beim Bundesauszuge und bei der Bundesreserve.

Art. 39. Die Bundesreserve soll bewaffnet sein, wie der Bundesauszug.

Art. 40. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein.

Art. 41. Die Ausrüstungsgegenstände, mit welchen die Corps beim Eintritt in den Dienst versehen sein sollen, werden von den Kantonen, gemäß den betreffenden Reglementen, geliefert.

Art. 42. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

A. Geschütze.

Art. 43. Das Geschütz zerfällt in fünf Klassen nämlich:

1. Geschütz für die bespannten Batterien.
2. Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien.
3. Geschütz für die Gebirgsartillerie.
4. Raketenbatterien.
5. Positionsgeschütz.

Das Geschütz der ersten Klasse, in Batterien eingetheilt, wird von denjenigen Kantonen geliefert, welche die Mannschaft zur Bedienung desselben zu stellen haben.

Ein besonderes Gesetz wird die Vertheilung der Geschütze der ersten Klasse unter die Kantone, sowie die Vertheilung der vier letztern Klassen zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen, und unter den letztern selbst festsetzen.

Art. 44. Die Gesamtzahl der Geschütze für die bespannten Batterien wird im Verhältniß von wenigstens zwei Geschützen auf je 1000 Mann des Bundesauszuges und der Bundesreserve festgesetzt, wovon mindestens ein

Sechstheil von schwerem Kaliber und ein Drittheil Haubigen sein soll.

Art. 45. Das Geschütz der bespannten Batterien besteht aus:

Batterien von vier Zwölfpfünder-Kanonen;

Batterien von vier langen Vierundzwanzigpfünder-Haubigen;

Batterien von vier Achtpfünder-Kanonen und zwei Vierundzwanzigpfünder-Haubigen;

Batterien von vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Zwölfpfünder-Haubigen.

Art. 46. Die Gebirgs- und Raketen-Batterien bestehen in:

Batterien von vier Gebirghaubigen;

Batterien von acht Raketenstellungen.

Art. 47. Das Ergänzungsgeschütz ist in folgendem Verhältnisse zu der Zahl der bespannten Geschütze zu stellen:

für die Zwölfpfünder-Kanonen und langen Vierundzwanzigpfünder-Haubigen $\frac{1}{6}$;

für die Gebirgsartillerie $\frac{1}{4}$;

für alle übrigen Geschütze $\frac{1}{2}$.

Art. 48. Ueber Zahl, Gattung, Kaliber und Vertheilung des Positionsgeschützes wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

B. Kriegsfuhrwerke.

Art. 49. Zu den bespannten Batterien sind die Raiffons und Borrathslaffetten von den betreffenden Kanonen in folgendem Verhältnisse zu liefern:

a. Auf jede Zwölfpfünder-Kanonen-Batterie:
in die Linie: 6 Raiffons und 1 Borrathslaffette;

in die Divisionsparcs: 2 Kaisse und 1 Borrathslaffette;

in die Depotparcs: 2 Kaisse.

b. Auf jede lange Vierundzwanzigpfünder-Haubig-Batterie:

in die Linie: 6 Kaisse und 1 Borrathslaffette;

in die Divisionsparcs: 3 Kaisse und 1 Borrathslaffette;

in die Depotparcs: 2 Kaisse.

c. Auf jede Ahtpfünder-Batterie:

in die Linie: 4 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubigen, 1 Borrathslaffette für Kanonen;

in die Divisionsparcs: 1 Kaisse für Kanonen, 3 Kaisse für Haubigen, 1 Borrathslaffette für Haubigen;

in die Depotparcs: 1 Kaisse für Kanonen, 1 Kaisse für Haubigen.

d. Auf jede Sechspfünder-Batterie:

in die Linie: 4 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubigen, 1 Borrathslaffette für Kanonen;

in die Divisionsparcs: 1 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubigen, 1 Borrathslaffette für Haubigen;

in die Depotparcs: 1 Kaisse für Kanonen, 1 Kaisse für Haubigen.

Art. 50. Im Fernern haben die Kantone zu liefern:

Zu jeder bespannten Batterie:

1 Rüstwagen, 1 Feldschmiede, 1 Fourgon.

Art. 51. Für die Gebirgs- und Raketen-Batterien werden geliefert:

a. Auf jede Gebirgs-Batterie:

in die Linie: 40 Munitionskisten und 4 Werkzeugkisten;

in die Divisionsparcs: 1 Kaisse;

in die Depotparcs: 2 Borrathslaffetten.

b. Auf jede Raketen-Batterie:

in die Linie: 6 Raketenwagen und 1 Borrathswagen;
in die Divisionsparcs: 3 Raketenwagen.

Art. 52. Ueberdies ist die weiter erforderliche Anzahl von Küstwagen, Feldschmieden, Feuerwerkwagen, Holzwagen, Wagen mit Borrathsrädern und Kaiffons verschiedener Art für die Divisions- und Depotparcs, sowie auf je zwei bespannte Batterien eine Borrathskassette in die Depotparcs zu liefern.

Art. 53. Die für das Positionsgeschütz erforderliche Anzahl Kaiffons wird im Verhältniß der zu stellenden Geschütze geliefert, und zwar auf jedes schwere Geschütz 2, und auf jedes leichte Geschütz 1 Kaiffon.

Art. 54. Die Kantone haben zu liefern:

a. Für jede Sappeurkompagnie:

1 Sappeurwagen, 1 Schanzzeugwagen.

b. Für jede Scharfschützenkompagnie:

in die Linie: 1 Halbkaiiffon;

in die Divisionsparcs: je für 2 Kompagnien ein Halbkaiiffon;

in die Depotparcs: je für 2 Kompagnien ein Halbkaiiffon.

c. Für jedes Infanteriebataillon:

in die Linie: 2 Halbkaiiffons und 1 Fourgon;

in die Divisionsparcs: 2 Halbkaiiffons;

in die Depotparcs: 1 Halbkaiiffon.

Es ist gestattet, für 2 Halbkaiiffons je 1 ganzen Kaiiffon zu stellen.

d. Für die Kavallerie im Ganzen:

9 Halbkaiiffons in die Divisionsparcs.

Art. 55. Von der Eidgenossenschaft werden geliefert

a. Das Kriegsbrückenmaterial;

- b. Die erforderlichen Feldschmieden für die Kavallerie ;
- c. Die nöthige Zahl von Ambulancenwagen ;
- d. Für jede Abtheilung des Generalstabes und jeden Divisions- und Brigadestab ein Fourgon für den Transport der Büreaugeräthschaften.

C. Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Art. 56. Die Zahl der zur Bespannung der verschiedenen Geschütze und Kriegsfuhrwerke erforderlichen Pferde ist festgesetzt nach Inhalt der Tafel 7.

Die Uebersicht des erforderlichen Bestandes von Reit- und Zugpferden zu jeder bespannten Batterie, sowie der Saumthiere für die Gebirgsbatterien, nebst der Verwendung derselben, enthält Tafel 8.

Die Trainspferde und Saumthiere sind, je nach dem Dienste, zu welchem sie verwendet werden sollen, mit Reitzzeugen, Trainspferdgeschirren oder Passsätteln zu stellen, Alles nach Vorschrift des Reglements.

Dritter Abschnitt.

Munition.

Art. 57. Die Kantone haben die Munition für ihre Kontingente nach folgenden Verhältnissen zu stellen:

a. Für die Handfeuerwaffen:

- für jeden Infanteristen des Bundesheeres 160 Patronen;
- für jeden Scharfschützen des Bundesheeres 320 Schüsse;
- für jeden Kavalleristen des Bundesheeres 40 Patronen;
- für jeden berittenen Artilleristen, für jedes Feueergewehr der Sappeur-, Pontonnier- und Park-Kompagnien 20 Patronen.

Der Mehrbedarf für die Genie- und Artillerietruppen

wird aus den Infanterieklassons der Divisionsparks bezogen.

Die Zündkapseln sind im Verhältniß von 2 Stück auf jede Patrone oder jeden Schuß zu liefern.

- b. Für das Geschütz der bespannten Batterien:
auf jede Zwölfpfünder-Kanone 400 Schüsse;
auf jede Acht- und Sechspfünder-Kanone 500 Schüsse;
auf jede Haubige 400 Schüsse.

Art. 58. Für das Ergänzungs geschütz ist die Munition in gleichem Verhältniß zu liefern, wie für das Geschütz der bespannten Batterien.

Im Fernern dana:

- für jedes Stück Positionsgeschütz 150 Schüsse,
für jede Gebirgshaubige 200 Schüsse,
für jedes Raketengestell 200 Schüsse.

Art. 59. Ein Reglement wird das Verhältniß festsetzen, nach welchem die Munition auf die Mannschaft, die Kriegsfuhrwerke und die Parks vertheilt werden soll.

Ebenso wird dasselbe das Verhältniß der Kartätschenschüsse, der Kartätschengranaten, der Brandgranaten und der Kugelschüsse unter einander feststellen.

Art. 60. Von der gesammten Munition sowohl für die Handfeuerwaffen als die Geschütze sollen stets zwei Drittheile verfertigt und zum Verpacken bereit und für den letzten Drittheil alles Erforderliche vorhanden sein.

Sämmtliche Munition soll den eidgenössischen Vorschriften gemäß verfertigt sein.

Vierter Titel.

Unterricht und Inspektion.

Erster Abschnitt.

Unterricht.

Art. 61. Die Kantone sorgen für den vollständigen Unterricht der Infanterie ihrer Kontingente nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist den Kantonen überlassen, nach folgenden nähern Bestimmungen.

Art. 62. Die Rekruten können erst dann dem Bundesauszuge zugetheilt werden, wenn sie einen vollständigen Unterrichtskurs bestanden haben. Dieser Unterricht soll ein gleichmäßiger für alle Rekruten sein und alle Dienstzweige umfassen.

Zur Vollenbung dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden.

Für den Rekrutenunterricht der Füsiliere sind wenigstens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden.

Denjenigen Kantonen, in welchen eine längere Dauer für den Wiederholungsunterricht vorgeschrieben ist, als der im gegenwärtigen Gesetze bestimmte, kann vom Bundesrathe eine verhältnismäßige Verkürzung der Dauer des Rekrutenunterrichtes gestattet werden.

Art. 63. Die Mannschaft, welche wegen Abwesenheit während des betreffenden Dienstalters nicht bei dem Bundesauszug oder beziehungsweise bei der Bundesreserve eingetheilt werden konnte, soll vor ihrem Eintritte bei der

Bundesreserve oder beziehungsweise bei der Landwehr zu dem nämlichen Unterrichtskurse angehalten werden wie die Rekruten des Auszuges.

Art. 64. Zu einem Wiederholungsunterrichte soll die Infanterie des Bundesauszuges in der Regel alljährlich, soweit die Lokalverhältnisse es immer gestatten, mindestens zu halben Bataillonen auf wenigstens drei Tage zusammengezogen werden, mit einer Vorübung für die Cadres von gleicher Dauer.

Die Einrückungstage sind unter den obigen Unterrichtstagen nicht begriffen; auch sollen die letztern da, wo eine Unterbrechung stattfindet, um 2 Tage vermehrt werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll derselbe doppelt so lange dauern.

Da, wo die geographischen Verhältnisse obigen Zusammenzügen außerordentliche Hindernisse in den Weg stellen, ist der Bundesrath ermächtigt, sich mit den betreffenden Kantonsregierungen über einen andern, das militärische Interesse der Eidgenossenschaft immerhin wahren den Modus des Wiederholungsunterrichtes zu verständigen.

Uebrigens soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

Art. 65. Der Wiederholungsunterricht für die Infanterie der Bundesreserve soll in der Regel alljährlich wenigstens 2 Tage dauern, mit einer Vorübung für die Cadres von wenigstens 1 Tage.

Der Diensteintrittstag ist dabei nicht eingerechnet, und im Falle einer Unterbrechung soll der Unterricht um einen Tag verlängert werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein.

Uebrigens soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

Art. 66. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 67. Um zum Offizier oder Unteroffizier ernannt zu werden, muß der Betreffende den vorgeschriebenen Rekrutenunterricht erhalten haben und die weiter erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Art. 68. Der Bund sorgt für den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie, der Kavallerie und der Rekruten der Scharfschützen nach folgenden nähern Bestimmungen.

Art. 69. Der Unterricht der Rekruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattungen soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuzug der erforderlichen Cadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist:

Für die Rekruten der Genietruppen 42 Tage.

Für die Rekruten der Artillerie (Kanoniere und Trainmannschaft) 42 Tage.

Für die Rekruten der Parkkompagnien 42 Tage.

„ „ „ des Parktrains 35 Tage.

„ „ „ der Kavallerie 42 Tage.

„ „ „ der Scharfschützen 28 Tage.

Sämmtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule und die Scharfschützen überdies einen reglementarisch zu bestimmenden Vorunterricht im Schießen in ihren Kantonen erhalten haben, ehe sie in die eidgenössischen Unterrichtskurse eintreten.

Bei Auswahl der Unterrichtsplätze für die Kavallerie und Scharfschützen soll unter den Kantonen, wenn sie es

verlangen und sie dazu erforderlichen Einrichtungen zweckentsprechend besitzen, nach Verhältnis ihrer bisherigen Kontingentsabtheilungen abgewechselt werden.

Art. 70. Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen des Bundesauszuges sollen, die beiden erstern alle zwei Jahre, die beiden letztern jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Cadres und die Mannschaft vereint 10 Tage betragen, — oder denn überhaupt für die Cadres und die Mannschaft vereint 12 Tage.

b. Für die Kavallerie beträgt die Uebung bei den Dragonern 7 Tage, bei den Guiden 4 Tage. Sie hat bei den erstern wenigstens schwadronenweise und bei den letztern kompagnieweise zu geschehen.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Dauer von zehn Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Die Dauer des Wiederholungsunterrichtes der Scharfschützen, welcher von den Kantonen ertheilt wird, beträgt 2 Tage für die Cadres und unmittelbar hernach für die Cadres und die Mannschaft vereint 4 Tage, wobei die Uebungen im Zielschießen auf ungegebene Distanzen besonders berücksichtigt werden sollen.

Art. 71. Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen der Bundesreserve sollen, die beiden erstern alle zwei Jahre, die beiden letztern jedes Jahr, einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Cadres und die Mannschaft vereint mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche für den Bundesauszug vorgeschrieben ist, oder denn überhaupt für die Cadres und die Mannschaft vereint 6 Tage.

b. Die Kavallerie wird alljährlich wenigstens kompagnieweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen.

Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Bei den Scharfschützen beträgt die Dauer des Wiederholungsunterrichtes jährlich 2 Tage, mit einer Vorübung für die Cadres von 1 Tag.

Art. 72. Die Kantone sind ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen dafür zu treffen, daß die Mannschaft der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wenn sie wenigstens 8 Jahre im Bundesauszuge und 4 Jahre in der Bundesreserve gedient hat, beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Dienste befreit werde. Diese Mannschaft ist jedoch auf den Kontrollen beizubehalten, um sie im Nothfalle einberufen zu können.

Art. 73. Für den höhern Militärunterricht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidgenössischen Stabes, des Kommissariats- und Gesundheitspersonals, sowie der Offiziere und Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie soll mit Zuzug der erforderlichen Cadres besonders gesorgt werden.

Zu solchem Unterrichte sollen auch die Kommandanten, Majore und Ademajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen des Bundesauszuges

einberufen werden. Diejenigen der Bundesreserve können auf Begehren der Kantone ebenfalls einberufen werden.

Art. 74. Für die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Rekruten der Scharfschützen, den Kommissariats- und Gesundheitsdienst bestellt der Bundesrath die erforderlichen Instruktoren.

Der Bund übernimmt ferner für die Infanterie die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton, nach Verhältnis der zum Kontingente zu stellenden Mannschaft.

Art. 75. Je das zweite Jahr findet ein größerer Zusammenzug von Truppen verschiedener Waffengattungen statt.

Art. 76. Der Bund übernimmt die Kosten des in den Artikeln 68, 69, 70, 71, 73, 74 und 75 bezeichneten Unterrichtes. Jedoch haben die Kantone zu tragen:

- a. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung für den Rekrutenunterricht;
- b. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung, der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für den Wiederholungsunterricht;
- c. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung, der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für die Lager und andere Truppenzusammenzüge ähnlicher Art;
- d. die sämtlichen Kosten für den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen.

Art. 77. Den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisirte Korps besitzen, wird zugelassen, diese überzähligen Korps in den eidgenössischen Militärschulen und Lagern unterrichten zu lassen.

Ein Reglement wird die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen.

Zweiter Abschnitt.

Ueberwachung und Inspektion.

Art. 78. Der Bundesauszug und die Bundesreserve, sowie das Kriegsmaterial der Kantone sind der Ueberwachung und Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.

Art. 79. Die Ueberwachung des Unterrichtes und die Inspektion der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen wird durch eidgenössische Obersten ausgeübt.

Soweit es den speziell-technischen Theil und die in die eidgenössischen Militärschulen berufenen Abtheilungen der Scharfschützen betrifft, sollen die Inspektionen durch den Chef oder durch einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen werden.

Art. 80. Die Inspektion der Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie findet in den eidgenössischen Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen durch den Inspektor oder einen Stabsoffizier der betreffenden Waffe statt.

Art. 81. Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen, welche in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge stattfinden sollen, werden durch den Inspektor der Artillerie oder einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen.

Art. 82. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Gesundheitsstabes vorgenommen.

Art. 83. Ein Reglement wird die nähern Bestimmungen bezüglich dieser Inspektionen und Ueberwachungen festsetzen.

Fünfter Titel.

Kriegsverwaltung und Rechtspflege.

Erster Abschnitt.

Kriegsverwaltung.

Art. 84. In jedem Kanton soll ein Kantonskriegskommissariat bestehen.

Die Kantonskriegskommissariate stehen für Alles, was auf ihre Kantone Bezug hat, mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung. An sie gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberkriegskommissärs in Allem, was den eidgenössischen Dienst betrifft.

A. Besoldung.

Art. 85. Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für jeden Mann vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von 5 Rappen. Abweichungen von den Besoldungstafeln finden überdies in den durch die Reglemente besonders bestimmten Fällen statt.

Es werden keine in die Formation der Korps nicht aufgenommene Anstellungen besoldet.

Art. 86. Die Besoldungen, welche in den Tafeln oder Reglementen nicht festgesetzt sind, werden jedes Mal von dem Bundesrathe für die Dauer eines Feldzuges oder eines anderweitigen eidgenössischen Dienstes bestimmt.

Art. 87. Jeder Militär, vom Feldweibel abwärts, hat von seinem Solde in einem Verhältnisse und zu den

Zwecken, welche die Reglemente bestimmen, einen Decompte stehen zu lassen.

Art. 88. Bei einem eidgenössischen Aufgebote zum Dienst im Felde werden vom Bunde den Kantonen für die Besammlung, sowie für die Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage, und bei'm Zusammenzug derselben zu eidgenössischen Unterrichtskursen, sofern letztere länger als 3 Tage dauern, je ein Tag Sold vergütet, Alles nach der Anzahl der bei'm Ein- und Austritt anwesenden Mannschaft berechnet.

B. Einquartierung und Verpflegung.

Art. 89. Der Bund sorgt für das Quartier und die Verpflegung der im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der reglementarischen Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 88 wird den Kantonen für je einen oder zwei Besammlungs- und Entlassungstage auch die Verpflegung vergütet und zwar nach dem gleichen Maßstabe, welcher für die Verpflegungsvergütung an die Gemeinden gilt.

Art. 90. Im Falle der Verpflegung der Truppen durch die Einwohner, bei denen sie einquartiert sind, oder durch Requisitionen von den Gemeinden, leistet der Bund den betreffenden Gemeinden eine durch die Reglemente bestimmte Vergütung.

Die Gemeinden, in welchen Truppen das Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Bureau's der Stäbe, für die Wachtstuben und Arrestzimmer, nebst den nöthigen Geräthen; die Plätze zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparcs und für andere Kriegsfuhrwerke, sowie die Lokale für Werkstätten der Büchsen schmiede der Kompagnien, der

Hufschmiede, Schlosser und diejenigen der übrigen Handwerker.

Art. 91. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Voraussetzung eines aktiven Dienstes den Kombattanten des eidgenössischen Stabes, welche beritten sein sollen und die wirklich ein eigenes Pferd besitzen, eine tägliche Fourageration zu vergüten.

C. Gesundheitspflege.

Art. 92. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarethe eingerichtet. Die Kantone weisen dafür die zweckdienlichen Lokale an. Der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

D. Fuhrleistungen.

Art. 93. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Fuhrn zu leisten.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Transporten requirirt werden.

Für die Fuhrn und Requisitionen leistet der Bund eine Entschädigung, welche die Reglemente bestimmen.

E. Unterhaltung der Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 94. Jeder Kanton ist verpflichtet, jeden Abgang an dem von ihm gelieferten Materiellen, an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dergl. zu ersetzen.

Art. 95. Bei dem Eintritte eines Korps in eidgenössischen Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrüstung, an Geschützen und Kriegsfuhrwerken zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Art. 96. Für den erforderlichen Unterhalt der Waf-

fen und Ausrüstung und für den Abgang an Pferden, Geschützen, Kriegsfuhrwerken und Munition während des Dienstes leistet der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

Art. 97. Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Gefechten, Gebirgsmärschen u. s. w. soll vom Bunde für Reparaturen an Kavallerie- und Trainpferdausrüstung, an Waffen, Geschütz und Kriegsfuhrwerken eine Vergütung geleistet werden.

Art. 98. Im Fall ein Kanton, auf Ansuchen hin, zu einer Bewaffnung mehr als seinen kantonsmäßigen Antheil leistet, so bezahlt ihm der Bund für dieses Mehrere eine billige Entschädigung und ersetzt ihm jeden Abgang daran vollständig.

Art. 99. Alle aus Muthwillen oder Vernachlässigung verursachten Beschädigungen fallen auf Kosten des Urhebers. Der Bund leistet den Kantonen für solche Fälle keine Entschädigung. Denselben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbaren offen.

F. Entschädigung für Zerstörung und Beschädigungen von Eigenthum.

Art. 100. Zerstörungen und Beschädigungen durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. s. w. an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.

G. Militärpensionen.

Art. 101. Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung.

Die nähern Bestimmungen bleiben einem Gesetze oder besonders Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

R e c h t s p f l e g e .

Art. 102. Die Rechtspflege wird bei den im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung verwaltet. Diese soll bei der erfolgenden Revision durch die Bundesversammlung auch auf den Kantonaldienst ausgedehnt werden.

Sechster Titel.

Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

B u n d e s b e h ö r d e n .

A. Bundesversammlung.

Art. 103. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des eidgenössischen Wehrwesens, über den Unterricht der Truppen und über die Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer.

Sie trifft die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala (Bundesverfassung, Art. 74).

Art. 104. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung von Truppen und bestimmt die Anzahl der letztern. Sie ordnet die Entlassung derselben an.

Sie kann übrigens in dieser Beziehung dem Bundesrathe oder dem Oberbefehlshaber außerordentliche Vollmachten erteilen.

Art. 105. Die Bundesversammlung ernennt den Oberbefehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalstabes (Art. 74, Ziff. 3 der Bundesverfassung.)

Behufs dieser Ernennung kann sie vom Bundesrathe die Einreichung von Vorschlägen verlangen.

Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber seine Verhaltungsbefehle und beedigt ihn.

B. Bundesrath.

Art. 106. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärverordnungen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden Verpflichtungen nicht im Widerspruche stehen, und überwacht deren Vollziehung.

Art. 107. Es liegt dem Bundesrathe ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen.

Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Januars die Etats einzureichen.

Art. 108. Der Bundesrath trifft die militärischen Wahlen, welche nicht durch das Gesetz oder die Bundesverfassung der Bundesversammlung oder den Kantonen vorbehalten sind. Er besorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht.

Art. 109. Der Bundesrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik bezüglichen Arbeiten, sowie überhaupt die Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel.

Art. 110. Der Bundesrath entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktionen, welche zur Durchführung

der Militärorganisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind und legt die Reglemente wichtigeren Belanges der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 111. Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeschlüsse rücksichtlich der Aufstellung einer Armee; ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat.

Art. 112. Bei einer Truppenaufstellung vertheilt der Bundesrath das Personelle und Materielle auf die Kantone und zwar, soweit die Verhältnisse es zulassen, nach Maßgabe der Mannschaftsskala oder nach einer billigen Rehrordnung.

Art. 113. Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus.

Art. 114. Der Bundesrath entscheidet bei Streitigkeiten über Besoldung, Vergütung, Einquartierung, Verpflegung, Requisition von Transportmitteln und andern Leistungen, nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Gesetze und reglementarischen Vorschriften.

C. Militärdepartement.

Art. 115. Dem Militärdepartement liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Die Organisation des Wehrwesens überhaupt;
- 2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichtes;
- 3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen;

- 4) Fürsorge für die Vervollkommnung des Wehrwesens und der Verteidigungsmittel;
- 5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials;
- 6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke;
- 7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, so weit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stiche der Karte der Schweiz;
- 8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab;
- 9) Die Ausfertigung der Marschrouten für die aufgegebenen Truppen bis zu ihrem Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.

D. Militärbeamte.

Art. 116. Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen:

- a) die Inspektoren der Infanterie;
- b) ein Inspektor des Genie;
- c) ein Inspektor der Artillerie;
- d) ein Oberst der Kavallerie;
- e) ein Oberst der Scharfschützen;
- f) ein Oberauditor;
- g) ein Oberkriegskommissär;
- h) ein Oberfeldarzt.

Art. 117. Die Inspektoren der Infanterie überwachen den Unterricht und besorgen die Inspektionen der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen. Zu diesem Behufe werden mindestens zehn Obersten je auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet.

Die Inspektion soll, so weit thunlich, unter sämtlichen eidgenössischen Obersten abwechseln.

Art. 118. Der Inspektor des Genie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der Befestigungen und leitet die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft.

Art. 119. Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Vervollkommnung der Bertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Dem Inspektor der Artillerie ist ein Verwalter untergeordnet, welcher alles Materielle der Eidgenossenschaft besorgt und die in den eidgenössischen Werkstätten beschäftigten Arbeiter, sowie die Verfertigung von Waffen, Kriegsfuhrwerken u. dgl. leitet und beaufsichtigt.

Art. 120. Der Oberst der Kavallerie und der Oberst der Scharfschützen besorgen Alles, was auf ihre Waffen Bezug hat und sorgen für die Vervollkommnung derselben.

Art. 121. Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsicht über die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

Art. 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und es leitet derselbe den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er soll soviel möglich noch mit andern Berrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommissär hat genügende Sicherheit zu leisten.

Art. 123. Dem Oberfeldarzt liegt die Aufsicht

über die Gesundheitspflege ob. Unter seiner Leitung steht der Unterricht des Gesundheitspersonals.

Art. 124. Die Inspektoren sind berechtigt, von den Kontrollen und Etats der Kantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen, soweit es den ihnen übertragenen Geschäftskreis betrifft.

Art. 125. Die Amtsdauer der im Art. 116 bezeichneten eidgenössischen Militärbeamten ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Zweiter Abschnitt.

Oberbefehl des Bundesheeres.

Art. 126. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden.

In Ermanglung eines bestellten Kommandanten führt, von den Chefs der vereinigten Theile, der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

Art. 127. Bei Aufstellung des Bundesheeres werden die Stäbe nach den reglementarisch aufzustellenden Bestimmungen zusammengesetzt.

Art. 128. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Massregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Er theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung

der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

Art. 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie; die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

Art. 130. Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Art. 131. In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzuordnen und dem Oberkriegskommissär die Bewilligung zu ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszuschreiben.

Art. 132. Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers vorübergehend dessen Stellvertreter. Alle Abtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen.

Art. 133. Ein besonderes Reglement bestimmt die Berrichtungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes der Armee.

Siebenter Titel.

Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

Art. 134. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden

bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden. (Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung.)

Art. 135. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

Art. 136. Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt, und der dießfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Art. 137. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonen ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando keine Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden.

Art. 138. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Verhältniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, so viel möglich Rücksicht genommen.

Art. 139. Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei denselben verwendeten Truppen ablösen lassen, wenn die Kantone, welchen jene Truppen angehören, dieß verlangen, und eine Ablösung nicht ohnehin sehr nahe bevorsteht.

Art. 140. Die Militärs und andere im eidgenössischen Militärdienste stehende Personen, sowie die für diesen

Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Zöllen und Konsumgebühren befreit.

Art. 141. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde.

Wer trotz erfolgter Warnung von Seite jener Behörden eine derartige Baute beginnt oder fortsetzt, verliert, wenn die Zerstörung des Werkes nothwendig wird, den durch Art. 100 zugesicherten Anspruch auf Entschädigung.

Art. 142. Wo durch Zerstörung schon bestehender Befestigungswerke die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Vertheidigung des Schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.

Art. 143. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

Art. 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

Art. 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

Achter Titel.

Schlussbestimmungen.

Art. 146. Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrathe zugeschrieben sind, gehen an den Bundesrath über.

Art. 147. Die Kantone sind verpflichtet, die allmähliche Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, so wie die Bewaffnung der Kontingente nach den eidgenössischen Ordnonanzen zu bewerkstelligen.

Für die Umänderung der bei der Bundesreserve noch vorhandenen Steinschloßgewehre wird ein Reglement das Nähere im Sinne möglichster Einfachheit und Dekonomie bestimmen.

Art. 148. Bis zur Revision des Reglements über das Kleidungswesen und die Equipirung wird da, wo die Aermelweste bei der militäpflichtigen Mannschaft vorhanden ist, die Anschaffung des Uniformrockes den Kantonen freigestellt.

Desgleichen steht es bis zu dem angegebenen Zeitpunkt den Kantonen frei, die Anschaffung des Uniformrockes für die Offiziere vorzuschreiben oder nicht.

Art. 149. Die Bestimmungen des allgemeinen Militärreglements sind mit Annahme des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Bis nach erfolgter Revision der Mannschafts- und Geldskala bleiben jedoch die Bestimmungen desselben über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone an Personellem und Materiellem aller Waffengattungen in Kraft. Unmittelbar nachher sind dieselben durch ein neues Gesetz festzustellen.

Art. 150. Die übrigen eidgenössischen Militärreglemente, soweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Im Falle der Revision solcher Reglemente, welche seiner Zeit von der Tagsatzung erlassen worden sind, sollen dieselben der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werden.



Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft ist den sämtlichen

Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 8. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleß.

Tafel 1.

Bestand und Bildung einer Kompagnie
Genietruppen.

Grade.	Sappeure.	Pontonniere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Arzt, mit Oberlieutenantsrang	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	4
Korporale	8	8
Frater	1	1
Lambouren	3	3
Soldaten	77	77
Total	100	100

Bemerkungen.

1) Für die Sappeurkompagnien sind vorzugsweise die diesem Dienst entsprechenden Handwerker auszuwählen.

2) Die Pontonnierkompagnien sollen soviel möglich aus Schiffleuten und solchen Handwerkern bestehen, deren Beruf diesem Dienste entspricht.

3) Wenn im Brückenmaterial Änderungen eintreten, so soll die entsprechende Modifikation im Bestand der Pontonnierkompagnien getroffen werden.

Tafel 2.

Bestand und Bildung der Artilleriekompagnien.

Grade.	12fünder Kanonen- u. 24fünder lange Haubiz-Batterie.	8fünder u. 6fünder- Batterie.	Gebirgs-Batterie.	Paket-Batterie.	Position-Kompagnie.	Parc-Kompagnie.
Hauptmann . . .	1	1	1	1	1	1
Oberlieutenant . .	1	2	1	—	1	—
I. Unterlieutenant .	1	1	1	1	1	1
II. Unterlieutenant .	1	1	1	1	1	1
Arzt, mit Oberlieu- tenantstrang . . .	1	1	1	—	1	1
Pferdarzt, mit II. Un- terlieutenantstrang	1	1	1	—	—	—
Adjutant-Unteroftizier	1	1	—	—	—	—
Feldweibel	1	1	1	1	1	1
Fourier	1	1	1	1	1	1
Trainwachtmeister .	1	1	1	—	—	—
Kanonierwachtmeister	5	7	5	4	5	2
Oberfeuerwerker . .	—	—	—	—	—	1
Kanonierkorporale .	5	7	5	4	5	5
Trainkorporale . . .	4	4	2	1	—	—
Feuerwerker	—	—	—	—	—	8
Kanoniergesfreite . .	13	14	10	4	10	—
Traingesfreite . . .	7	8	4	4	—	—
Frater	1	1	1	1	1	1
Hufschmied, wovon 1 Gefreiter	2	2	1	1	—	—
Schlosser	1	1	1	—	1	—
Wagner	1	1	1	—	1	—
Sattler	1	2	1	1	—	—
Trompeter	4	4	3	2	3	—
Tambouren	—	—	—	—	—	2
Kanoniere oder Parc- soldaten	40	60	28	28	47	35
Trainsoldaten . . .	44	53	44	15	—	—
Total	138	175	115	70	80	60

Bemerkungen zu Tafel 2.

1) Die beiden Lieutenante bei den Raketenbatterien und den Parfkompagnien können erste und zweite Unterlieutenante oder Oberlieutenant und Unterlieutenant sein.

2) Die Mannschaft einer Parfkompagnie soll mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und zwar aus Arbeitern in Holz und Eisen, aus Spenglern, Sattlern, Seilern und Flachmalern.

3) Bei den übrigen Artilleriekompagnien sollen sich außer den etatsmäßig angestellten Arbeitern noch mehrere andere solcher Handwerker und, wo möglich, auch einige Zimmerleute, Schneider und Schuster befinden.

Tafel 3.

Bestand und Bildung der Kavalleriekompagnien.

Grade.	Dragoner.	Guiden.
Hauptmann	1	—
Oberleutenant	1	1
Erster Unterleutenant	1	1
Pferdarzt, mit zweiten Unterleutenantsrang	1	—
Feldweibel	1	1
Fourier	1	—
Wachmeister	2	2
Korporale	6	4
Frater	1	—
Hufschmied	1	1
Sattler	1	—
Trompeter	4	1
Reiter	56	21
Total	77	32

Bemerkungen.

1) Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

2) Zwei Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben mit Oberleutenantsrang.

3) Der Oberleutenant einer Guidenkompanie kann zum Hauptmannsgrad und der Unterleutenant zum Oberleutenant befördert werden.

Tafel 4.

Bestand und Bildung einer Scharfschützen-
kompagnie.

Grade.	Anzahl.
Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
Erster Unterlieutenant	1
Zweiter Unterlieutenant	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Wachtmeister	5
Korporale	10
Frater	1
Büchenschmied	1
Trompeter	4
Scharfschützen	73
Total	100

Tafel 5.

Bestand und Bildung eines Bataillonsstabes.

Grade.	Anzahl.
Kommandant	1
Major	1
Adjutantmajor, mit Hauptmanns- oder Lieutenantensgrad	1
Quartiermeister, mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsgrad	1
Fahnenträger, mit Lieutenants- oder Adjutantunteroffiziersgrad	1
Feldprediger, mit Hauptmannsgrad	1
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsgrad	1
Unterärzte, mit ersten Unterlieutenantsgrad	2
Adjutantunteroffizier	1
Stabsfourier	1
Lambourmajor	1
Waffenunteroffizier, mit Wachtmeistersgrad	1
Wagenmeister, " "	1
Büchsenmacher, " "	2
Schneidermeister, " "	1
Schustermeister, " "	1
Provost	1
Total	19

Bemerkungen zu Tafel 5.

1) Ein Halbataillon hat nur einen Stabsoffizier mit Kommandanten- oder Majorsgrad, einen Unterarzt und einen Büchschmied.

2) Bataillonen, welche aus Mannschaft beider Glaubensbekenntnisse zusammengesetzt sind, können zwei Feldgeistliche mitgegeben werden.

3) Der Fahmenträger oder einer der bei den Kompagnien eingetheilten Offiziere soll als Waffenoffizier für das Bataillon bezeichnet werden.

4) Bei jedem Bataillon sollen unter den Spielleuten der Kompagnien ein Tambour- und ein Trompeterkorporal aufgestellt sein.

5) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so soll deren Stärke 21 Mann nicht übersteigen, den Kapellmeister mit Adjutantunteroffiziersrang inbegriffen.

Tafel 6.

Bestand und Bildung der Jäger- und Füsilier-Kompagnien.

Grade.	Jäger.	Füsilierere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Feldwebel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	5	5
Korporale	10	10
Frater	1	1
Zimmermann	1	1
Trompeter	4	—
Lambouren	—	3
Jäger, Füsilierere	80—90	80—90
Total	107—117	106—116

Bemerkungen.

1) Zwei Jägerkompagnien und vier Füsilierkompagnien bilden ein Bataillon.

2) Das Gesetz über die Vertheilung der Kontingente auf die Kantone wird das Nähere über die Verwendung der Bruchtheile an Infanterie festsetzen, um je nach der Stärke derselben Halbbataillone oder einzelne Kompagnien daraus zu bilden.

Tafel 7.

Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

	Pferde.
I. Batteriefuhrwerke.	
a. Geschütze.	
Zwölfpfünder-Kanonen	8
Vierundzwanzigpfünder lange Haubitzen	8
Achtspfünder- und Sechspfünder-Kanonen	6
Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen	6
Zwölfpfünder-Haubitzen	6
b. Borrathslaffetten,	
der bespannten Batterien	4
c. Kaissions und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Kaission	6
Jeder Raketenwagen	4
Rüstwagen der bespannten Batterien	4
Borrathswagen der Raketenbatterien	4
Feldschmiede der bespannten Batterien	4
II. Für die Divisionsparcs bestimmte Artilleriefuhrwerke, sowie Linien- und Parkkaissions der übrigen Waffen.	
a. Borrathslaffetten.	
Für Zwölfpfünder-Kanonen	2
Für Vierundzwanzigpfünder lange Haubitzen	2
Für Achtspfünder- u. Sechspfünder-Kanonen	2
Für Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen	2
Für Zwölfpfünder-Haubitzen	2

	Pferde.
b. Kaffions und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Artillerie- und ganze Infanteriekaffion	4
Jeder Kafetenwagen	4
Jeder Halbkaffion für Infanterie, Scharf- fchützen oder Kavallerie	2
Rüftwagen	4
Feldschmiede	4
Feuerwerkerwagen	4
Artillerie-Schanzzeugwagen	4
Sappeurwagen	2
 III. Fourgons.	
Fourgon einer Abtheilung des Generalftabes	2
Fourgon eines Divifionsftabes	2
Fourgon eines Brigadeftabes	1

B e m e r k u n g .

Alle in diefer Tafel nicht benannten Fuhrwerke werden durch Requisitionspferde befpannt.

Tafel 8.

Bestand der Pferde und Saumthiere jeder Batterie.

Pferde.	12fünder Kanonens und 24fünder lange Haubitz-Batterie.	8fünder und 6fünder- Batterie.	6fünder-Batterie.	Katzen-Batterie.	Position- Kompanie.
a. Reitpferde der Offiziere.					
Hauptmann	2	2	1	1	1
Oberleutenant	1	2	1	—	1
Erster Unterleutenant	1	1	1	1	1
Zweiter Unterleutenant	1	1	1	1	1
Arzt	1	1	1	—	1
Pferbarzt	1	1	1	—	—
Total der Offizierpferde jeder Batterie	7	8	6	3	5
b. Reitpferde der Unteroffiziere.					
Adjutantunteroffizier	1	1	—	—	—
Feldweibel	1	1	—	1	—
Fourier	1	1	—	1	—
Trainwachtmeister	1	1	1	—	—
Traincorporale	4	4	2	1	—
Trompeter	4	4	—	2	—
Total der Reitpferde der Unteroffiziere u. Trompeter jeder Batterie	12	12	3	5	—
c. Zugpferde	80	84	—	28	—
d. Saumthiere	—	—	44	—	—
Total d. Pferde u. Saumthiere jeder Batterie	99	104	53	36	5

Tafel 9.
Bestand des Materiellen jeder Batterie.

Materielles.	12pfünder Kanonen- Batterie.	24pfünder lange Haubiz-Batterie.	8pfünder-Batterie.	6pfünder-Batterie.	Gebirgs-Batterie.	Raketen-Batterie.
Geschütze:						
Kanonen	4	—	4	4	—	—
Haubizen	—	4	2	2	4	—
Raketengestelle	—	—	—	—	—	8
Raiffons:						
für Kanonen	6	—	4	4	—	—
„ Haubizen	—	6	2	2	—	—
Munitionskisten	—	—	—	—	40	—
Raketenwagen	—	—	—	—	—	6
Vorrathslaffetten:						
für Kanonen	1	—	1	1	—	—
„ Haubizen	—	1	—	—	—	—
Rüstwagen	1	1	1	1	—	—
Werkzeugkisten	—	—	—	—	4	—
Vorrathswagen	—	—	—	—	—	1
Feldschmiede	1	1	1	1	—	—
Sourgon	1	1	1	1	—	—
Total:	14	14	16	16	48	15
Schüsse:						
für Kanonen	562	—	486	700	—	—
„ Haubizen	—	378	132	244	320	—
Raketen	—	—	—	—	—	—
Total der Schüsse:	562	378	618	944	320	—

Bemerkungen.

- 1) Die Vorrathslaffetten sind auch mit Munition auszurüsten.
- 2) Die Zahl der Schüsse einer Raketen-Batterie wird durch das Reglement bestimmt.

Tafel 10.

Besoldungsetat des eidgenössischen Stabes.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Fouragerationen.
	Franken.	Batzen.		
Oberbefehlshaber, täglich . .	40	—	8	8
Chef des Generalstabes . . .	16	—	3	4
Oberst *) in allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes	12	—	3	4
Oberstleutnant " " . . .	9	—	3	3
Major . . . " " . . .	7	—	2	2
Hauptmann . . . " " . . .	5	5	2	2
Oberleutnant " " . . .	4	—	2	2
Erster Unterleutnant " " . . .	3	5	2	2
Zweiter Unterleutnant " " . . .	3	—	2	2
Stabssekretär	2	—	1	—

*) Bemerkungen.

1) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando eines Armeekorps berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung einen täglichen Sold von Frkn. 24, 4 Mundportionen und 4 Fouragerationen.

2) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando einer Division oder der Artillerie berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung eine tägliche Zulage von Frkn. 4.

Tafel 11.

Besoldungsetat der Beamten des Justizstabes, des Kommissariatsstabes und des Gesundheitsstabes.

Rang.	Sold.		Mundportionen.	Foursagerationen.
	Franken.	Regen.		
a. Justizstab.				
Justizbeamter mit Oberstenrang	12	—	2	—
„ „ Oberstlieutenantsrang	9	—	2	—
Justizbeamter mit Majorsrang	7	—	2	—
„ „ Hauptmanns-rang	5	5	2	—
b. Kommissariatsstab.				
Oberkriegskommissär	12	—	2	2
Kriegskommissariatsbeamter:				
Der I. Klasse mit Oberstlieutenantsrang	9	—	2	2
Der II. Klasse mit Majorsrang	7	—	2	2
Der III. Klasse mit Hauptmanns-rang	5	5	2	1
Der IV. Klasse mit Oberlieutenantsrang	4	—	2	1
Der V. Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang	3	5	2	1
c. Gesundheitsstab.				
Oberfeldarzt	12	—	2	2
Divisionsarzt mit Oberstlieutenantsrang	9	—	2	2
Divisionsarzt mit Majorsrang	7	—	2	2
Stabsarzt	5	5	2	1
Stabsapotheker	5	5	2	1
Oberpferdarzt	5	5	2	2
Stabspferdarzt mit Oberlieutenantsrang	4	—	2	1
Stabspferdarzt mit ersten Unterlieutenantsrang	3	5	2	1

B e m e r k u n g e n z u T a f e l 11.

1) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Befoldung des Oberkriegskommissärs.

2) Die Beamten des Kommissariats und des Gesundheitsstabes erhalten nur in dem Falle Fouragerationen, als sie bei den Truppenkorps angestellt sind oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

3) Wenn der Oberpferdarzt Majorrang hat, so bezieht er den seinem Rang entsprechenden Sold.

Tafel 12.

Besoldungsetat der Genietruppen.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Kouragerationen.
	Kranken.	Wagen.	Wappen.		
Hauptmann, täglich	4	5	—	2	1
Oberleutenant	3	2	—	1	—
Erster Unterleutenant	2	6	—	1	—
Zweiter Unterleutenant	2	2	—	1	—
Arzt, mit Oberleutenants- rang	3	2	—	1	—
Feldweibel	—	9	—	1	—
Fourier	—	7	—	1	—
Wachtmeister	—	6	—	1	—
Korporal	—	5	—	1	—
Frater	—	5	—	1	—
Lambour	—	4	—	1	—
Sapeur, Pontonnier	—	3	5	1	—

Tafel 13.

Befoldungsetat der Artillerietruppen.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Foursragerationen.
	Kranke.	Bäpfe.	Klappen.		
Hauptmann, täglich	4	5	—	2	1
Oberlieutenant	3	2	—	1	1
Erster Unterlieutenant	2	6	—	1	1
Zweiter Unterlieutenant	2	2	—	1	1
Arzt, mit Oberlieutenant's- rang	3	2	—	1	1
Pferdarzt, mit zweitem Un- terlieutenant'srang	2	2	—	1	1
Adjutantunteroffizier	1	5	—	1	—
Feldweibel	—	9	—	1	—
Fourier	—	7	—	1	—
Trainwachtmeister	—	7	—	1	1
Kanonierwachtmeister	—	6	—	1	—
Oberfeuerwerker	—	7	—	1	—
Kanoniercorporal	—	5	—	1	—
Traincorporal	—	5	—	1	—
Feuerwerker	—	4	—	1	—
Kanoniergefreiter	—	4	—	1	—
Traingefreiter	—	4	—	1	—
Frater	—	5	—	1	—
Hufschmied als Gefreiter	—	5	—	1	—
Hufschmied	—	4	5	1	—
Schlosser	—	4	5	1	—
Wagner	—	4	5	1	—
Sattler	—	4	5	1	—
Trompeter	—	4	—	1	—
Lambour	—	4	—	1	—
Kanonier ober Parksoldat	—	3	5	1	—
Trainsoldat	—	3	5	1	—

Bemerkungen zu Tafel 13.

1) Die Hauptleute der bespannten Batterie erhalten zwei Fouragerationen.

2) Die Unteroffiziere und Trompeter, welche nach Tafel 8 beritten sein sollen, erhalten eine Fourageration.

3) Die Befolbung der Mannschaft des Parktrains ist für jeden Grad derjenigen des nämlichen Grades der Artillerietruppen gleich.

Tafel 14.

Befoldungsetat einer Compagnie Kavallerie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Fouageportionen.
	Kranen.	Bagen.	Rappen.		
Hauptmann, täglich . . .	4	5	—	2	3
Oberlieutenant	3	2	—	2	2
Erster Unterlieutenant . . .	2	7	—	2	2
Pferbarzt, mit zweitem Unterlieutenantsrang . . .	2	2	—	1	1
Feldweibel	1	—	—	1	1
Fourier	—	8	5	1	1
Wachmeister	—	7	5	1	1
Korporal	—	6	5	1	1
Frater	—	6	5	1	1
Puffschmied	—	5	5	1	1
Sattler	—	5	5	1	1
Trompeter	—	6	—	1	1
Reiter	—	5	5	1	1

Tafel 15.

Besoldungsetat einer Scharfschützenkompanie.

Grade.	Sold.			Rundportionen.
	Kranke.	Bezen.	Rappen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberleutenant	2	7	—	1
Erster Unterleutenant	2	3	—	1
Zweiter Unterleutenant	2	—	—	1
Feldweibel	—	8	—	1
Fourier	—	6	5	1
Wachtmeister	—	5	5	1
Korporal	—	4	5	1
Frater	—	4	5	1
Büchschmied	—	4	5	1
Trompeter	—	3	5	1
Scharfschütz	—	3	5	1

Tafel 16.

Befoldungsetat des großen und kleinen Stabes
eines Bataillons Infanterie.

Grade.	Sold.			Rundportionen.	Jouragrationen.
	Granten.	Paßen.	Stappen.		
Kommandant, täglich . . .	8	—	—	3	2
Major	6	—	—	2	2
Adjutantmajor, nach seinem Grad ¹⁾ .					
Quartiermeister, nach seinem Grad ¹⁾ .					
Fahrenträger, nach seinem Grad.					
Feldprediger, mit Hauptmannsrang	4	—	—	2	—
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrang	4	—	—	2	1
Unterarzt, mit ersten Unterlieutenantsrang	2	5	—	1	—
Adjutantunteroffizier ²⁾	1	5	—	1	—
Stabsfourier	1	—	—	1	—
Lambourmajor	—	7	—	1	—
Waffenunteroffizier	—	5	—	1	—
Wagenmeister	—	5	—	1	—
Büchsenmacher ³⁾	—	5	—	1	—
Schneidermeister	—	4	—	1	—
Schustermeister	—	4	—	1	—
Provos	—	3	—	1	—

Bemerkungen zu Tafel 16.

1) Der Ademajor und der Quartiermeister beziehen jeder, außer dem Solde, noch eine Fourageration.

2) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Adjutantunteroffizier, und die Musikanten wie Spielleute.

3) Die Büchschmiede, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellen haben, beziehen die nämliche Besoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt sind.

Tafel 17.

Besoldungsetat einer Compagnie Infanterie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.
	Kranken.	Bazen.	Rappen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant	2	—	—	1
Feldweibel	—	7	5	1
Fourier	—	6	—	1
Wachmeister	—	5	—	1
Korporal *)	—	4	—	1
Frater	—	4	—	1
Zimmermann	—	3	—	1
Lambour oder Trompeter	—	3	5	1
Jäger oder Füsilier	—	3	—	1

Bemerkung.

*) Der Lambour- und der Trompeterkorporal beziehen an Sold 4 Bazen 5 Rappen.

Tafel 18.

Befoldungsetat des Personellen der Ambulancen.

Stelle.	Sold.			Mundportionen.
	Kranken.	Wagen.	Kappen.	
Ambulancenarzt erster Klasse, Hauptmannsrang	4	—	—	2
Ambulancenarzt zweiter Klasse, mit Oberleutenantsrang	3	2	—	1
Apotheker	3	—	—	1
Ambulancenarzt dritter Klasse, mit ersten Unterleutenants- rang	2	5	—	1
Apothekergehülfe, mit zweitem Unterleutenantsrang	2	—	—	1
Krankenwärter erster Klasse	1	—	—	1
Krankenwärter zweiter Klasse	—	6	—	1

B e m e r k u n g .

Die Ambulancenärzte erster Klasse erhalten Fourage-
rationen, wenn sie bei den Truppencorps angestellt sind,
oder denselben in Aufträgen folgen müssen.



Nachtrag

zur

offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen.

Verordnung,

betreffend die Korrespondenz und die anderweitigen Auslagen der Konsuln.

Verhandlungen vom 22. Januar 1849.

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den gerechten Beschwerden der schweizerischen Konsuln über die ihnen zur Last fallenden Auslagen Abhülfe zu verschaffen,

verordnet:

§. 1. Die Briefe und Pakete, welche die Bundeskanzlei an schweizerische Konsuln abzusenden hat, müssen frankirt werden. Wo dieses wegen der Posteinrichtungen nicht möglich ist, sind sie befugt, mit ihrem Jahresbericht eine spezifizirte Rechnung über ihre Portoauslagen einzusenden.

);(

§. 2. Dergleichen sind Kantonsregierungen oder andere Kantonalbehörden, welche nicht durch den Bundesrath, sondern direkte mit schweizerischen Konsuln korrespondiren, verpflichtet, entweder zu frankiren oder den Konsuln nachträglich das Porto zu vergüten.

Geschieht dieser Verkehr durch den Bundesrath, so wird die Bundeskanzlei die Kantone hierfür belasten.

§. 3. Die Konsuln sind nicht verpflichtet, Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen, wenn sie unfrankirt sind, und es ist daher jede Gemeinde oder jeder Private angewiesen, entweder die Briefe zu frankiren, oder sich, wo dieses nicht angeht, der Vermittlung der Kantonsregierung zu bedienen.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten und sonstigen Nachtheile haben sich die betreffenden Gemeinden oder Privaten selbst beizumessen.

§. 4. Briefe oder Pakete, welche die Konsuln nach der Schweiz senden, können dieselben entweder unfrankirt aufgeben oder auf andern Wegen sich die Kosten vergüten lassen. Wenn sie jedoch im Auftrag oder Interesse von Schweizern, welche in ihrem Konsularbezirk wohnen, mit schweizerischen Behörden korrespondiren müssen, so haben ihre Auftraggeber die Kosten zu tragen.

§. 5. Alle andern Baarauslagen, welche ein Konsul aus Auftrag von Bundesbehörden oder Kantonsregierungen machen muß, sind demselben zu ersetzen. Die Erstattung solcher Auslagen hingegen, welche ein Konsul ohne Auftrag, aber nach seiner Ansicht, im Interesse dieser Behörden gemacht hat, hängt von der nachträglichen Genehmigung derselben ab.

§. 6. Diese Verordnung ist den schweizerischen Kon-

suln und den Kantonsregierungen mitzuthellen, sowie auch öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt vom Tage der Publikation an in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1849.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Angelegenheit der Militärkapitulationen.

„Bundesbeschluß

„vom 20. Juni 1849.

„Die schweizerische Bundesversammlung,

„in Betracht,

„daß das Fortbestehen der Militärkapitulationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz, als eines demokratischen Freistaates, unverträglich ist,

beschließt:

„1) Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen zu suchen, und über die dahierigen Ergebnisse Bericht, sowie angemessene sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

„2) Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste sind im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft für einstweilen untersagt.“

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath.

Bern, den 19. Juni 1849.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. A. Escher.

Der Sekretär:

Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 20. Juni 1849.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

F. Briatte,

Der Sekretär:

N. von Moos.

Garantie dreier Verfassungsgesetze

des

Kantons Zürich, vom 23. Oktober 1849.

Bundesbeschluss vom 30. April 1850

Die schweizerische Bundesversammlung,

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über drei Verfassungsgesetze des Kantons Zürich, vom 23. Oktober 1849, behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung,

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassungsgesetze in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen;

daß dieselben von der Mehrheit des zürcherischen Volkes angenommen wurden,

beschließt:

1. Den drei Verfassungsgesetzen des Kantons Zürich, vom 23. Oktober 1849, wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluss ist dem Bundesrath mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 19. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 30. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes.

Der Präsident:

Dr. A. Escher.

Der Sekretär:

Schieß.

Garantie der Verfassung

des

Kantons Thurgau. Bundesbeschluß v. 30. April 1850.

Die schweizerische Bundesversammlung,

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Thurgau, vom 9. November 1849,

in Berücksichtigung,

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert, und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie lenklich von der Mehrheit des thurgauischen Volkes in gesetzlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Thurgau vom 9. November 1849 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrath mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 19. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident,

F. Briatte.

Der Sekretär,

H. von Moos.

Also beschlossen vom Schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 30. April 1850.

Im Namen des Schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. A. Escher.

Der Sekretär:

Schieß.

	Seite.
Beschluß des Bundesrathes über Einführung des Zollgesetzes	265
Beschluß der Tagsatzung über die Einführung der neuen Bundesverfassung	38
Beschlüsse und Gesetze. Form der Erlassung und Bekanntmachung derselben	281
Beschluß, betreffend die Verwaltung und den Handel mit Schießpulver	168
Beschluß der Bundesversammlung vom 21. Dez. 1849, bezüglich der Angelegenheit der Heimathlosen	285
Beschluß der Bundesversammlung, die Schweiz. Eisenbahn-Angelegenheit betreffend	286
Besoldung der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers	46
Bestellung der Zeitungen durch die schweizerischen Postbüreaux	291
Bestimmungen, bezüglich auf das Gepäck der Reisenden und Garantie für dasselbe	154
Bestimmungen, vorübergehende, betreffend das Prozeßverfahren, die Gesetze und die Entschädigungen an die Gerichtsbeamten	85
Bestimmungen, allgemeine, über Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Postbediensteten	108
Bestimmungen, allgemeine, für die Ein-, Aus- und Durchfuhr	185
Bestrafung von Zollübertretungen	192
Bezahlung der Entschädigung für die Abtretung von Privatrechten und ihre Wirkung (vom 1. Mai 1850)	330
Bundesbehörden. Der Nationalrath	21
Der Ständerath	22
Bundesblatt. Verordnung, betreffend die Herausgabe eines — (vom 5. März 1849)	275
Bundesgericht und seine Abtheilungen	65
— Disciplin unter den Mitgliedern desselben und den Abtheilungen	83
Bundesgesetz zum Zollwesen.	

	Seite.
Bundesgesetze und Verordnungen, die Verhältnisse des Handels- und Verkehrs betreffend	178
— über das Postregale (v. 1. Brachmonat 1849)	98
— über die Organisation der Bundesrechtspflege	65
— und Verordnungen, betreffend die Finanzverwaltung	165
— über die Posttaxen	110
— über das Pulverregale (v. 30. April 1849)	165
— über die Organisation der Postverwaltung (vom 4. Brachmonat 1849)	104
— betreffend den freien Verkehr an der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen	178
— betreffend die Militärverwaltung	175
— über das Zollwesen (vom 30. Juni 1849)	180
— über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes (vom 16. Mai 1849)	49
— über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbe- willigung (vom 10. Dezember 1849)	271
— über das eidgenössische Münzwesen (v. 7. Mai 1850)	305
— die Vornahme einer neuen Volkszählung betreffend (vom 22. Dezember 1849)	277
— über den Geschäftsverkehr zwischen dem National- rath, Ständerath und Bundesrath, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen (vom 22. Dezember 1849)	279
— betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten (vom 1. Mai 1850)	319
— betreffend die Ausführung der schweiz. Münzreform (vom 7. Mai 1850)	310
— über die Militärorganisation (v. 8. Mai 1850)	366
Bundesort. Beschluß der Bundesversammlung über die Leistungen desselben und die Art seiner Be- zeichnung	47
Bundesrath. Befugnisse und Obliegenheiten desselben	26
— Organisation und Geschäftsgang desselben. Bundes- gesetz vom 16. Mai 1849	49
— Vollziehungsverordnung desselben, betreffend die Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes v. 4. Juni 1849 über die Posttaxen für die Zeitungen (vom 13. Juni 1849)	118

	Seite.
Bundsrath. Beschluß über Nachnahmen von geringerm Belange auf Postsendungen	164
— Geschäftsverkehr zwischen ihm und dem National- und Ständerath	281
— Verordnung über den Verkauf von Schießpulver	171
— Beschluß über Verwaltung, Fabrikation und Handel mit Schießpulver	168
— Verordnung über Einführung des Zollgesetzes	285
— Verordnung, betreffend die Regulirung der Rheinschiffahrtszölle	268
— Verordnung, betreffend die Herausgabe eines Bundesblattes	275
— Verordnung über Lagergebühren f. Niederlagshäuser	269
— Dekret der Bundesversammlung, betreffend den Gehalt der Mitglieder des —	46
Bundesrechtspflege. Organisation derselben. Bundesgesetz vom 5. Juni 1849	65
Bundesverfassung. Beschluß der Tagsatzung über Einführung der — (vom 12. Herbstmonat 1848)	33
Bundesversammlung. Dekret vom 15. Wintermonat 1848, betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid	45
— Dekret, betreffend den Gehalt der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers	46
— Beschluß, betreffend die Leistungen des Bundesortes und die Art der Bezeichnung desselben	47
— Beschluß, betreffend die Uebernahme der Posten für Rechnung der Eidgenossenschaft	97
— Dekret über den Tarif, zu welchem die Kantonsmünzen an den Kassen der eidgenössischen Administrationen anzunehmen sind (vom 30. Juni 1849)	173
— Dekret bezüglich auf die Abhaltung der Militärschule für Genie und Artillerie und auf den Unterricht in Spezialwaffen (vom 16. Juni 1849)	175
— Beschluß vom 21. Dezember 1849, bezüglich der Angelegenheit der Heimathlosen	285
— Beschluß, die schweizerische Eisenbahn-Angelegenheit betreffend	286

	Seite.
Bundesversammlung. Beschlüsse provisorische, des National- und Ständeraths, betreffend die Zulassungsfähigkeit von Erfasmmännern	43
— — Bureaux der Schweizerischen Postverwaltung. Reglement über die Besorgung des Zeitungswesens durch dieselben	288

D.

Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung	271
Dekret der Bundesversammlung, betreffend den Gehalt der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers	47
— der Bundesversammlung vom 15. Wintermonat 1848, betreffend den von den obersten Behörden zu leistenden Amtseid	47
— der Bundesversammlung über den Tarif, zu welchem die Kantonsmünzen an den Kassen der eidgenössischen Administrationen anzunehmen sind	173
— Dekret der Bundesversammlung, bezüglich auf die Abhaltung der Militärschule für Genie und Artillerie und auf den Unterricht in den Spezialwaffen (vom 16. Juni 1849)	175
Departemente des Bundesrathes. Organisation derselben	56
Disciplin des Bundesgerichts und seiner Abtheilungen	82

E.

Eid, von den obersten Bundesbehörden zu leistender — Dekret der Bundesversammlung vom 15. Wintermonat 1848	45
Einführung der neuen Bundesverfassung. Beschluß der Tagsatzung darüber	38
— des Schweizerischen Volkes	265
Einlösungstarif der Schweizerischen Gold- und Silberorten	316
— der Billon- und Kupfermünzen	317
Eisenbahn-Angelegenheit. Beschluß der Bundesversammlung, betreffend dieselbe (vom 18. Dez. 1849)	286

	Seite.
Entschädigung, zu leistende, für Abtretung von Privat- rechten	322
Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern	185
Ersatzmänner im National- und Ständerathe. Provi- sorische Beschlüsse über die Zulassung von —	43
Ertheilung von Postkonzessionen. Regulativ darüber	156
Expropriationsgesetz (v. 7. Mai 1850)	319

F.

Fahrboten. Bestimmung der Konzessionsgebühr für dieselben	157
Fahrpoststücke ohne Werthangabe. Garantie für die- selben	154
Fiskalische und polizeiliche Bundesgesetze. Bundesgesetz über das Verfahren bei Uebertretungen derselben	87
Finanzverwaltung. Bundesgesetze und Verordnungen, betreffend die —	165
Flüelen. Bundesgesetz über den freien Verkehr von — nach Luzern	178
Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen. Bundesgesetze	281
Frankreich. Postvertrag mit — (v. 25. Nov. 1849)	335
Fußboten. Bestimmung der Konzessionsgebühr für dieselben	157

G.

Garantie für das Gepäck der Reisenden, sowie für Fahr- poststücke ohne Werthangabe	154
Gebühren für den Transport zu Wasser. Art der Be- rechnung derselben	183
Gehalt der Mitglieder d. Bundesrathes und des Kanzlers. Dekret der Bundesversammlung darüber	46
Genie- und Artillerieschule. Abhaltung derselben	175
Gepäck der Reisenden und Garantie für dasselbe, sowie für Fahrpoststücke ohne Werthangabe. Bestimmung darüber	154
Gerichtsbarkheit, dem eidgenössischen Bundesgericht zu- stehende	74

	Seite.
Gerichtsbehörden, eidgenössische	65
Gerichtliche Klage gegen Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze	91
Gerichtspräsidenten, eidgenössische, Befugnisse und Pflichten derselben	81
Geschäftsgang des Bundesrathes. Bundesgesetz vom 16. Mai 1849	49
Geschäftsverkehr zwischen dem National-, Stände- und Bundesrath	279
Gesetze, s. Bundesgesetze.	

H.

Handel und Verkehr. Gesetze und Verordnungen über —	178
Handels- und Zolldepartement. Die unmittelbare Auf- sicht desselben	189
Heimathlosen-Angelegenheit. Beschluß der Bundes- versammlung vom 21. Dezember 1849	285
Herstellung des Thatbestandes einer Uebertretung fis- kalischer und polizeilicher Bundesgesetze	87

I.

Instruktion an die schweizerischen Zollbehörden über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Juni 1849 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung	237
--	-----

K.

Kanzler. Dekret, betreffend den Gehalt des —	46
Klage, gerichtliche, gegen Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze	91
Kontrollirung und Versendung der Zeitungsblätter	293
KonzeSSIONSgebühren für den Personentransport, Fahrboten, Fußboten, Schiffe, Dampfboote und Eisenbahnen	158
Korrespondenz, internationale. Spezielle Bestim- mung des Postvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich	124

	Seite.
Korrespondenz, transitirende. Spezielle Bestimmung des Postvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich	130
Kosten des Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigungssummen bei Abtretung von Privatrechten	333
Kostenzahlung und Geldbuße in Folge Verurtheilung für Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Gesetze .	94

L

Lagergebühren für Niederlagshäuser. Verordnung darüber	269
Landungsplätze und Straßen für die Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände	266
Leistungen des Bundesortes. Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Wintermonat 1848	47
Luzern. Bundesgesetz über den freien Verkehr auf der Wasserstraße von — nach Flüelen	178

M.

Magazin-Pulver-Verwalter, die eidgenössischen Obliegenheiten derselben	168
Manipulationsbestimmungen bezüglich der Korrespondenzen. Spezielle Bestimmung im Postvertrage zwischen der Schweiz und Oesterreich	139
Militär-Organisation. Bundesgesetz über die — (vom 8. Mai 1850)	366
Militärschule für Genie und Artillerie und Unterricht in Spezialwaffen. Dekret der Bundesversammlung vom 16. Juni 1850	175
Militärverwaltung. Gesetze und Verordnungen betreffend die —	175
Münzwesen. Dekret über den Tarif, zu welchem die Kantonsmünzen an den eidgenössischen Kassen anzunehmen sind	173
Münzreform. Bundesgesetz vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der —	310
Münzwesen, eidgenössisches. Bundesgesetz darüber (vom 7. Mai 1850)	305
— Einlösungstarif	316

R.

	Seite.
Nachnahmen bei Postsendungen. Verordnung darüber	160
— von geringerem Belange auf Postsendungen	164
Nationalrath. Provisorischer Beschluß, betreffend die Zulassung von Ersatzmännern	43
— Provisorisches Regulativ über gemeinsam vorzunehmende Wahlen desselben	44
Niederlagshäuser. Verordnung über die Lagergebühren für dieselben	269
Niederlassungsbewilligung. Bundesgesetz über Dauer und Kosten der — (vom 10. Dez. 1849)	271

D.

Oesterreich. Postvertrag mit —	121
Organisation der Bundesrechtspflege. Bundesgesetz vom 5. Juni 1849	65
— der Departemente des Bundesrathes	56
— der Postverwaltung	104
— der Postbehörden	106
— der Zollverwaltung	188
— und Geschäftsgang des Bundesrathes. Bundesgesetz vom 16. Mai 1849	49
— des Militärwesens. Bundesgesetz vom 8. Mai 1850	266

P.

Personentransport. Bestimmung der Konzessionsgebühr für den —	156
Posten. Bundesbeschluß betreffend die Uebernahme der —	97
Postkonzessionen. Regulativ über die Ertheilung von solchen	156
Postregale. Bundesgesetz über das —	98
Postreglement über die Besorgung des Zeitungswesens (vom 8. Dez. 1849)	288
Postsendungen. Verordnung über die Nachnahmen auf denselben	160
— Beschluß über Nachnahmen von geringerem Belange auf denselben	164

	Seite.
Posttaxen für Zeitungen. Vollziehungsverordnung, betreffend die —	118
Postvertrag zwischen der Schweiz und Belgien (vom 12. November 1849)	352
— zwischen der Schweiz und Oesterreich (vom 2. Heu- monat 1849)	121
— Tax- und Gewicht-Progressionstabelle — Anhang zum Vertrag	153
Postvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich (vom 25. November 1849)	335
Postverwaltung. Bundesgesetz über Organisation der —	104
Postwesen. Bestimmungen bezüglich auf das Gepäck der Reisenden	154
Pränumeration auf Zeitungen und Journale. Art. VI. des Postvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich	144
Privatrechte. Bundesgesetz, betreffend die Verbind- lichkeit zu Abtretung der —	319
— Verfahren bei Abtretung derselben und der Aus- mittlung der zu leistenden Entschädigung	322
Pulverregale. Bundesgesetz vom 30. April 1849 über das —	165
— Beschluß des Bundesrathes, betreffend die Ver- waltung, Fabrikation und den Handel mit Schieß- pulver	168
Pulver. Verordnung über den Verkauf des —	171
— Modifikation obiger Verordnung	172

R.

Reform. Die Ausführung der Münz- (vom 7. Mai 1850)	310
Reglement über die Besorgung des Zeitungswesens durch die Postbüreaux	288
Regulativ über die Ertheilung von Postkonzessionen — provisorisches, über vom National- und Ständerath gemeinsam vorzunehmende Wahlen	156 44
Regulirung der Rheinschiffahrts-Bölle. Verordnung darüber	268
Revision der Bundesverfassung	33
Rhein-Bölle. Verordnung betreffend ihre Regulirung	268

C.

	Seite.
Schiffahrt auf der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen (Gesetz vom 30. Mai 1849)	178
Schießpulver. Verordnung über den Verkauf des —	171
— Modifikation obiger Verordnung	172
Schlußbestimmungen über das Zollwesen	196
Spezialwaffen. Unterricht in denselben. Dekret der Bundesversammlung vom 16. Juni 1849	.
Schweiz. Postvertrag zwischen Oesterreich und der —	121
— und Belgien. Postvertrag zwischen beiden Ländern (vom 12. Nov. 1849)	352
Schweiz und Frankreich. Postvertrag zwischen beiden Ländern (vom 25. Nov. 1849)	335
Ständerath. Geschäftsverkehr zwischen ihm und dem Nationalrath	279
— provisorischer Beschluß betreffend die Zulassung von Ersagmännern	43
Strafanordnungen gegen Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze	90
Strafsumwandlung in Gefangenschaft für Uebertretung fiskalischer oder polizeilicher Gesetze	95
Straßen und Landungsplätze, für die Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände erlaubte —	266

D.

Tagsatzung. Beschluß, betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft	36
— Beschluß über die Einführung der neuen Bundesverfassung	38
Tarif, zu welchem die Kantonsmünzen an den Kassen der eidgenössischen Administrationen anzunehmen sind (Dekret vom 30. Juni 1849)	173
Tarif-Zoll	197
Tarif für die Einlösung der schweizerischen Goldsorten, der groben sowie reinen Silbermünzen	316
— für die Einlösung der Billon- und Kupfermünzen	317
Tar- und Gewichts-Progressionstabelle. Anhang zum Postvertrage zwischen der Schweiz und Oesterreich	153
Transporttare für in- und ausländische Zeitungen	296

II.

	Seite.
Uebernahme der Posten für Rechnung der Eidgenossenschaft, vom 1. Januar 1849 an	97
Uebertretung des Bolles und ihre Bestrafung	192
Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (30. Juni 1849)	87
Unterpfand an Gegenständen, die wegen Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Gesetze mit Beschlagnahme belegt sind	93
Untersuchungsrichter, eidgenössische, Amtsbauer und Einberufung derselben	69

B.

Verbindlichkeit zur Abtretung und Entschädigung von Privatreehten (vom 7. Mai 1850)	319
Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (vom 30. Juni 1849)	87
Verhältniß des Bundesgerichtes zu den Behörden der Kantone und des Auslandes	83
Verkehr, freier, an der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen	178
Verfahren behufs der Abtretung von Privatreehten und der Ausmittlung der Entschädigung	322
Verkauf von Schießpulver. Verordnung darüber	171
Verordnung, betreffend die Herausgabe eines Bundesblattes (vom 5. März 1849)	275
— zur Vollziehung der Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1849	118
— über die Nachnahmen bei Postsendungen	160
— über den Verkauf von Schießpulver	171
— vom 9. Juli 1849. Modifikation der —	172
Verordnungen und Gesetze über die Militärverwaltung	175
— betreffend die Finanzverwaltung	165
Verordnung zum Gesetz vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen	213
— betreffend die für Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände erlaubten Straßen und Landungsplätze	266
— über Einführung des schweizerischen Bolles	265

Seite.

Verordnung, betreffend die Regulirung der Rheinschiffahrtszölle	268
— über Lagergebühren für Niederlagshäuser	269
Verrechnung und Buchführung der Abonnements für Zeitungen	299
Verfendung und Kontrollirung der Zeitungsblätter	293
Vertrag=Post mit Belgien	352
— =Post mit Frankreich (vom 25. Nov. 1849)	335
Vollziehungsbeschlüsse, betreffend das Postwesen	97
— =Verordnung, betreffend die Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1849 über die Posttaxen für die Zeitungen (v. 13. Juni 1849)	118
— =Verordnung zum Gesetz vom 30. Juni 1849	213
Volkszählung. Bundesgesetz, die Vornahme einer neuen betreffend (vom 22. Dez. 1849)	277
Vertrag=Post mit Oesterreich	121
Vierwaldstättersee. Bundesgesetz, betreffend den freien Verkehr auf demselben	178

B.

Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten	108
Wahlen, gemeinsam vorzunehmende vom National- und Ständerathe. Provisorisches Regulativ	44
Wirkung der Entschädigung für die Abtretung von Privatrechten	330

B.

Zeitungswesen. Besorgung desselben durch die schweizerischen Postbüreaux (vom 8. Dez. 1849)	288
Zeitungen. Vollziehungsverordnung, betreffend die Posttaxen für die —	118
Zollwesen. Zoll, schweizerischer. Einführung desselben	265
— Zölle, bisherige, Aufhebung derselben	194
— Zollbeamten und Bediensteten, die —	190
— — — — — die — ihre Wahl und Entlassung; Disziplinarbefugniß über dieselben	191

	Seite.
Zollbehörden, schweizerische. Instruktion an dieselben über den Vollzug des Gesetzes über das Zollwesen und der bezüglichen Vollziehungsverordnung des Bundesrathes	237
— Zolldepartement. Unmittelbare Oberaufsicht desselben	189
— Zollgebiet. Eintheilung desselben	184
— Verordnung, betreffend die zur Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände erlaubten Straßen und Landungsplätze	266
— Verordnung, betreffend die Regulirung der Rheinschifffahrtszölle	268
— Zollpflichtigkeit und Ausnahmen von derselben	180
— Verordnung über Lagergebühren für Niederlagshäuser	269
— Zollpolizei. Pflicht der Kantone zu polizeilichem Schutze	192
— Zollstätten und Niederlagshäuser. Errichtung von solchen	185
— Zolltarif der schweizerischen Eidgenossenschaft	197
— Zollübertretung und ihre Bestrafung	192
— Zollverwaltung. Organisation derselben	188
— Zollwesen. Bundesgesetz über das —	180
— Verordnung zum Gesetz über dasselbe vom 30. Juni 1849	213
— Instruktion an die Zollbehörden über den Vollzug des Zollgesetzes und der Vollziehungsverordnung	237
— Beschluß über die Einführung des Zollgesetzes	266



Inhaltsverzeichnis

des

Nachtrages.

Bundesbeschluss vom 20. Juni 1849, betreffend die Angelegenheit der Militärkapitulationen . . .	432
— — vom 30. April 1850, betreffend die Garantie dreier Verfassungsgesetze des Kantons Zürich, vom 23. Oktober 1849	433
— — vom 30. April 1850, betreffend die Garantie der Verfassung des Kantons Thurgau . . .	435
Bundsrath. Verordnung desselben, betreffend die Korrespondenz und die anderweitigen Auslagen der Konsuln	429
